



Christoph Kopke, Felix Lange, Susanne Willems, Sebastian Wöll

Todesfälle mutmaßlich rechter Gewalt in Thüringen seit 1990

Abschlussbericht des Forschungsprojekts 2022/23

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	4
2 Forschungsstand zu Verdachtsfällen von Todesopfern rechtsmotivierter Gewalt.....	7
2.1 Quantitative Befunde.....	8
2.2 Qualitative Befunde.....	10
3 Polizeiliche Erfassung politisch motivierter Kriminalität.....	12
3.1 Entwicklung ab 1961.....	12
3.2 Erfassung im KPMD-PMK.....	16
3.3 Herausforderungen im Erfassungssystem.....	21
4 Zivilgesellschaftliches Monitoring rechtsmotivierter Gewalt.....	28
4.1 Entwicklung.....	30
4.2 Befunde und Kriterien.....	37
4.3 Todesfälle rechter Gewalt.....	46
4.4 Qualitätsstandards und Kritik.....	51
5 Das Konzept der Hasskriminalität.....	55
5.1 Entwicklung.....	55
5.2 Folgen von Viktimisierung.....	57
5.3 Situation in Deutschland.....	58
6 Zwischenfazit.....	60
7 Methode.....	61
7.1 Fallauswahl.....	61
7.2 Quellenkritik.....	62
7.3 Auswertungskriterien.....	63
7.4 Kategorienbildung.....	66
8 Fallauswertungen.....	70
8.1	70
8.2	76
8.3	84
8.4	92
8.5	96
8.6	106
8.7	117
8.8	125
8.9	133
8.10	139
8.11	148
8.12	158

9 Fallübergreifende Befunde.....	168
9.1 Polizeiliche und juristische Perspektive.....	168
9.2 Sozialdarwinismus als Tatmotiv.....	169
9.3 Rechtsextreme Dominanzstrategie.....	170
10 Fazit.....	171
10.1 Impulse zum KPMD-PMK.....	173
10.2 Handlungsempfehlungen.....	177
11 Literaturverzeichnis.....	184
12 Quellenverzeichnis.....	188
13 Abkürzungsverzeichnis.....	192
14 Abbildungsverzeichnis.....	192

1 Einleitung

Um die Anzahl der Todesopfer politisch rechter Gewalt in Deutschland herrscht seit mehr als zwanzig Jahren eine rege Debatte. Mit der Veröffentlichung der sogenannten „Jansen-Kleffner-Liste“, einer Recherche der Journalist*innen Frank Jansen und Heike Kleffner zu Verdachtsfällen von Todesopfern rechter Gewalt im Jahr 2000, wurde eine große Diskrepanz zwischen der polizeilichen und der zivilgesellschaftlichen Zählung sichtbar. Kleffner und Jansen identifizierten 93 Fälle mutmaßlich rechter Tötungsdelikte, während die Bundesregierung zu diesem Zeitpunkt nur 26 Fälle zählte (vgl. Deutscher Bundestag 2000: S. 1 ff.). Die Reaktionen waren weitreichend, unter anderem meldeten sich der damalige Bundespräsident Johannes Rau und der Bundesminister des Innern, Otto Schily, zu Wort und kündigten eine Aufarbeitung an. In der Folge wurde das polizeiliche Erfassungssystem für politisch motivierte Kriminalität grundlegend verändert. Welche Gewaltdelikte als politisch zu werten sind ist jedoch nicht erst seit der Debatte um die Anzahl der Todesopfer rechter Gewalt umstritten. Gewalttaten entstehen in komplexen sozialen Situationen und folgen nicht immer einer stringenten Logik. Zudem können Taten unaufgeklärt bleiben, und es können die Täter selbst zu ihren Motiven schweigen oder unglaubliche Angaben machen. Auch kann sich die Wahrnehmung von Opfern und Tätern unterscheiden. In allen Fällen muss die Polizei bezüglich der Motivation eine Einschätzung vornehmen, die letztlich das Ergebnis eines Interpretationsprozesses ist. Die Kriterien, nach denen eine Tat als politisch motiviert gewertet wird, müssen jedoch ausgehandelt werden. Die Debatte um die Zahl der Todesopfer extrem rechter Gewalt in Deutschland zeigt diesen Prozess der Aushandlung von Bewertungen anschaulich. Die „Jansen-Kleffner-Liste“ war die erste systematische Zählung entsprechender Taten von nicht-staatlicher Seite. Die dadurch sichtbar gewordene Diskrepanz von 67 Opfern, die auf der Liste der journalistischen Recherche, nicht aber im polizeilichen Erfassungssystem erschienen, führte zu einem Rechtfertigungsdruck auf Seiten der Polizei und schließlich zu der Einsicht, dass die Erfassung politischer Straftaten durch die Polizei grundlegend reformiert werden musste. Der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) löste daraufhin den bis 2001 gültigen „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Staatsschutzsachen“ ab. Mit diesem Erfassungssystem wurden polizeilich erstmals auch solche Taten als politisch bewertet, die sich nicht gegen den Staat als solchen, sondern gegen Menschen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer Gruppe richteten:

„Es sollte daher als erstes anerkannt werden, dass es sich bei Angriffen auf die Menschenwürde um ein Staatsschutzdelikt handelt, auch wenn keine systemüberwindende Absicht erkennbar ist (wie dies bereits gegenwärtig für antisemitische Straftaten gilt). An zweiter Stelle sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass auch bei Vorliegen scheinbar unpolitischer Motive (Beziehungskonflikte, Konflikte um finanzielle oder sonstige Belange) von einer rechtsextremistischen Straftat auszugehen ist, wenn für die Eskalation dieser Konflikte bis hin zur Tötung der Opfer rechtsextremistische Gewaltlegitimation, Feindbilddenken oder rassistisch oder sozialdarwinistisch motivierter Hass mitverantwortlich sind“ (BMI/BMJ 2001: S. 274).

Die Einführung des KPMD-PMK im Jahr 2001 machte die polizeiliche Erfassung nach Auffassung vieler Expert*innen effizienter, sodass die Diskrepanz zwischen polizeilicher und zivilgesellschaftlicher bzw. medialer Deutung von Taten geringer wurde. Es blieb jedoch offen, wie mit den bis dahin öffentlich gemachten Verdachtsfällen von Todesopfern rechter Gewalt umzugehen ist. Strittig blieb hauptsächlich, ob die 2001 eingeführten Kriterien nachträglich auch auf die bis 2001 begangenen Taten anzuwenden sind. Erst nach der Selbstenntarnung des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) im November 2011 und den anschließenden parlamentarischen Untersuchungsausschüssen in Bund und Ländern wurde diese Frage verstärkt thematisiert. Brandenburg und Berlin entschieden sich dafür, die strittigen Fälle extern durch wissenschaftliche Institute untersuchen zu lassen, auch um weitere Erfassungslücken im polizeilichen Erfassungssystem zu identifizieren. Sachsen und Sachsen-Anhalt führten polizeiinterne Untersuchungen der Verdachtsfälle durch, wobei Sachsen-Anhalt der Öffentlichkeit die Untersuchungsergebnisse zugänglich machte.

Der Thüringer Landtag beschloss im Jahr 2018, eine externe wissenschaftliche Überprüfung der Verdachtsfälle seit 1990 durchführen zu lassen. Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis eines einjährigen Forschungsprojekts, das im Jahr 2022/23 am Institut für öffentliche und private Sicherheit (FÖPS) der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) in Berlin in Kooperation mit dem Moses Mendelssohn Zentrum in Potsdam unter der Leitung von Prof. Dr. Christoph Kopke durchgeführt wurde. In dieser Zeit wurden elf Verdachtsfälle von Todesopfern rechtmotivierter Gewalt im Land Thüringen zwischen 1990 und 2020 anhand des umfangreichen Materials aus Gerichtsurteilen, polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten, archivalischen Überlieferungen und öffentlichen Quellen untersucht, um nachträglich zu bewerten, ob den Taten eine politische Motivation zugrunde lag. Zusätzlich wurden die Akten des einen in Thüringen als rechtmotiviert eingestuftes Todesfalls vergleichsweise ausgewertet. Ein begleitender Projektbeirat aus Vertreter*innen der Ministerien für Inneres und für Justiz, der Opferberatungsstelle „ezra“, der Mobilen Beratung

„MOBIT“, des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft „IDZ“ und des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt hat in seinen Sitzungen die Fälle anhand der Aktenauswertungen aus den jeweiligen Perspektiven diskutiert und das Projektteam bei den Einschätzungen beraten. So sollten die Gründe für die unterschiedlichen Bewertungen von Polizei, Teilen der Zivilgesellschaft und Medien herausgearbeitet werden. Als Forschungsfragen wurden zugrunde gelegt:

1. Wie lassen sich die strittigen Fälle aus heutiger Sicht einordnen?
2. Woraus resultieren die unterschiedlichen Perspektiven auf die Fälle von Staat, Teilen der Zivilgesellschaft und Medien?

Für die Einordnung der Fälle ist zunächst ein Blick auf den Forschungsstand zu Verdachtsfällen von Todesopfern rechter Gewalt zu richten. Im Fokus stehen dabei zugrunde gelegte Kriterien für die Bewertungen, an denen sich die hier durchgeführte Untersuchung zwecks Vergleichbarkeit orientiert, sowie die in früheren Studien identifizierten Lücken im polizeilichen Erfassungssystem. In der vorliegenden Untersuchung werden die Fälle anhand der jeweiligen zeitgenössischen polizeilichen Erfassungskriterien, die Fälle vor 2001 auch rückwirkend anhand der Kriterien des KPMD-PMK, und anhand der Kriterien der Zählungen zivilgesellschaftlicher Akteure ausgewertet. Zu diesem Zweck werden die Entwicklung der polizeilichen Erfassung politischer Kriminalität und die relevanten Kriterien der Meldedienste für die Fallbewertungen dargestellt. Um die Gründe für die unterschiedlichen Sichtweisen herauszuarbeiten, wird daran anknüpfend eine Betrachtung der zivilgesellschaftlichen bzw. medialen Zählungen von Todesopfern rechter Gewalt vorgenommen und in den sich unterscheidenden Punkten der polizeilichen Perspektive gegenübergestellt.

Im Hauptteil dieses Berichts wird zunächst die Methodik der Untersuchung erläutert und im Folgenden eine detaillierte Betrachtung jedes Falls der Untersuchung vorgenommen. Anhand der zuvor erläuterten Kriterien folgt eine detaillierte Bewertung der einzelnen Fälle, in welche auch die Ergebnisse der Erörterungen in den Sitzungen des begleitenden Projektbeirats Eingang gefunden haben. Zuletzt erfolgt die Darstellung fallübergreifender Befunde, insbesondere hinsichtlich der Vergleichbarkeit mit Erkenntnissen aus anderen Bundesländern und ein Fazit des Forschungsprojekts.

2 Forschungsstand zu Verdachtsfällen von Todesopfern rechtmotivierter Gewalt

Mit Thüringen und Nordrhein-Westfalen gaben 2022 gleich zwei Bundesländer bekannt, bisher öffentlich umstrittene Tötungsdelikte neu untersuchen zu wollen. Die Begründung des NRW-Innenministers für diese Neubewertung ist beachtenswert: Im Tagesspiegel begründete er seine Entscheidung mit einer „deutlichen Stärkung der personellen und sächlichen Ressourcen“ in der Vergangenheit und „damit auch einem Generationenwechsel sowie einer Öffnung für nicht ausschließlich polizeiliche Perspektiven“ (Tagesspiegel 28.6.2022). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die öffentliche Wahrnehmung von rechtmotivierter Kriminalität schneller gewandelt hat als die statistische Erfassung. Die Kriterien für die polizeiliche Erfassung rechtmotivierter Tötungsdelikte als Teilbereich und damit auch der rechtmotivierten Kriminalität als Ganzes bedürfen demnach einer kontinuierlichen Reflektion, da politische Motivationen nicht unbedingt objektiv messbar sind, sondern immer auch ein Produkt von Interpretationen darstellen (vgl. Feldmann et. al. 2018: S. 13). Diese Reflektionen sollten, auch nach der Auffassung von NRW-Innenminister Herbert Reul, nicht ausschließlich polizeilich, sondern interdisziplinär vorgenommen werden, denn eine mögliche Untererfassung rechtmotivierter Straftaten stellt die Monitoring-Aufgabe der Erfassung infrage: „Veränderungen in den Fallzahlen der offiziellen Statistik werden genutzt, um beispielsweise die Ausweitung von Befugnissen der Polizei oder Gesetzesänderungen im Strafrecht zu begründen“ (Singelstein/Habermann 2018: S. 20). Auch Präventionsanstrengungen wie Deradikalisierung werden z.T. von diesen Zahlen abhängig gemacht. Erklärtes Ziel der Erfassung ist es daher, eine verlässliche Datenbasis für Führungsentscheidungen, kriminalpolitische Entscheidungen und kriminologisch-soziologische Forschung herzustellen (vgl. BKA 2020: S. 4).

Die Debatte um die Verdachtsfälle von Todesopfern rechter Gewalt stellt dabei nur einen Teilaspekt dar, weil sich die polizeiliche Erfassung der PMK insgesamt besonders anschaulich anhand von Tötungsdelikten nachvollziehen lässt. Opferberatungsstellen und Journalist*innen fordern daher seit vielen Jahren eine unabhängige Aufarbeitung aller strittigen Fälle, denn die Diskrepanz zwischen behördlichen Statistiken und zivilgesellschaftlichen Recherchen ist weiterhin groß. Aktuell zählt die Bundesregierung 109 Opfer rechter Tötungsdelikte seit 1990, während zivilgesellschaftli-

che Organisationen und Journalist*innen von bis zu 213 Opfern ausgehen (vgl. AAS 2021). Nach der Selbstenttarnung des NSU im Jahr 2011 und den folgenden parlamentarischen Untersuchungsausschüssen in Bund und Ländern gaben jedoch nur Brandenburg 2015 (Kopke/Schultz 2015) und Berlin 2018 (Feldmann et. al. 2018) externe Untersuchungen der strittigen Altfälle in Auftrag. In Sachsen-Anhalt entschloss sich das LKA, den Prüfbericht einer internen Projektgruppe zu veröffentlichen (MI/MJ Sachsen-Anhalt 2013). Aus Nordrhein-Westfalen ist zudem eine externe Untersuchung von Verdachtsfällen der Jahre 1992 und 1993 öffentlich zugänglich (Lange 2021). Daher soll zunächst eine Zwischenbilanz vorgenommen werden.

2.1 Quantitative Befunde

Verglichen werden Untersuchungen, bei denen die Ergebnisse öffentlich zugänglich sind. Das LKA Sachsen hatte im Nachgang zu den NSU-Untersuchungsausschüssen ebenfalls Verdachtsfälle intern geprüft (vgl. Sächsischer Landtag 2015). Welche Fälle einbezogen und nach welchen Kriterien diese bewertet wurden ist jedoch nicht veröffentlicht worden. In die bisherigen Untersuchungen wurden insgesamt 53 Fälle von Tötungsdelikten oder Gewaltdelikten mit Todesfolge einbezogen, bei denen mutmaßlich ein politisch rechtes Tatmotiv bestand. Die Fälle ereigneten sich zwischen der Wiedervereinigung im Oktober 1990 und 2008, möglicherweise umstrittene Fälle seit 2008 in den betreffenden Ländern sind nicht einbezogen. In die Studien wurden teils auch bereits von der Polizei als rechtsmotiviert klassifizierte Taten als Vergleichsfälle aufgenommen. Abzüglich dieser sechs Sachverhalte wurden 47 von der Polizei ursprünglich als nicht politisch eingestufte Fälle einer nachträglichen Überprüfung unterzogen.

Bei den 53 Sachverhalten waren Tathandlungen von sogenannten Einzeltäter*innen, die hier als alleinhandelnde Personen verstanden werden¹, eine Ausnahme. Nur bei sieben von 53 Fällen handelte eine Person tatsächlich alleine. Fälle, bei denen nur eine Person abgeurteilt wurde, die Handlung jedoch aus einer Gruppendynamik entstand, sind darunter nicht gefasst. An den Tathandlungen waren auf seiten der Beschuldigten zwischen einer und 15 Personen beteiligt, im Durchschnitt etwa 3 Personen. Die Beschuldigten waren dabei fast ausschließlich männlich, von 171 an den Taten beteiligten Personen waren nur sieben weiblich. Diese Erkenntnis deckt sich sowohl mit den Erkenntnissen von Studien zu Gewaltstraftaten insgesamt, als auch

1 Zum Begriff des „Einzeltäters“ siehe u.a. Puls 2019.

mit den Ergebnissen von Studien zu einschlägig rechter Gewalt, bei denen konkrete Gewalthandlungen mehrheitlich von Männern begangen wurden, Frauen jedoch beteiligt gewesen sein können (vgl. Willems/Würtz/Eckert 1994: S. 68; BMI/BMJ 2021: S. 79). Rechtsmotivierte Tötungsdelikte zeigen sich anhand der untersuchten Fälle damit weit mehrheitlich als Taten von Gruppen junger Männer. Bei den 53 Sachverhalten kamen insgesamt 58 Menschen in direkter Folge oder durch die Spätfolgen der Verletzungen ums Leben. Schwer, aber nicht tödlich verletzte Opfer der Tathandlungen wurden nicht einbezogen, da sich die Untersuchungen auf Tötungsdelikte und Gewaltdelikte mit Todesfolge beschränkten. Von den 47 untersuchten Verdachtsfällen empfahlen die Forschenden in 22 Fällen eine Veränderung der zeitgenössischen polizeilichen Klassifikation. Die LKÄ in Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt folgten diesen Empfehlungen und meldeten die Fälle nachträglich an das BKA. Eine Überprüfung der Fälle in Nordrhein-Westfalen befindet sich durch eine intern beim LKA gebildete Forschungsgruppe in Bearbeitung.²

In den Sachverhalten, die entweder bereits als rechtsmotiviert eingestuft waren oder deren Erfassung von den Forschenden empfohlen wurde, gab es eine Reihe von Vorurteilsdimensionen, aus denen heraus die Beschuldigten mutmaßlich handelten. Am häufigsten (11 Fälle) lag eine sozialdarwinistische Motivation vor, etwa ebenso häufig war eine rassistische Tatmotivation (10 Fälle), bei denen eine genauere Untergliederung aufgrund der geringen jeweiligen Fallzahlen nicht vorgenommen wird. In fünf Fällen sprechen Forscher*innen von einer Gewalthabitualisierung der Beschuldigten und in vier Fällen von politischer Gegnerschaft als Tatmotivation. Antisemitismus (zwei Fälle), szeneinterne Konflikte (ein Fall) und Selbstjustiz (ein Fall) kamen weniger häufig zum Tragen. Teilweise betrafen Sachverhalte mehrere Vorurteilsdimensionen, weshalb Mehrfachnennungen möglich sind. In den Untersuchungen häuften sich damit auffällig sozialdarwinistische Motive. Ein Grund dürfte sein, dass Fälle mit sozialdarwinistischem Motiv bis zur Reform 2001 nicht als politisch motiviert erfasst wurden.

In acht Fällen kamen die Untersuchungen zu keinem eindeutigen Ergebnis. Die Gründe dafür sind unterschiedlich, z.T. waren keine Akten mehr zur Auswertung vor-

2 Die Ergebnisse und Entscheidungen für nachträgliche Meldungen wurden im September 2024 vom LKA NRW öffentlich gemacht, <https://lka.polizei.nrw/presse/landeskriminalamt-nordrhein-westfalen-bewertet-mehrere-gewaltdelikte-mit-todesfolge-nachtraeglich-als-taten-mit-rechtsextremistischer-motivation>, und in einem 14seitigen Abschlussbericht-Handout vom 30.8.2024 erläutert: https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2024-09/toreg-nrw-abschlussbericht-handout_0.pdf.

handen, in den vorhandenen Akten war bezüglich der Tatmotivation für eine Empfehlung nicht ausreichend Material vorhanden oder eine Empfehlung ließ sich aus anderen Gründen nicht mit ausreichender Sicherheit aussprechen.

2.2 Qualitative Befunde

Die Forschungsgruppen haben zur Auswertung zum Teil unterschiedliche Herangehensweisen gewählt, grundsätzlich jedoch die Kriterien des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) zugrunde gelegt. Nach aktuellem Stand ist eine Straftat als rechtmotiviert zu klassifizieren, wenn:

„in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung [...] einer 'rechten' Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss.

Das wesentliche Merkmal einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit bzw. Ungleichwertigkeit der Menschen. Straftaten, bei denen Bezüge zum völkischen Nationalismus, zu Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren, sind dabei in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren (BKA o.J.).

Darüber hinaus ergründeten die Forschungsgruppen der Untersuchungen in Berlin und Brandenburg auch die Gründe für die große Diskrepanz zwischen polizeilicher und zivilgesellschaftlicher Bewertung, indem einerseits das polizeiliche Erfassungssystem analysiert und andererseits die Fälle in einem Begleitgremium mit Vertreter*innen von Behörden und Opferschutzverbänden sowie Journalist*innen diskutiert wurden. Zentraler Befund dieser Analysen ist, dass die grundlegende Überarbeitung des polizeilichen Erfassungssystems im Jahr 2001, die als konkrete Reaktion auf die Veröffentlichung der Jansen-Kleffner-Liste erfolgte, wesentliche Erfassungslücken schließen konnte (vgl. Lange 2021: S. 38). Bis zum 2001 eingeführten KPMD-PMK galten Straftaten, mit wenigen Ausnahmen, nur dann als politisch motiviert, wenn sie eine Überwindung des politischen Systems zum Ziel hatten. Als Schutzgut war die staatliche Ordnung definiert (vgl. Feldmann et.al. 2018: S. 21). Der Begriff „politisch“ wurde also in einem engen Sinne am politischen System ausgerichtet definiert. Daher kam es zu einer Untererfassung von vorurteilsgeleiteten Straftaten.

In den untersuchten Fällen waren im Durchschnitt mehr als drei Personen beteiligt. Das machte eine Bewertung der Sachverhalte bezüglich einer mutmaßlich politischen Dimension komplexer, da bereits bei Einzelpersonen multiple Motive für die Tatbegehung vorliegen können. So lagen oftmals Motivbündel für die Tatbegehung vor, z.B. bei Raubdelikten, der Verdeckung vorangegangener Straftaten oder persön-

lichen Beziehungen zwischen Opfer und Täter. Bei Gruppentaten multiplizierte sich dieser Umstand um die Zahl der Beteiligten. Gleichzeitig konnte beobachtet werden, dass menschenverachtende Ideologien gerade bei kollektiv begangenen Taten gegen Angehörige gesellschaftlicher Minderheiten deutlich wurden:

„Zu den zentralen Elementen dieser Gruppenkultur gehören Selbstüberhöhungen, Machtwille und Gewaltpraxis sowie damit korrespondierend die Aberkennung elementarer Integritätsansprüche anderer Personen oder Gruppen. Kollektiv begangene Tötungsdelikte stellen die praktische Realisierung einer radikal partikularistischen Gruppenmoral dar“ (Feldmann et.al. 2018: S. 32).

Die Forschungsgruppe der Untersuchung im Land Berlin schlug daher vor, ein Motivkonzept für „Gruppentaten gewalthabitualisierte[r] Täter aus rechtsextremen Gewaltmilieus“ (ebd.) in das polizeiliche Erfassungssystem zu integrieren. Damit sollen z.B. Taten erfasst werden, die zwar augenscheinlich Raubdelikte o.ä. sind, jedoch in der Qualität der Gewaltanwendung aufgrund der Abwertung des Opfers außerordentlich schwer wiegen. Als Grund dafür wird angeführt, dass bei Vorliegen von Vorurteilen gegenüber dem Opfer von einer geringeren Hemmschwelle für schwerere Gewaltanwendung auszugehen ist (vgl. Reichard 2009: S. 93).

Rechtsextreme Gewalttäter*innen sind in ihrer Biographie häufig auch durch nicht politische Delinquenz auffällig geworden. Sie verübten also nicht ausschließlich ihrer Ideologie entsprechende Straftaten (vgl. Kopke/Schultz 2015: S. 16 und Singer 2004: S. 34 f.). In den Untersuchungen fand sich daher eine Reihe von Taten, die zwar von Täter*innen mit extrem rechtem Hintergrund begangen wurden, jedoch keiner ausreichend erkennbaren rechten Motivation folgten. Gerade in diesen Fällen wurden unterschiedliche Bewertungen zwischen Polizei, Teilen der Zivilgesellschaft und Medien festgestellt. Die Forschungsgruppe der Untersuchung im Land Brandenburg schlug daher eine präzisere Kategorisierung der Fälle vor. Statt nur zwei (politisch und nicht politisch) wurden fünf Kategorien gebildet (vgl. Kopke/Schultz 2015: S. 4):

- politisch und bereits erfasst
- politisch und noch nicht erfasst
- politisches Motiv nicht erkennbar, Täter nicht rechtsextrem
- politisches Motiv nicht erkennbar, Täter rechtsextrem
- politische Motivation nicht aufzuklären

Dieser Ansatz einer differenzierteren Kategorisierung wird auch für die Fälle im Land Thüringen aufgegriffen, um die Tatgeschehen nicht zwei zu pauschalen Einteilungen zuordnen zu müssen.

Die Betrachtung bereits durchgeführter Studien zu Verdachtsfällen von Todesopfern rechter Gewalt zeigt auf, dass die Erfassung politischer Straftaten hohe Anforderungen an die Polizei stellt. Die Analyse der Bewertungsprozesse von Tötungsdelikten kann für die Weiterentwicklung der Erfassung wichtige Anhaltspunkte liefern. Fraglich bleibt jedoch, ob die PMK-Statistik den Anforderungen eines Monitorings standhalten kann. Lagebildbeurteilungen, Konzeptionen von Präventionsmaßnahmen und andere kriminalpolitische Entscheidungen bedürfen einer breiteren Datenbasis als der aus polizeilichen Helfelddaten, deren Erfassung im Folgenden näher dargestellt wird.

3 Polizeiliche Erfassung politisch motivierter Kriminalität

Die polizeiliche Erfassung und Bearbeitung politisch motivierter Kriminalität entwickelte sich schrittweise, Lang spricht von fünf Phasen der Erfassung zwischen 1958 und 2001 (vgl. Lang 2014: S. 55). Für die hier vorliegende Untersuchung sind die Phasen ab 1961, die 1992 anschließende Interimsphase und die letzte Phase ab 2001 von Relevanz, und diese sollen zunächst dargestellt werden. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen sogenannten echten und unechten Staatsschutzdelikten, also den Staatsschutzdelikten im engeren und weiteren Sinne. Unter den echten Staatsschutzdelikten werden jene verstanden, die aufgrund ihrer tatbestandlichen Merkmale bereits staatsgefährdend sind oder sein können. Darunter fallen beispielsweise §§ 80-101a StGB, also Landesverrat oder die Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats (vgl. Kastner 2006: S. 306). Diesen und weiteren Delikten ist eine politische Dimension immanent und muss nicht zusätzlich ermittelt und festgestellt werden. Das aber ist bei den sogenannten unechten Staatsschutzdelikten der Fall, worunter alle Straftaten der Allgemeinkriminalität fallen können, die mit einer politischen Motivation begangen wurden. Zum Zwecke der Erfassung und Verfolgung muss die Motivation im Rahmen der Ermittlungen erst festgestellt werden. Dies betrifft auch die im Rahmen dieser Untersuchung überprüften Delikte aus dem Bereich der Gewaltkriminalität.

3.1 Entwicklung ab 1961

Ab dem Jahr 1961 wurden politische Straftaten gesondert erfasst und nicht lediglich in der polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen. Für die Erfassung wurde der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Staatsschutzsachen (KPMD-S) eingeführt. Wesentlicher Unterschied zur Ausweisung politischer Straftaten in der PKS-S (Polizeiliche Kri-

minalstatistik-Staatsschutz) war deren tatzeitnahe Abbildung: Während die PKS und damit auch die PKS-S eine Ausgangsstatistik darstellt, also Fälle ausweist, die von der Polizei an die Staatsanwaltschaften abgegeben werden, war der KPMD-S eine Eingangsstatistik, die zu einem tatzeitnahen Zeitpunkt geführt wurde. Dieser Unterschied besteht bis heute, worauf zu einem späteren Zeitpunkt genauer eingegangen wird. Während die Kriminalstatistik eine zuweilen große zeitliche Verzerrung, insbesondere bei längerer Ermittlungsdauer, aufweist, ist dies bei einer tatzeitnahen Erfassung nicht der Fall. Zweck des KPMD-S war es,

„durch Sammlung und Auswertung von Nachrichten und Unterlagen Hinweise für die Verhütung und Aufklärung von Straftaten zu gewinnen,

- die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben“ (BKA 1994).

Ziel der Erfassung war es also, extremistische Straftaten zu erfassen, aufzuklären und präventiv zu verhindern. Gemäß der Definition wurden echte Staatsschutzdelikte gezählt sowie Taten aus der Allgemeinkriminalität, sofern sie sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richteten. Sie mussten also ein feststellbares Ziel der Systemüberwindung oder Systemgegnerschaft aufweisen (vgl. Dierbach 2016: S. 477). Auf Grundlage dieses Vorgehens konnte, anders als bei der reinen Ausweisung der Fälle in der Kriminalstatistik, eine aktuelle Lagebildbeurteilung zur Steuerung polizeilicher und politischer Maßnahmen vorgenommen werden (vgl. Kastner 2007: S. 311). Die zeitnahe und damit zu einem frühen Zeitpunkt der Ermittlungen erfolgte Erfassung brachte jedoch den Nachteil mit sich, dass die Zahlen weniger verlässlich wurden, weil die Einstufung zu einem frühen Ermittlungszeitpunkt und damit Kenntnisstand erfolgte. Politische Hintergründe können und konnten sich aber auch erst im Laufe der Ermittlungen ergeben, weshalb nachträgliche Korrekturmöglichkeiten eingeführt wurden (vgl. Feldmann et. al. 2018: S. 22). Der Fokus blieb bis etwa in die 1980er Jahre hinein zum Zwecke der Lagebildbeurteilung auf extremistische Straftaten gerichtet, da sich rechtsextreme Straftaten hauptsächlich gegen den Staat, Teile der Verfassung oder gegen ausländische Streitkräfte richteten (vgl. Manthe 2019: S. 31-39).

Trotz der Mordserie der in Verbindung mit der Wehrsportgruppe Hoffmann stehenden Täter gegen Flüchtlinge in Hamburg, Besucher des Oktoberfestes in München und ein jüdisches Ehepaar in Erlangen im Jahr 1980 (vgl. Jensen 2023: S. 7), wan-

delte sich das Bild von der Gefährdungslage erst mit dem „Beginn einer sich formierenden neonazistischen (Jugend-) Kultur“ (Langner 2020: S. 104), welche bis heute die öffentliche Wahrnehmung des Rechtsextremismus in Deutschland prägt. Mit dem Aufkommen der Skinhead-Subkultur und deren teilweiser Vereinnahmung durch rechtsextreme Gruppierungen in Verbindung mit dem Aufgreifen rassistischer Ressentiments durch rechte Bewegungen und Parteien (s. Maubach 2020: S. 131) wurde ein grundlegendes Problem der polizeilichen Erfassung rechtsmotivierter Kriminalität deutlich. Denn rassistische Gewalt auf der Straße wurde nicht mit dem Ziel der Systemüberwindung ausgeführt, weshalb sie polizeilich nicht entsprechend erfasst werden konnte. Dadurch ergab sich ein Glaubwürdigkeitsproblem der polizeilichen Statistik mit dem Vorwurf, die Polizei sei auf dem rechten Auge blind (vgl. Ziercke 2002: S. 17). Rechtsextreme Skinheads, die sowohl in Westdeutschland als auch in der DDR etwa ab den 1980er Jahren eine jugendliche Subkultur formten, waren in der Nachwendezeit maßgeblich für einen drastischen Anstieg der rechten und rassistischen Gewalt verantwortlich (vgl. Wagner 2014). Die polizeiliche Erfassung konnte ihren Zweck der Lagebildbeurteilung nicht mehr erfüllen, wenn Straf- und Gewalttaten rechtsextremer Skinheads und anderer lose organisierter Cliquen und Gruppierungen Rechtsextremer nicht erfasst wurden. Das machte es notwendig, innerhalb des Erfassungssystems Ergänzungen vorzunehmen. Im Jahr 1992 wurde deshalb ein Sondermeldedienst für fremdenfeindliche Straftaten und 1993 ein Sondermeldedienst für antisemitische Straftaten eingeführt. Entsprechende Taten sollten erfasst werden, wenn Täter aus einer intoleranten Haltung heraus Menschen aufgrund vermeintlicher oder tatsächlicher Merkmale wie Herkunft, Hautfarbe, Sprache oder Religion ein Bleiberecht in ihrer Wohnumgebung oder in Deutschland insgesamt abstritten (vgl. BMI/BMJ 2001: S. 268). Diese Entwicklung des Verständnisses politischer Kriminalität lässt sich als eine Erweiterung des bisher auf die staatliche Ordnung begrenzten Schutzgutes auf die zivile Gesellschaft deuten (vgl. Feldmann et. al. 2018: S. 20 ff.). Jedoch wird an den Definitionen der Sondermeldedienste deutlich, dass es sich bei den Ergänzungen nicht um eine gänzliche Abkehr vom Kriterium der Systemgegnerschaft handelte, denn die Straftaten mussten, anders als beim Konzept der Vorurteils kriminalität, weiterhin mit einem im engeren Sinne politischen Ziel, namentlich das Recht der Angegriffenen auf Anwesenheit oder Dasein zu bestreiten, verübt werden, um statistisch erfasst zu werden. Infolge der Sondermeldedienste kam es zu einer deutlichen Steigerung der erfassten Fallzahlen.

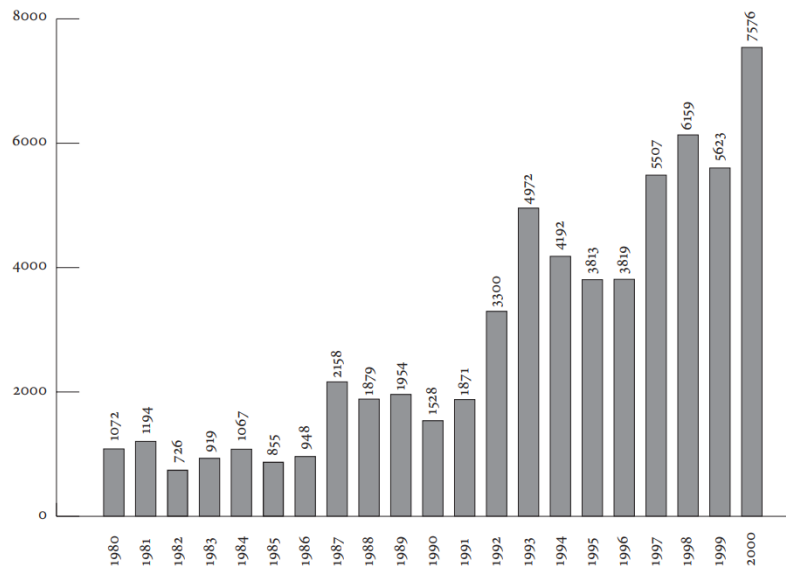


Abb. 1 Rechtsextremistische, antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten 1980-2000. Daten nach: BMI/BMJ 2001: S. 283

Die Gründe für die ab 1992 und 1993 wesentlich höheren Zahlen erfasster Fälle sind sowohl ein tatsächlicher Anstieg des Straftatenaufkommens als auch die veränderten Erfassungskriterien. Die registrierten Zahlen stagnierten in den folgenden Jahren 1994 (4192) bis 1996 (3819) auf einem weiterhin hohen Niveau im Vergleich zu 1991 (1871), dem letzten Jahr vor Einführung der beiden Sondermeldedienste. Trotz dieser Zunahme der registrierten Taten bestand der Vorwurf der Untererfassung jedoch fort. Ein wesentlicher Grund dafür war der große Interpretationsspielraum für die einzelnen Beamt*innen bei der Registrierung:

„Weil das Problembewusstsein der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor Ort z. B. im Hinblick auf Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus unterschiedlich ausgeprägt sein dürfte und zum anderen auch länderspezifisch unterschiedliche Handabungsweisen und Opportunitätsgesichtspunkte vorhanden sind, muss man davon ausgehen, dass die Zuordnungsprozesse erheblich voneinander abweichen können“ (BMI/BMJ 2001: S. 265).

Beispielhaft nachvollziehen lässt sich dies anhand eines weithin beachteten Mordes durch einen Berliner Rechtsextremen an einem Polizeibeamten im Jahr 1997. Der Täter hatte zunächst einen – als solcher registrierter – politisch motivierten Anschlag verübt, der den Buchhändler Klaus Baltrusch traf, der schwer verletzt überlebte. Dann tötete der Täter auf seiner anschließenden Flucht einen Polizeibeamten. Aufgrund einer Definitionsunsicherheit der voneinander unabhängig bewerteten Taten wurde der Fall des getöteten Polizisten polizeilicherseits zunächst nicht als politisch motivierte Tat gezählt, was auch in der Polizei selbst zu erheblicher Kritik führte:

„Wer so verfährt, muss sich nicht wundern, wenn Kritik aufkommt und nach der grundsätzlichen Einstellung der Polizei zum Rechtsextremismus gefragt wird“ (Ziercke 2002: S. 17).

Der Fall und die Diskussionen um die Einstufung zeigen, dass die Erweiterung des Schutzgutes um die zivile Ordnung und die dafür notwendige Veränderung der Erfassungskriterien allein nicht zu einer Lösung in der Debatte führten. Mit diesem Vorgehen wurden bestehende Erfassungslücken teilweise geschlossen, aber die Bewertungskriterien erwiesen sich als nicht ausreichend konkret, sodass es zu unterschiedlichen Bewertungen vergleichbarer Ereignisse kommen konnte.

Im September 2000 bekam die Debatte um politische Kriminalität mit der Veröffentlichung der Jansen-Kleffner-Liste weitere öffentliche Aufmerksamkeit. Die Journalist*innen Heike Kleffner und Frank Jansen veröffentlichten im Tagesspiegel eine Liste von 93 Opfern von Tötungsdelikten mit potentiell rechtem Tatmotiv und stellten der bis dato nur staatlich vorgenommenen Zählung rechtmotivierter Tötungsdelikte erstmals eine systematische Recherche gegenüber. Vom KPMD-S wurden dagegen bis zu diesem Zeitpunkt nur 26 Taten erfasst, was sowohl zu großer Kritik und zum Legitimationsverlust der polizeilichen Erfassung führte (vgl. Feldmann et. al. 2018: S. 210) als auch unmittelbare politische Folgen nach sich zog. Der damalige Bundespräsident Johannes Rau sprach in seiner Rede am 9. November 2000 von fast 100 Toten rechtsextremer Gewalt (Rau: 2000), und aufgrund des öffentlichen Drucks räumte der amtierende Bundesminister des Innern, Otto Schily, Erfassungsdefizite ein und kündigte Korrekturen an (vgl. Deutscher Bundestag 2000: S. 1). Diese Korrektur erfolgte im Juni 2001, als rückwirkend für das laufende Jahr der bis heute gültige KPMD-PMK eingeführt wurde.

3.2 Erfassung im KPMD-PMK

Nach den in der Interimsphase ab 1992 vorgenommenen Anpassungen führte erst die Umstrukturierung der Erfassung politischer Kriminalität durch den KPMD-PMK im Jahr 2001 zu einer Abkehr vom bis dahin prägenden Extremismusbegriff – ein Paradigmenwechsel in der polizeilichen Erfassung politischer Kriminalität:

„Das Definitionssystem PMK stellt losgelöst von der ursprünglichen Orientierung am Extremismusbegriff die tatauflösende politische Motivation in den Mittelpunkt. Die differenzierte, mehrdimensionale Erfassung von Tat-, Täter- und Opfermerkmalen im KPMD-PMK ermöglicht eine qualifizierte und aussagekräftige Lagedarstellung (BKA 2023: S. 2).

Durch diese Abkehr vom Extremismusbegriff, nach der sich Taten nicht mehr gegen die staatliche Ordnung richten mussten, um als politisch erfasst zu werden, wurde eine Anlehnung an das internationale Konzept der Hate Crime oder auch Vorurteils-

kriminalität vollzogen. Der für die hier zu bearbeitenden Fälle relevante Teil der Definition politisch motivierter Kriminalität besagt:

„Der politisch motivierten Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und /oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie [...]

- gegen eine Person wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeren Erscheinungsbild begangen werden“ (BKA 2023: S. 4).

Diese reformierte PMK-Definition erwähnt nur in einer Fußnote zur Würdigung der Umstände der Tat die ab 2017 zu beachtende Sicht der Betroffenen: „Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.“ (erstmalig BKA 2016: S. 5).

In der zeitlichen Abfolge der polizeilichen Erfassung wird zunächst eine verletzte Rechtsnorm durch die Polizei selbst festgestellt oder bei dieser zur Anzeige gebracht. Damit gelangt das in Rede stehende Delikt vom Dunkel- in das Hellfeld. Die Beamt*innen vor Ort entscheiden anschließend, ob aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen Anhaltspunkte für eine politisch motivierte Straftat vorliegen. Wenn entsprechende Anhaltspunkte festgestellt werden, wird die örtliche Staatsschutzdienststelle in die Bearbeitung einbezogen. Die örtliche Staatsschutzdienststelle wiederum beurteilt, ob sich die Anhaltspunkte bestätigen und damit eine meldepflichtige Straftat vorliegt. Daraufhin erfolgt die Erstellung einer Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK) durch die Beamt*innen des Staatsschutzes. Die KTA-PMK stellt eine systematische Sammlung von Informationen zum Sachverhalt dar und umfasst insgesamt 14 Gliederungspunkte. Darunter fallen Angaben wie eine Sachverhaltsbeschreibung, die verletzten Rechtsnormen, Angaben zu Tatort, Tatzeit und Tatmitteln sowie ermittelten Tatverdächtigen. Im Rahmen der KTA-PMK wird auch eine Zuordnung des Sachverhalts im Definitionssystem PMK vorgenommen (vgl. BKA 2021: S. 18).

Die KTA-PMK wird an das zuständige LKA übermittelt, bei dem eine Kontrolle zur einheitlichen Anwendung der Richtlinien stattfindet und anschließend an das BKA zur Sammlung und Erstellung der PMK-Statistik übermittelt. Bei dem hier beschriebenen Vorgehen handelt es sich um eine sogenannte Erstmeldung im Erfassungssystem, also eine Bewertung auf der Grundlage von frühen Ermittlungsergebnissen. Wenn

sich diese frühen Anhaltspunkte nicht bestätigen oder sich erst im weiteren Verlauf der Ermittlungen bzw. der strafrechtlichen Behandlung des Sachverhalts eine politische Motivation ergibt, sind Nachtragsmeldungen im Erfassungssystem vorgesehen. Sind Erst- oder Nachtragsmeldungen ergangen, so erfolgt nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen eine Abschlussmeldung für etwaige Korrekturen der Erfassung. Darüber hinaus sind Abschlussmeldungen auch nach justiziellen Entscheidungen im Strafverfahren möglich, sofern neue Erkenntnisse darüber den Staatsschutzstellen bekannt werden (vgl. BKA 2021: S. 6).

Diese nachträglichen Korrekturmeldungen werden jedoch nicht standardisiert angewendet. So müssen nachträgliche Erkenntnisse der Polizei erst bekannt werden, damit Korrekturen erfolgen können, was jedoch vor allem nach größeren Verfahren geschieht und eher nicht bei geringfügigeren Delikten (vgl. Habermann/Singelstein 2018: S. 23). Diese fehlende Rückkopplung von justiziellen Entscheidungen zur Korrektur der polizeilichen Einstufung von Delikten wird auch als Leerstelle bei der Erfassung politischer Kriminalität kritisiert (vgl. Holzberger 2013: S. 80 f., Kleffner 2018: S. 37).

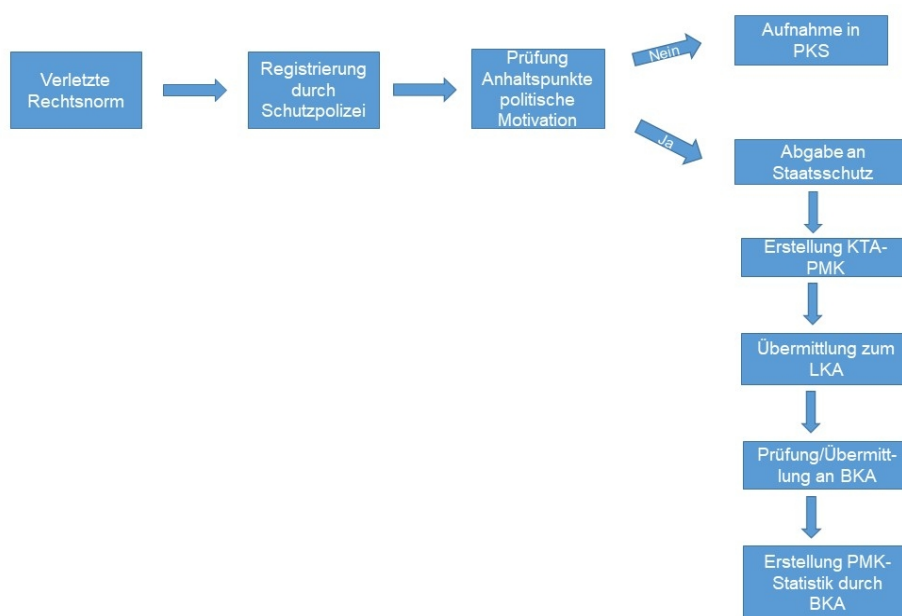


Abb. 2 Abfolge der Erfassung politisch motivierter Kriminalität (zu Thüringen s. S. 62, Anmerkung 65)

Die Zuordnung von Straftaten im Definitionssystem erfolgt in mehreren Dimensionen anhand des nachfolgend in Abbildung 3 gezeigten Schaubilds.

Schaubild zum Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (mehrdimensionale Erfassung)

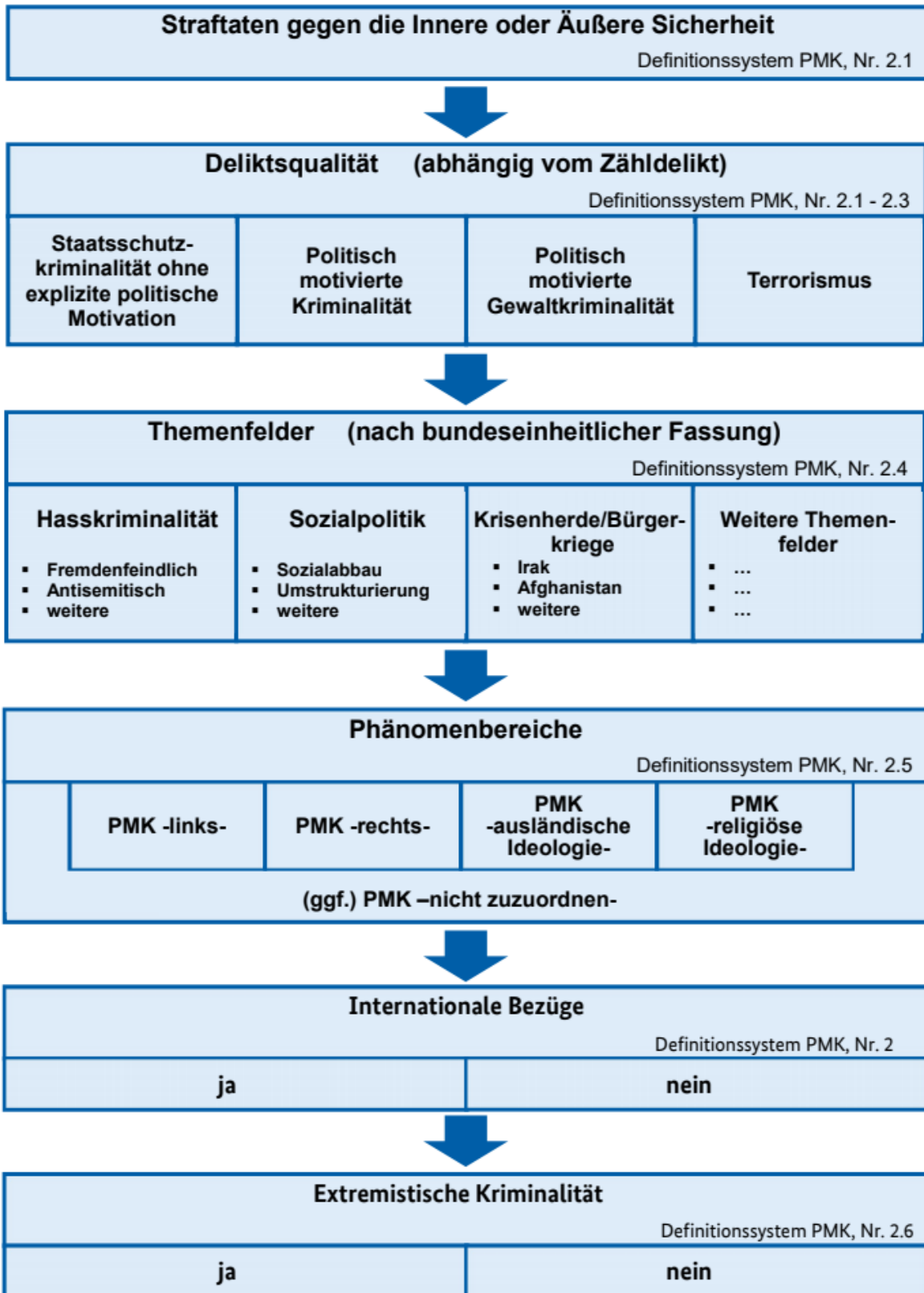


Abb. 3: Schaubild Definitionssystem PMK s. BKA 2021: S. 13

Zunächst muss dafür die verletzte Rechtsnorm festgestellt und geprüft werden, ob es sich um eine Straftat gegen die Innere oder Äussere Sicherheit handelt. Im Weiteren wird die Deliktsqualität abhängig vom Zähldelikt festgestellt. Das Zähldelikt stellt in der Regel das Delikt mit der höchsten Strafbewehrung dar: „Die Bewertungshoheit liegt bei den zuständigen Polizeidienststellen des Landes. Beim selben Tatort, bei selber Tatzeit und selben Tatentschluss wird der Sachverhalt als ein Fall gezählt“ (BKA 2021: S.16 f.). Die Deliktsqualität wird unterschieden nach Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation, Terrorismus sowie Gewalt- und allgemeiner Kriminalität mit politischer Motivation. Erst im folgenden Schritt wird dann eine Zuordnung zu den Phänomenbereichen vorgenommen. Unterschieden wird hier zwischen rechter, linker, ausländischer und religiöser Ideologie sowie der sonstigen Zuordnung, sofern eine Tat keinem der anderen Phänomenbereiche zugeordnet werden kann.

Nach der Zuordnung zu einem Phänomenbereich erfolgt die Benennung eines oder mehrerer Themenfelder aus einem bundesweit einheitlich abgestimmten Katalog, abhängig von der zu vermutenden Motivlage (vgl. BKA 2023a: S. 1). In der seit 1.1.2024 gültigen Fassung sind darin 27 sogenannte Oberthemenfelder und 133 Unterthemenfelder aufgeführt, zu denen ein Sachverhalt zugeordnet werden kann.

Ober- und Unterthemenfelder sollen die Erscheinungsformen innerhalb der Phänomenbereiche bezüglich der Motivlage abbilden, beispielsweise Hasskriminalität, Ausländer-/Asylthematik, Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus bezüglich der PMK-rechts, aber auch Innen- und Sicherheitspolitik sowie Kernenergie und Ökologie/Industrie/Wirtschaft. Die Unterthemenfelder differenzieren diese weiter aus, sodass verschiedene Formen der Hasskriminalität wie Antisemitismus, ethnische Zugehörigkeit und geschlechtsbezogene Diversität abgebildet werden, aber auch öffentlich umstrittene, weil nicht auf diskriminierte Bevölkerungsgruppen bezogene Unterthemenfelder „Deutschfeindlich“ und „Männerfeindlich“ (vgl. BKA 2023a: S. 3 f.).

Ein eigenes Oberthemenfeld bildet ein politischer Kalender mit 19 Unterthemenfeldern bedeutender politischer Daten, die Anhaltspunkte für eine politische Tatmotivation bieten können. Darunter sind beispielsweise der Geburtstag Adolf Hitlers, der Todestag von Rudolf Hess oder aber der Tag der Festnahme Abdullah Öcalans.

Alternativ kann die Abbildung des Sachverhalts auch über einen zum Teil mit dem Themenfeldkatalog identischen Katalog der Angriffsziele oder anhand der verwendeten Tatmittel (vgl. BKA 2020) erfolgen. Diese Kataloge werden ebenfalls bundeseinheitlich festgelegt. Richtet sich eine Tat also gegen ein bei politischen Straftaten gängiges Angriffsziel wie Moscheen oder Synagogen, oder werden bestimmte Tatmittel genutzt, soll dieser Umstand ebenfalls erfasst werden. In den Dimensionen „Themenfelder“, „Angriffsziele“ und „Tatmittel“ sind deshalb Mehrfachnennungen möglich.

Zuletzt findet eine Abbildung in den Dimensionen „Internationale Bezüge“ und „Extremistische Kriminalität“ statt. Unter der extremistischen Kriminalität werden diejenigen Taten gefasst, „bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind“ (BKA 2021b: S. 9), worunter die politischen Straftaten im engeren Wortsinn zu verstehen sind und politische Straftaten nach der oben beschriebenen Kategorisierung, welche sich auch gegen Teile der Verfassung oder gegen den Staat richten: „Die Bewertung als extremistisch setzt über die ‘allgemeine’ politische Motivation [hinaus] zusätzlich voraus, dass sich die Straftat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet“ (BKA 2018: S. 3).

3.3 Herausforderungen im Erfassungssystem

Zunächst unterliegen die polizeilichen Statistiken für politisch motivierte Kriminalität den gleichen Verzerrungen wie die Statistiken der Allgemeinkriminalität, da sie nicht das tatsächliche Straftatenaufkommen abbilden, sondern das polizeilich registrierte Hellfeld. Sie bilden somit vor allem das Registrierungsverhalten ab, weshalb Zu- und Abnahmen der Fallzahlen nur eingeschränkt zur Bewertung von Entwicklungen geeignet sind. Das Hellfeld ist hauptsächlich bestimmt durch das Anzeigeverhalten der Bevölkerung, da von Bürger*innen erstattete Anzeigen den größten Teil der registrierten Straftaten ausmachen (vgl. Singelstein/Kunz 2021: S. 239). Bezüglich der politisch motivierten Straftaten kann darüber hinaus von einer doppelten Verzerrung ausgegangen werden, da Straftaten zunächst registriert und darüber hinaus politische Motive festgestellt werden müssen (Habermann/Singelstein 2018: S. 26).

Neben dem Hellfeld, dem absoluten Dunkelfeld der tatsächlich begangenen Straftaten und dem relativen Dunkelfeld der durch Forschung erfassbaren Straftaten besteht innerhalb des polizeilichen Hellfeldes somit ein Graufeld. Die Taten in diesem

Graufeld werden zwar registriert, die diesen zugrundeliegenden politischen oder vorurteilsgeleiteten Motive werden jedoch nicht erfasst. In diesem Graufeld, das die folgende Abbildung 4 illustriert, ist der Gegenstand dieser Untersuchung zu verorten.

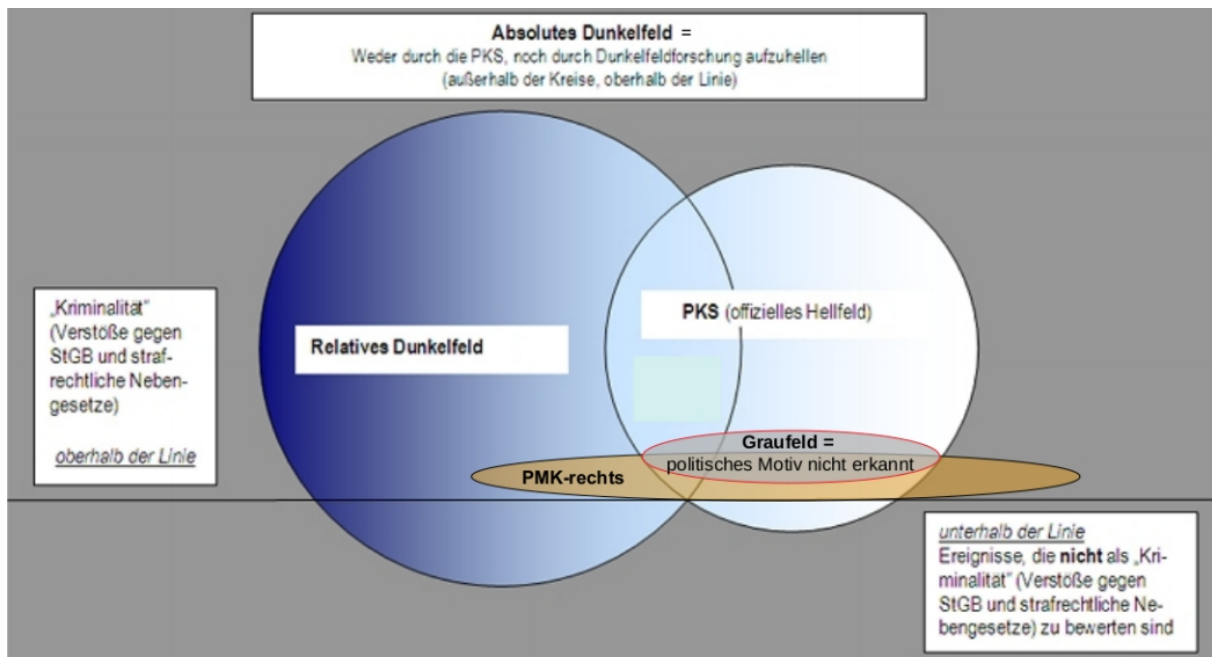


Abb. 4 Graufeld im polizeilichen Hellfeld PMK-rechts, Grafik nach BKA o.J.: Kriminalstatistisch-kriminologische Analysen und Dunkelfeldforschung

Für das hier relevante Deliktsfeld der Gewaltdelikte mit Todesfolge existiert ein absolutes Dunkelfeld insoweit, als dass ein Teil der Tötungsdelikte nicht erfasst wird, weil beispielsweise keine Obduktion durchgeführt wurde (vgl. Feldmann et. al. 2018: S. 24). Was das relative Dunkelfeld und das Graufeld im polizeilichen Hellfeld der Gewaltdelikte mit Todesfolge und der Tötungsversuche angeht, legte eine infolge der Aufdeckung der Mordserie des NSU veranlaßte nachträgliche Überprüfung von bundesweit mehr als 3.300 zwischen 1990 und 2011 unaufgeklärten Taten in 745 Fällen mit 849 durch Tötungen oder Tötungsversuche Geschädigten Anhaltspunkte für rechte Tatmotive offen.³

Eine Nichterfassung von vollendeten Tötungsdelikten in der polizeilichen Kriminalstatistik, zumal solchen, die wegen ihres extrem rechten Kontextes öffentlich debattiert werden, erscheint wenig wahrscheinlich. Allerdings bestehen in diesem Deliktsfeld für die Polizei besondere Herausforderungen bei der Feststellung des Tatmotivs, die

3 Angaben nach Anna Brausam, Todesopfer rechter Gewalt: Diskrepanz bleibt weiter bestehen, unter <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/rassismus/todesopfer-rechter-gewalt/>, dort ohne Angabe der Quellen, die sich vermutlich als eine Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage im Bundestag zu den Ergebnissen der nach 2011 vom BKA durchgeführten zweiten retrograden Prüfung von Todesfällen durch die LKÄ finden lässt, oder die zu den Verhandlungen eines der NSU-Untersuchungsausschüsse gehören.

im Folgenden dargestellt und diskutiert werden, um die Gründe für dieses Graufeld polizeilicher Bewertung zu erhellen.

Der Begriff der „politischen Motivation“

Die polizeiliche Erfassung der politischen Kriminalität hat sich, wie zuvor dargestellt, anhand gesellschaftlicher und geschichtlicher Ereignisse entwickelt und erweitert. Dabei wurden zunehmend auch Phänomene unter dem Stichwort „politisch“ erfasst, die im allgemeinen Sprachgebrauch nicht darunter gefasst werden. Unter anderem dieser Umstand führt zu Missverständnissen und unterschiedlichen Einschätzungen von Polizei und Teilen der Medien oder der Zivilgesellschaft. Unter dem Begriff der „politischen Gewalt“ wird politikwissenschaftlich verstanden:

„Politische Gewalt sei [...] verstanden als (1) die direkte physische Schädigung von Menschen durch Menschen. Die (2) zu politischen Zwecken stattfindet, d.h. darauf abzielt, von oder für die Gesellschaft getroffene Entscheidungen zu verhindern oder zu erzwingen oder die auf die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zielt und versucht bestehende Leitideen zu verteidigen oder durch neue zu ersetzen, die außerdem (3) im öffentlichen Raum, vor den Augen der Öffentlichkeit und an die Öffentlichkeit als Unterstützer, Publikum oder Schiedsrichter appellierend stattfindet“ (Enzmann 2013: S. 46).

Jedoch werden viele rechtsmotivierte Gewaltdelikte und insbesondere jene aus dem Bereich der Vorurteilskriminalität nicht mit einem konkret zu erreichenden politischen Ziel oder einer Botschaft an die Öffentlichkeit begangen. Viel mehr werden Taten mit einer zum Teil diffusen Ideologie der Abwertung begründet (vgl. Kopke 2021).

Durch Implikationen mit dem Begriff „politisch“ entsteht jedoch die Erwartung, dass rechtsmotivierte Gewalt mit einem ausdifferenzierten Ziel begangen wird und Täter über eine Grundlage aus Wissen beispielsweise über den historischen Nationalsozialismus verfügen. Diese Vorstellung von politischer Gewalt spiegelt sich auch in wissenschaftlichen Studien. So stellten Marneros et. al. in einer psychiatrischen Begutachtung extrem rechter Straftäter fest, dass diese mehrheitlich nicht über eine gnosologisch fundierte Ideologie verfügten und definierten dies anhand von historischen und gesellschaftspolitischen Wissensabfragen:

„Fast 89 % der rechtsextremistischen Gewalttäter hatten nicht einmal ansatzweise eine gnosologisch fundierte Ideologie. Bei nur 11 % wurde eine gnosologisch fundierte Ideologie festgestellt, allerdings ansatzweise und rudimentär, und nur 2 % davon konnte befriedigend die Fragen aus beiden oben genannten Prüfungsbereichen beantworten. Die große Zahl der Rechtsextremisten, die der Kategorie ‘keine gnosologisch fundierte Ideologie’ zugeordnet wurden, gaben in beiden Bereichen skurril anmutende Antworten“ (Marneros et.al. 2003: S. 369).

Die Untersuchung kam aufgrund des fehlenden Wissens der Befragten und negativer soziobiographischer Hintergründe wie gestörten Familienverhältnissen, niedrigem Bildungsniveau und allgemeiner Delinquenz zu dem Schluss, dass sich rechtsextreme Gewalt nicht von allgemeiner Jugendgewalt unterscheidet (vgl. ebd. S. 364). Diesem Schluss entgegen stehen Forschungsergebnisse zu den Täter-Opfer-Konstellationen, Tatdynamiken und Folgen für Betroffene von vorurteilsgeleiteter Gewalt. Willems und Steigleder verweisen diesbezüglich auf asymmetrische Konfliktsituationen bei denen gewalterfahrene Täter auf mitunter wehrlose Opfer treffen und damit nicht von einem Interessenkonflikt zwischen Gruppen gesprochen werden kann:

„Öfter als bei der allgemeinen Jugendgewalt stehen bei der fremdenfeindlichen Gewalt männlichen Tätern weibliche Opfer gegenüber; oft sind die Täter deutlich jünger als die Opfer; und oft sind einzelne Opfer mit Tätern konfrontiert, die in Gruppen auftreten. Der typische Fall fremdenfeindlicher Gewalt ereignet sich also nicht zwischen gleich großen Gruppen von männlichen Jugendlichen mit ähnlichen Problemen (z. B. Arbeitslosigkeit) und vergleichbaren Handlungskompetenzen hinsichtlich einer gewalttätigen Konfliktaustragung“ (Willems/Steigleder 2003: S. 24 f.).

Frühere Untersuchungen kommen auch bezüglich rechtsmotivierter Tötungsdelikte zu einem vergleichbaren Ergebnis: „Festzustellen ist bei vielen Tätern der von uns untersuchten Fälle jedoch eine sehr schlichte, aber doch deutliche Gesinnung, insbesondere ein deutliches Feindbild“ (Kopke/Schultz 2016: S. 13). Logvinov plädiert in einer Überblicksarbeit zum Forschungsstand über extrem rechte Gewalt angesichts einer größeren Zahl angelsächsischer Literatur zu *hate crimes* für eine stärkere Beachtung der Opferperspektive, denn der Identifikation der Weltbilder der Täter: „Somit ist es in der Gewaltforschung eher zielführend, die ideologisch motivierte Opferstruktur oder Opferauswahl hervorzuheben und zu analysieren, anstatt nach einem geschlossenen politischen Weltbild der rechts motivierten Täter zu suchen“ (Logvinov 2017: S. 38; zur Funktion rechtsextremer Narrative für ideologisierte Gruppen und Gewalttäter siehe auch Buschbom 2013).

Die mit dem Begriff der „politischen Motivation“ verbundenen Implikationen einer erwarteten, ausdifferenzierten Ideologie der Täter*innen führen somit unter Umständen zu einer Untererfassung von Fällen. Impliziert ist, dass mit dem Grad der Ideologisierung auch der Grad der Gewaltanwendung steigt. Forschungsergebnisse zeigen jedoch, dass sich zwar das Ziel der angewendeten Gewalt je nach Grad der Ideologisierung verändert, nicht jedoch die Anwendung von Gewalt an sich:

„Dabei ist zunächst grundsätzlich auf das Verhältnis von Ideologie und Gewalt hinzuweisen, das vom Politisierungsgrad der unterschiedlichen Gruppen abhängt: Bei ideologisch festgelegten Gruppen hat Gewalt die Funktion der Durchsetzung von Ideologie zur Herstellung politi-

scher Macht. Sie wird dann gezielt strategisch eingesetzt. Davon sind Gruppen zumeist von Jugendlichen und Heranwachsenden zu unterscheiden, für die eher territoriale Macht über Sozialräume im Vordergrund steht. Hier dominiert eher expressive Gewalt und die Ideologiefragmente werden z. T. auch mit wechselndem Inhalt zur Legitimation herangezogen“ (Heitmeyer 2002: S. 518).

Im polizeilichen Erfassungssystem liegt der Fokus der Definition auf der Einstellung des Täters, die Anhaltspunkte für eine politische Tatmotivation bietet. Damit einher geht der Fehlschluss, dass stärker ideologisierte Täter tendenziell eher eine politisch motivierte (Gewalt-)Tat begehen, was anhand der beschriebenen Forschungsergebnisse bezweifelt werden kann.

Neben der schwierigen und zuweilen umstrittenen Bewertung der politischen Motivation ist auch die Bestimmung einer Motivation für eine Gewalttat an sich soziologisch umstritten: „Die unaufhebbaren Schwierigkeiten einer objektiven Motivergründung, wie sie in dieser Perspektive bestehen, sprechen generell dagegen, die Definition von politischen Straftaten ausschließlich oder zentral auf die Tätermotivation zu stützen“ (Feldmann et. al. 2018: S. 27). So kann nach Ohder und Tausendteufel das Motivkonzept in einem engen Sinne ausgelegt und auf einen bewussten Entschluss in der konkreten Tatsituation abzielen oder abstrakter die Persönlichkeit, Erfahrungen und Hintergründe der Täter einbeziehen (vgl. Ohder/Tausendteufel 2017: S. 57 ff.).

Für die Polizei besteht die Herausforderung darin, dass für die Einstufung im Erfassungssystem die Umstände der Tat, darunter die Perspektive der Betroffenen und die Einstellung der Täter einzubeziehen sind. Insbesondere in Konstellationen, bei denen die Täter aus dem extrem rechten Milieu stammen oder entsprechende Einstellungsmuster zeigen, die Tat jedoch nicht eindeutig entsprechend motiviert war, kommt es deshalb zu unterschiedlichen Einordnungen zwischen Polizei, Zivilgesellschaft und Medien. Unter anderem zeigt sich dies anhand der Ergebnisse der Brandenburger Vorgängerstudie (vgl. Kopke/Schultz 2016: S. 14).

Abgrenzung von Hasskriminalität und PMK

Das zuvor beschriebene stereotype Bild von politisch motivierter Gewalt führt zu einer erschwerten Abgrenzung zur Hasskriminalität. Die in Deutschland vorgenommene Subsumtion der Hasskriminalität unter die politisch motivierte Kriminalität lässt daher eine tendenzielle Untererfassung vermuten. Dies betrifft insbesondere Taten mit einem vorurteilsgeleiteten Motiv, die nicht von erkennbaren Rechtsextremen begangen werden. Einschlägige Studien zur Hasskriminalität in Deutschland bestätigen

diese Annahme, beispielsweise eine Untersuchung anhand einer Reihe von Körperverletzungsdelikten aus Baden-Württemberg:

„Bei Betrachtung des vorliegenden Datensatzes ergaben sich hierbei Anzeichen für eine selektive Strafverfolgungspraxis, die sich fast ausschließlich auf rechtsextremistische Täter- und Tatmerkmale sowie auf fremdenfeindliche Übergriffe gegen Geschädigte mit Migrationshintergrund konzentrierten. Hasskriminalität erschien somit definitorisch restriktiv anhand einer bestimmten Täter- und Opfertypologie konstruiert“ (Glet 2011: S. 262).

Auch der Vergleich internationaler Hasskriminalitätsraten unterstützt diese Annahme. So erfasste beispielsweise Österreich bis 2019, ebenso wie Deutschland, Hasskriminalität wesentlich als Teil der politischen Kriminalität. Dann wurde ein wesentlich breiter gefächertes Erfassungssystem eingeführt, welches die Hasskriminalität eigenständig abbilden sollte. In der Folge stieg die registrierte Hasskriminalitätsrate von zuvor registrierten 1,4 Delikten pro 100.000 der Wohnbevölkerung im Jahr 2019 auf etwa 44 registrierte Delikte pro 100.000 zwischen 2020 und 2021 (vgl. Fuchs 2021: S. 86). Unter Berücksichtigung der zuvor erläuterten Verzerrungsfaktoren polizeilicher Kriminalstatistiken ist nicht von einer tatsächlichen Steigerungsrate um den Faktor 30 in dieser Zeit auszugehen, sondern von einer Annäherung der registrierten Kriminalität an die tatsächliche Kriminalität. In diesem Fall wurde also das Graufeld der zwar registrierten Delikte im polizeilichen Hellfeld, jedoch ohne festgestellte Motivation verkleinert. In Deutschland wurden im Vergleich dazu im Jahr 2022 11.520 Delikte der Hasskriminalität in allen Phänomenbereichen registriert, was einer Hasskriminalitätsrate von etwa 14 Delikten pro 100.000 der Wohnbevölkerung entspricht (vgl. BKA 2023: S. 10). Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass das politisch und kulturell an vielen Punkten vergleichbare Österreich eine dreifach höhere Hasskriminalitätsrate aufweist. Die eigenständige Erfassung der Hasskriminalität als Teilbereich der politischen Kriminalität scheint, so viel ist anzunehmen, zu einer realitätsnäheren Registrierung zu führen.

Schweigen der Täter im Verfahren

Eine weitere Herausforderung für die polizeiliche Erfassung insbesondere von Hasskriminalität stellen Tatkonstellationen dar, bei denen sich die Wahrnehmung von Täter und Opfer widersprechen oder die Täter keine Angaben zu ihren Beweggründen für die Tat machen. Vor allem Tätern aus der extrem rechten Szene ist oftmals bewusst, dass eine Äußerung zur Tatmotivation negative Auswirkungen im Strafverfahren haben kann, weshalb nur in wenigen Fällen konkrete Angaben der Tatverdächtigen zu ihrer Motivation in den Ermittlungsakten zu finden sind. Diese Verzerrung der

Erfassung ist durchaus signifikant, da diese Problematik sowohl die Deliktschwere, als auch die Feststellung des Tatmotivs betrifft:

„Die Erfassung scheint auch dann verpönt, wenn Tatverdächtige sich zu ihren Motiven zwar ausschweigen, aber zum Beispiel unzweifelhaft zum neonazistischen Milieu gehören oder wegen fremdenfeindlicher Übergriffe längst amtsbekannt sind und der objektive Tatbefund sowie der Charakter der Straftat insgesamt zwanglos zu diesem personalen Hintergrund passen. Indirekt schreiben die Tatverdächtigen also über ihr Aussageverhalten die polizeilichen Statistiken mit. Sie verfälschen sie hinsichtlich der Anzahl und vermutlich auch der Schwere der Delikte tendenziell nach unten“. (Falk 2000: S. 53)

Dieser Umstand führt zu der Frage, mit welchem Grad der Sicherheit eine politische Tatmotivation festgestellt werden muss, damit ein Delikt im Erfassungssystem registriert wird. Bisher sind dafür keine einheitlichen Indikatoren festgelegt worden, weshalb Entscheidungen im Einzelfall zu bewerten sind. Eine Möglichkeit des Umgangs mit diesem Problem stellt die Gewichtung der Faktoren dar. Bisher liegt der Fokus der Erfassung auf der Perspektive des Täters, wohingegen eine Verschiebung zugunsten der Perspektive von Betroffenen eine Lösung darstellen könnte:

„Bei der öffentlichen Einordnung vorurteilsgeleiteter Taten gegen machtschwache gesellschaftliche Gruppen sollten die Auswahl der Opfer und die Perspektive der Betroffenen jedoch höher gewichtet werden als die Einstellungen und Radikalisierungswege der Täter“ (Quent 2020: S. 293).

Fehlende Intersubjektivität des Erfassungssystems

Aufgrund der fehlenden einheitlichen Indikatoren für die Feststellung eines politischen Tatmotivs besteht eine mangelnde Intersubjektivität in der Anwendung des Erfassungssystems. So ist anzunehmen, dass vergleichbare Fälle abhängig von der zuständigen Dienststelle, dem Bundesland und den handelnden Beamt*innen unterschiedlich eingestuft werden können, obwohl formell das gleiche Erfassungssystem angewendet wird. Stereotype Vorstellungen von rechter Gewalt, die in der Bevölkerung allgemein verbreitet sind, können auch bei handelnden Polizist*innen vorhanden sein, etwa die hier skizzierte, die die Erfassung von politisch motivierter Kriminalität entscheidend beeinflussen würde:

„Demnach käme also sogenannte Ausländerfeindlichkeit spontan zum Ausdruck, eben in der Bierzeltschlägerei, die von fremdenfeindlichen Rufen begleitet wird, sofern Personen fremder Herkunft involviert sind. Rechtsextremisten dagegen seien organisiert und verübten ihre Taten planvoll“ (Schmidt/Pates/Karawanskij 2011: S. 202).

Die Erkennung vorurteilsgeleiteter Straftaten stellt vergleichsweise hohe Anforderungen sowohl an Schutzpolizist*innen bei der Anzeigenaufnahme als auch an die spezialisierten Beamt*innen der Staatsschutzdienststellen. Das Definitionssystem PMK stellt einen komplexen Kriterienkatalog für ein breites Spektrum zu erfassender Delik-

te dar, dessen Anwendung eine hohe Sensibilität der Beamt*innen voraussetzt. So zeigt sich auch in internationaler Forschung, dass durchgeführte Schulungen für Polizist*innen zu mehr registrierten Delikten führen (vgl. Perry 2018: S. 71), im Umkehrschluss also mangelnde Schulungen zu einer Untererfassung führen.

Die in diesem Kapitel dargelegte Erfassung politisch motivierter Kriminalität beruht weiterhin auf einer täterzentrierten Betrachtung von Kriminalität durch die Polizei. Dies liegt auch daran, dass das Strafrecht in Deutschland traditionell täterzentriert war, und dass die Polizei als Hilfsorgan ihre Ermittlungen routinemäßig den staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Anforderungen anpasst. So geht auch die Bewertung politischer Straftaten weiterhin von der Konstitution und Sichtweise der Täter*innen aus, trotz jener Fußnote (vgl. S. 17), die besagt, dass in die Beurteilung des Sachverhalts auch die Sicht der Betroffenen einzubeziehen ist. Auch im Strafverfahren kam dem Opfer einer Straftat historisch eine passive Rolle zu, als Anzeigegerstat-ter oder als Beweismittel (vgl. Neubacher 2023: S. 142). Ebenso wie das Strafrecht hat die kriminologische Forschung die Perspektive der Opfer lange Zeit ignoriert. Erst seit den 1970er Jahren entwickelte sich mit der Viktimologie eine Forschungsrichtung, die die Rolle des Opfers und den Prozess der Opferwerdung systematisch zu untersuchen begann. Erst allmählich kam es dann auch zu einem Paradigmenwechsel im Strafrecht, das durch mehrere Opferschutzgesetze neu ausgerichtet wurde:

„In den letzten dreißig Jahren wurden Möglichkeiten des Schutzes (durch Videovernehmungen u.Ä.) sowie die Informationsrechte und Beteiligungsmöglichkeiten (v.a. durch eine Stärkung der Nebenklage) von Opfern im Strafverfahren deutlich erweitert“ (Kanz 2017: S. 244).

Beigetragen hat zu dieser Entwicklung die im bundesdeutschen konservativen Milieu im Jahr 1976 gegründete und durch die Fernsehserie „Aktenzeichen XY ungelöst“ popularisierte Opferhilfeeinrichtung „Weißer Ring“, die als Beratungs- und Lobbyorganisation auftritt und sich an Betroffene aller Formen von Kriminalität richtet.

4 Zivilgesellschaftliches Monitoring rechtsmotivierter Gewalt

Manche der in den zurückliegenden drei Jahrzehnten entstandenen Beratungsstellen für Betroffene von extrem rechts motivierten Angriffen und Gewalttaten verorten ihre Vorbilder in der Bürgerrechtsbewegung der USA oder in den Emanzipationsbewegungen der 1970er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland. Bürgerrechtsorganisationen entstanden, gleich ob in den USA oder in der Bundesrepublik, um gruppenbezogener gesellschaftlicher Diffamierung und staatlicher Diskriminierung entgegenzu-

treten. Auch die früheste Gründung einer solchen Organisation in den USA im Jahr 1913, der Judenfeindschaft begehrenden Anti Defamation League of B'nai B'rith (ADL), war eine Form der Selbstorganisation derer, die von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit betroffen waren, die Anfang des 20. Jahrhunderts in den USA von der Stereotypisierung bis zum Lynchmord an Juden reichte. Ziel des Initiators der ADL, des Chicagoer Rechtsanwalts Sigmund Livingston, einst minderjähriger Migrant aus Deutschland, war es, „der Diffamierung des jüdischen Volkes Einhalt zu gebieten und Gerechtigkeit und faire Behandlung für alle zu gewährleisten“. ADL sei demnach „in dem klaren Bewusstsein gegründet“ worden, „dass der Kampf gegen eine Form von Vorurteilen nicht erfolgreich sein kann, ohne Vorurteile in allen Formen zu bekämpfen“.⁴ Dieses Selbstverständnis teilt auch Romani Rose, der Gründungsvorsitzende einer der ältesten Bürgerrechtsorganisationen in der Bundesrepublik, des 1982 gegründeten Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, dessen Worte die jüngst etablierte bundesweite Melde- und Informationsstelle Antiziganismus, MIA, begleiten: „Die Bekämpfung des Antiziganismus ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung unserer rechtsstaatlichen Verfasstheit. MIA trägt zur Festigung unserer demokratischen Werte bei und fördert das Zusammenleben in unserer Gesellschaft.“⁵

Wie die Bürgerrechtsorganisationen der indigenen und der afroamerikanischen Bewegungen in den USA seit den 1960er Jahren blicken auch die anderer Gruppen oder Minderheiten auf eine lange Geschichte eigener Diskriminierung und Erfahrung als Betroffene struktureller oder polizeilich und privat ausgeübter Gewalt. Insoweit die Bundesrepublik Ausgrenzung, Marginalisierung und auch repressive Behandlung gegen gesellschaftliche Gruppen fortsetzte, die im NS-Staat ihrerseits massiver Verfolgung bis hin zum Massenmord ausgesetzt waren, stießen Bemühungen der Selbstorganisation, die Aufdeckung von strukturellen und personellen Kontinuitäten, die Forderung nach Strafverfolgung von NS-Tätern und nach der Entfernung belasteter Personen aus dem Staatsapparat auf wenig Resonanz. Auch bei der Dokumentation von gewalttätigen Übergriffen und rechtsextremen oder rassistischen Vorkommnissen waren die Betroffenen auf sich gestellt. Anders als das Monitoring rechtsextremistischer Organisation und Gewalt durch die ADL in den USA seit den 1930er Jahren fand die Dokumentationsarbeit bundesdeutscher Verbände in diesem Feld kaum

4 Anti Defamation League, Selbstdarstellung, online unter: <https://www.adl.org/about/mission-and-history>.

5 Melde- und Informationsstelle Antiziganismus, online unter: <https://www.antiziganismus-melden.de>.

staatliche Akzeptanz. Dies hängt vermutlich damit zusammen, dass NS-Opfer, denen der Staat die Anerkennung und Entschädigung als solche verweigerte, weiterhin oder erneut unter polizeilicher Beobachtung standen und behördlicher Drangsalierung oder kriminalisierender Verfolgung ausgesetzt blieben.

Seit Mitte der 1980er Jahre bildeten sich in der Bundesrepublik politische Bündnisse im gewerkschaftlichen, sozialdemokratischen, antifaschistischen und kirchlichen Umfeld, die der erstarkenden ausländerfeindlichen und rechtsextremistischen Agitation und Organisation entgegentraten. Sie stellten sich zugleich an die Seite der sich öffentlich artikulierenden Gruppen bislang mißachteter NS-Opfer. Die Zunahme fremdenfeindlicher und rechtsextremistischer Gewalt Anfang der 1990er Jahre verhalf der jahrzehntelang ignorierten systematischen Dokumentation rechtsextremer Strukturen zu neuer Aufmerksamkeit.⁶ Das zivilgesellschaftliche Monitoring rechtsmotivierter Gewalt begann gestützt auf indirekte Informationen und erschien zunächst in Form von Pressespiegeln.⁷

4.1 Entwicklung

Das heutige zivilgesellschaftliche Monitoring von rechtsmotivierter Gewalt entwickelte sich aus mehreren Strängen politischen, journalistischen und sozialarbeiterischen Engagements. Neben der traditionellen politischen Dokumentations- und Bildungsarbeit über (neo-) faschistische oder rechtsextreme Strukturen und der aus diesem Milieu erwachsenden Gewalttaten, begannen einzelne Journalistinnen und Journalisten in den frühen 1990er Jahren über die Gerichtsverhandlungen wegen rechtsmotivierter Tötungsdelikte zu berichten. Sie machten vielfach die Erfahrung, dass auch offenkundige rechtsextreme Handlungskontexte der Angeklagten von den Anklagebehörden oder den Gerichten ausgeblendet, ignoriert oder verharmlost wurden: „Wir saßen immer in diesen gruseligen Verhandlungen zu rechten Tötungsdelikten. Vor Gericht jedoch spielte das Tatmotiv häufig keine große Rolle“, erinnert sich Heike Kleffner⁸. Die Journalistin begann mit ihrem Kollegen Frank Jansen die Fälle extrem

6 Vgl. nur die Dokumentationen der parteiübergreifenden Initiative PDI. Hirsch, Kurt: Pressedienst Demokratische Aktion, München (1969) 1971-1974, Pressedienst Demokratische Initiative, München 1974-1984, sowie den sozialdemokratischen Informationsdienst: Blick nach rechts, Bonn 1984-2014, seither online unter Endstation rechts.

7 Pressespiegel der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste, Berlin 1989-1991.

8 Heike Kleffner im Gespräch mit Linda Roth, Kontext:Wochenzeitung vom 13.3.2024, unter <https://www.kontextwochenzeitung.de/gesellschaft/676/im-weitwinkel-1-9422.html>. Auch das jüngste Urteil des Landgerichts Wuppertal vom 30.7.2025 unterschlägt die extrem rechte Motivation und Einbindung des Täters, der durch Brandstiftung im März 2024 in Solingen vier Menschen tötete, s. gemeinsame Pressemitteilung der Verbände im VBRG unter <https://www.opferberatung-rhein->

rechts motivierter Tötungsdelikte systematisch zu dokumentieren. Unter Auswertung aller für sie erreichbaren Zeugnisse und Akten identifizierten sie zunächst fast einhundert Todesopfer rechter Gewalt seit 1990 und publizierten ihre Befunde erstmals am 13. September 2000 auf Sonderseiten des Tagesspiegel und der Frankfurter Rundschau. Dieses Monitoring zu Todesfällen aufgrund rechter Gewalt entwickelten sie zu einem kontinuierlichen Projekt, dessen Fortschreibungen seit 2010 Die Zeit online publiziert. In der zuletzt im Juli 2025 aktualisierten Fassung schreiben die Autor*innen zu ihren Recherchen und den Arten ihrer Quellen:

„Seit inzwischen 25 Jahren dokumentiert eine Langzeitrecherche des ZEIT-Teams die Toten rechtsmotivierter Gewalt in Deutschland. Mindestens 203 Menschen kamen seit der Wiedervereinigung durch derartige Taten ums Leben. Doch die offizielle Statistik verzeichnet lediglich 117 von ihnen – 86 Tote fehlen also. Das Rechercheteam hat über Jahre Hunderte Interviews geführt, mit Hinterbliebenen und Nebenklagevertretern, mit Richtern und Staatsanwältinnen, mit Zeugen und Opferberaterinnen. Das Team hat Gerichtsurteile und Lokalzeitungsberichte ausgewertet, teils konnte es Einblick in Ermittlungsakten nehmen. Gezählt wurden am Ende nur jene Fälle, die sich eindeutig als politisch rechtsmotiviert einstufen ließen.“

Diese sogenannte Jansen-Kleffner-Liste dokumentiert aktuell die Umstände des Todes von 203 Menschen, die ab Oktober 1990 Opfer von tödlicher rechtsmotivierter Gewalt wurden, und deren Bewertung durch Polizei und Justiz. Weitere 74 Todesfälle, in denen Zweifel am politischen Kontext der Tat oder an deren Zusammenhang mit extrem rechten Motivationen von Tätern nicht ausgeräumt werden konnten, stellen die Autor*innen gesondert als Verdachtsfälle dar. Die Redaktion der Zeit versichert, alle Ergebnisse unabhängig geprüft zu haben. In den publizierten Datenbanken sind die Zusammenfassungen der Recherchen nach Zeitraum, Tatmotiven und Ländern abrufbar.⁹ Die Todesfälle rechter Gewalt, die nicht als Verdachtsfälle geführt

[land.de/aktuelles/detail/01082025-stellungnahme-der-opferberatungsstellen-im-vbrg-zum-urteil-im-prozess-um-den-brandanschlag-in-solingen-2024](https://www.tagesspiegel.de/aktuelles/detail/01082025-stellungnahme-der-opferberatungsstellen-im-vbrg-zum-urteil-im-prozess-um-den-brandanschlag-in-solingen-2024) und das Gespräch von Max Grigutsch mit Jan-Robert Hildebrandt, Opferberatung Rheinland, in: junge Welt, S. 2, vom 6.8.2025.

9 Zeit online, Todesfälle rechter Gewalt, aktualisiert am 7.7.2025, unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/2025-07/todesopfer-rechter-gewalt-faelle-statistik-personen/komplettansicht>. Zur aktuellen Autorenschaft heisst es: „Johannes Grunert, Heike Kleffner, Toralf Staud und Martín Steinhagen bilden das Recherche- und Autorenteam des Langzeitprojekts Todesopfer rechter Gewalt. In früheren Jahren waren zudem Frank Jansen und Johannes Radke beteiligt.“ Zur Transparenz wird offengelegt: „Heike Kleffner hat das Rechercheprojekt Todesopfer rechter Gewalt vor 25 Jahren gemeinsam mit Frank Jansen vom Tagesspiegel begründet, Kleffner arbeitete damals für die Frankfurter Rundschau. Als die ZEIT und der Tagesspiegel das Projekt 2010 übernahmen, blieb sie eine der zentralen Rechercheurinnen und hat seither insgesamt fünf Aktualisierungen begleitet. Seit April 2018 arbeitet Kleffner auch als Geschäftsführerin des Bundesverbandes der Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG). Die ZEIT führt das Projekt seit 2010 redaktionell und hat alle Fälle unabhängig geprüft.“ Der Dank der Autor*innen richtet sich auch an weitere behilfliche Institutionen: „Wir danken allen, die uns bei den Recherchen unterstützt haben – insbesondere den Angehörigen der Getöteten, den Archiven apabiz e.V. in Berlin und a.i.d.a. in München, außerdem Pressestellen von Justizbehörden und Polizei, zahlreichen Prozessbeteiligten und -beobachtern, Stadtarchiven und Lokaljournalistinnen und -journalisten.“

werden, lassen sich auch nach bisheriger behördlicher Anerkennung oder Nichtanerkennung abrufen. Diese bezieht sich auf die jüngste Auskunft der Bundesregierung im Februar 2025 anhand der beim Bundeskriminalamt vorliegenden Meldungen.¹⁰

Bei der Bewertung der recherchierten Todesfälle rechter Gewalt folgen die Autor*innen der Jansen-Kleffner-Liste der amtlichen Definition von politisch motivierter Kriminalität, deren jeweils aktuelle Fassung das Bundesministerium des Innern veröffentlicht.¹¹ Die Differenz zur Einordnung durch das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter von derzeit 86 Todesfällen, die amtlich nicht als solche extrem rechter Gewalt anerkannt sind, sei, so die Autor*innen der Jansen-Kleffner-Liste zuletzt, kein Problem der Theorie, also eines der Praxis: Die regelmäßig von einem Fachgremium der Innenministerkonferenz aktualisierte Definition umfasse alle einschlägigen Feindbilder rechtsextremer Ideologien. Nach dieser komplexen Definition würden Delikte unter anderem dann als rechtmotiviert gelten,

„wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie [...] sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale [...] richten oder [...] gegen eine Person wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. unmittelbar aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden“ (BKA 2024, S. 5 und 8, s. hier Anm. 10; und Unterkapitel 2.2, S. 10 und 3.2, S. 17).

Es müsse die Tat dabei „nach verständiger Betrachtung“, so die angeführte Definition des BKA, einer „rechten' Orientierung“ des Täters zuzurechnen sein, deren „wesentlicher Kerngedanke“ die „Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen“ sei. Doch würde diese Definition „offenkundig“, so die Autor*innen der Langzeitrecherche zu Todesfällen rechter Gewalt, in den Ländern des Bundes „unterschiedlich oder falsch angewendet“.¹²

Eine weitere Liste von Todesopfern rechter Gewalt publiziert die 1998 in Berlin gegründete Amadeu Antonio Stiftung. Der angolische Vertragsarbeiter Amadeu António wurde allein aufgrund seiner Hautfarbe Ende November 1990 von rechtsextre-

10 Bundestagsdrucksache 20/14905, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/14616 – Tötungsdelikte in Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität seit 1990 vom 5.2.2025 unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/149/2014905.pdf>.

11 BKA, Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität. Stand: 30.10.24* (*UM 08/2025 der Kommission Staatsschutz wirksam zum 26.11.24) – Gültig: seit 18.06.24, unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/definitionssystem-pmk.pdf?blob=publicationFile&v=2>.

12 Zeit online, Todesfälle rechter Gewalt, aktualisiert am 7.7.2025 (Anm. 9).

men Jugendlichen im brandenburgischen Eberswalde zu Tode geprügelt. Er war eines der ersten Todesopfer rechter Gewalt im vereinigten Deutschland.¹³ Die von der Amadeu Antonio Stiftung zusammengestellte und aktualisierte Liste nennt oder verlinkt in den zum Namen der Todesopfer hinterlegten Berichten die jeweils genutzten Quellen: „Die Recherche zu den Todesopfern rechter Gewalt stützt sich in der Regel auf Medienberichte, Monitoring durch Opferberatungsstellen und Recherchearbeiten von Journalistinnen und Journalisten sowie Gedenkinitiativen.“¹⁴ Die chronologisch angelegte Datenbank gibt Kurzinformationen zu Todesopfern rechter Gewalt ab 1990, die sich auch nach Jahr, Monat, Land oder Stadt auszugsweise abrufen lassen. Derzeit benennt die Amadeu Antonio Stiftung 221 Todesopfer rechter Gewalt bis Ende 2023 und führt weitere 17 Verdachtsfälle auf. Auf diesem Weg dokumentiert die Amadeu Antonio Stiftung die Namen der Todesopfer rechter Gewalt und begleitet landesweite, regionale und lokale Initiativen und ermutigt diese, ihre je eigene Erinnerungsarbeit zu entwickeln.

In zwei mit der Liste des Todesopfer verknüpften Artikeln legt die Stiftung die eigenen Kriterien der Einordnung als rechte Gewalt dar und erörtert die Gründe für die Diskrepanz zwischen amtlicher und eigener Zählweise. In deutlicher Unterscheidung zur polizeilichen und justiziellen Praxis arbeitet die Stiftung mit einem nicht auf den Täter sondern einem auf die Tat bezogenen Begriff des Tatmotivs, das auch unabhängig von der Selbstsicht des Täters vorhanden sein kann. Die „Vorstellung von einer Ungleichwertigkeit der Menschen“ und eine auf spezifische Gruppen bezogene Menschenfeindlichkeit, darunter: Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Autoritarismus, Chauvinismus, Antifeminismus, Nationalismus, Homo- und Trans*feindlichkeit oder Sozialdarwinismus, bildeten das Tatmotiv rechter Gewalt. Diese Menschen abwertenden Vorstellungen seien „alle Wesenselemente des Rechtsextremismus, aber leider auch weit darüber hinaus in der Gesellschaft verbreitet. Die Zugehörigkeit der Täter*innen zum oder Selbstverortung im Rechtsextremismus ist deshalb keine Voraussetzung für rechte Gewalt“. Die Klassifikation als rechte Gewalttat anhand der im weiteren dargelegten Kriterien wird dann zu einer Frage der Gewichtung ermittelbarer Wahrnehmungen zur Gewalttat, darunter denen von Betroffenen und Zeugen. Die Stiftung betont zudem die erweiterte Funktion des Tatmotivs für die Begehung

13 Vgl. Angaben unter <https://todesopfer-rechter-gewalt-in-brandenburg.de/amadeu-antonio/>.

14 Einführungstext zur Liste der Todesopfer rechter Gewalt unter <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/>. Folgerichtig verweist die Liste auf externe Texte, deren technische Erreichbarkeit gleichwohl im Laufe von Jahren und Jahrzehnten schwindet.

der Tat: neben der tradierten juristischen Auffassung, ein Tatmotiv müsse tatalösende Funktion haben, könne auch dessen tateskalierende Funktion zur Einstufung als rechte Gewalt führen.¹⁵

Die Diskrepanz zwischen behördlichen und eigener Zählweise erklärt die Amadeu Antonio Stiftung mit Defiziten des polizeilichen Meldesystems: zwar erfasse dieses ab 2001 rechte Gewalt auch dann, wenn kein herkömmliches Staatsschutzinteresse tangiert ist, allerdings fehle es an der „Berücksichtigung der Opferperspektive, beziehungsweise bei Tötungsdelikten die Perspektive der Angehörigen und Zeugen, für eine realitätsgetreuere Einschätzung der Gesamtlage“. Einen weiteren Grund für die Diskrepanz sieht die Stiftung im engen Begriff vom Tatmotiv und dessen Beschränkung auf eine tatalösende oder tatbestimmende Funktion: „Taten, in denen ein sozialdarwinistisches oder rassistisches Motiv mindestens eine tatbegleitende bis tateskalierende Rolle spielen, werden bisher jedoch nicht angemessen in der PMK-Statistik erfasst und damit von staatlicher Seite völlig entpolitisiert.“ Und schließlich dokumentiert die Stiftung auch solche Fälle, „bei denen die Täter eindeutig der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind und ein anderes Motiv nicht erkennbar ist“.¹⁶

Das zivilgesellschaftliche Monitoring von rechter Gewalt betreiben inzwischen und möglicherweise flächendeckend zahlreiche Beratungs- und Anlaufstellen für Opfer rechter Gewalt. In einer ersten Phase griffen seit den 1970er Jahren in der Bundesrepublik entstandene Organisationen der Frauenbewegung, der Schwulen- und Lesbenbewegung und der Behindertenbewegung diesen Bedarf auf. Sie arbeiteten mit einem Selbsthilfeansatz mit Menschen, die von politischer und sozialer Diskriminierung betroffen waren. Und sie machten die Erfahrung, „dass mit dem politisch wie sozial inferioren Status der Beratungsnehmer*innen weit verbreitete Gewalterfahrungen verbunden sind, gegen die staatliche Institutionen keinen ausreichenden Schutz bieten“. Dem begegneten diese frühesten Beratungsstellen „durch eine Kombination von sozialarbeiterischer Hilfe für die Betroffenen und politischem Aktivismus, der vor allem die gesellschaftliche Bedingtheit der Gewalt thematisiert“.¹⁷

15 Zum Begriff 'rechte Gewalt' und den Kriterien für eine Aufnahme als Todesopfer rechter Gewalt, unter <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/opferfonds-cura/kriterienrechtegewalt/>.

16 Anna Brausam, Todesopfer rechter Gewalt: Diskrepanz bleibt weiter bestehen, unter <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/rassismus/todesopfer-rechter-gewalt/>.

17 Hannes Püschel, Zivilgesellschaftliches Monitoring als Mittel der Dunkelfeldforschung im Bereich Hatecrime/politisch rechts motivierte Kriminalität, Ruhr Universität Bochum 2021, auf personalisierte Anfrage zum download abrufbar unter <https://makrim.de/index.php/masterarbeiten/ueberblick>, S. 23, unter Bezugnahme auf die Beiträge von Eva Breitenbach und von Markus Chmielorz in: Soziale Bewegungen und Soziale Arbeit. Von der Kindergartenbewegung zur Homosexuellenbewegung, hrsg. von Diana Franke-Meyer und Carola Kuhlmann, Wiesbaden 2018, S. 211-224

Eine zweite Phase bilden die Gründungen von Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt ab Ende der 1990er Jahre im vornehmlich linksalternativen Milieu Ostdeutschlands. Sie reagierten sowohl im Wege der Selbsthilfe als auch sozialarbeiterisch und rechtsberatend auf die gängige Fehlinterpretation der Welle rechter Gewalt nach 1990, „die von Politik und Medien häufig als bloßer Reflex ostdeutscher Modernisierungsverlierer auf die Härten der Transformationsperiode gedeutet wurden“.¹⁸ Diese Beratungsstellen nahmen sich ausdrücklich vor, „die Perspektive der Opfer rechter Gewalt in den Mittelpunkt zu stellen und von der Fixierung auf die Täter weg zu kommen“.¹⁹ Erst in einer dritten Phase ab 2007 entstanden auch in den westlichen Ländern Beratungsstellen, die Opfer rechter Gewalt unterstützen oder sich als Projekte von Betroffenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und für spezifische soziale Gruppen organisierten.²⁰

Der Verein „Opferperspektive“ in Brandenburg prägte die zweite Phase der Gründungen als deren früheste. Die Selbstdarstellung des Vereins zeigt, wie eng das zivilgesellschaftliche Monitoring rechter Gewalt mit der Selbsthilfe, dem Hilfsangebot an Betroffene rechter Gewalt, deren unterstützender Beratung und der politischen Parteilnahme in der Öffentlichkeit verknüpft war:

„Die Opferperspektive trat [...] an, mit dem Ziel, die Opfer rechter Gewalt zu beraten und zu unterstützen, ihren Stimmen in der Öffentlichkeit Gehör zu verschaffen, einen solidarischen Umgang mit ihnen zu fördern und das tatsächliche Ausmaß rechter Gewalt zu dokumentieren. Damit handelte es sich um die bundesweit erste spezialisierte Beratungsstelle für Betroffene von rechter und rassistischer Gewalt“ (Selbstdarstellung www.opferperspektive.de, 2018).

Teil der Zielsetzung war neben der Einzelfallberatung für Gewaltopfer von Anfang an auch die Dokumentation des aus begleitender Sicht „tatsächlichen“ Ausmaßes rechter Gewalt; zu offenkundig schien es, dass die polizeilichen Statistiken zu wenige Straftaten entsprechend kennzeichnete und somit nicht die zunehmende Bedrohung durch rechte Gewalt spiegelten.

In den folgenden zwei Jahrzehnten durchliefen die Neugründungen tiefgreifende Prozesse der Konsolidierung und Professionalisierung. Dies betraf den Wandel von ehrenamtlicher zu hauptamtlicher Tätigkeit und von der projektbezogenen gelegentlichen privaten oder öffentlichen Finanzierung von Teilbereichen ihrer Arbeit zur insti-

und S. 239-250.

18 Hannes Püschel, a.a.O., S. 24.

19 Gabi Jaschke und Kai Wendel, Wie alles anfing, in: Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren, Münster (2013) 2015, S. 216-226, 219, zitiert nach Hannes Püschel, a.a.O., S. 24.

20 Vgl. Hannes Püschel, ebenda.

tutionellen Grundförderung aus öffentlich ausgeschriebenen Programmförderungen oder durch kommunale und staatliche Etats. Die damit regelmäßig verbundenen Befristungen der Finanzierung bringen es mit sich, dass den Hauptamtlichen nur prekäre Beschäftigungsverhältnisse angeboten werden können: befristete Verträge, untertarifliche Eingruppierungen und formell reduzierte Wochenarbeitszeiten, um Höchstfördersummen nicht zu überschreiten.²¹

Die durch Beratungsstellen in den letzten zwei Jahrzehnten praktizierte Klassifizierung, Dokumentation und Publikation der bearbeiteten oder bekannt gewordenen Fälle rechter Gewalt ist zum einen zu einem überregionalen, landes- und bundesweiten Monitoring vernetzt worden,²² zum anderen haben sich gruppenspezifische Anlaufstellen gebildet, deren lokale Erreichbarkeit wiederum einer zumindest auf Plattformen vernetzenden Information im öffentlichen Raum bedarf.²³ Auch diese gruppenspezifischen Beratungsangebote dokumentieren die ihnen bekanntgewordenen Fälle von Gewalt gegen ihre Klientel (vgl. z.B. MANEO 2022, DOSTA 2022, RIAS 2022). Die jüngste Tendenz zur Verselbständigung von Meldestellen entzieht diese dem Netz der Beratungsstellen nicht, sie sollen im Gegenteil den Zugang zu diesen erleichtern. Systematisch ist dieser Ansatz in Nordrhein-Westfalen ausgebaut wor-

21 Beispiele von Stellenausschreibungen unter <https://www.mobile-opferberatung.de/stellenausschreibung-beraterin-bei-der-mobilen-opferberatung-4/>, <https://ezra.de/stellenausschreibung-bei-hatespeech-beratungsstelle-elly-beraterin-m-w-d-fuer-betroffene-von-hatespeech-30-h-woche/>, <https://verband-brg.de/stellenausschreibung-geschaeftsfuehrung-vbrg/>, <https://verband-brg.de/stellenausschreibung-fachreferentin-oeffentlichkeitsarbeit/>, die alle finanzierungsabhängig befristete Teilzeitstellen sind und eine höhere Qualifikation verlangen oder ein anspruchsvolleres Profil formulieren als das jeweilige tarifliche Eingruppierungsprofil festlegt, s. https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Behoerden/Beratung/Dialogforum/191114_1400Uhr_Eingruppierung_Master_Bachelor_Sonstigen_Beschaeftigten.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

22 Diesen Prozess illustriert die Gründung des Verbandes der Beratungsstellen für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, VBRG, von ostdeutschen Beratungsstellen und dessen Erweiterung um westdeutsche Beratungsstellen, s. <https://verband-brg.de/ueber-uns/#der-vbrg>, und jüngst dessen Zusammenschluß mit dem Verband OFEK, der bundesweit Betroffene jüdenfeindlicher Angriffe und Gewalttaten unterstützt, s. <https://ofek-beratung.de/about#07>, zum Kooperationsverbund Opfer- und Betroffenenberatung, kobb, s. <https://www.kobb-verbund.de/>.

23 In Berlin mit mehreren Dutzend spezialisierter Anlaufstellen für Betroffene rechter Angriffe existieren mehrere Plattformen dieser Art, so die Webseiten des 1986 gegründeten Vereins Opferhilfe Berlin unter <https://www.hilfe-in-berlin.de/extremistische-gewalt/diskriminierung>, des Berliner Registers, das auf verschiedene freie Trägerschaften in den Bezirken angewiesen ist und die Beratungsstellen unter <https://berliner-register.de/beratungsstelle-finden/>, und zur Bearbeitung durch seine bezirklichen Meldestellen zur online-Meldung von Vorfällen einlädt unter <https://berliner-register.de/vorfall-melden/>, und das Land Berlin, das einen Wegweiser zu 29 freien und staatlichen Beratungsstellen in der Stadt bereitstellt unter <https://www.berlin.de/sen/lads/beratung/suche/?q=&diskriminierungsmerkmal%5B%5D=--+Alles+--&handlungsfeld%5B%5D=--+Alles+--&sprachen%5B%5D=--+Alles+--&beratungsart%5B%5D=--+Alles+--&beratungsweg%5B%5D=--+Alles+--&page=2#searchresults> und auf Meldestellen hinweist unter <https://www.berlin.de/sen/lads/beratung/>.

den, dessen Landesregierung im Jahr 2022 ein Förderprogramm für die gruppenspezifische Bündelung des Zugangs zu spezialisierten Beratungsstellen aufgelegt hat.²⁴

Dieser Prozess der Professionalisierung und Etablierung des zivilgesellschaftlichen Monitorings löst zwar das Problem der finanziellen Abhängigkeit der Projekte nicht, doch drückt sich in diesem die politische Akzeptanz aus, die die Arbeit mit den und für die Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Angriffe – von den Anfeindungen, über die Diskriminierung bis zur Gewalttat – in den letzten Jahrzehnten erreicht hat.

4.2 Befunde und Kriterien

Das Monitoring der im Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, VBRG, zusammengeschlossenen Opferberatungsstellen existiert seit 15 Jahren. Nach anfänglich sechs ostdeutschen Ländern sind heute im VBRG 18 Beratungsstellen mit 40 Anlaufstellen in 14 Ländern zusammengeschlossen. Thüringer Mitglieder des als Dachverband organisierten VBRG sind [ezra](#) – Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt und [elly](#) – Beratungsstelle für Betroffene von Hatespeech, beide mit Sitz in Erfurt. Das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft in Jena, IDZ, gehört zu den Kooperationspartnern des VBRG.²⁵

Die Zahlen der von den Beratungsstellen dezentral dokumentierten Fälle rechter Angriffe publiziert der Dachverband im Vergleich zu den polizeilichen Erfassungen als Jahresstatistiken²⁶. Die nachfolgende Abbildung 5 zeigt die vergleichende Grafik für die Jahre 2014 bis 2024. Diese legt nahe, dass das Bundesministerium des Innern nach den bundesweiten Statistiken des BKA aufgrund der kriminalpolizeilichen Meldungen zu PMK-rechts/Hasskriminalität aus den Ländern in den Jahren 2022, 2023 und 2024 mehr als die Hälfte der von mitwirkenden Beratungsstellen in zehn, dann elf und zuletzt zwölf Ländern dokumentierten Angriffe rechter Gewalt übersehen hat. Dieser Befund veranlasste den VBRG im Mai 2023 festzustellen, die nach wie vor mangel- und lückenhafte Erfassung und Anerkennung von Rassismus, Antisemitis-

24 Information des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Migration vom 1.7.2022 unter <https://www.land.nrw/pressemitteilung/aufbau-von-vier-meldestellen-zu-queerfeindlichen-und-rassistischen-vorfaellen>; jährlich stattet das Land NRW jedes der vier Trägerkonsortien mit 140.000 € aus.

25 Beraten, Begleiten, Intervenieren. Unterstützung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland. 25 Jahre Opferberatung, hrsg. vom VBRG, 2025, unter https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2025/01/VBRG_Borschuere_25Jahre_Web.pdf.

26 Jahresstatistiken und Erläuterungen unter <https://verband-brg.de/archiv/zahlen-fakten/>.

mus und Rechtsextremismus als Tatmotive durch Polizei und Justiz verschleierte das Ausmaß der Bedrohung und Dimensionen rechter Gewalt und ließe die Betroffenen im Stich.²⁷

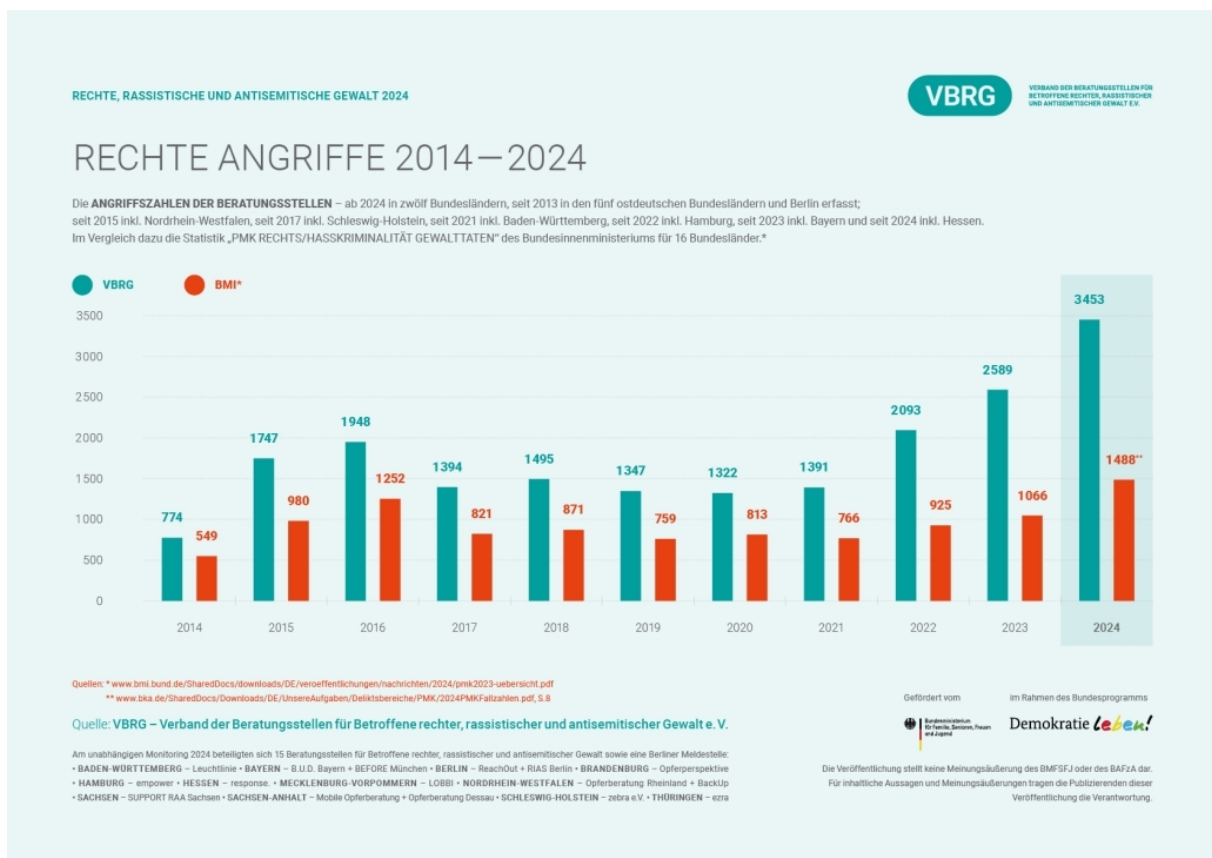


Abb. 5 Rechte Angriffe 2014–2024, Grafik zur Jahresstatistik des VBRG im Vergleich zu den nach Angaben des BMI polizeilich erfassten Gewalttaten im Bereich PMK-rechts/Hasskriminalität, Quelle: VBRG 2025.

Ein Mangel der polizeilichen Erfassung liegt nach Auffassung der Beratungsstellen in der nicht hinreichenden Berücksichtigung der Perspektive der Opfer, der Zeug*innen, der Angehörigen oder Hinterbliebenen von Angriffen durch rechte Gewalt. Eine für die Aussagekraft des jährlichen Datenvergleichs erhebliche Lücke in der polizeilichen Statistik zu Gewalttaten politisch motivierter Kriminalität entsteht durch die Auswahl der in dieser Teilmenge mitgezählten Delikte: Nötigungen und Bedrohungen zählen nicht dazu.²⁸ Die Beratungsstellen hingegen erfassen zu etwa einem Drittel aller in die Statistik eingehenden Angriffe rechter Gewalt Fälle von Nötigungen und Bedro-

27 Erklärung von Robert Kusche, VBRG-Vorstand und Geschäftsführer der RAA Sachsen, zur Vorstellung der Jahresbilanzen 2022 zitiert in: VBRG, Pressemitteilung vom 9.5.2023, unter https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2023/05/PE_VBRG_Rechte_Gewalt_2022-Jahresbilanz_Gewaltopferberatung_web.pdf, S. 4.

28 BKA, Politisch motivierte Kriminalität: Höchster Anstieg seit Beginn der Erfassung. Bundesweite Fallzahlen für 2024 veröffentlicht (am 20.5.2025), unter https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktbereiche/PMK/PMKZahlen2024/PMKZahlen2024_node.html#doc246848bodyText2, s. dort Entwicklung nach Deliktsarten, Gewaltdelikte und Gewaltdelikte kurz erklärt.

hungen mit erheblichen Folgen für die Betroffenen, was die folgende Grafik aufschlüsselt.

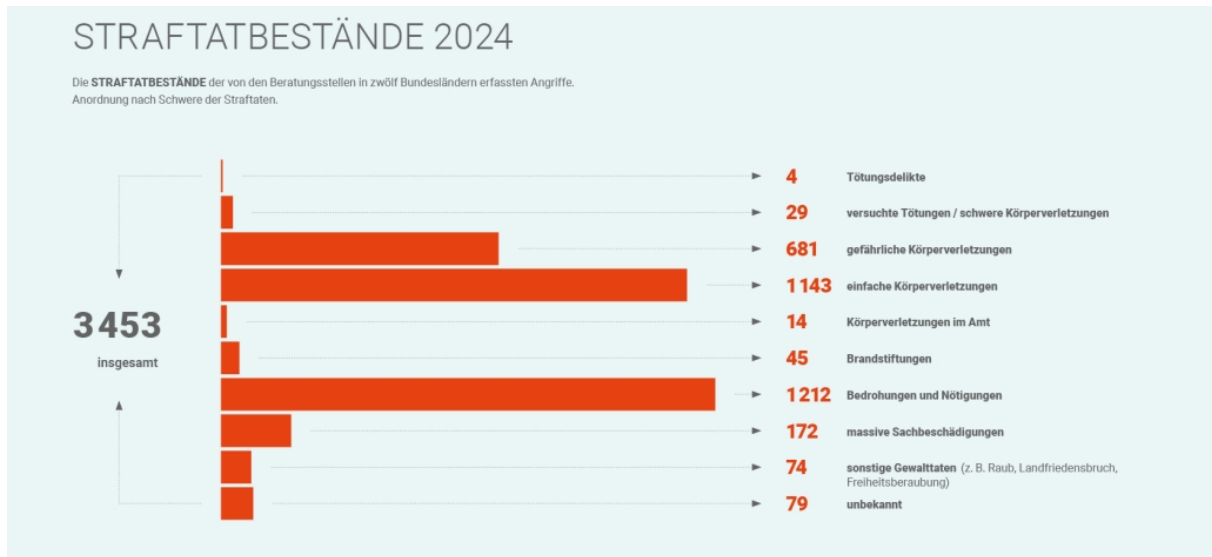


Abb. 6 Rechte Gewalt – Straftatbestände, Grafik zur Jahresstatistik 2024, Quelle: VBRG 2025.

Die wenigen überhaupt vergleichbaren Zahlen des BKA nach Deliktsbereichen²⁹ liegen um etwa ein Drittel niedriger als die erläuterten Zahlen der Jahresbilanz 2024 des VBRG³⁰. Da nun am Monitoring des VBRG für das Jahr 2024 aus vier der 16 Länder keine Beratungsstellen mitgewirkt haben, das BKA aber bundesweit erhobene Zahlen präsentieren kann, wird ein direkter Vergleich der Zahlen der Landeskriminalämter mit denen des Monitoring der Beratungsstellen aus nur den zwölf beobachteten Ländern den Befund, den die Grafik des VBRG ins Bild setzt, bestätigen: Etwa die Hälfte der im zivilgesellschaftlichen Monitoring gezählten und zur Anzeige gebrachten Angriffe rechter Gewalt wird von der Polizei nicht als rechtsmotivierte politische Kriminalität erkannt und entsprechend klassifiziert.

Dieses Ergebnis lässt auch die folgende Grafik zur Verteilung der Angriffszahlen auf ostdeutsche [grau] und westdeutsche [blau minus grau] Länder erwarten:

29 BKA, Factsheet, Bundesweite Fallzahlen 2024 Politisch motivierte Kriminalität, 34 S., gezählt wurden 830 Nötigungen und Bedrohungen, Tabelle 6 S. 7, zu den Gewalttaten, Tabelle 9, S. 8, bezieht das BKA das Delikt der Körperverletzung mit 1.297, Tabelle 10, S. 9, und das der versuchten Tötungsdelikte mit 6, S. 10, zum download unter https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2024PMKFallzahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

30 VBRG, Erklärung vom 23.5.2025 im Nachgang zur Vorstellung der Jahresbilanz: „Antworten auf die 4 häufigsten Fragen zur Jahresbilanz 2024“, unter https://verband-brg.de/infos_zur_jahrestatistik_rechte_gewalt/. Die Erklärung nimmt auch Stellung dazu, dass von den 4 vollendeten Tötungsdelikten, die im VBRG-Monitoring als antisemitische (Solingen 3) oder rassistische (Berlin 1) Angriffe genannt sind, die polizeiliche Erfassung keines der politisch motivierten Kriminalität - rechts zuordnet.

BUNDESWEITER VERGLEICH: ANGRIFFSZAHLEN 2014 – 2024

Die ANGRIFFSZAHLEN DER BERATUNGSSTELLEN in den ostdeutschen Bundesländern, Berlin und im gesamten VBRG im Vergleich zur bundesweiten Statistik „PMK RECHTS / HASSKRIMINALITÄT GEWALTSTATEN“ des Bundesinnenministeriums.* VBRG Gesamt: Ostdeutsche Bundesländer und Berlin; ab 2015 inkl. Nordrhein-Westfalen, ab 2017 inkl. Schleswig-Holstein, ab 2021 inkl. Baden-Württemberg, ab 2022 inkl. Hamburg, ab 2023 inkl. Bayern und ab 2024 inkl. Hessen.

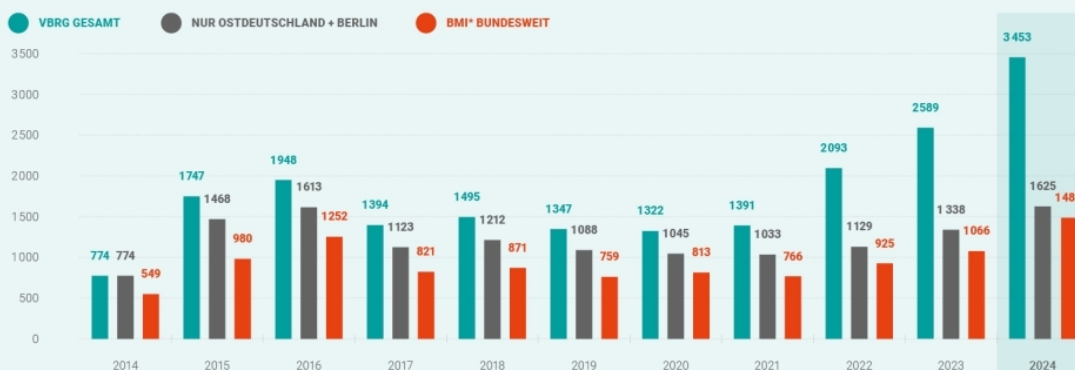


Abb. 7 Vergleich der Angriffszahlen nach ost- und westdeutschen Ländern, Quelle: VBRG 2025

Denn in den Zahlen der von Beratungsstellen dokumentierten Angriffe rechter Gewalt fehlen zuletzt 2024 immer noch die aus vier von zehn westdeutschen Ländern.³¹

Die Beratungsstellen identifizieren sowohl im polizeilichen Dunkelfeld der nicht zur Anzeige gebrachten Straftaten als auch im polizeilichen Hellfeld registrierter Straftaten politisch rechts motivierte Gewalttaten (s. Abbildung 4, S. 22). Dies gelingt, weil die Beratung mit der Schilderung der Wahrnehmung von Betroffenen eines Angriffs beginnen muss, eine Art „Prüfung der Zuständigkeit“, die vom Tatmotiv abhängig ist.

Die Wahrnehmung der Perspektive Ratsuchender steht somit am Anfang des Kontakts mit Betroffenen, bevor weitere Eigenheiten der Tat, namentlich die Einstellung von Angreifern, die Umstände eines Angriffs und die Auswahl der Angegriffenen, recherchiert und dokumentiert werden, die zusammengenommen das Motiv einer Tat zu komplettieren oder zu korrigieren vermögen. Diese ergänzenden Informationen beziehen die Beratungsstellen aus der Beratung und Begleitung von Opfern oder deren Angehörigen und von Zeugen, desweiteren aus Nebenklagen, aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch journalistische Recherche. Von jeweils etwa einem Drittel aller in die Jahresstatistiken eingehenden Fälle erhalten die Beratungsstellen durch parlamentarische Anfragen oder durch polizeiliche Meldungen und Auskünfte Kenntnis, bevor Betroffene Hilfe bei Beratungsstellen gesucht haben. Von den in die Statistik aufgenommenen Fällen wurde etwa jeder zehnte nicht zur Anzeige gebracht.³²

31 Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

32 VBRG, Erklärung vom 23.5.2025 (Anm. 30) unter https://verband-brg.de/infos_zur_jahrestatistik_rechte_gewalt/; „Die Opferberatungsstellen erfassen nach sorgfältiger

Die nachfolgende Abbildung 8 zeigt die Häufung der im Monitoring des VBRG für das Jahr 2024 festgestellten Motive rechter Gewalt. Mehr als die Hälfte der 3.453 Angriffe

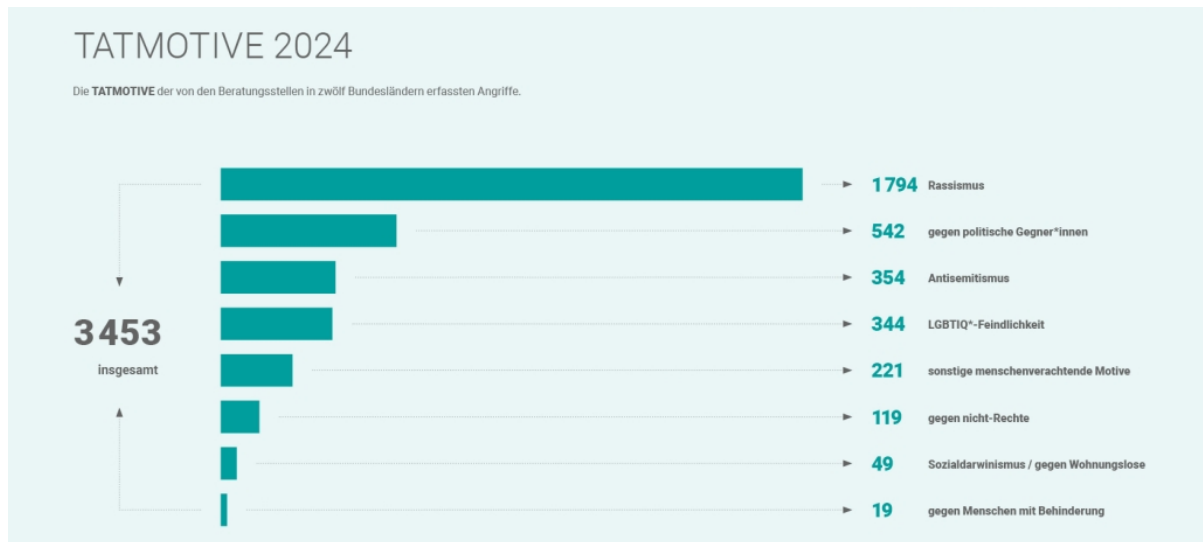


Abb. 8 Tatmotive im Monitoring rechtsmotivierter Gewalt, Quelle: VBRG 2025

war demnach rassistisch motiviert. „Besonders alarmierend ist“, so der VBRG zur Präsentation der Jahresbilanz rechtsmotivierter Gewalt, „der Anstieg von Angriffen auf sog. politische Gegner*innen um mehr als zwei Drittel im Vergleich zum Vorjahr.“³³ 4.681 Menschen, darunter mindestens 697 Kinder und Jugendliche, waren nach den Angaben des Verbandes zum Monitoring im Jahr 2024 direkt von rechter, rassistischer oder antisemitischer Gewalt betroffen. Im Zeitraum der letzten 15 Jahre traf rechte Gewalt allein nach den Ergebnissen des Monitorings 34.000 Menschen, ab 2018 wurden 3.157 Kinder und Jugendliche Opfer rechtsmotivierter Angriffe.³⁴

Die Zählweise des Monitorings, also die Kriterien der Aufnahme eines Angriffs rechter Gewalt in die Jahresstatistik, erläutert der VBRG nachvollziehbar:³⁵

„Gezählt werden ausschließlich Gewalttaten. Anspruch der Statistik ist es jene Spitze des Eisbergs rechter Straftaten abzubilden, die Menschen in ihrer körperlichen Unversehrtheit verletzt. Vorfälle in den Bereichen rassistische Beleidigung, Verwendung von verfassungswidrigen Symbolen, rassistische Diskriminierung und Mobbing werden in der Statistik nicht berücksich-

Prüfung auch Angriffe, die von Betroffenen nicht zur Anzeige gebracht wurden – dabei handelt es sich lediglich um knapp 10 Prozent der registrierten Fälle (2024: 345)“.

33 VBRG, Jahresbilanz rechter Gewalt 2024, vom 20.5.2025 unter <https://verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2024-jahresbilanzen-der-opferberatungsstellen/>.

34 VBRG, ebenda, 5. und 6. Grafik i.V.m. den Angaben VBRG, Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt 2018 in den ostdeutschen Bundesländern und Berlin, vom 3.4.2019 unter <https://verband-brg.de/betroffene-2018-ostdeutschland/>; bis 2014 beteiligten sich keine Beratungsstellen aus Westdeutschland am Monitoring des VBRG.

35 VBRG, Zählweise und Datenbasis des Monitorings der Mitgliedsorganisationen des VBRG e.V., Stand 1.1.2025 unter <https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2025/05/Zaehlweise-und-Datenbasis-des-VBRG-Monitorings-Januar-2025.pdf>, S. 3; ebenso VBRG 2022, S. 3.

sichtigt. Die Benennung und Definitionen der Gewalttaten orientieren sich an den Straftatbeständen des Strafgesetzbuches, um Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit mit den behördlichen Zahlen zu gewährleisten. Ausnahmen bilden Sachbeschädigung sowie Nötigung und Bedrohung.“

Die Zählweise stimmt also mit der polizeilichen überein, soweit es sich um Angriffe auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der Person handelt. Sie unterscheidet sich von der polizeilichen dadurch, dass im Bereich anderer Straftatbestände, solche zum Schutz der Freiheit der Person oder von deren Besitz oder Eigentum, namentlich die der Nötigung, der Bedrohung, der Sachbeschädigung, der Brandstiftung und beispielsweise des Raubs und des Landfriedensbruchs, Taten dann als rechtsmotivierte Gewalt gezählt werden, wenn diese eine erhebliche, die körperliche oder gesundheitliche Unversehrtheit beeinträchtigende Folge für die von der Schädigung Betroffenen haben.

Diese Zählweise des Monitoring rechter Gewalt ist Teil der mit wissenschaftlicher Begleitung von den Beratungsstellen erarbeiteten Qualitätsstandards.³⁶ Eine Fußnote in einer früheren Auflage der verbindlichen Qualitätsstandards benennt alle Abweichungen des zivilgesellschaftlichen Monitorings von der polizeilichen Erfassung politisch rechts motivierter Kriminalität im einzelnen:³⁷

„Differenzen zwischen den Zahlen der Polizei und den[en der] Beratungsstellen zu politisch rechts motivierten Gewaltstraftaten ergeben sich neben einer teilweise unterschiedlichen Bewertung der Tatmotivation auch dadurch, dass von den Beratungsstellen Angriffe erfasst werden, die nicht zur Anzeige gebracht wurden. Darüber hinaus dokumentieren sie auch Bedrohungen, Nötigungen und Sachbeschädigungen, sofern diese schwerwiegende Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen. Demgegenüber werden einige durch die Polizei gezählte Delikte (zum Beispiel Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Landfriedensbruch, Eingriff in den Schiffs-, Luft- Bahn- und Straßenverkehr) von den Beratungsstellen nicht erfasst. Schließlich aktualisieren die Beratungsstellen – im Unterschied zur polizeilichen Erfassung – ihre Statistiken aus den Vorjahren, sobald weitere Angriffe bekannt werden“.

Trotz der hier benannten Differenzen zwischen dem zivilgesellschaftlichen Monitoring und der polizeilichen Erfassung politisch rechtsmotivierter Kriminalität und trotz der nicht deckungsgleichen Zählkriterien für rechte Gewalt sind die Erkenntnisunterschiede von Beratungsstellen und Polizei keine Frage der jeweiligen Definitionen der Erfassungssysteme: Der Verband der Beratungsstellen zitiert und verlinkt an stets prominenter Stelle die aktuelle Fassung der seit 2001 durch Beschluss der Innenminis-

36 Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland. Qualitätsstandards für eine professionelle Unterstützung, hrsg. vom VBRG, (12014, 2018) erweiterte und überarbeitete Neuauflage (November) 2024 unter <https://verband-brg.de/qualitaetsstandards-beratung-fuer-betroffene-rechter-gewalt/>.

37 Ebenda, 4. Auflage 2018, S. 19, Fußnote 20.

terkonferenz geltenden polizeilichen Definition politisch motivierter Kriminalität.³⁸ Und in Publikationen des Verbandes oder der Beratungsstellen heißt es zum Verhältnis zwischen beiden Erfassungssystemen mal, das der Beratungsstellen wäre an das der Polizei angelehnt, mal, beide glichen sich, mal, es stimmten beide weitestgehend überein.³⁹

Der für die Erfassungsergebnisse folgenreiche Unterschied liegt im Verfahren, in dem rechtsmotivierte Angriffe erkannt werden und das die Sichtweise auf Interaktionen und Handlungszusammenhänge prägt. Die Polizei folgt der hergebrachten Berichtsregel: „Wer–was–wann–wo–wie und: gegen wen und warum?“. Die Beratungsstellen kehren die Regel dieses polizeilichen Blicks um. Sie machen das personale Objekt eines rechtsmotivierten Angriffs zum Subjekt und fragen: „Wer ist warum wann–wo–wie und: von wem“ angegriffen worden. Das ist es, was im zivilgesellschaftlichen Monitoring die Opferperspektive ausmacht.

Die Kriterien, nach denen im Übrigen das Vorliegen einer rechtsmotivierten Straftat geprüft wird, sind die, von denen die Beratungsstellen sagen, dass sie weitestgehend mit denen des Bundeskriminalamts für politisch motivierte Kriminalität im Phänomenbereich Hasskriminalität übereinstimmen.⁴⁰ Beschrieben sind diese Kriterien ausführlich in den Qualitätsstandards im Kontext des Handlungsfeldes Opfer- bzw. Betroffenenberatung als Teil der Spezifik rechter Gewalt.⁴¹

Die Qualitätsstandards setzen an die erste Stelle der sich auf unterschiedlichen Ebenen und anhand verschiedener Faktoren ergebenden Hinweise auf einen rassistischen, antisemitischen oder rechten Tathintergrund

- die Wahrnehmung der Betroffenen zum Tatmotiv – also die Opferperspektive.

Diese strahlt auf die weiteren Aspekte der Tat aus und kann für deren Betrachtung ausschlaggebend sein, nämlich – und mit den erläuternd nachgesetzten Beispielen im Wortlaut –

38 BKA, Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität. Stand: 30.10.24* (*UM 08/2025 der Kommission Staatsschutz wirksam zum 26.11.24) – Gültig: seit 18.06.24, unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/definitionssystem-pmk.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zitiert und verlinkt in: VBRG, Zählweise und Datenbasis des Monitoring (s. Anm. 35), S. 1.

39 Die Formulierung „angelehnt“ in: VBRG, Zählweise und Datenbasis des Monitoring (s. Anm. 34), S. 1; „gleichen sich“ in: Opferperspektive Brandenburg e.V. unter <https://www.opferperspektive.de/erfassungskriterien>; „stimmten weitestgehend überein“ in: VBRG, Qualitätsstandards, 2024 (s. Anm. 36).

40 VBRG, Qualitätsstandards, 2024 (s. Anm. 36), zu den Erfassungskriterien des Monitoring, S. 22.

41 Ebenda, Kapitel 1 Kontext des Handlungsfeldes, Unterkapitel 1.1 Spezifik rechter Gewalt, S. 6 f.

- die politische Verortung (oder Selbstverortung) des Täters und/oder dessen Einstellungen, für die Anhaltspunkte zum Beispiel sein können:
 - einschlägige Äußerungen vor, während oder nach der Tat (auch im digitalen Raum),
 - äußere Merkmale wie Tätowierungen, Kleidung oder Symbole,
 - Zugehörigkeit zu oder Aktivitäten in extrem rechten Sozialen Netzwerken, Aktivitäten in extrem rechten Parteien, Bewegungen oder sonstigen Zusammenschlüssen (auch im digitalen Raum): etwa Neonazi-Kameradschaften, Netzwerke von Verschwörungs-Ideologie-Anhänger*innen wie beispielsweise QAnon oder die Reichsbürger*innenbewegung,
 - entsprechend einschlägige Biografien;
- die Umstände der Tat, die beispielsweise betreffen:
 - die Auswahl der Opfer,
 - Tatkontext wie Zeit und Ort,
 - Tatzusammenhang wie wiederholte Angriffe, auch unterhalb der Gewaltschwelle,
 - die Art der Tatbegehung (z.B. exzessive Gewaltanwendung, organisierte Gruppenangriffe);
- die Auswahl der Betroffenen, wobei die Zuschreibung der Täter ausschlaggebend ist, nicht die tatsächliche Zugehörigkeit zu einer Betroffenenengruppe:
 - u.a. als Repräsentant*innen von Gruppen, die gesellschaftlich marginalisiert bzw. diskriminiert und die im extrem rechten Weltbild abgewertet werden,
 - Menschen, die als politische Gegner*innen angesehen werden – beispielsweise Journalist*innen oder Gegendemonstrant*innen gegen extrem rechte Aufmärsche und Kundgebungen,
 - Wissenschaftler*innen, politisch Verantwortungsträger*innen und Mandatsträger*innen in der Kommunal-, Landes- und Bundespolitik.

Im Rahmen der Spezifik rechter Gewalt sind auch die erfahrungsgemäß von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt betroffenen und potentiell gefährdeten Gruppen genannt, auf die die Beratungsstellen zugehen und deren soziale Lage sie beachten, um passende Hilfsangebote für den Fall rechter Angriffe zu entwickeln:

- von Rassismus Betroffene: Menschen mit Fluchterfahrung, migrantisierte Personen, Schwarze, Indigene und Farbige (BIPOC = Black, Indigenous, People of Colour), Sinti und Roma, Muslim*innen;
- von Rechten als politische Gegner*innen markierte Menschen: Antifaschist*innen, Antirassist*innen, Journalist*innen, Wissenschaftler*innen, Gewerkschafter*innen, Klimaaktivist*innen, Aktivist*innen in kurdischen und türkischen linken Gruppen, und wer immer sich gegen die extreme Rechte positioniert: engagierte Mandatsträger*innen demokratischer Parteien, Aktive in Bürger*innenbündnissen, Kirchen und Medien, Menschen aus alternativen Lebens-, Arbeits- und Kulturzusammenhängen;
- von Antisemitismus Betroffene: Jüdinnen und Juden und wer im antisemitischen Weltbild von Tätern als Jude angesehen wird;
- von LGBTIQ*-Feindlichkeit Betroffene: homo- und bisexuelle, trans- oder intergeschlechtliche Menschen;

- von Klassismus, Ableismus⁴² und Sozialdarwinismus Betroffene: Wohnungslose, Menschen mit Behinderungen, sozial benachteiligte Menschen oder psychisch Erkrankte;
- Menschen, die sich als nicht-rechts positionieren oder als solche wahrgenommen werden.

Auf Veränderungen von Feindbildmarkierungen und deren dynamische Verbreitung in Netzwerken der extremen Rechten und in ideologischen Allianzen nationalistischer, autoritärer und/oder faschistischer Bewegungen reagieren die Beratungsstellen mit zielgruppenspezifischen Angeboten. Die wachsende Vielfalt der Quellen, aus denen rechte Gewalt sich speist, führt dazu, dass immer mehr und viele unterschiedliche Menschen und Gruppen betroffen werden und einer Unterstützung bedürfen.

Der Vorrang der Opferperspektive im Monitoring der Beratungsstellen führt auch dazu, dass keine Differenzierungen aufgrund des persönlichen Hintergrunds von Tätern vorgenommen werden.⁴³

„Im Monitoring des VBRG wird gewalttätiger Rassismus unabhängig von der politischen, ideologischen und religiösen Selbstverortung der Täter:innen dokumentiert. Die Staatsbürgerschaft und/oder Herkunft von Täter:innen wird im Monitoring der Opferberatungsstellen nicht erfasst.“

Anders als in der polizeilichen Erfassung politisch motivierter Kriminalität bleibt im zivilgesellschaftlichen Monitoring rechte Gewalt auch dann rechte Gewalt, wenn Angriffe etwa von Islamisten oder zwischen Ausländern verübt werden.

Jahr für Jahr betont der Verband der Beratungsstellen, dass keine ungeprüften Angaben in das Monitoring rechter Gewalt eingehen:

Eine Aufnahme in die Statistik erfolgt erst durch die Beratungsstellen, wenn ausreichend Informationen zu einem Fall vorliegen, die eine Einordnung nach obenstehender Definition ermöglichen. Im Idealfall besteht ein direkter Kontakt zum Betroffenen oder aber externe vertrauenswürdige Quellen liefern die notwendigen Hinweise zu einem Fall. Eine Zählung nach Hörensagen erfolgt nicht“ (VBRG 2022: S. 5; desgl. VBRG Januar 2025 S. 5, s. Anmerkung 34).

Die Qualitätsstandards machen abschließend auf eine Reihe möglicher Besonderheiten und Eigenheiten rechter Gewalttaten aufmerksam:

- der Vorsatz kann sich auf die Ausübung der Tat bei Gelegenheit beziehen;

42 Ableismus (amerikanisches Ursprungswort *ableism*) ist die auf Fähigkeitseinschränkungen fixierte Fremdwahrnehmung von Menschen, vgl. unter <https://www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion/ableismus>.

43 VBRG, Erklärung vom 23.5.2025 (s. Anm. 30) unter https://verband-brg.de/infos_zur_jahrestatistik_rechte_gewalt/.

- Auslöser für die Gewalttat ist in der Regel kein interpersoneller Konflikt zwischen Täter und Betroffenen;
- Betroffene werden nicht nur als Individuen, sondern als (vermeintliche) Repräsentanten einer abgewerteten Gruppe angegriffen;
- keine ziellose oder jugendtypische Gewalt, deren Opfer jede*r werden könnte;
- für die Tatbegehung und die Auswahl der Betroffenen sind ausschlaggebend
 - soziale Hierarchisierungen und Vorurteile gegenüber diskriminierten Gruppen oder
 - ein dezidiert extrem rechtes Wertesystem der Ungleichwertigkeit von Menschen oder
 - zumindest Fragmente einer rechten Ideologie oder
 - gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit,
 die die Angreifer internalisiert haben, was die Entmenschlichung der Angegriffenen ermöglicht und in vielen Fällen enorme Brutalität begünstigt;
- die ideologisch grundierte Selbstlegitimation reduziert das Unrechts- und Schuldbewusstsein der Täter, die mitunter glauben, ein vermeintliches „Volksempfinden“ umzusetzen oder einen „Volkswillen“ zu vollstrecken;
- eines ausdrücklichen Bekenntnisses zu einer politischen Ideologie bedarf es nicht, denn die politische Botschaft spricht aus der Tat.

Diese speziellen und von gewöhnlichen Annahmen abweichenden Erfahrungswerte mit Angriffen rechter Gewalt gelten auch für die Auseinandersetzung der Beratungsstellen mit rechtsmotivierten Gewaltdelikten mit Todesfolge.

4.3 Todesfälle rechter Gewalt

Das Monitoring der Opferberatungsstellen bezieht sich auf aktuelle Fälle rechter, rassistischer oder antisemitischer Straftaten. Einen Teilbereich bildet darin das Monitoring zu Todesfällen aufgrund rechtsmotivierter Gewalt. Alle öffentlich erinnerten Todesfälle in Thüringen sind Gegenstand dieser Untersuchung geworden. Als Todesopfer rechter Gewalt bezeichnen zivilgesellschaftliche Gruppen diejenigen, deren Tod nach ihrer Kenntnis, Beobachtung oder Einschätzung ohne die extrem rechte oder rassistische Einstellung des Täters oder ohne den politischen Kontext der Tat nicht eingetreten wäre. Folglich divergieren auch die Auflistungen der erinnerten Opfer tödlicher und politisch rechts motivierter Gewalt.

Die Lokale Partnerschaft für Demokratie Jena nennt alle zwölf Todesopfer der von der Forschungsgruppe zu untersuchenden Thüringer Fälle⁴⁴, die Amadeu Antonio Stiftung nennt zehn der Todesopfer⁴⁵, während das Rechercheteam um Jansen und Kleffner zum Zeitpunkt dieser Untersuchung in sieben Fällen die extrem rechte Tatmotivation für erwiesen hält⁴⁶.

Beratungsstellen im VBRG haben während der laufenden Untersuchung zu Todesfällen mutmaßlich rechter Gewalt in Thüringen das bisherige, an die polizeiliche Definition politisch motivierter Kriminalität angelehnte Definitionssystem, unter welchen Umständen Todesopfer als solche rechter Gewalt gelten, weiterentwickelt. Der Stand der Diskussion des Definitionssystems Anfang 2024 ist einem mit einem Leitfaden zur neuen Definition versehenen internen Arbeitspapier entnommen. Diese präzisere Definition unterlegt die Kriterien, die nach der bisherigen polizeilichen und zivilgesellschaftlichen Definition Rückschlüsse auf die Einstellung des Täters und damit auf ein rechtes Motiv zulassen, mit gegliederten Indikatoren, die zueinander so in ein Verhältnis gesetzt werden, dass hinreichende Bedingungen für das Vorliegen eines Delikts rechter Gewalt mit Todesfolge bestimmt werden.

Ausgehend von der polizeilichen Definition wird eine Tat als politisch motiviert bezeichnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat, wobei die Sicht von Betroffenen miteinzubeziehen ist, und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- gegen einen Person wegen der zugeschriebenen oder tatsächlichen Merkmale gerichtet ist und
- die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution oder Sache richtet.

Bereits die bisherige Definition gibt den drei Kriterien, die Rückschlüsse auf die Einstellung des Täters zulassen, bei Delikten mit Todesfolge eine andere Reihenfolge als sonst in der Beurteilung rechter Gewalt üblich (vgl. oben S. 44):

44 Todesopfer seit 1990 auf der *homepage* der Lokalen Partnerschaft für Demokratie Jena unter <https://www.demokratie-jena.de/saytheirnames-niemand-ist-vergessen/>.

45 Todesopfer rechter Gewalt in Thüringen seit 1990 auf der *homepage* der Amadeu Antonio Stiftung unter https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/?_region=thueringen.

46 Jansen/Kleffner in Die Zeit, Stand 30.09.2020, unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-09/todesopfer-rechte-gewalt-karte-portraet>.

- A politische Verortung des Täters – zum Zeitpunkt der Tat oder zu einem früheren Zeitpunkt
- B Auswahl der betroffenen Person – nach Zuschreibungen und Abwertungen, Stellvertreter*innenangriff
- C Umstände der Tat

Den Kriterien A, B und C sind spezielle Indikatoren zugeordnet, die sich anhand der jeweils beispielhaft und unabgeschlossen aufgelisteten Umstände prüfen lassen.

Das Kriterium A teilt sich in zwei gleich zu gewichtende Varianten auf.

Variante 1: War der Täter im rechten Milieu organisiert?

- **Organisierung des Täters in rechten Gruppierungen**
 Zugehörigkeit oder Mitgliedschaft in einschlägigen Szene-Parteien oder Gruppen / in Kampfsportverein oder Hooligangruppe / Mobilisierung, Rekrutierung / finanzielle Unterstützung von Gruppen / Online-Organisation / Einbindung und Aktivitäten in rechten Online-Foren / Bezugnahme auf Szenegrößen oder Vorbilder / Organisierte Kriminalität mit rechten Bezügen anhand einschlägiger polizeilicher Vorerkenntnisse wie Vorstrafen oder Registereinträge / Nachtatverhalten wie illegale Einflussnahme auf das Strafverfahren, Einschüchterung von Zeugen, über rechte Netzwerke, Szene-Anwälte als Verteidiger engagiert / Unterstützung für Inhaftierte aus der Szene oder durch einschlägige Gefangenen-Organisationen
- **Eindeutige Zuordenbarkeit zur rechten Szene**
 Symboliken, Tattoos, T-Shirts etc. sowie Berichte

Variante 2: War der Täter dem rechten Milieu ideologisch verbunden?

- **rechte Milieuzugehörigkeit**
 Teilnahme bei Szeneaktivitäten (Demonstrationen, Veranstaltungen, Konzerte) / soziale Zusammenhänge (Peergroup, Clique Jugendclub) in einem rechten Umfeld / Eigencharakterisierung durch Social Media, Kleidung oder Symbole, Vorstrafen / Teilnahme an Demos mit rechtsmotivierten Zielen / Musik oder Symboliken oder Gesten der rechten Szene mit rassistischer, antisemitischer, rechtsmotivierter oder nationalistischer Aussage werden verwendet und zur Schau gestellt / Gewaltfaszination, Gewaltpraxis (Praxis von Gewalttätigkeit wurde als normaler Verhaltensstandard internalisiert und steht in Verbindung mit der Szenezugehörigkeit)
- **rechte Einstellungen**
 Konsum rechter Blogs, Portale, Foren und Teilen rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer, menschenverachtender, menschenabwertender Inhalte / Zuschreibungen von Zeug*innen sowie aus dem sozialen Umfeld / rechtsextreme, rassistische, antisemitische, menschenverachtende oder menschenabwertende Äußerungen während der Tat oder im Gerichtsverfahren / Übergriffe auf Menschen mit Migrationshintergrund oder wegen anderer Ungleichwertigkeitsvorstellungen ausdrückenden Zuschreibungen vor der Tat / Vortatverhalten allgemein (Vorstrafen)

Den Kriterien B und C sind jeweils explizite und implizite Indikatoren zugeordnet, die sich wiederum anhand von beispielsweise und unabgeschlossen aufgelisteten Umständen prüfen lassen. Explizite Indikatoren sind stärker und erlauben eine klare Zu-

ordnung; implizite Indikatoren sind schwächer und belegen Kriterien nur gebündelt oder kombiniert mit expliziten Indikatoren.

Das Kriterium B gibt Antwort auf die Frage, ob Ideologien der Ungleichwertigkeit die Auswahl des Opfers durch den Täter beeinflusst haben.

- explizite Indikatoren
 - Äußerungen des Täters vor, während oder nach der Tat, die darauf verweisen, dass die Auswahl der betroffenen Person aufgrund einer Ideologie der Ungleichwertigkeit erfolgten
 - zeithistorische Einordnung beachten: rechte Verschwörungsdiskurse, Asiat*innenfeindschaft während der Corona-Pandemie, Angriffe auf Journalist*innen als Stellvertreter*innen des verachteten politischen Systems
- implizite Indikatoren
 - die betroffene Person wurde ohne explizite Verbalisierung von Zuschreibungen oder Abwertungen ausgewählt; die Auswahl des Opfers lässt auf Zuschreibungen oder Abwertungen schließen - Stellvertreter*innenangriff

Das Kriterium C klärt, ob Umstände der Tat Auskunft über die Einstellungen des Täters und damit über das Motiv der Tat geben.

- explizite Indikatoren
 - Tatkontext
 - Tatort und/oder Zeitpunkt sind eindeutig einem rechten Kontext zuzuordnen, etwa auf einem Rechtsrock-Musikfestival, im Rahmen einer faschistischen Kundgebung, an einem einschlägigen Datum
 - Tatort und/oder Zeitpunkt sind einer Betroffenenengruppe und damit einem rechten Feindbild zuordenbar, etwa Demonstrationen und Veranstaltungen des linken/alternativen Spektrums oder auf linke/alternative Wohn- und Kulturprojekte oder Treffpunkte, Orte von durch Rassismus- oder/und Homophobie-Gefährdeten, religiöse Orte oder Daten
 - die Tat wurde aus einer rechtsradikalen Gruppe heraus begangen
 - strategisches Vorgehen, bewusstes und kontrolliertes Handeln, gezielter Gewalteininsatz zur Umsetzung der eigenen Ideologie
 - zielgerichtete Aggression gegen einen bestimmten Personenkreis
 - Tatdynamik
 - Tatbegehung ist extrem brutal, von Demütigung, Misshandlungen oder Folter gekennzeichnet
 - Exzess: Gewalt steigert sich und/oder wiederholt sich über einen längeren Zeitraum
 - starker Vernichtungswille gegenüber als Feinden konstuierten Personen oder Gruppen
 - symbolische Herabwürdigung oder Entwertung des Opfers (Urinieren auf das Opfer, Übergießen des Opfers mit Fäkalien)
 - das Opfer wird während der Tat und nachträglich stark abgewertet, wird erniedrigt, dem Opfer wird das Lebensrecht abgesprochen
- implizite Indikatoren
 - Ist das angegebene Motiv plausibel und erklärt dieses den Angriff? Erklärt Habgier das tagelange Quälen einer obdachlosen Person, um Geld zu erpressen?
 - Kann eine Ungleichwertigkeitsideologie zur Eskalation und zum Mord geführt haben?

- Sinngelhalt der Tat: Dominanzverhalten, Selbstermächtigung, Selbstheroisierung, Selbstjustiz, die Tat als kollektive Aktualisierung einer milieuspezifischen Verhaltensdisposition für Macht- und Gewaltausübung (Gewalthabitualisierung), Stärkung Gruppenidentifikation oder Zusammengehörigkeitsgefühl, Machtwille
- Voraussetzung für Gewalthabitualisierung ist die Tat aus einer rechts verorteten Gruppe heraus

Die dargelegten beiden Varianten des Kriteriums A und die expliziten und impliziten Indikatoren der Kriterien B und C setzt ein Leitfadensystem in ein Verhältnis zueinander, was die neue Definition ergibt, anhand derer sich erkennen lässt, ob Todesopfer solche rechter Gewalt sind. Zwei Möglichkeiten des Nachweises eines rechtmotivierten Angriffs mit Todesfolge sieht das Varianten- und Indikatoren-System vor, die erste für Fälle, in denen der Täter sich politisch extrem rechts verortet lässt, die zweite für Fälle, in denen sich die extrem rechte Motivation durch die Opferauswahl und die Tatumstände indirekt erschließt. Die beiden Definitionen sind nachfolgend in den Worten des Leitfadens wiedergegeben:

1. *Es handelt sich um einen rechtmotivierten Angriff, wenn...*

der*die Täter*innen oder mindestens ein*e Mittäter*in einer Tätergruppe im rechten Milieu organisiert oder dem rechten Milieu ideologisch verbunden ist oder in der Vergangenheit war (= Kriterium A Variante 1 oder 2)

und zusätzlich

Äußerungen des Täters*der Täterin vor, während oder nach der Tat darauf verweisen, dass die Auswahl der betroffenen Person aufgrund von Zuschreibungen und Abwertungen im Sinne einer Ideologie der Ungleichwertigkeit erfolgte.

(= Kriterium B explizit)

oder

durch die Auswahl des Opfers sich im Sinne eines Stellvertreter*innenangriffs schließen lässt, dass der Tat Zuschreibungen und Abwertungen im Sinne von Ideologien der Ungleichwertigkeit zugrunde liegen, ohne dass diese verbalisiert wurden.

(= Kriterium B implizit)

Dies wird durch die Zugehörigkeit des Opfers zu einer Betroffenenengruppe deutlich sowie durch die Umstände der Tat.

(= Kriterium C explizit oder implizit)

oder

Lässt sich die Auswahl des Opfers weder explizit über Äußerungen noch implizit als gegen eine Gruppe gerichtet erklären, ist sie also ohne ersichtlichen Grund, kann im Sinne einer Gewalthabitualisierung nur dann von einer rechtmotivierten Tat gesprochen werden, wenn die Sozialisierung im rechten Milieu und die Tatbegehung aus einer entsprechenden Gruppe heraus gegeben sind.

(= Kriterium C explizit und implizit)

Zusammengefasst:

A und B explizit	=	rechtsmotivierter Gewaltakt
A und C explizit	=	rechtsmotivierter Gewaltakt
A und B implizit und C explizit/implizit	=	rechtsmotivierter Gewaltakt

2. *Es handelt sich um einen rechtsmotivierten Angriff, wenn...*

Äußerungen des Täters*der Täterin vor, während oder nach der Tat darauf verweisen, dass die Auswahl der betroffenen Person aufgrund von Zuschreibungen und Abwertungen im Sinne einer Ideologie der Ungleichwertigkeit erfolgte.

(= *Kriterium B explizit*) möglichst stichhaltig kombiniert mit *C explizit oder implizit*.

oder

durch die Auswahl des Opfers sich im Sinne eines Stellvertreter*innenangriffs schließen lässt, dass der Tat Zuschreibungen und Abwertungen im Sinne von Ideologien der Ungleichwertigkeit zugrunde liegen, ohne dass diese verbalisiert wurden. (= *Kriterium B implizit*)

Dies wird durch die Zugehörigkeit des Opfers zu einer Betroffenenengruppe deutlich sowie durch die Umstände der Tat. (= *Kriterium C explizit oder implizit*)

Zusammengefasst:

Bei fehlendem Kriterium A muss B explizit oder implizit gegeben sein und C explizit und implizit möglichst viele und klare Argumente zeigen, die auf die Motivation der Täter*innen schließen lassen.

Das hier dargestellte Definitionssystem ist geeignet, die Analyse von Sachverhalten bei Todesfällen mutmaßlich rechtsmotivierter Gewalt zu systematisieren und nachvollziehbar zu interpretieren. Die Bewertungen der untersuchten Todesfälle und die darauf aufbauenden Empfehlungen zur Revision der amtlichen Klassifizierung und zur Kategorisierung im Rahmen der Untersuchung sind nachträglich anhand dieser bekannt gewordenen Fassung des präzisierenden Leitfadens für das Monitoring von Beratungsstellen im VBRG überprüft worden – mit in allen Fällen übereinstimmendem Ergebnis (vgl. Tabellarische Übersicht S. 169).

4.4 Qualitätsstandards und Kritik

Ohne Zweifel beabsichtigt das zivilgesellschaftliche Monitoring, das Dunkelfeld der polizeilich nicht bekannten politisch rechtsmotivierten Kriminalität und das Graufeld solcher polizeilich unerkannten Delikte zu erhellen. Um „das Ausmaß der Gewalt deutlich zu machen und der Tendenz zur politischen Verharmlosung entgegenzuwirken“⁴⁷, begannen Opferberatungsstellen rechte Gewalt zu dokumentieren und statis-

⁴⁷ Gabi Jaschke und Kai Wendel, *Wie alles anfing*, a.a.O. (Anm. 19), S. 220, zitiert nach Hannes Püschel, *Zivilgesellschaftliches Monitoring als Mittel der Dunkelfeldforschung*, a.a.O. (Anm. 17), S. 4.

tisch zu erfassen. Die Beratungsstellen präsentieren ihre durch die Sozialarbeit und durch die Auswertung öffentlich oder journalistisch zugänglicher Quellen gewonnenen Erkenntnisse über viele tausend Einzelfälle rechtsmotivierter Angriffe regelmäßig öffentlich. Die Ergebnisse dieses unabhängigen Monitorings gehen seit Jahren in offizielle Berichterstattungen auf nationaler und internationaler Ebene ein. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, die OSZE, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die Vereinten Nationen betonen die Notwendigkeit, zivilgesellschaftliche Organisationen in die Erfassung und Analyse von Hasskriminalität einzubeziehen.⁴⁸ Die von zivilgesellschaftlichen Initiativen in den letzten drei Jahrzehnten entwickelte spezialisierte Gewaltopferberatung wird auch dank der 2012 vom EU-Parlament verabschiedeten Opferschutzrichtlinie⁴⁹ seit 2017 in allen Ländern aus Bundes- und Landesmitteln gefördert.⁵⁰

Die Beratungsstellen folgen einem Konzept der Sozialen Arbeit, das die individuell angefragte Unterstützung mit Solidarisierungsprozessen durch Selbstorganisation im Lebensumfeld, Interessenvertretung zum Schutz von Betroffenen und Öffentlichkeitsarbeit gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus verbindet.

Dieser facettenreiche Ansatz in der spezialisierten Beratung von Betroffenen rechter Gewalt⁵¹ erfordert eine entsprechend vielfältige Tätigkeit der Beratungsstellen, deren Aufgabenfelder als Schlüsselprozesse in den gemeinsam erarbeiteten Qualitätsstandards detailliert beschrieben sind.⁵² An erster Stelle steht die Recherche zu jedem Fall eines bekannt gewordenen Angriffs durch rechte Gewalt. In der Darstellung der Anforderungen an die Beratung und Unterstützung Betroffener nehmen die nach Tötungsdelikten und rechtsterroristischen Attentaten und Anschlägen den meisten Raum ein. Das Monitoring, das die Ergebnisse jeder Fallrecherche spiegelt, steht als

48 VBRG, Beraten, Begleiten, Intervenieren. Unterstützung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland, (13.1.2025), S. 14, nennt als Beispiele den Lagebericht der Bundesregierung „Rassismus in Deutschland“ und Stellungnahmen u.a. von amnesty international an den Ausschuss Ausschuss der Vereinten Nationen zur Beseitigung von rassistischer Diskriminierung, CERD, online-Verfügbarkeit s. Anm. 25.

49 Richtlinie 2012/29/EU, in Kraft getreten 2015, unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32012L0029>, darin Recht auf Zugang zu Opferunterstützung gemäß Art. 8, und in innerstaatliches Recht umgesetzt durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren vom 21.12.2015 (3. Opferrechte reformgesetz), BGBl. I 2015 Nr. 55 S. 2525, darin: StPO-Unterrichtungspflichten an Verletzte, Angehörige und Erben über ihre Befugnisse im und ausserhalb des Strafverfahrens, darunter der kostenfreie Zugang zu spezialisierter Opferberatung, und das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren.

50 Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und jeweilige Landesmittel.

51 Unter dem Begriff „rechte Gewalt“ fassen die im VBRG vereinten Beratungsstellen alle Ausprägungen politisch rechtsmotivierter Angriffe zusammen.

52 VBRG, Qualitätsstandards, 2024 (s. Anm. 36), zu den Schlüsselprozessen S. 16-22.

Schlüsselprozess neben dem der lokalen Intervention, dem der Netzwerkarbeit und dem der Öffentlichkeitsarbeit. Berührungspunkte mit der Polizei ergeben sich in mehreren Arbeitsfeldern: so bei der Begleitung ratsuchender Betroffener zur Polizei, sei dies, um Anzeige zu erstatten oder um als Zeuge auszusagen; bei der lokalen Intervention mit dem Ziel einer fallbezogenen Sensibilisierung von Polizei für rechtsmotivierte Tatzusammenhänge und im Zugehen auf spezialisierte polizeiliche Ansprechpartner*innen im Rahmen der Netzwerkarbeit. Mindestens in Brandenburg findet ein regelmäßiger Austausch mit der Polizei statt.

Als Arbeitsprinzipien⁵³ sind die Anforderungen an die professionelle Beratungsarbeit und an die Beratenden formuliert, die Bedingung eines für Betroffene rechter Gewalt vertrauenswürdigen Unterstützungsangebots sind: Niederschwelligkeit, Anonymität und Vertraulichkeit, Parteilichkeit, Unabhängigkeit, Ressourcen- und Auftragsorientierung⁵⁴ und Selbstreflexivität, Positioniertheit und Intersektionalität⁵⁵. Dieser Prinzipien bedarf es auch, weil Menschen, die aufgrund von Vorstellungen der Ungleichheit und Ungleichwertigkeit gewalttätig angegriffen werden, oftmals über eine lange Vorerfahrung von Diskriminierung und Ausschluss von gesellschaftlicher Teilhabe verfügen, die sie davon abhalten kann, ihnen zustehende Hilfe in Anspruch nehmen zu wollen.

Als Handlungsleitende Konzepte stellen die gemeinsamen Qualitätsstandards solche vor, die über hergebrachte Ansätze und Zielsetzungen Sozialer Arbeit hinausgehen.⁵⁶ Gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse werden bewusst thematisiert um auch so Ratsuchende zu befähigen, an einem kollektiven Engagement für soziale Gerechtigkeit mitzuwirken. Das gilt für alle Teilkonzepte der Alltags- und Lebensweltorientierung⁵⁷, der Sozialraumorientierung⁵⁸ und der – am ausführlichsten behan-

53 Ebenda zu den den Arbeitsprinzipien S. 11 ff.

54 In dieser Konstellation ist „Auftrag“ die vom Ratsuchenden angefragte und autonom definierte Unterstützung, „Ressourcen“ sind die im Verlauf der Beratung zu identifizierenden persönlichen und kollektiven Quellen für ein Durchbrechen der Ohnmachtserfahrungen infolge des Angriffs.

55 Diese Trias verlangt vom Beratenden die Reflexion der gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnisse, die auf die Beratungssituation ausstrahlen, der eigenen Verortung darin und divergierender Eigen- und Fremdwahrnehmungen und die Beachtung asymmetrischer Machtverhältnisse aufgrund einer Vielfalt von Ungleichheiten der am Beratungsprozess Beteiligten.

56 VBRG, Qualitätsstandards, 2024 (s. Anm. 36), zu den Handlungsleitenden Konzepten S. 13 ff.

57 Lebensweltorientierung heißt, an individuelle Gewalterfahrungen und Bewältigungsstrategien anknüpfend eigene und kollektive Schritte anzuregen und zu begleiten, durch die sich Selbstbestimmung und Angsfreiheit im lokalen Lebensumfeld zurückgewinnen lässt.

58 Sozialraumorientierung verlangt in den durch gesetzliche Rahmenbedingungen und faktische Macht strukturierten weiteren Lebensbereichen des Wohnens, der Bildung und Ausbildung, der Erwerbstätigkeit und anderer Sozialräume des Alltags die Dominanz extrem rechter Akteure und Gefahren durch mögliche Angriffe zu analysieren und angstfreie Zonen und sichere Orte aufzuzeigen oder kollektiv herzustellen.

delten – kontextualisierten und traumasensiblen Beratung⁵⁹ wie ohnehin für das des Empowerment und Powersharing, die „wesentliche konzeptionelle Grundlage und zugleich Zielbeschreibung der Beratungsarbeit“. Es geht den Beratungsstellen darum, Ratsuchende zu befähigen, Eigenmacht, Autonomie und Selbstverfügung über die Umstände des Alltags (wieder) herzustellen, als auch um die Notwendige Veränderung gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu wissen. Damit einhergehend ist es gewünscht, den Zugang zu politischer Teilhabe und zu gesellschaftlichen, sozialen und ökonomischen Macht-Ressourcen zu verbessern und zu diesem Zweck Selbstorganisationsprozesse zu unterstützen, kollektive Bündnisse zu bilden und Fähigkeiten zu teilen, also für jeweilige und gemeinsame Anliegen zu nutzen.

Die professionelle Haltung hat zugleich von „Respekt gegenüber den Lebensentwürfen der Betroffenen, Achtung ihrer Autonomie und Anerkennung ihres Eigensinns geprägt“ zu sein. Arbeitsprinzipien, Handlungsleitende Konzepte und Schlüsselprozesse stellen hohe Anforderungen an alle Beratenden.⁶⁰ Die wiederkehrende Erfahrung von rechter Gewalt belastet ohnehin auch die beratend Beteiligten, die zudem durch ihr öffentliches Eintreten gegen extrem rechte Strukturen in ihrer Sicherheit beeinträchtigt sind. Die Qualitätsstandards geben auch Auskunft über die Erwartungen an die im Team der Beratungsstellen vereinten persönlichen Qualifikation des Personals:⁶¹

„Die Arbeit der spezialisierten Opferberatungsstellen profitiert von multiprofessionellen Teams mit Fachwissen und Expertise/Grundstudien in den Bereichen Soziale Arbeit, Psychologie, Sozial- und Politikwissenschaften sowie Rechtswissenschaften. Darüber hinaus braucht es Fachwissen bezüglich sozialarbeiterischer Konzepte und Beratungsansätzen sowie spezialisiertes Fachwissen der Kriminologie, des Strafrechts und der Opferrechte im Strafverfahren. Weiterhin sind das Zivilrecht, außergesetzliche Entschädigungsregelungen, das SGB XIV, die Psychotraumatologie, die Viktimologie, die transdisziplinäre Rechtsextremismusforschung sowie beispielsweise Kenntnisse in den Bereichen Rassismus, Antisemitismus, LGBTIQ*-Feindlichkeit, Sozialdarwinismus und Intersektionalität⁶² als wichtige fachliche Grundlagen zu nennen.“

Nicht alle Beratungsstellen können aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen die Qualifikation zur Sicherung aller Qualitätsstandards in den eigenen Reihen haben, aber sie verpflichten sich, diese anzustreben, und externen Beratungsbedarf

59 Traumasensible Beratung im Kontext der gesellschaftlichen Bedingtheit individueller Erfahrung entprivatisiert diese, beachtet transgenerationale Traumatisierungen, traumatische Vorerfahrungen wie Flucht und Folter und deutsche Kontinuitäten von rechter Gewalt und Rechtsterrorismus; Trauma wird als Prozess verstanden, statt ausschließlich als psychische Folge eines abgegrenzten Ereignisses.

60 Vgl. dazu auch die in Stellenausschreibungen genannten Anforderungen, Anm. 20.

61 VBRG, Qualitätsstandards, 2024 (s. Anm. 36), zum Strukturellen Rahmen S. 24 ff., darin zum personellen Rahmen S. 25.

62 Intersektionalität ist der konzeptionelle Begriff für Mehrfachbetroffenheit.

Ratsuchender zu eruieren und im lokalen Netzwerk beantworten zu lassen. Eine einjährige begleitende Weiterbildung für neue Mitarbeitende und der Austausch in überregionalen Arbeitsgruppen thematisieren auch die Anforderungen an die Dokumentation und an das von den Beratungsstellen durchgeführte Monitoring.

Die in den Beratungsstellen und damit in deren Dachverband versammelte fachliche Qualifikation trägt wesentlich dazu bei, dass das Monitoring rechter Gewalt wissenschaftlichen und methodischen Qualitätsstandards entsprechen kann. Einigen der aus den Reihen des VBRG und ihrer wissenschaftlichen Kooperationspartner vorgelegten Studien, die sich auf die qualitative Auswertung der Beratungsarbeit stützen, etwa zur Sekundären Viktimisierung⁶³, kommt gerade wegen ihrer Erfahrungs- und Praxisbezogenheit Pioniercharakter zu.

5 Das Konzept der Hasskriminalität

5.1 Entwicklung

Das Konzept der sogenannten Hasskriminalität stammt aus der us-amerikanischen Bürgerrechtsbewegung der 1980er Jahre. Aktivist*innen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen setzten sich vor dem Hintergrund einer langen Geschichte von Gewalt gegen Minderheiten dafür ein, Straf- und vor allem Gewalttaten, die durch Vorurteile des Täters gegenüber dem Opfer (mit)motiviert sind, eigenständig gesetzlich zu regeln und zu sanktionieren. Unter dem Begriff der *hate crimes* wurden in der Folge in verschiedenen Bundesstaaten Straftatbestände entwickelt, die Straftaten mit einer gruppenfeindlichen Tatmotivation umfassen sollten (vgl. Coester 2022: S. 610). Die Ursprünge des Konzepts sind damit geprägt von USA-spezifischen Diskursen über die Geschichte der Sklaverei, dem dortigen Umgang mit Rassismus und dem Kampf um Gleichberechtigung u.a. schwarzer Bürger*innen (vgl. Glet 2011: S. 9 f.). Seit den 1990er Jahren werden auf dieser Grundlage in den USA Daten zu *hate crimes* gesammelt und seit 1995 mit dem *Hate Crime Sentencing Enhancement Act* auch der Strafrahmen potentiell erhöht (vgl. ebd.). Der Begriff der *hate crimes*, in der deutschen Übersetzung „Hasskriminalität“ ist zum Teil missverständlich, da es weniger

63 VBRG, Sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt. Fokus: Polizei und Justiz. Ein Kooperationsprojekt des IDZ mit ezra und VBRG e.V. (Dezember 2023), unter https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2023/12/SeVik_Studie_051223_finaleWebversion.pdf.

um eine schwer bestimmbare Form von Hass geht und mehr um Vorurteile von Tätern gegenüber Opfern (vgl. Coester 2022: S. 610 f.). In der Kriminologie wird daher weitgehend der präzisere Begriff der Vorurteils kriminalität verwendet. Ebenso wird darauf verwiesen, dass der Begriff Vorurteils kriminalität insofern zutreffender ist, als dass es bei den unter dem Begriff zusammengefassten Taten nicht nur um besonders stark feindselige Situationen, sondern auch um banalere Alltagssituationen handelt (vgl. Fuchs 2021: S. 10 f.). Die Begriffe der Vorurteils- und Hasskriminalität, der *hate crimes* und *bias crimes*, beziehen sich jedoch auf das gleiche Phänomen, weshalb sie hier auch synonyme Verwendung finden. Die für die USA wesentliche Definition des FBI beschreibt *hate crimes* folgendermaßen:

„The UCR Program defines hate crime as a committed criminal offense which is motivated, in whole or in part, by the offender’s bias(es) against a: race, religion, disability, sexual orientation, ethnicity, gender, gender identity“. (FBI o.J.)

Gemäß dieser Definition handelt es sich bei Vorurteils kriminalität also um Straftaten, welche ganz oder teilweise motiviert sind durch Vorurteile des Täters gegenüber Gruppenmerkmalen des Opfers wie *race*⁶⁴, Religion, Behinderung oder sexuelle Identität und Orientierung.

Der Grund für die geforderte Fokussierung dieser Art von Straftaten ist die Position, dass *hate crimes* anders als andere Straftaten, nicht nur bei dem konkreten Opfer der Tat Schaden verursachen, sondern die zugehörige gesellschaftliche Gruppe adressieren und damit ebenfalls schädigen. Zudem werden als Gruppenmerkmale solche definiert, die nicht veränderlich sind, wie Ethnie, sexuelle Identität oder Behinderung und damit keine Möglichkeit zum präventiven Schutz vor entsprechenden Angriffen lassen:

„Im Unterschied zu Delikten, die auf persönlichen Konflikten beruhen oder durch die der Täter materiellen Gewinn anstrebt, kann das Opfer nichts vorbeugend tun, um der Viktimisierung zu entgehen“ (Bannenberget. al. 2006: S. 25).

Zur Ohnmacht der Opfer bezüglich der Verhinderung weiterer Viktimisierungen in der Zukunft kommt hinzu, dass sie nicht als Person angegriffen werden, sondern als Teil einer gesellschaftlichen Gruppe:

„Die Taten zielen zum einen auf identitätsstiftende Merkmale ab, welche das Opfer nicht beeinflussen kann. Menschen werden wahllos, zufällig und als Repräsentantin bzw. Repräsentant für die gesamte Opfergruppe verletzt“ (Church/Coester 2017: S. 2).

64 Das englische Wort *race* wird im Deutschen zum Teil wörtlich mit „Rasse“ übersetzt, was jedoch unpräzise ist. Gemeint ist im Englischen eher Aussehen oder Herkunft. Weil der Begriff „Rasse“ aber durch die deutsche Geschichte biologistisch geprägt ist, verzichten wir auf dessen Übersetzung und verwenden den englischen Begriff.

Die Einstufung einer strafbaren Handlung als *hate crime* oder Vorurteilskriminalität und die dafür notwendigen Kriterien sind auch in der Forschung umstritten. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Modellen, die auf eine sichtbare Feindseligkeit während der Tathandlung abzielen, und Modellen, die auf die Opferperspektive abzielen:

„The animus model requires that the hate element (i.e., a form of bias, prejudice or hostility) is present and visible in the crime. For example, the offender might be seen as yelling a racial slur while attacking the victim. Conversely, under the discriminatory selection model, a crime is defined as hate motivated by reason of the victim's characteristics and perceived identity (Vergani et. al. 2022: S. 2).

Die sichtbare Feindseligkeit während der Tathandlung bezieht sich also z.B. auf rassistische Beleidigungen des Täters gegenüber dem Opfer, während das *discriminatory selection model* die Eigenschaften oder wahrgenommene Identität umfasst. Im Gegensatz zur polizeilichen Erfassung in Deutschland werden die Einstellungen des Täters, also eine vermeintliche Ideologie mit der die Tat begründet wird, nicht als Definitionsmerkmal genannt.

5.2 Folgen von Viktimisierung

Forschungsergebnisse zu den Viktimisierungserfahrungen von Opfern zeigen, dass vorurteilsgeleitete Straftaten schwerere Folgen nach sich ziehen, als Straftaten ohne Vorurteilsmotivation (vgl. Coester 2022: S. 618 f.). Insbesondere psychische und emotionale Folgen von Viktimisierung können schwerer wiegen. Darunter fallen beispielsweise Angst- oder Schamgefühle, ein erhöhtes Risiko für psychosomatische Beschwerden und psychische Erkrankungen und ein erhöhtes Vermeidungsverhalten welches zu Einschränkungen im privaten Alltag führt (vgl. Fuchs 2021: S. 46). Es ist zudem davon auszugehen, dass Vorurteile des Täters gegenüber dem Opfer im Fall von Gewaltstraftaten auch zur Deliktschwere beitragen, da die Hemmschwelle für die Anwendung niedriger liegt. Insbesondere bei „fremdenfeindlichen“ Straftaten von Gruppen können Tatdynamiken beobachtet werden, die zu besonders großer Brutalität führen:

„es findet eine 'Entgrenzung' von Gewalthandeln statt, bei der die Attackierten individuell 'entmenschlicht' werden“ (Heitmeyer 2002: S. 519).

Für die im Rahmen dieser Untersuchung zu bewertenden Fälle ist dieser Umstand relevant, da es sich z.T. um eskalierte Gewaltsituationen handelte, bei denen Angehörige marginalisierter gesellschaftlicher Gruppen von zumeist mehreren Tätern angegriffen wurden. Beim Vorliegen einer Vorurteilsmotivation ist davon auszugehen,

dass die Hemmschwelle zur Tötung des Opfers niedriger ist, als bei vergleichbaren Gewalttaten ohne Vorurteilmotivation:

„Wenn die moralischen Standards des Täters auf einem Weltbild fußen, das von Hass oder zumindest feindseligen Gefühlen gegenüber Ausländern geprägt ist, dann wird die Stärke seiner moralischen Hemmung, die ihn von der Tötung des von ihm verachteten Ausländers abhält, tendenziell geringer sein, als sie bei einem unbefangenen Dritten wäre“ (Reichard 2009: S. 93).

Zur Bewertung, ob es sich um eine Straftat der Hass- bzw. Vorurteils kriminalität handelt muss demnach u.a. einbezogen werden, ob eine Entgrenzung des Gewalthandelns bzw. Entmenschlichung des Opfers zu beobachten war.

5.3 Situation in Deutschland

Vorurteile gegenüber Gruppen und die Ursachen von Rechtsextremismus als Einstellungen in der deutschen Bevölkerung werden seit vielen Jahren intensiv erforscht. Beispielhaft sind hier die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie (Heitmeyer 1993), die Langzeitstudie „Deutsche Zustände“, welche das Konzept der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit begründete (Heitmeyer 2002), die Leipziger Autoritarismus-Studien (Decker et.al. 2022) sowie die Mitte-Studien (Zick/Küpper 2021) zu nennen. Diese lieferten und liefern fortwährend umfangreiche Erkenntnisse über die Verbreitung und Ausprägungen von Vorurteilen sowie mögliche Erklärungsansätze für die Ursachen und Ableitungen zur Prävention. Im Gegensatz dazu stellt sich die Erkenntnislage bezüglich Vorurteils kriminalität in Deutschland weniger umfangreich dar. Systematische Erhebungen oder mit den Einstellungsstudien vergleichbare Langzeiterhebungen fehlen bislang, sodass nur eingeschränkt Aussagen getroffen werden können.

Über das polizeiliche Hellfeld lassen sich seit der Einführung des KPMD-PMK im Jahr 2001 Aussagen treffen, da Hasskriminalität ab diesem Zeitpunkt als Teilbereich der politisch motivierten Kriminalität erfasst wurde.

Aus der Darstellung in nachfolgender Abbildung 9 wird deutlich, dass es sich bei der polizeilich registrierten Hasskriminalität in Deutschland im Wesentlichen um Delikte des Phänomenbereichs PMK-rechts- handelt. Dies betrifft sowohl die Gesamtzahl der Straftaten der Hasskriminalität als auch die Gewaltdelikte. Erst in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zeigt sich eine steigende Diskrepanz, welche auf einen Zuwachs im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen- zurückzuführen ist. Ein Vergleich mit Dunkelfelderhebungen zeigt allerdings, dass das polizeiliche Hellfeld in

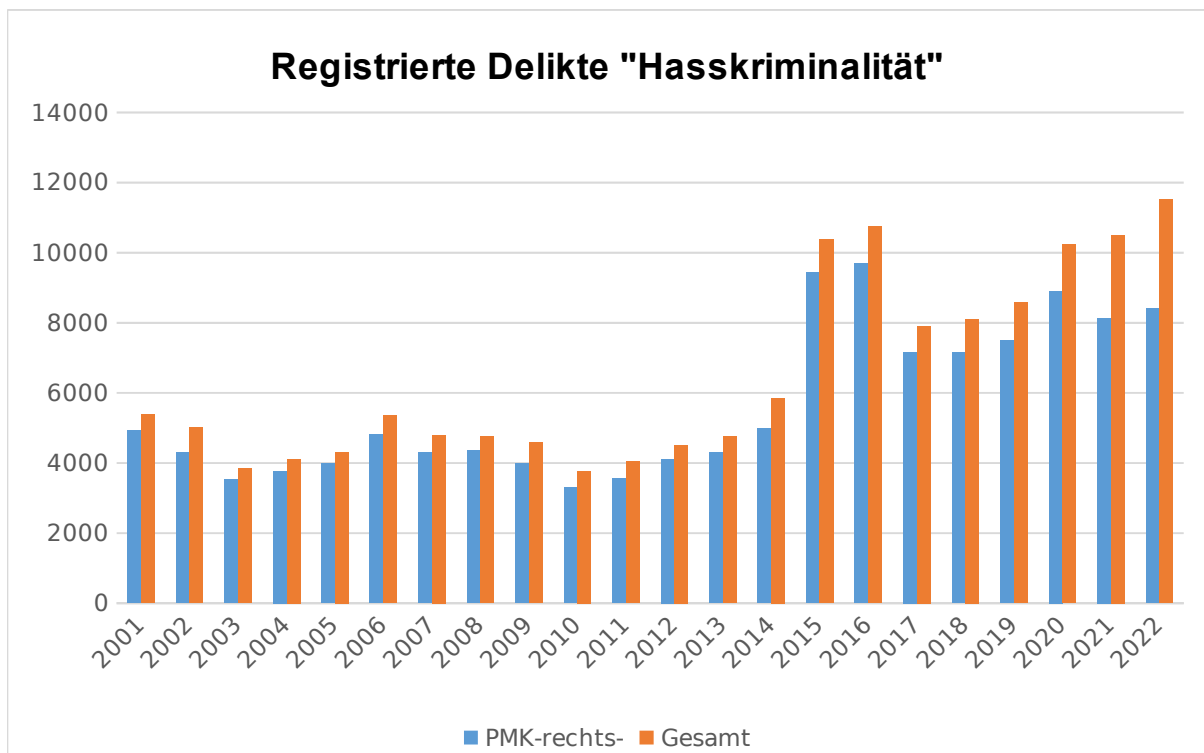


Abb. 9 Registrierte Delikte „Hasskriminalität“. Eigene Darstellung. Daten nach: BKA

diesem Deliktsbereich großen Verzerrungen unterliegt. So ergab eine Dunkelfeldbefragung in Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Jahr 2017 eine weitaus größer anzunehmende Verbreitung von Vorurteilskriminalität aus Sicht der Betroffenen:

„Mit einer Prävalenzrate von 5% ist vorurteilsmotivierte Kriminalität in den hier untersuchten Bundesländern weiter verbreitet als Sexualdelikte (1,8%) oder andere schwere Delikte, etwa Raub (0,6%) oder Körperverletzungen (2,1%), die nicht in den Bereich Vorurteilskriminalität fallen“ (Groß/Dreißigacker/Riesner 2018: S. 141).

Auch bezüglich der Gewaltdelikte im Speziellen ist von einer größeren Verzerrung auszugehen, so gaben Befragte im Rahmen der Untersuchung „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ des Bundeskriminalamts an, sehr viel häufiger aufgrund von Vorurteilen des Täters zum Opfer von Körperverletzungsdelikten geworden zu sein, als im polizeilichen Hellfeld abgebildet:

„Jedes zweite Opfer von Körperverletzung vermutet, wegen gruppenbezogener Vorurteile angegriffen worden zu sein. Als häufigste Gründe werden die Herkunft und der soziale Status des Opfers genannt“ (Birkel et. al. 2022: S. 7).

Wie in den in Kapitel 3.3 beschriebenen Herausforderungen der polizeilichen Erfassung politisch motivierter Kriminalität bereits ausgeführt, ist bezüglich der Hasskriminalität eine schwierige Abgrenzung zum Konzept des Rechtsextremismus anzunehmen, die einen Teil dieser Diskrepanz erklären könnte. Die Subsumierung der Hasskriminalität unter die politisch motivierte Kriminalität widerspricht teilweise dem ur-

sprünglichen Konzept, welches keine extremistische Dimension von Taten umfasst und auch keine vorhandene politische Ideologie beim Täter:

„Doch dem Konzept der *hate crimes* folgend begehen der Antisemit, Fremdenfeind, Rassist oder Neonazist eine vorurteilsgeleitete Straftat, welche das Opfer hauptsächlich in seiner Identität, seinem So-Sein angreift. Die Bekämpfung des Staates oder ein rechtes politisches Weltbild des Täters sind dabei zunächst nicht Gegenstand der Betrachtung (Coester 2008: S. 350).

Zwar sind auch *hate crimes* nach dem ursprünglichen Konzept durchaus als politisch zu interpretieren, da sie eine gemeinschaftsschädigende Wirkung haben und gesellschaftliche Gruppen adressieren, jedoch muss diese Wirkung, anders als beim Konzept der PMK, Täter*innen weder bewusst noch von diesen intendiert gewesen sein. Trotz der definitorischen Unterschiede und damit verbundenen Unsicherheiten bei der Bewertung von Delikten lässt sich sowohl für den amerikanischen als auch deutschen Kontext festhalten:

„Was Levin/Mc Devitt (1993) für die amerikanischen Varianten von Hate-Crime-Gewalt ausführen, gilt im situationalen Kontext des Gewaltaktes auch für den europäischen Kontext. Es handelt sich meist um exzessive Brutalität, die Opfer haben keine persönlichen Kontakte mit den Tätern, die Opfer sind austauschbar und es handelt sich um Situationen, in denen die Täter zahlenmäßig überlegen sind (vgl. auch Perry 2001: 29)“ (Heitmeyer 2002: S. 519).

6 Zwischenfazit

Die Ausführungen zum Forschungsstand im Themenfeld, der Ausgestaltung und den Zielen der polizeilichen Erfassung politisch motivierter Kriminalität sowie dem zivilgesellschaftlichen Monitoring und dem Konzept der Hass-/Vorurteilskriminalität veranschaulichen die Komplexität der Fragestellungen. Die polizeiliche Erfassung politischer Kriminalität steht vor der Herausforderung, komplexe Erscheinungsformen von Kriminalität zu systematisieren mit dem Ziel, Lagebilder für kriminalpolitische Entscheidungen und polizeiliche Strategien erstellen zu können. Zwar ist der KPMD-PMK, das zeigen sowohl die genaue Betrachtung des Erfassungssystems, als auch die Ergebnisse der Vorgängerstudien, wesentlich effizienter als der KPMD-S. Jedoch bleibt eine Reihe von Verzerrungen bestehen, die über die Relation von Hell- und Dunkelfeld allgemeiner Kriminalitätsstatistiken hinausgehen. Diese betreffen einerseits den Umfang des Erfassungssystems, welches zusätzlich zu fünf jeweils für sich genommen umfangreichen Phänomenbereichen das Konzept der Hass-/Vorurteilskriminalität abbilden soll. Insbesondere diese Subsumierung der Hass-/Vorurteilskriminalität unter die politisch motivierte Kriminalität trägt dazu bei, dass Abgrenzungsschwierigkeiten und unklare Begriffsverständnisse des „politischen Motivs“ entste-

hen. Andererseits betreffen die Verzerrungen die konkrete Anwendung. Dies steht in engem Zusammenhang mit dem großen Umfang des Erfassungssystems, welcher die Anwendung für die zuständigen Beamt*innen erschwert. Aktuell gibt es keine bundesweit einheitlichen Leitfäden für die konkrete Anwendung, welche die Ober- und Unterthemenfelder operationalisieren und damit intersubjektiv anwendbar machen würden. Gleiche Sachverhalte können daher weiterhin je nach Bundesland, Staatsschutzdienststelle oder Beamt*in unterschiedlich bewertet werden. Maßgeblich für die vorliegende Untersuchung und die zu erarbeitenden Empfehlungen zur Klassifikation ist daher die Frage nach dem Ziel der Erfassung. Anhand der im Folgenden auszuführenden Kriterien ist damit zu beantworten: Ist der einzelne Fall als rechts motiviert zu klassifizieren, wenn der KPMD-PMK realitätsnahe Lagebildbeurteilungen ermöglichen soll?

7 Methode

Den Fallauswertungen werden zunächst einige methodische Überlegungen vorangestellt. Anhand der zur Verfügung stehenden Daten sollen Empfehlungen zur polizeilichen Klassifikation der Untersuchungsfälle erarbeitet werden. Als wesentliche Datengrundlage dienen dafür die staatsanwaltlichen Verfahrensakten. Ergänzt wurden diese durch umfangreiche Archivrecherchen zu Presseberichten, Erinnerungsarbeit und zeitgenössischer Rezeption der Fälle. Der Umfang und Inhalt dieser Daten variiert von Fall zu Fall, auch insoweit solche die für die Bewertung politischer Hintergründe relevanten Aktenteile und begleitenden Materialien betreffen. Eine methodenstrenge Auswertung der Daten ist daher, auch auf der Grundlage von Erkenntnissen der Vorgängerstudien (vgl. Kopke/Schultz 2015: S. 11, Lange 2021: S. 49 f.), nicht zielführend. Die Fälle werden anhand der zu Unterkapitel 7.3 ausgeführten Kriterien ausgewertet und in den zu Unterkapitel 7.4 beschriebenen fünf Kategorien abgebildet.

7.1 Fallauswahl

Die Fallauswahl folgte dem Beschluss des Thüringer Landtags vom 9.11.2018 (vgl. Thüringer Landtag 2018), der die Grundlage für den Projektauftrag bildet. Darin aufgeführt waren neun Fälle zwischen 1991 und 2012. Nach diesem Landtagsbeschluss wurde im Jahr [REDACTED] ums Leben gebracht. Auf Empfehlung des begleitenden Projektbeirats wurde dieser Todesfall zusätzlich in die Untersuchung aufgenommen. Das Gleiche gilt für den Todesfall [REDACTED], der einer Gewalttat vom [REDACTED]

erlag, die aber erst am 23.5.1991, also nach der Wiedervereinigung, gerichtlich beurteilt wurde. In diesem Fall stand der Projektgruppe allerdings nur das Urteil zur Verfügung. Zu allen anderen Todesfällen mutmaßlich rechter Gewalt in Thüringen seit 1990 konnten die staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten ausgewertet werden, auch die zum Tod von ■■■ am ■■■■■, die vergleichsweise herangezogen wurden, weil er der einzigen bisher in Thüringen als politisch rechts motiviert anerkannten tödlichen Gewalttat erlag. Die Untersuchung umfasst somit zwölf Todesfälle, deren Umstände aufgrund der Auswertung vorhandener Akten analysiert und ausführlich dargestellt werden konnten.

7.2 Quellenkritik

Zur Erfüllung des Auftrags mussten Einschätzungen zur polizeilichen Erfassung der jeweiligen Fälle vorgenommen werden. Die dafür hauptsächlich zur Verfügung stehenden Quellen sind Verfahrensakten. Die polizeiliche Klassifikationspraxis ist in den Verfahrensakten jedoch nicht konkret abgebildet. So sind in diesen beispielsweise keine Verweise zu möglicherweise erfolgten Meldungen an den KPMD enthalten. Dieser Umstand ist nicht spezifisch für die Aktenlage in Thüringen, sondern stellte auch für die bisherigen Studien in anderen Ländern eine Herausforderung dar. Eine Bewertung anhand der Ermittlungsergebnisse in den Verfahrensakten ist somit nur interpretativ möglich. Beispielsweise kann bewertet werden, ob eine Erstmeldung an den KPMD-PMK bzw. den KPMD-S plausibel gewesen wäre. Ob diese erfolgt sind oder ob solche durch Nachtrags- oder Abschlussmeldungen korrigiert wurden, ist nur durch den Schriftverkehr zum KPMD nachweisbar. Ein solcher Meldeschriftwechsel zwischen den zuständigen Kriminalinspektionen und dem Landeskriminalamt ist in Thüringen als solcher nicht erhalten.⁶⁵

In Verfahrensakten sind komplexe Tatgeschehen innerhalb eines begrenzten Rahmens abzubilden. Dabei kommt es notwendigerweise zu Verkürzungen, sodass die tatsächlichen Entstehungs- und Entscheidungsabläufe nicht vollständig anhand der Akten erfahrbar werden (vgl. Wiebke 1977: S. 92). Bestimmte Informationen können für die Bewertung einer politischen Dimension des Falls von großer Bedeutung sein,

65 Hinweise können sich in den bei den Kriminalinspektionen geführten, zum Teil im Thüringer Landtag als Akten für Untersuchungsausschüsse verwahrten Kriminalakten befinden, die nicht in allen Teilen zu den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten gelangt sein müssen. Eine jüngst auf Veranlassung des TMIK durchgeführte Prüfung der im Zusammenhang mit den zu überprüfenden Fällen stehenden KAN-Akten durch die Kriminalinspektionen ergab keine Hinweise auf Meldungen an Stellen des Staatsschutzes. Die im Landtag verwahrten KAN-Akten wurden nicht mehr geprüft.

für die strafrechtliche Einordnung und damit der Maßgabe der Aktenerstellung jedoch von untergeordneter Relevanz:

„Angaben zur Situation des Opfers und zur Täter-Opfer-Beziehung finden sich selten und wenig erschöpfend. Die Akten sind ausschließlich täterorientiert angelegt und haben eine möglichst rasche Verfahrenserledigung als Ziel“ (Hartmann/Strobl 1994: S. 3).

Nun kommt es im Konzept der Hasskriminalität insbesondere auf die Täter-Opferbeziehung an, so dass Verfahrensakten mitunter in diesem Punkt wenig ergiebig sein können, was bei der Auswertung mitgedacht wird. Auch die Gerichtsurteile werden maßgeblich zum Nachweis der Schwere der Schuld des Angeklagten verfasst und enthalten nur äußerst selten Informationen zu möglichen politischen Tatmotiven (vgl. Berberich 2022: S. 247). In den hier vorliegenden Gerichtsurteilen waren kaum Abwägungen für oder gegen eine politisch rechte Tatmotivation zu finden, so dass eine fehlende Feststellung eines einschlägigen Motivs im Urteil keine direkten Auswirkungen auf die Klassifikationsempfehlungen haben kann. Auch im Vergleichsfall der tödlichen Gewalt gegen ■■■■■■■■■■, der polizeilich als rechtmotiviert klassifiziert wurde, findet eine politische Dimension der Tat keine Erwähnung in der Urteilsbegründung.

Die zuvor skizzierten Verzerrfaktoren von Verfahrensakten als Referenz für die kriminologisch-sozialwissenschaftliche Forschung bedeuten jedoch nicht, dass es sich nicht um wertvolle Datenquellen handelt. Das Gegenteil ist der Fall:

„Wenn aber diese möglichen Verzerrungen und Störfaktoren bedacht werden, die je nach Aktenart, aktenführender Institution und Untersuchungsgegenstand unterschiedliche Gewichtungen erhalten müssen, kann die Akte eine gute und umfängliche Datengrundlage liefern. Bei bestimmten Fragestellungen ist die Aktenanalyse das bevorzugte methodische Vorgehen, was insbesondere für organisationstheoretische Fragestellungen gilt. Aber auch für andere kriminologische Themengebiete bietet sich diese Methodik an. Denn das abweichende Verhalten von Personen aktiviert viele Institutionen, die umfangreiche Dokumentationen anlegen müssen. Wie keine andere Methode kann sie somit zum einen Informationen zum Umgang mit Kriminalität und abweichendem Verhalten liefern und den Gang des Verfahrens rekonstruieren und zum anderen Fallkonstellationen und Täterattribute bis zu einem gewissen Grad nachzeichnen“ (Leuschner/Hüneke 2016: S. 479).

Da die behördliche Klassifizierungspraxis im Zentrum der vorliegenden Untersuchung steht, handelt es sich bei den Verfahrensakten um die zentrale Datenquelle, deren Verzerrfaktoren lediglich bei der Auswertung mitgedacht werden müssen.

7.3 Auswertungskriterien

Der Auftrag des Projekts laut Leistungsbeschreibung beinhaltet u.a. folgende Punkte:

„Als Grundlage sind zunächst die Klassifizierungssysteme der staatlichen und nichtstaatlichen (zivilgesellschaftlichen / journalistischen) Institutionen darzustellen. Sodann sind diese einer vergleichenden Betrachtung hinsichtlich der Gemeinsamkeiten sowie der Differenzen zu unterziehen. Dabei sind auch die so genannte (erste) Jansen-Liste, die Übersicht der Amadeu

Antonio Stiftung sowie die interaktive Karte von „Zeit online“ in die vergleichende Betrachtung einzubeziehen. Darüber hinaus ist darzustellen, welche Quellen der Klassifizierung jeweils zu Grunde lagen. Des Weiteren sind die fachliche Qualifikation der Personen, welche die Einstufung vornahmen, sowie die internen Kontroll- und Qualitätssicherungsmaßnahmen darzustellen. In der Folge ist für jeden der vorgenannten neun Einzelfälle detailliert darzustellen, welche konkreten Gründe zu den unterschiedlichen Klassifizierungen zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen, aber auch innerhalb der Zivilgesellschaft führten. Sodann sind die Fälle einer (erneuten) wissenschaftlichen Betrachtung zu unterziehen. Hierfür ist zunächst aufzuzeigen, welches der vorgenannten Klassifizierungssysteme zum Einsatz gebracht wird. Es ist ebenso möglich, ein gegebenenfalls selbständig neu entwickeltes Zuordnungssystem zu nutzen, welches allerdings im Detail im Sinne der oben genannten Anforderungen darzustellen wäre. Für die Bewertung ist auf sämtliche verfügbare Quellen zurückzugreifen. Hierzu zählen insbesondere justizielle und polizeiliche Akten (ca. 40.000 Blatt) aus Ermittlungsverfahren sowie die Gerichtsurteile. Daneben sind u.a. Medienberichte, parlamentarische Befassungen, zivilgesellschaftliche Verlautbarungen sowie die einschlägige Literatur einschließlich entsprechender Fachartikel auszuwerten. Die Vornahme eigener Recherchen wird anheimgestellt. Im Ergebnis ist für jeden der neun zu untersuchenden Fälle eine wissenschaftliche Einordnung vorzunehmen und eingehend zu begründen, ob

- eine rechtsextremistische Einstellung der/s Täter/s für das konkrete Tötungsdelikt tatablösend war,
- das Tötungsdelikt nicht rechtsextremistisch motiviert war, beim Täter jedoch grundsätzlich eine rechtsextremistische Einstellung vorhanden war,
- das Tötungsdelikt nicht rechtsextremistisch motiviert war und beim Täter keine rechtsextremistische Einstellung vorhanden war oder
- keine der o.g. Klassifizierungen zutrifft.

Abschließend sind Vorschläge zu unterbreiten, wie künftig die Diskrepanz der staatlichen und nichtstaatlichen Bewertung zu vermeiden oder zu minimieren ist.“

Gemäß dem hier beschriebenen Auftrag werden Einschätzungen der einzelnen Fälle anhand mehrerer Bewertungsmuster vorgenommen. Um die teils unterschiedlichen Perspektiven von Staat, Teilen der Zivilgesellschaft und Medien auf die betreffenden Fälle abbilden zu können, wird eine Bewertung anhand der Kriterien des KPMD-S für die Fälle vorgenommen, die sich vor 2001 ereigneten. Alle Fälle werden darüber hinaus auch anhand des KPMD-PMK in seiner aktuellen Fassung rückwirkend eingeschätzt. Angelehnt an das Kategoriensystem der Brandenburger Vorgängerstudie (vgl. Kopke/Schultz 2015: S. 4) wird zudem eine Einschätzung aus sozialwissenschaftlicher bzw. kriminologischer Perspektive vorgenommen. Insbesondere soll hier der bisherige Forschungsstand zur Erfassung von Hasskriminalität in Deutschland sowie bisherige Studien zu Todesopfern von rechtmotivierter Gewalt einbezogen werden. Auf der Grundlage dieser Einschätzungen und bisher identifizierter Problematiken bei der Erfassung rechtmotivierter Gewaltdelikte mit Todesfolge wird dann der Versuch unternommen, Vorschläge zur Modifikation zu unterbreiten. Zu diesem Zweck werden drei übergeordnete Kriterien gebildet, die für alle genannten Bewertungsmuster eine Relevanz besitzen. Diese drei Kriterien sind die äußeren Umstände der Tat, der/die Täter und die Opferauswahl.

Unter die äußeren Umstände der Tat werden relevante Informationen zum rekonstruierten Tatgeschehen gefasst. Insbesondere betrifft dies die Tatdynamik zwischen Opfer und Täter. So ist bezüglich der Einordnung beispielsweise zu unterscheiden, ob es sich um eine Konfrontation zwischen politischen oder nicht politischen Gruppierungen handelte oder um einen Übergriff auf einzelne Personen. Im Fall von Gruppenkonflikten wurden Gewaltdelikte in der Vergangenheit häufig als jugendtypische, eskalierte Konflikte und damit als unpolitisch eingestuft. Die Abgrenzung zwischen politischen Taten und Jugendkonflikten ist zuweilen schwierig und bedarf daher einer genaueren Betrachtung des Tatablaus und der Täter-Opfer-Konstellation. Steht eine Gruppe gewalterfahrener Täter einem einzelnen mitunter wehrlosen Opfer gegenüber ist eher nicht von einem jugendtypischen Konflikt auszugehen (vgl. Willems/Steigleder 2003). Zu den äußeren Umständen der Tat ist zudem festzustellen, ob die Tat beispielsweise mit außerordentlicher Brutalität verübt worden ist. Wie der Forschungsstand zu *hate crimes* zeigt, handelt es sich häufig um Taten mit schwererer Gewaltanwendung als vergleichbare andere Taten, da die Hemmschwelle der Täter durch eine Entmenschlichung der Opfer sinken kann. Bei diesem Kriterium ist also zu unterscheiden, ob das Ausmaß der Gewaltanwendung über das zur eigentlichen Tatbegehung erforderliche Maß hinausging und ob Vorurteile des/der Täter hierfür eine plausible Erklärung darstellen können. Dazu werden auch dokumentierte Äußerungen vor, während und nach der Tat herangezogen.

Bezüglich des Täters oder der Täter sind alle biographischen Informationen der Verfahrensakten einzubeziehen, die als für die Tat relevant festgestellt wurden. Dazu gehören Informationen zu einschlägigen oder nicht einschlägigen Vorstrafen, Zugehörigkeiten zu politischen Gruppierungen, Affinitäten zu politischen Strömungen ohne feste Gruppenzugehörigkeit und Informationen zum persönlichen und familiären Umfeld. Biographische Forschung zu Tätern extrem rechter Gewalt zeigt auf, dass diese oftmals auch mit unpolitischen Taten auffällig geworden sind und generell häufiger abweichendes Verhalten zeigten (vgl. Willems/Würtz/Eckert 1994; Witkowski 2022: S. 168 f.). Daher ist eine genaue Betrachtung und eine Abwägung mit Aspekten der anderen Kriterien gefragt. Rechtsextreme Täter begehen nicht ausschließlich rechtsmotivierte Straftaten, folglich ist die Biographie des Täters für die Feststellung entsprechender Einstellungen zwar ein wichtiges Kriterium, jedoch für sich allein genommen nicht hinreichend für eine Einstufung von Taten.

Das dritte Kriterium betrifft die konkrete Opferauswahl im Tatgeschehen. Die Identifikation von Motiven stellt eine große Herausforderung dar. Es ist diskutabel, ob vor dem Hintergrund von komplexen Tatgeschehen und zum Teil mehreren Tätern mit jeweils unterschiedlichen Motivlagen von einem konkret tatauflösenden Motiv gesprochen werden kann. Ob die Bewertung einer Tat als politisch deshalb auf allein dieses Motiv abstellen sollte, steht somit in Frage (Feldmann et. al. 2018: S. 27) und soll anhand der hier besprochenen Fälle erörtert werden. Anhaltspunkte für dieses Kriterium sind insbesondere Aussagen des/der Täter oder deren Angaben zur Motivlage beispielsweise in Vernehmungen. Oftmals stellen diese ihre Taten aus Angst vor Strafverschärfung jedoch als wahllos dar. Zudem haben Beschuldigte im Strafverfahren keine Mitwirkungspflicht, weshalb Aussagen von Beschuldigten kritisch betrachtet werden müssen. Möglicherweise vorliegende Aussagen aus Beschuldigtenvernehmungen oder Zeug*innenvernehmungen werden daher abgeglichen mit den weiteren Bewertungskriterien.

Für sich allein genommen bieten Anhaltspunkte einzelner Kriterien für eine politische Motivation keine hinreichende Grundlage für die Bewertung einer Tat. Beispiele hierfür sind extrem rechte Täter, die unpolitische Taten verüben, oder eskalierte Konflikte zwischen Jugendgruppen ohne den Anlass einer politischen Gegnerschaft. In die Bewertung der Fälle werden daher Aspekte für oder gegen eine Bewertung als politisch nach allen drei Kriterien einbezogen und vor dem Hintergrund der detaillierten Rekonstruktion der Tatgeschehen gewichtet. Zudem muss nach den zum Teil unterschiedlichen Bewertungsmustern differenziert werden. So kann eine Tat anhand des bis 2001 gültigen KPMD-S als nicht politisch motiviert einzustufen sein, anhand der heute gültigen Kriterien des KPMD-PMK hingegen schon. Zudem sind Konstellationen denkbar, nach denen eine Tat polizeilich nicht als politisch motiviert zu bewerten ist, nach sozialwissenschaftlichen Kriterien hingegen schon. Solche Konstellationen lagen in Vorgängerstudien beispielsweise bei Versterben der Opfer an den Spätfolgen der Verletzungen vor, bei denen Beschuldigten strafrechtlich kein Gewaltdelikt mit Todesfolge zur Last gelegt wurde (vgl. Kopke/Schultz: S. 69, Lange 2021: S. 59f.).

7.4 Kategorienbildung

Die Ergebnisse der Vorgängerstudien haben mehrheitlich gezeigt, dass sich die untersuchten Fälle in komplexen sozialen Situationen ereigneten, aufgrund derer sich

Aussagen zur Tatmotivation nicht immer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit treffen lassen (vgl. Ministerium für Inneres und Sport/ Ministerium für Justiz und Gleichstellung Sachsen-Anhalt 2013: S. 43, Kopke/Schultz 2015: S. 14, Lange 2021: S. 78). Ebenso problematisch ist es daher, komplexe Tatgeschehen nur den Kategorien „politisch“ und „nicht politisch“ zuzuordnen, insbesondere vor dem Hintergrund der z.T. schwer möglichen Abgrenzung von Hasskriminalität und politischer Kriminalität:

„Der gezielte und vorsätzliche, geplante und strategisch zur Erreichung eines konkreten Zieles eingesetzte Mord (der beispielsweise die Mordserie des NSU charakterisiert) ist die Ausnahme. Solche Taten kommen in der Wirklichkeit eher selten und in den von uns untersuchten strittigen Fällen überhaupt nicht vor. Vielmehr ereignet sich das Tötungsdelikt in einem konkreten Handlungsrahmen, der vielschichtig, ambivalent und komplex ist. Die strikte kategoriale Unterscheidung von Motiven greift in diesen Fällen – insbesondere wenn mehrere Täterinnen und Täter beteiligt sind – i. d. R. nicht. Der Begriff „politisch motiviert“ erscheint mithin vor dem Hintergrund vieler realer Tatabläufe wenig angemessen, da er sich als zu stark oder zu eng erweist“ (Kopke/Schultz 2015: S. 15).

In der Brandenburger Vorgängerstudie wurde daher ein weiter gefasstes Kategoriensystem vorgeschlagen, an dem sich die vorliegende Untersuchung orientiert.

In der Kategorie A werden bereits als politisch rechtmotiviert klassifizierte Fälle abgebildet. Von den hier untersuchten Fällen betrifft dies den Fall des Tods von ■■■■■■■■■■, als bislang einziger klassifizierter Fall.

Die Kategorie B umfasst Fälle, bei denen ein politisch rechtes Tatmotiv anhand der Kriterien des KPMD-PMK in der aktuell gültigen Fassung gegeben ist und daher eine nachträgliche Klassifizierung zu empfehlen ist.

Die Kategorie C bildet jene Fälle ab, bei denen täterseitig Anzeichen für eine Einbindung in oder Affinität zu extrem rechten Strukturen und Ideologien vor oder nach der Tat ersichtlich sind. Dazu gehören einschlägige Vorstrafen, Hinweise auf Mitgliedschaften, einschlägige Funde bei Durchsuchungen, rassistische oder anderweitig abwertende Äußerungen eines Täters. Allerdings ist bei den Fällen dieser Kategorie kein direkter Zusammenhang mit dem Tatgeschehen gegeben.

Die Kategorie D bildet Fälle ab, bei denen ein politisch rechtes Tatmotiv aus der Auswertung der Verfahrensakte und der Diskussion des Falls im Projektbeirat sowie der begleitenden Archivrecherchen nicht ersichtlich ist. Dennoch handelt es sich dabei nicht um einen Ausschluss einer rechten oder vorurteilsgeleiteten Dimension der Taten, da dies mit letzter Sicherheit nicht bewertbar ist.

Die Kategorie E umfasst jene Fälle, bei denen keine hinreichend eindeutige Klassifikationsempfehlung ausgesprochen werden kann. Im Zuge der Projektrecherchen gab es beispielsweise Hinweise auf ein Tötungsdelikt zum Nachteil einer wohnungslosen Person im Jahr 2003 in Erfurt. Doch konnte kein Tatverdächtiger ermittelt werden und auch die äußeren Umstände der Tat waren nicht hinreichend konkret, um eine Empfehlung für oder gegen die Klassifikation als rechtsmotiviert aussprechen zu können.



	Formulierung des Auftrags (S. 63f.)	Kategorien der Empfehlungen (S. 67f.)	Untersuchungsfelder nach den Kriterien des KPMD-PMK rechts (Kriterien S. 64ff., vgl. Definitionssystem im VBRG: Varianten und Indikatoren im Leitfaden zur Definition bei Todesfällen rechter Gewalt Kapitel 4.3)		
			Täter	Opferauswahl	Tatumstände
			politisch extrem rechts organisiert oder ideologisch verbunden?	explizit oder implizit aufgrund von Ideologie der Ungleichheit?	explizit (Tatkontext oder Tatdynamik) oder implizit (Gewalthabitualisierung, Sinngehalt)?
			ja	explizit	
			ja		explizit
			ja	implizit	ja
			ja	nein	nein
			nein	eventuell	nein
		A			
1	für das konkrete Tötungsdelikt tatuslösende rechtsextremistische Einstellung des Täters oder der Täter	B			
2	Tötungsdelikt nicht rechtsextremistisch motiviert, beim Täter jedoch grundsätzlich eine rechtsextremistische Einstellung vorhanden	C			
3	Tötungsdelikt nicht rechtsextremistisch motiviert und beim Täter keine rechtsextremistische Einstellung vorhanden	D			
4	keine der o.g. Klassifizierungen zutrifft	E			

8 Fallauswertungen

Im Folgenden werden die untersuchten Fälle in chronologischer Reihenfolge dargestellt und ausgewertet. Die Falldarstellungen sind folgendermaßen aufgebaut: Zunächst wird der zivilgesellschaftliche/mediale Kenntnisstand durch Auszüge aus der Jansen-Kleffner-Liste oder der Liste der Amadeu-Antonio-Stiftung dargestellt. Dann werden Auszüge aus den Archivrecherchen zur zeitgenössischen Rezeption der Fälle und zur Erinnerungs- und Gedenkarbeit beschrieben. Die Quellen dafür sind zum Teil Onlinearchive oder Seiten in den sozialen Medien, weshalb diese zur besseren Übersicht in den Fußnoten der Fallübersichten und nicht einzeln im Quellenverzeichnis aufgeführt werden. Alle dort aufgeführten Links wurden vor Projektabschluss und erneut im Mai 2024 auf Vollständigkeit geprüft. Im Anschluss werden anhand der Anklageschrift und des Urteils die Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und die Bewertung durch das Gericht referiert, dernach durch etwaigen Schuldspruch und die zugemessene Strafe der Staat seinen Strafanspruch gegenüber dem Täter erschöpft. Darauf folgt der Tathergang auf der Grundlage der ausgewerteten Verfahrensakten bzw. nur des Urteils zum Todesfall ■■■■■. Die für die Auswertung relevanten Aspekte zur Biographie der Täter und deren Tatmotiv gemäß dem Ermittlungsstand werden einzeln aufgeschlüsselt. Anschließend erfolgt die Bewertung der Fälle aus Sicht der Projektgruppe anhand der zuvor formulierten Kriterien sowie eine Einordnung im polizeilichen Erfassungssystem.

8.1 ■■■■■

Zum Fall ■■■■■ konnte kein Aktenbestand ausfindig gemacht werden. Dem Projekt hat jedoch ein geschwärztes Urteil des Falls zur Verfügung gestanden, das im Folgenden zusammengefasst wird. Der Fall ■■■■■ wird nicht auf den bekannten Verdachtslisten geführt, jedoch von lokalen Initiativen, beispielsweise „Blinde Flecken Erfurt“, als Fall von rechter Gewalt bezeichnet.

Rezeption des Falls

Der Fall erhielt zeitgenössisch nur wenig Aufmerksamkeit. Die Initiative „Blinde Flecken Erfurt“⁶⁶ erklärt dies damit, dass die Presse zu dieser Umbruchszeit auf Probleme wie Arbeitslosigkeit oder Kontoführung fokussiert war.⁶⁷

66 <https://www.instagram.com/blinderfleck/?hl=de>

67 https://www.radio-frei.de/index.php?iid=7&ksubmit_show=Artikel&kartikel_id=8285

Heute wird auf unterschiedliche Arten an ■■■ erinnert und seiner gedacht. Die Initiative „Blinde Flecken Erfurt“ recherchierte Einzelheiten zum Fall und erinnerte zum ■■■ Todestag mit einem Gedenken und Infomaterial am Tatort.⁶⁸ Über die Initiative und die Arbeit zum Tod von ■■■ wurden mehrere Radiointerviews mit Aktivist*innen der Initiative geführt.⁶⁹ Auf einer Kundgebung am 31.1.2021 wurden mehrere Redebeiträge zu rechter Gewalt in Thüringen gehalten, darunter auch zur fehlenden Aufarbeitung des Falls.⁷⁰ Anlässlich des Todestages am ■■■ verteilten Antifaschist*innen der Erfurter Gruppe „Dissens“ mehrere hundert Flyer um den Tatort, auf denen an die Tat erinnert wurde.⁷¹ Im folgenden Jahr benannte dieselbe Antifa-Gruppe in einer Aktion die ■■■ den Tatort, durch Überdecken in „■■■ -Straße“ um und befestigte Infoblätter an den Straßenschildern.⁷² Parallel hielt die Initiative „Blinde Flecken Erfurt“ auch anlässlich des Todestages im Jahr ■■■ ein Gedenken mit Blumenniederlegung am Tatort ab.⁷³

Anklage und Urteil

■■■ erlag am ■■■ den Verletzungen, die ihm am ■■■ zwei gemeinschaftlich handelnde Täterinnen zugefügt hatten. Die beiden zum Tatzeitpunkt noch Minderjährigen waren nicht vorbestraft und wurden am 22.11.1990 nach 4 Monaten und 3 Wochen aus der Untersuchungshaft entlassen. Die Hauptverhandlung fand am 23.5.1991 vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Erfurt statt. Die beiden Angeklagten wurden in nichtöffentlicher Sitzung, in der mindestens drei Tatzeugen, zwei polizeiangehörige Zeugen und fünf medizinische Sachverständige gehört wurden, wegen gemeinschaftlicher vorsätzlicher Körperverletzung mit Todesfolge zu 1 Jahr und 10 Monaten bzw. 1 Jahr und 6 Monaten Jugendstrafe verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung in zweijähriger Frist ausgesetzt wurde. Angewandt wurden gemäß Einigungsvertrag die Vorschriften des Strafgesetzbuches der DDR als das im

68 https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=pfbid02LBMjLruWAhHDDNZXwRV4F-k5S3TDNGb8LEzRnFg5XsmpximsCJrGFjWs97U6fCkHWI&id=112988393804631

69 https://www.radio-frei.de/index.php?iid=7&ksubmit_show=Artikel&kartikel_id=8285 ; <https://www.radiolotte.de/radio/die-initiative-blinde-flecken-erfurt-33962.html>

70 <https://sabotnik.infoladen.net/2021/02/04/redebeitraege-der-kundgebung-unsere-solidaritaet-gegen-euer-scheiss-system-antifaschistische-selbstorganisation-aufbauen/> ; https://www.radio-frei.de/index.php?iid=podcast&pPAGE=&ksubmit_show=Artikel&kartikel_id=8647

71 <https://dissens.noblogs.org/post/2021/06/30/flyer-aktion-im-gedenken-■■■■-von-neonazis-in-erfurt-ermordet/> ; <https://dissens.noblogs.org/files/2021/06/■■■■-Erfurt.pdf>

72 <https://dissens.noblogs.org/post/2022/07/01/gedenken-■■■■-am-1-juli-1990-von-neonazis-in-erfurt-ermordet/>

73 <https://www.facebook.com/photo/?fbid=579440170492782&set=pb.100064024868960.-2207520000>.

Einzelfall mildere Gesetz, und zwar §§ 115 und 117 StGB/DDR, §§ 15, 21 und 25 StGB und §§ 3, 17, 18 und 21 JGG.

Tathergang nach dem Inhalt der Akten

Am [REDACTED] treffen sich (T1) und (T2), beide 17 Jahre alt, in der Wohnung von (T1) um gemeinsam Alkohol zu konsumieren und später eine Diskothek aufzusuchen. Anlass sei die am [REDACTED] bevorstehende Währungsunion gewesen und die Absicht, noch vorhandenes Bargeld auszugeben. Die Diskothek verließen die beiden Täterinnen mit weiteren Jugendlichen um 21:45 Uhr, nachdem beide bereits erhebliche Mengen Alkohol getrunken hatten.

„Jemand kam auf die Idee, noch in die [REDACTED] zu fahren. Damit verband sich gedanklich für die Angeklagten die Möglichkeit, noch etwas zu erleben. Sie waren in der Vergangenheit wiederholt dabei, wie in der [REDACTED] Leute angepöbelt wurden, von denen man meinte, es seien Homosexuelle, danach geschlagen, ins Gebüsch gezerrt oder übers Geländer geschubbt worden sind. Sie empfanden das als Jux und Spaß. Beide Angeklagten haben keine ablehnende Haltung Homosexuellen gegenüber. Sie haben sich bisher keine tiefgründigeren Gedanken über diese Art der sexuellen Veranlagung gemacht“ (Urteil S. 5).

Gegen 22:45 Uhr erreichten (T1) und (T2) einen Bratwurststand in der [REDACTED] der einer Gruppe von Jugendlichen als üblicher Treffpunkt diene. Lokale Initiativen weisen darauf hin, dass es sich um eine Gruppe Skinheads handelte. Im Urteil wird dies jedoch verneint:

„Seitdem [T2] mit [T1] zusammen war, hat sie sich nach dem Besuch von Diskoveranstaltungen öfter einmal mit weiteren Jugendlichen in der [REDACTED] in [REDACTED] getroffen, um Homosexuelle zu belästigen. Die Beziehungen innerhalb dieser Gruppe waren sehr locker, teilweise kannte man sich höchstens dem Namen nach. Es handelt sich um keine Skinheadgruppierung. Zu solchen Gruppierungen haben die Angeklagten keinen Kontakt. Sie distanzieren sich von ihnen“ (Urteil S. 4).

Der [REDACTED] machte einen Abendspaziergang und wurde ohne erkennbaren Grund von (T1) und (T2) von hinten angegriffen. (T1) schubste das Opfer, schlug ihm seine Mütze vom Kopf und zog ihm an den Haaren. Als dieser sich wehrte und (T1) festhielt, rissen ihn (T2) und (T1) gemeinsam zu Boden. (T1) trat mindestens sieben- bis achtmal, (T2) mindestens vier- bis fünfmal (T1) auf den Oberkörper und das Gesicht von [REDACTED] ein. Danach ließen beide zunächst von ihm ab. Als ein Junge aus der Gruppe Jugendlicher dem Opfer Hilfe anbot, reagierte (T2) mit den Worten: „[...] seit wann bist du gegen uns, seit wann hilfst du Schwulen!“ (Urteil S. 6). Anschließend fuhren (T1) und (T2) mit der Straßenbahn zu (T1) nach Hause.

Anwohner*innen verständigten die Polizei, der das schwer verletzte Opfer von Atemproblemen berichtete. Der Geschädigte wurde mit einer Vielzahl von Verletzungen,

beidseitigen Rippenserienbrüchen, Rippendurchspießungen und Prellungsblutungen in beiden Lungen, in ein Krankenhaus eingeliefert, wo er am [REDACTED] verstarb. Bestehende Vorerkrankungen begünstigten bzw. beschleunigten zwar den Tod, jedoch wurde der Kausalzusammenhang zwischen den zugefügten Verletzungen und dem Tod des Opfers festgestellt (Urteil S. 10).

Täterinnen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Das Gericht stellte die strafrechtliche Verantwortlichkeit der beiden Jugendlichen für ihre Tat fest, die „nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug waren, das Unrecht ihrer Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“ (Urteil S. 12). Allerdings waren die zum Zeitpunkt der Tat mit einer nachträglich errechneten Blutalkoholkonzentration von 2,5 Promille hochgradig alkoholisierten Täterinnen in ihrer Fähigkeit, ihr Handeln zu steuern und ihrer Einsicht oder ihren Hemmungen zu folgen, erheblich beeinträchtigt (Urteil S. 13).

Tatmotiv

Der Anlass für das Treffen der Gruppe Jugendlicher war es, Homosexuelle anzugreifen, was sie bereits in der Vergangenheit öfter getan hatten. Zwar wird im Urteil beschrieben, dass die Jugendlichen keine ablehnende Haltung gegenüber Homosexuellen hatten, jedoch ist diese Argumentation vor dem Hintergrund der gewalttätigen Übergriffe nicht nachvollziehbar. Als Grund wird angeführt, sie hätten sich keine tiefgründigen Gedanken gemacht. Den „im Verfahren belastenden Faktoren hinsichtlich

ihrer Stellung in der Gruppierung“ wies das Gericht für den Tatentschluß und während der Tatbegehung ausdrücklich nur eine untergeordnete Rolle zu (Urteil S. 14). Die Straftat ordnete das Gericht in eine „bestehende Konfliktsituation“ ein, die es dadurch bestimmte, „daß beide Jugendliche mit dem gesellschaftlichen Umbruch in der ehemaligen [sic!] DDR konfrontiert und seit Monaten von Arbeitslosigkeit und den damit verbundenen, bisher nicht bekannten Belastungen betroffen waren“ (Urteil S. 14). Damit ließ das Gericht die Frage des auf das Opfer und auf die spezielle Tat bezogenen Tatmotivs unbeantwortet.

Bewertung

Äußere Umstände der Tat

Zunächst handelte es sich bei der Tatkonstellation um ein Treffen einer losen Gruppe Jugendlicher, die sich, ohne es im Einzelnen zu verabreden, an dem beschriebenen Bratwurststand traf. Die beiden Täterinnen suchten diesen Treffpunkt mit der Absicht eines Erlebnisses auf. Sie wussten, dass andere Mitglieder der Gruppe dort anzutreffen waren. Zur Beschreibung der Jugendlichen gibt es unterschiedliche Erkenntnisse. Von lokalen Initiativen wird die Gruppe als Skinhead-Gruppierung beschrieben. Im Urteil wird dies aufgrund der Distanzierung der Angeklagten von Skinheads bestritten. Beschreibungen der politischen Ausrichtung der Gruppe fehlen, auch Hinweise auf szenetypische Kleidung oder sonstiges Erscheinungsbild gibt das Urteil nicht. Auf Grundlage der, in diesem Fall geringen, Aktenlage kann dazu keine gesicherte Aussage getroffen werden. Beschrieben wird jedoch, dass es ein gängiges Verhaltensmuster der Gruppe war, vermeintliche oder tatsächliche Homosexuelle zu belästigen, was einen Hinweis auf eine rechte Orientierung darstellt.

Die Art der Tatbegehung zeigt eine große Brutalität. ■■■ setzte sich bei dem Angriff zwar zur Wehr, jedoch nur, indem er die zuerst angreifende Täterin festhielt. Die Auseinandersetzung zeigt typische Muster für Delikte der Vorurteilskriminalität, da zwei gewaltbereite junge Täterinnen einem deutlich älteren Opfer gegenüberstanden und damit zahlenmäßig und körperlich überlegen waren. Die gezielten Tritte gegen den Oberkörper und den Kopf des bereits am Boden liegenden Opfers lassen eine – dem Vorurteil oder/und der Alkoholisierung geschuldete – Enthemmung vermuten.

Täterinnen

Im Fall ■■■ ist bezüglich des Geschlechts der Täterinnen eine Besonderheit festzustellen. So zeigte die Auswertung bisheriger Studien zu Verdachtsfällen von Todesopfern rechtsmotivierter Gewalt, dass nur etwa 4% der handelnden Personen weiblich waren (s. Kapitel 2) und im vorliegenden Fall sogar keine männliche Tatbeteiligung vorlag. Eine solche Konstellation ist in den bisherigen Studien nicht dokumentiert. Die persönlichen Verhältnisse beschreiben für den Deliktsbereich typische soziale Probleme wie auffälligen Alkoholkonsum oder brüchige Bildungsbiographien. Die beiden Jugendlichen waren nicht vorbestraft. Das Gericht, das im Rahmen der Strafzumessung strafmildernde und strafverschärfende Aspekte zu berücksichtigen hatte, erklärte einerseits die Tat als den beiden jungen Frauen „persönlichkeitsfremd“ und sah diese als eine „Ausnahme- oder Exzeßhandlung“ an, andererseits aber habe die Tat durch „die Art und Weise ihrer Begehung (Fußtritte gegenüber Menschen) objektiv ein bestimmtes Maß an Rohheit und Menschenverachtung“ zum Ausdruck gebracht (Urteil S. 14), was gewöhnlich auf eine längere Gewalterfahrung, ob aktive oder passive, von Täter*innen schließen läßt.

Opferauswahl

Die Auswahl des Opfers erscheint zwar ohne nach außen erkennbaren Grund, sie folgt jedoch eindeutig einer vorurteilsgeleiteten Motivation: Die Jugendlichen trafen sich an dem beschriebenen Treffpunkt, um dort tatsächliche oder vermeintliche Homosexuelle zu belästigen und hatten dies bereits mehrfach in der Vergangenheit getan. ■■■ wurde von den beiden Täterinnen attackiert, weil sie ihn dieser Gruppe zuschrieben. Auch die enthemmte Gewaltausübung mit gezielten Tritten gegen Oberkörper und Kopf des Opfers ist ein Anzeichen für eine Vorurteils motivation. Dass die Täterinnen sich über Homosexualität und Vorurteile gegen diese laut Urteil keine tiefgründigen Gedanken gemacht haben, ist für deren Motivation nicht erheblich.

Empfehlung

Die polizeiliche Bearbeitung des Sachverhalts erfolgte zur Zeit des Bestehens der DDR, weshalb sie nicht im westdeutschen Erfassungssystem einzuordnen war. Zeitgenössisch wäre sie auch im KPMD-S nicht als politisch motiviert zu klassifizieren gewesen, da es für eine Opferauswahl aufgrund der sexuellen Orientierung oder

Identität keine Erfassungskategorie gab. Nach den Kriterien des KPMD-PMK ließe sich die Tat hingegen als rechtmotiviert klassifizieren. Eine Nacherfassung als Todesfall aufgrund rechtmotivierter Gewalt im Land Thüringen kommt wegen der Tatbegehung vor dem 3. Oktober 1990 aus formalen Gründen nicht in Frage. Jedoch empfiehlt die Projektgruppe, in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, dass ■ ein Todesopfer extrem rechter Gewalt wurde.

Im Kategoriensystem ist der Fall in Kategorie B einzuordnen.

8.2 ■

Auszug aus der Jansen-Kleffner-Liste

„Drei Neonazis greifen kurz nach Mitternacht am ■ vor einer Diskothek in ■ (Thüringen) einen ■-jährigen Gaststättenbesucher an. Als der ■-jährige ■ seinem Sohn zur Hilfe eilt, werden beide Männer von den Neonazis mit Tritten und Schlägen lebensgefährlich verletzt. Als von Zeugen alarmierte Polizeibeamte vor Ort eintreffen, lassen die Angreifer erst nach Warnschüssen von ihren Opfern ab. ■ und sein Sohn liegen regungslos mit blutenden Kopf- und Gesichtsverletzungen auf dem nasskalten Erdboden. Zuvor hatte das Angreifer-Trio dem schon bewusstlosen ■ die Jacke, und seinem Sohn die Hose und Schuhe ausgezogen. Beide Opfer werden mit lebensgefährlichen Verletzungen ins Krankenhaus gebracht. Bei ■ führen die Tritte gegen den Kopf zu Hirnschwellungen; er muss deshalb mehrfach operiert werden. Am nächsten Tag nimmt die Polizei die drei Angreifer fest, darunter einen ■-jährigen Neonazi, der einräumt, ■ wiederholt in den Bauch und gegen den Kopf getreten zu haben. Als Motiv gibt er an, ■ und sein Sohn seien „asoziale Erscheinungen“ gewesen, sie hätten einen „dreckigen und ungepflegten Eindruck“ gemacht. In einem Brief aus der Untersuchungshaft beschreibt er die Opfer verächtlich als „Slawen“. Nachdem die Staatsanwaltschaft Erfurt zunächst wegen versuchten Totschlags ermittelt, verurteilt das Landgericht Mühlhausen den ■-jährigen mit Spitznahmen „■“ im Oktober 1992 u.a. wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren Jugendhaft. In der Haft wird er vom Bundesamt für Verfassungsschutz als V-Mann in der Neonaziszene rekrutiert. Beide Opfer waren seit dem Angriff aufgrund der erlittenen bleibenden Behinderungen auf Betreuung durch Dritte angewiesen. ■ stirbt am ■ laut Abschlussbericht des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages an den Spätfolgen der Gewalttat von ■ Sein Tod gehört laut Beschluss des Thüringer Landtags vom November 2018 zu sieben bislang nicht staatlich anerkannten Tötungsdelikten mit rechtsextremen Hintergrund, die von einer unabhängigen Stelle untersucht werden sollen.“

Rezeption des Falls

Der Fall hat zeitgenössisch keine mediale Aufmerksamkeit erfahren, da es sich nicht um ein vollendetes Tötungsdelikt handelte. Erst durch spätere Recherchen des Journalisten Dirk Laabs⁷⁴ und im Zuge der Thüringer NSU-Untersuchungsausschüsse wurde der Sachverhalt bekannt. Dabei wurde u.a. darüber berichtet, dass Entschädi-

74 <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus158300659/Wie-ein-brutaler-Neonazi-zum-V-Mann-wurde.html>; https://www.nnz-online.de/news/news_lang_druck.php?ArtNr=198674

gungszahlungen an das verbleibende Opfer wegen angeblicher Mittellosigkeit des Täters nicht geleistet wurden, währenddessen dieser staatliche Zahlungen für seine V-Mann-Tätigkeit erhielt.⁷⁵

Aufgrund des späten Bekanntwerdens des Falls wurde dieser erst im Jahr 2020 in die Aufzählung der Todesopfer rechter Gewalt der Amadeu-Antonio-Stiftung aufgenommen.⁷⁶ Die Politikerin Katharina König-Preuss (Die LINKE) hatte bereits 2018 auf den Fall hingewiesen und forderte eine Überprüfung sowie eine Entschädigung der Hinterbliebenen.⁷⁷

Auch abseits von Landtagsdebatten und Ausschüssen engagieren sich zivilgesellschaftliche Akteure für ein Gedenken und Erinnern an die Tat. So gründete sich die „Interessengemeinschaft [REDACTED]“⁷⁸ zum Gedenken an [REDACTED] und organisierte zum [REDACTED] Todestag im Jahr [REDACTED] eine Gedenkkundgebung am Tatort.⁷⁹ Anlässlich des Angriffs auf die Opfer, der sich im [REDACTED] jährte, veranstaltete die „Interessengemeinschaft [REDACTED]“ einen Vortrag des Journalisten Dirk Laabs zur Tat.⁸⁰

Anklage und Urteil

Die drei [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] jährigen Verdächtigen blieben seit ihren Festnahmen im Laufe des Tages nach der nach Mitternacht am [REDACTED] gegen Sohn und Vater [REDACTED] begangenen Tat in Untersuchungshaft. Die Anklageschrift vom 7.5.1992 warf den Beschuldigten vor, gemeinschaftlich und tateinheitlich handelnd versucht zu haben, zwei Menschen zu töten, ohne Mörder zu sein. Die Hauptverhandlung gegen die drei wegen versuchten Totschlags Angeklagten begann am 12.8.1992. Die – anwaltlich vertretenen – Geschädigten wurden als Nebenkläger zugelassen, soweit das Verfahren die beiden zum Tatzeitpunkt [REDACTED] Angeklagten betraf. Der 3. Strafsenat des Bezirksgerichts Erfurt befand nach drei Verhandlungstagen am 19.8.1992 die drei Angeklagten der gefährlichen Körperverletzung schuldig und verurteilte den zur

75 <https://www.fr.de/politik/thueringen-rechtextremer-schlaeger-neonazi-entschaedigung-verfassungsschutz-bezahlt-v-mann-90799790.html> ; <https://www.berliner-zeitung.de/open-source/die-konturen-des-gesichts-waren-weitgehend-aufgehoben-neonazi-gewalt-verfassungsschutz-linken-politikerinnen-li.164617>

76 [https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/\[REDACTED\]/](https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/[REDACTED]/)

77 [https://www.die-linke-schmalkalden-meiningen.de/nachrichten/news/detail/koenig-preuss-fordert-im-fall-\[REDACTED\]-eine-entschaedigung-der-opfer-durch-das-bundesamt-fuer-verfas/](https://www.die-linke-schmalkalden-meiningen.de/nachrichten/news/detail/koenig-preuss-fordert-im-fall-[REDACTED]-eine-entschaedigung-der-opfer-durch-das-bundesamt-fuer-verfas/)

78 <https://www.facebook.com/profile.php?id=100084843750969>

79 <https://www.thueringer-allgemeine.de/regionen/nordhausen/aufruf-zur-gedenkkundgebung-auf-dem-gehegeplatz-in-nordhausen-id236313209.html>

80 <https://www.facebook.com/photo/?fbid=137510379087087&set=a.120664034105055>

Auf der Rückfahrt äußerte (T2) „Wieder ein Assi weniger“ gegenüber Zeug*innen (Urteil S. 10):

„Obwohl der [T2] sehr stark angetrunken gewesen ist, äußerte er sich über diese Angelegenheit dahingehend und sinngemäß: 'Wieder ein Assi weniger'. Dabei hat er immer gelacht. Ich selbst habe mich dann nicht weiter um den [T2] gekümmert. Ich kann nur sagen, daß er sich dann zu Haus bei uns im Bad gesäubert hat.“ (Zeuginnenvernehmung Bd. 1 Bl. 16)

■ und ■ blieben bewusstlos und schwer verletzt zurück. ■ wurde zudem teilweise entkleidet, was bei den zum Tatzeitpunkt niedrigen Temperaturen zur Gefährlichkeit der Verletzungen beitrug:

„Das Gesicht war total geschwollen, blutig und war nicht zu erkennen. Die Oberlippe hing nach innen in Fetzen. Dadurch war bei dieser Person akut die Atmung gefährdet. Die Person ließ sich nicht bewegen und wirkte fast wie eingefroren. Auch diese Person wurde sofort in den Rettungswagen verbracht und aufgewärmt. Im Rettungswagen konnte ich dann feststellen, daß nach Inspektion des Geschädigten er ebenfalls tief bewusstlos war, das Gesicht blutüberströmt und fast bis zur Unkenntlichkeit entstellte war. Die Fetzen der Oberlippe hingen bis in den Rachenraum. Die Atmung war dadurch fast unmöglich“ (Zeugenvernehmung Notarzt, Bd. 1 Bl. 120).

„Diese [zweite] Person war im Bereich des Unterkörpers nur mit einer Turnhose und Strümpfen bekleidet. Die Hose lag neben der Person, die Schuhe konnte ich nicht feststellen. Die Oberbekleidung, die nur aus einem Hemd bestand, war nach oben geschoben, so daß die Person fast unbekleidet am Boden lag. Ich möchte in diesem Zusammenhang erwähnen, daß naß-kalte Witterung mit Temperaturen um den Gefrierpunkt bestand“ (ebd.).

„Aus ärztlicher Sicht kann eingeschätzt werden, daß beide Patienten in einer Zeit von 30-45 Minuten auf Grund ihrer schweren Verletzungen und der dazukommenden Unterkühlung verstorben wären.“ (ebd. Bl. 121)

■ und ■ überlebten die Tat, erholten sich jedoch nie vollständig und waren auf dauerhafte Pflege angewiesen.

Die Folgen der Tat für ■

Laut Abschlussbericht des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags verstarb ■ am ■ an den Spätfolgen seiner Verletzungen:

„Beide Opfer erlitten durch den Angriff bleibende Behinderungen und waren seitdem auf Betreuung durch Dritte angewiesen. Der Vater verstarb ■ an den Spätfolgen der Gewalttat. Der inzwischen ■-jährige Sohn lebt aufgrund der bleibenden Angriffsfolgen in einer betreuten Wohneinrichtung für Behinderte“ (Deutscher Bundestag Drucksache 18/12950: S. 1148).

Der Abschlussbericht nennt für den Kausalzusammenhang zwischen den Spätfolgen der schweren Körperverletzung und dem Tod des ■-Jährigen keine Quellen. Der Bericht des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ zitiert ausführlich aus den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten (Thüringer Landtag 2019, S. 1568-1589) und zitiert umfangreich aus der frühen Zeugenvernehmung des Notarztes. In den Ermittlungsakten befindet sich zudem ein vier Monate nach der Tat von zwei Medizinern des Landesfachkrankenhauses Nordhausen er-

stelltes Gutachten (Bd. 3 Bl. 406f.), das dem Geschädigten ■ ein „[s]chweres, wahrscheinlich irreversibles hirnrorganisches Psychosyndrom als Zustand nach Schädel-Hirn-Trauma III. Grades“ attestiert. Die letzten fünfhalb Jahre seines Lebens verbrachte ■ im Pflegeheim.

Täter

Die Zugehörigkeit der drei Täter zur örtlichen rechtsextremen Szene war offenkundig, was auch im Urteil entsprechend festgestellt wurde:

„Alle drei Angeklagten kannten sich und gehörten zur rechten Szene, kleideten sich und gaben sich entsprechend“ (Urteil S. 8).

Dies war auch bereits zu Beginn der Ermittlungen klar, da die Namen teilweise von Zeug*innen am Tatort benannt wurden, darunter ein szenetypischer Spitzname:

„Während der erste Anruf sich auf die Mitteilung einer schweren Auseinandersetzung im Gehege bezieht, werden im zweiten Namen wie [T2] und der 'lange ■ genannt.“ (Vermerk KPI Nordhausen Bd. 1, Bl. 65)

Auch in den Beschuldigtenvernehmungen gingen die Täter offen mit ihrer Zugehörigkeit zur rechten Szene um:

„Ich weiß nur, daß [T1] ständig Stiefel trägt, die seiner Einstellung als 'Rechts' entsprechen, wie auch seine gesamte Kleidung.“ (BV Vernehmung [T2] Bd. 1 Bl. 44)

Im Zimmer von (T1) wurden Gegenstände extrem rechten Inhalts sichergestellt (Bd. 3 Bl. 375), namentlich

„7 Hefte 'Harzsturm'- Nordhäuser Kampfschrift zum Schutze der Heimat
1 Heft 'Klartext' Katalog Nr. 2c
1 Ablichtung TA vom 14.11.91
1 Hefter (Blätter der FAP und pers. Zettel)
1 Buch-Bildband 'So kam Hitler' Schicksalsjahre 32-33
1 Mütze mit Hakenkreuzabzeichen“,

und (T1) dazu befragt:

„Bei Ihnen wurden 7 gleiche Hefte Harzsturm gefunden 'Rechts radikal richtig!' Was ist das für eine Zeitschrift, wer ist der Herausgeber und sind das auch Ihre Ideale?

Antwort:

Diese Hefte habe ich selbst gedruckt. Natürlich ist es auch meine Meinung, die darin zum Ausdruck gebracht wird.“ (Vernehmung [T1], Bd. 3 Bl. 388)

Laut eigenen Angaben hatte dies allerdings keinen Einfluss auf den Tatentschluss:

„Frage: Hat dieses alles Bedeutung für die Handlung die abgelaufen ist und worüber wir sie heute hier vernommen haben?

Antwort:

In keiner Weise.“ (Vernehmung [T1], Bd. 3 Bl. 389)

Tatmotiv

Alle drei Täter machten, teilweise unterschiedliche, Angaben zum Tatablauf, die auch das Tatmotiv umfassten:

„Frage:

Kennen Sie die Personen, die von Ihnen getreten wurden und welche Motive haben Sie für Ihre Handlung?

Antwort:

Nein, ich kenne die Personen nicht. Warum ich das tat kann ich selbst nicht mehr sagen. Auf alle Fälle war ich aber nicht so betrunken, daß ich nichtmehr wußte was ich mache. Ich konnte mich konkret erinnern, das die Personen wie 'Assis' aussahen. Ich meine damit, daß sie einen ungepflegten und dreckigen Eindruck auf mich machten. Die Personen waren auch schon vorher in der Gaststätte gewesen und da war mir das schon aufgefallen.“ (BV [T1], Bd. 1 Bl. 33)

„Ihnen war also egal, wer da liegt, wenn [T2] auf einen eintritt machen Sie mit?

Antwort:

Nur bedingt. Nur wenn ich Alkohol in größeren Mengen getrunken habe sonst nicht. Im alkoholisierten Zustand war mir das eben egal wer da liegt. Ich nahm an, das [T2] seine Gründe haben wird und schloss mich so im Handeln an. Er brauchte ja auch keine Hilfe, ich meine natürlich den [...], weil wie schon gesagt beide bereits lagen. Andere Gründe für mein Handeln kann ich nicht angeben.“ (BV [T1] vom 7.2.92, Bd. 3 Bl. 385)

„Frage: Bei Ihrer Erstvernehmung gaben sie zu den beiden ■ und ■ s an, das diese wie 'Assis' aussahen. Was verstehen sie darunter?

Antwort: Ich meine damit runtergekommen bekleidet und ungepflegtes Äußeres.

Frage: Hatte das Einfluss auf ihre Handlung, oder hätten Sie jeden anderen, der dort am Boden liegen konnte genauso getreten?

Antwort: Dazu möchte ich keine Angaben machen. Ich hatte beide in der Disco gesehen, ohne das ich wußte wie sie heißen und wer sie sind, doch ich konnte eben wie schon gesagt ihr Äußeres sehen. Ich habe auch am Ort dann erkannt, das das diese beiden sind. Aber wie schon gesagt möchte ich mich nicht dazu äußern, ob das einen Einfluss auf mein Handeln hatte.“ (BV [T1] vom 7.2.92, Bd. 3 Bl. 388)

Bei ■ und ■ handelte es sich nicht um zufällige Opfer, da sie von den Tätern erkannt und als sozial randständig eingeordnet wurden. In einem internen Bericht der Staatsanwaltschaft für das Ministerium der Justiz wird ein politisches Motiv jedoch verneint, da keine eindeutigen Aussagen vorlägen:

„Im Hauptverhandlungstermin hat lediglich der Angeklagte [T1] seine Zugehörigkeit zur FAP (Freiheitliche Arbeiterpartei) bekannt, im übrigen aber keine Angaben zu seinen politischen Vorstellungen gemacht. Es haben sich keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen politisch begründeter Motive für die Tat am 27.11.1991 ergeben.“ (Bericht Staatsanwaltschaft an ■ vom 3.3.1993, Bd. 7 Bl. 177)

Einige Jahre nach der Tat wird die schwere Körperverletzung jedoch aufgrund ihrer besonderen Brutalität in einen Zusammenhang mit der menschenverachtenden Einstellung aller drei Täter als Hinweis auf eine mögliche Rückfallgefahr eingeordnet, hier zu (T1):

„Im vorliegenden Fall liegen keine besonderen Umstände vor, aufgrund derer die Gefahrenprognose des Amtsgerichts schon vor Ablauf der 10-Jahres-Frist zu Gunsten des Betroffenen hätte ausfallen können. Dabei hat die Kammer berücksichtigt, dass der Betroffene die einschlägige Tat als Jugendlicher beging und dass inzwischen mehr als 10 Jahre seit der Tat vergangen sind. Ebenso hat die Kammer bedacht, dass der Betroffene nicht ein weiteres Mal wegen einer Gewalttat verurteilt wurde. Allerdings spricht gegen eine günstige Prognose der Umstand, dass der Betroffene nach der Verurteilung durch das Bezirksgericht Erfurt weitere Straftaten beging, zuletzt im Februar 2000. Zwar handelte es sich bei diesen nicht um Katalogtaten nach § 81 g Abs. 1 StGB [richtig: StPO]. Jedoch standen sämtliche Taten ausweislich der Gründe der jeweiligen Urteile im Zusammenhang mit der rechtsextremistischen Gesinnung des Betroffenen. Das zeigt, dass insoweit bis heute kein grundlegender Lebens- und Gesinnungswandel bei dem Betroffenen eingetreten ist. So kommt auch durch die letzte vom Betroffenen begangene Tat, nämlich die Verbreitung von Schriften, die zum Hass gegen das Judentum aufstacheln, zum Ausdruck, dass der Betroffene menschenverachtend denkt und handelt. Im Hinblick auf die besonders brutale Vorgehensweise bei der Gewalttat am [REDACTED] [REDACTED] und die sehr schwerwiegenden Folgen dieser Tat für die Opfer kann vor diesem Hintergrund keine günstige Prognose gestellt werden. Vielmehr besteht immer noch die Gefahr, dass der Betroffene erneut einschlägige Gewalttaten begehen wird“ (Beschluss im DNA-Identitätsfeststellungsverfahren; Bd. 10 Bl. 63).

Bewertung

Äußere Umstände der Tat

Die Tat ereignete sich während einer vielbesuchten Diskoveranstaltung, bei der die Beteiligten größere Mengen Alkohol konsumierten. [REDACTED] und [REDACTED] waren neben der Gruppe der Täter ebenfalls Gäste der Veranstaltung. (T2) kannte [REDACTED] und es kam auch schon vor dem Tag der Tat zu Auseinandersetzungen.

(T2) beleidigte [REDACTED] in der Absicht, eine Schlägerei zu beginnen. Als dieser sich zur Wehr setzte, schlug (T2) auf [REDACTED] ein. In der Folge griffen die drei Täter [REDACTED] und [REDACTED] mit massiver Brutalität an und ließen erst nach Eintreffen eines Streifenwagens und der Abgabe eines Warnschusses von den beiden Opfern ab. Die Tatsituation wandelte sich, nachdem zunächst ein körperlich überlegener Täter allein [REDACTED] angegriffen hatte, als [REDACTED] seinem Sohn zu Hilfe kam und zeitgleich ein zweiter Täter eingriff. Letztlich waren zwei körperlich unterlegene Opfer einer Gruppe aus drei gewaltbereiten und körperlich überlegenen Tätern ausgesetzt. Bezüglich der äußeren Tatumstände ist eine nach Willems/Steigleder typische Täter-Opfer-Konstellation für Delikte der Hasskriminalität gegeben. Zudem zeigte sich auch eine für Hasskriminalität sprechende, außerordentliche Brutalität in der Tatausführung. Diese ging weit über ein für Auseinandersetzungen bei Diskoveranstaltungen übliches Maß hinaus, beispielsweise durch ein teilweises Entkleiden der Opfer und das massive Einwirken auf bereits wehrlos am Boden liegende Opfer.

Täter

Die Zugehörigkeit der drei Täter zur rechtsextremen Szene ist auf Grundlage der Ermittlungen umfangreich erwiesen, zudem wird sie offen bekannt in den Vernehmungen. [T1] war sich zudem bewusst, dass ein Zusammenhang zwischen der Tat und seiner politischen Verortung ein Problem für ihn darstellen könnte, weshalb er auf die konkrete Frage des Beamten dazu antwortete, dass er sich dazu nicht äußern wollte. Das lässt sich vor allem im Kontext der restlichen Äußerungen als übliche Schutzbehauptung werten.

Ebenso sehen die gerichtlichen Beschlüsse im DNA-Identitätsfeststellungsverfahren die Tat im Kontext der Gesinnung der Täter, was eine nachvollziehbare Schlussfolgerung darstellt.

Opferauswahl

Die persönliche Bekanntschaft zwischen (T2) und ■■■■■ spricht für sich genommen zunächst gegen eine politische Straftat. Allerdings handelte es sich bei dieser Bekanntschaft offensichtlich um ein konfliktbehaftetes Kennverhältnis, da vorausgegangene Auseinandersetzungen beschrieben werden. Zudem bestand das persönliche Kennverhältnis nur zwischen ■■■■■ und (T2). (T1) und (T3) waren ■■■■■ und ■■■■■ nach eigenen Aussagen nur als „Assis“ bekannt, die sie auch aus diesem Grund angriffen und verletzten. Dies verdeutlicht auch das Nachtatverhalten mit einschlägigen Äußerungen zur Rechtfertigung des Übergriffs.

Empfehlung

Die Tat wurde nach den zeitgenössischen Kriterien des KPMD-S nicht als rechtmotiviert klassifiziert, da sozialdarwinistische Motive dort nicht aufgeführt waren. Im aktuell gültigen KPMD-PMK stellt „Sozialdarwinismus“ ein sogenanntes Oberthemenfeld dar. In diesem Sinne wäre die schwere Körperverletzung heute als eine extrem rechts motivierte Gewalttat einzuordnen. Die in den Ermittlungsakten überlieferten medizinischen Gutachten und die Einlassungen des Notarztes legen nahe, dass ■■■■■ an den Spätfolgen der zugefügten Verletzungen verstarb. Die Folge der schweren Körperverletzung war eine erhebliche Reduktion der selbstständigen Lebensgestaltung des Geschädigten. Diese durch die Gewalttat hervorgerufenen Einschränkungen lassen es unangemessen erscheinen, den Blick auf die – hier ohnehin nicht

aktenkundige – medizinische Todesursache zu verengen. Ein Kausalzusammenhang kann auch dann angenommen werden, wenn die tatsächlichen Möglichkeiten zur Abwehr oder Therapie anderer Gesundheits- oder Lebensgefährdungen infolge der Gewalttat minimiert oder nicht mehr vorhanden waren. Dann ließe sich jedenfalls ein Kausalzusammenhang annehmen und eine Nacherfassung des Falls wäre empfehlenswert.

Im Kategoriensystem wäre der Sachverhalt dann in Kategorie B einzuordnen.

8.3 |

Auszug aus der Jansen-Kleffner-Liste

„Der [REDACTED] stirbt am [REDACTED] nach einem Besuch in einem Discozelt in [REDACTED] [bei [REDACTED] Als der [REDACTED] jährige Erntehelfer mit Freunden das Gelände über einen Zaun verlassen will, treten und schlagen drei Ordner, die laut Staatsanwaltschaft Erfurt der Skinheadszene angehören, auf ihn ein. Nach der Obduktion sagt die Staatsanwaltschaft, "massive Schläge auf Kopf und Rücken hätten zum Tod geführt". Im Prozess will der medizinische Sachverständige allerdings nicht ausschließen, "dass die starke Alkoholisierung des [REDACTED] schuld an dessen Tod sei". Das Landgericht Erfurt kann nicht klären, wer die Tritte und Schläge ausgeführt hat und verurteilt den [REDACTED] jährigen [T2] im November 1993 zu zweieinhalb Jahren Haft wegen Körperverletzung mit Todesfolge. Ein [REDACTED] Jähriger und ein [REDACTED] Jähriger werden zu Geldstrafen von 760 Mark beziehungsweise 600 Mark verurteilt. – Dieser Fall wird von der Bundesregierung 1993 genannt, 1999 und 2009 nicht.“

Rezeption des Falls

Der Fall erlangte zeitgenössisch wenig öffentliche Aufmerksamkeit, lediglich die lokale Tagespresse berichtete über den Prozess, ohne jedoch einen politischen Hintergrund zu thematisieren. Etwa einen Monat nach der Tat nennt der Spiegel den Fall in einer Aufzählung rechter Tötungsdelikte und dokumentiert die rechtsextreme Einstellung der Täter.⁸¹ In den deutschen Publikationen »*Tödliche Kontinuität(en) – rechte Gewalt und sekundäre Viktimisierung durch Justiz, Polizei und Öffentlichkeit im Kontext rechter Todesfälle in Thüringen seit 1990*«⁸² und »*20 Jahre Asylkompromiss*«, sowie der britischen Publikation »*The Neo-Nazis and German unification*« wird der Fall in einen politischen und historischen Kontext eingeordnet.

Eine Zusammenarbeit des „Ungleich Magazins“ mit der Initiative „Blinde Flecken Erfurt“ veröffentlichte einen Audio-Podcast zur Erinnerung und Aufarbeitung des Falls.⁸³

81 <https://www.spiegel.de/politik/alle-drei-wochen-eintoter-a-0bce6f17-0002-0001-0000-000013689988>

82 <https://www.idz-jena.de/pubdet/wsd7-13>

83 <https://ungleich-magazin.de/2020/08/03/feature-der-tod-von-i> /

Durch eine antifaschistische Flyer-Aktion wurde 2021 auf die Tötung des [REDACTED] sowie weitere rechte Tötungsdelikte aufmerksam gemacht und zum Erinnern aufgerufen.⁸⁴ Zum [REDACTED]. Todestag im Jahr [REDACTED] organisierten die Opferungsstelle „ezra“, das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. und die Initiative „Blinde Flecken Erfurt“ eine Gedenkveranstaltung für [REDACTED]. Am Tag der Veranstaltung wurden den Autos des DGB die Reifen zerstochen und Hakenkreuze eingeritzt.⁸⁵ Zum jährlichen Gedenken an [REDACTED] rufen unterschiedliche Initiativen und Organisationen auf.

Anklage und Urteil

Die Anklageschrift vom 16.11.1992 warf dem jüngsten der drei [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED]jährigen Beschuldigten vor, den zu Tode Gebrachten misshandelt zu haben; die beiden anderen wurden beschuldigt, gemeinschaftlich handelnd einen Menschen getötet zu haben, ohne Mörder zu sein. Die des Totschlags Beschuldigten befanden sich aufgrund der Haftbefehle seit dem 18.8. und 25.9.1992 in Untersuchungshaft. Die 1. Große Strafkammer des Landgerichts Erfurt verhandelte aufgrund des Beschlusses vom 1.7.1993, die Hauptverhandlung zu eröffnen, ab dem 13.9.1993 an zehn Verhandlungstagen wegen Totschlags bzw. Körperverletzung und hörte 24 Zeuginnen und Zeugen aus dem Umfeld des Geschädigten und der Angeklagten, fünf polizeiangehörige Zeugen und vier medizinische Sachverständige. Das Gericht verurteilte am 5.11.1993 den jüngsten Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (§ 223 StGB) nach fünfeinhalbwöchiger Untersuchungshaft während des Prozesses zu 38 Tagessätzen à 20 DM (760 DM), den an der gemeinschaftlichen vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223 StGB) beteiligten und einschlägig vorbestraften Angeklagten nach einjähriger Untersuchungshaft zu 30 Tagessätzen á 20 DM (600 DM) und den dritten, nicht einschlägig und nur geringfügig vorbestraften Angeklagten wegen der gemeinschaftlichen vorsätzlichen Körperverletzung und wegen gefährlicher Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 223a, 13 Absätze 1 und 2 und 19 Absatz 1 StGB) nach insgesamt zwölfmonatiger Untersuchungshaft zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten. Die Revision des dritten Angeklagten verwarf der Bundesgerichtshof als unbegründet mit Beschluss vom 29.7.1994.

84 <https://dissens.noblogs.org/post/2021/08/08/nachtrag-flyer-aktion-im-gedenken-an-i-in-erfurt-stotternheim/>

85 <https://hessen-thueringen.dgb.de/presse/++co++31986060-1715-11ed-b13d-001a4a160123>

Tathergang nach dem Inhalt der Akten

Am Abend des [REDACTED] besuchte das spätere Opfer mit drei Freund*innen ein Diskozelt, welches zeitweise in [REDACTED] aufgestellt wurde. Der Betreiber beschäftigte dort lokale Skinheads als Ordnungskräfte:

„Als ich hier [...] angefangen habe, wurde ich von mehreren Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß der Betrieb möglicherweise gefährlich sein könnte, da Skinheads Personen zusammenschlagen könnten und Randalie im Zelt machen könnten.

Ich habe mir dann überlegt, weil ich um die Mentalität dieser Leute kenne, daß es das Beste wäre, wenn ich diese irgendwie in meinen Betrieb einbinden würde. Dieses war für mich die größte Gewähr dafür, daß in dem 'Diskozelt' Ruhe herrschen könnte. Ich habe mich damals umgehört und erfahren, daß einer der 'Haupt-Glatzen' der [T2] gewesen ist. [T2] habe ich dann als Ordnungskraft bei mir eingestellt.[...]

Gleichwohl kam es manchmal vor, daß Ausländer, möglicherweise auch Dunkelhäutige, im Zelt gewesen sind. Dann kam es auch ab und zu zu Auseinandersetzungen. Solange diese Auseinandersetzungen stattgefunden hat zwischen einer einzelnen Glatze und dem jeweiligen Ausländer, ist nicht viel passiert. Ich muß jedoch sagen, daß es immer dann zu größeren Ausschreitungen kam, wenn mehrere der Skinheads sich einen Ausländer vorgenommen haben“ (Zeugenvernehmung Betreiber Diskozelt; Bd. 1 Bl. 108).

Dieser Umstand führte vor der hier beschriebenen Tat mehrfach zu gewaltsamen Übergriffen und Auseinandersetzungen:

„Frage: Haben Sie dem [T2] eine Anweisung erteilt, daß keine Ausländer in diesen Zirkus dürfen? Wenn ja, wann haben Sie ihm diese Anweisung erteilt?

Antwort: Ich habe den [T2] im Dezember 1991 persönlich die Anweisung erteilt, daß keine Ausländer mehr in den Musikzirkus reingelassen werden. Es gab in der Vergangenheit großen Stunk, wenn Ausländer in diesem Zirkus waren“ (ZV Betreiber Musikzirkus; Bd. 1 Bl. 60).

„Nach langem Zögern gab [der Betreiber] an, daß er aus Angst vor den Skinheads, die in der Disco verkehren keine Aussage machen wolle. Vor einigen Wochen hätte man schon versucht, seine Wohnwagen anzubrennen. Er habe aber keine Anzeige erstattet. An diesem Tag habe er versucht, die 30-40 Skinhead die immer seine Disko aufsuchen zu disziplinieren“ (Vermerk nach Vernehmung; Bd. 1 Bl. 66).

Das [REDACTED]jährige Opfer war [REDACTED] Staatsbürger und als Erntehelfer auf einer Plantage beschäftigt. Die Gruppe verbrachte den Abend in dem Zelt und drei der vier Personen verließen gegen 0:30 Uhr das Gelände. Der [REDACTED]jährige war stark alkoholisiert und verließ das Zelt durch den Hinterausgang. Der Grund konnte nicht geklärt werden, mutmaßlich jedoch ohne die Rechnung zu bezahlen. Aufgrund der Alkoholisierung stürzte er und blieb in einem Stacheldrahtzaun hängen. Dort wurde er von einem Mitglied des Ordnungsdienstes bemerkt, welcher zwei weitere Ordnungskräfte verständigte. Eine Gruppe von Tätern schlug und trat nun auf den [REDACTED]jährigen ein und verletzte ihn unter anderem mit einem Knüppel mehrfach schwer am Rücken. Aufgrund einer durch einen Faustschlag oder einen Fußtritt hervorgerufenen offenen Kopfverletzung mit einem tiefliegenden Haarbruch in der vorderen rechten Schädelgrube unterblutete die harte Hirnhaut über dem gesamten rechten Großhirn, weshalb

der Geschädigte das Bewusstsein verlor. Er wurde von zwei der Täter zum Haupteingang geschleift, wo dessen Begleiter*innen ihn bereits vergeblich suchten. Die Gruppe wurde aufgefordert, noch die Rechnung zu zahlen, bevor sie mit dem bewusstlosen Opfer in die gemeinsame Unterkunft fahren konnte, von wo aus sie den Rettungsdienst verständigte. Nach den notärztlichen Feststellungen war der Geschädigte auf der Fahrt erstickt, weil er, weiterhin bewusstlos, Erbrochenes einatmete.

Im Verfahren konnte nicht geklärt werden, wer dem Geschädigten die Verletzung beibrachte, die zu dessen Ohnmacht führte und den Erstickungstod unabwendbar machte. Das Gericht, das das Einatmen von Erbrochenem als die unmittelbare Ursache für den Tod des Opfers bezeichnete, stellte zudem fest, dass im Zustand der durch die Gewalteinwirkung herbeigeführten Ohnmacht Körperreflexe zur Abwehr der Einatmung von Erbrochenem ausgeschaltet waren. Einschränkend setzte das Gericht jedoch hinzu, es wäre „[z]war fernliegend, aber nicht auszuschließen“, dass die fehlende Abwehr des tödlichen Erstickens „allein auf der hochgradigen alkoholischen Beeinflussung des [] beruht hatte“ (Urteil S. 15). Im Verfahren konnte auch nicht geklärt werden, wer dem Geschädigten ein halbes Dutzend weitere Kopfverletzungen an der linken Schädelseite, an Nase und Kinn und unterhalb des Adamsapfels beigebracht hatte. Festgestellt wurde, dass es eine Tätergruppe aus deutschen Männern war, darunter die drei abgeurteilten Täter, denen einzelne vorsätzliche Körperverletzungen nachgewiesen wurden. Dem Täter (T2) wurde darüber hinaus zur Last gelegt, als Verantwortlicher für den Ordnungsdienst die schweren Verletzungen des Opfers nicht verhindert zu haben.

Täter

Der wegen gefährlicher Körperverletzung durch Unterlassen verurteilte Täter (T2) war als einziger vom Betreiber des Zeltens für den Ordnungsdienst fest eingestellt. Zum Zeitpunkt der Tat listete das Bundeszentralregister drei Vorstrafen, zuletzt eine Körperverletzung, auf, und zehn weitere Verfahren wegen Gewaltdelikten (Körperverletzung, schwere Körperverletzung, Nötigung, schwerer Landfriedensbruch etc.) im Kontext des Diskozirkus und der Skinhead-Szene waren gegen ihn anhängig (vgl. Bd. 1 Bl. 100), wobei unter anderem auch Knüppel verwendet wurden. Auch bei der Polizei an seinem früheren Wohnort war (T2) bezüglich Szeneaktivitäten bekannt: „[Er] hat sich nach hiesigen Erkenntnissen zeitweise in der skinhead-szene aufgehalten“ (Polizei des früheren Wohnorts auf Auskunftersuchen; Bd. 1 Bl. 56).

Die beiden anderen Täter (T1) und (T3) waren tageweise als Aushilfen im Ordnungsdienst beschäftigt. Alle drei waren nach Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft der örtlichen Skinhead-Szene zugehörig (vgl. Anklageschrift, Bd. 2 Bl. 158). Täter (T3) war zuvor nicht mit Straftaten aufgefallen; Täter (T1) stand jedoch aufgrund eines Urteils wegen Körperverletzungsdelikten nur zwei Monate vor der Tat noch unter Bewährung.

Tatmotiv

Ein Motiv für den Übergriff war nach Ansicht der Staatsanwaltschaft eine Bestrafung des Opfers aufgrund mutmaßlicher Zechprellerei. Ob dieses Motiv auch eine vorurteilsgeleitete Dimension beinhaltet ist u.a. abhängig davon, ob die Täter wussten, dass es sich um einen ██████████ Staatsbürger handelte. Laut Täter (T3) war dies der Fall, denn er gab in einer Vernehmung an: „Der Mann habe dann noch sinngemäß zu ihm gesagt: ‘Ich ████████ hab zu viel Alkohol.’“ (Bd. 2 Bl. 163). Auch im Urteil ist aufgeführt, dass Täter (T2) von der Staatsangehörigkeit des Opfers wusste:

„Dieser gab dabei Wortfetzen von sich, woran der Angeklagte [...] erkannte, daß [der Geschädigte] ██████████ sprach und im Hinblick auf seine Atemluft stark alkoholisiert war“ (Urteil S. 11).

Auch der Begleiter des Opfers sagte in der polizeilichen Erstvernehmung aus:

„Also, die die ihn gebracht haben, sagten, er hinge im Zaun drin und die Hunde hätten ihn fast gehabt. Die zwei, die ihn vorher angeschleift haben. Vorher waren schon zwei da, die in Richtung Zaun liefen. Sie sagten, daß ein ████████ abgehauen wäre. Ich fragte wohin. Sie sagten, sie würden schon allein fertig“ (Bd. 1 Bl. 11).

Zum Motiv ist vom Gericht ausgeführt worden:

„Motiv war dabei Empörung über das Vergehen des [Geschädigten], ohne Zahlung der Zeche den Discozirkus zu verlassen. Dies ergibt sich aus dem ca. 10minütigen Geschrei der jungen deutschen Männer, das in dieser Situation nichts anderes zum Inhalt haben konnte, als Vorwürfe gegen den Zechpreller [...] zu formulieren. Es wäre absurd und lebensfremd anzunehmen, [T2] hätte sich innerlich davon distanziert. Schließlich hatte [der Geschädigte] es gewagt, gegen das von dem Angeklagten [T2] zu schützende Ordnungssystem zu verstoßen. Ausländerfeindliche Motive sind dagegen nicht bewiesen. [T2] lebte im Gegenteil mit den ██████████ Reinigungskräften in Frieden und war [an seinem früheren Wohnort] mit ausländischen Arbeitskollegen ausgekommen“ (Urteil S. 44).

Bewertung

Äußere Umstände der Tat

Der Sachverhalt ereignete sich örtlich in einem als Veranstaltungsort genutzten Zelt, im Rahmen einer Diskoveranstaltung mit vielen Besucher*innen. Der Betreiber gab in Vernehmungen an, dass er den Ordnungsdienst gezielt mit Angehörigen der örtlichen Skinhead-Szene besetzt hatte, damit von diesen Gruppen kein Ärger zu erwart-

ten war. Das führte jedoch laut eigener Aussage dazu, dass es zu wiederholten Auseinandersetzungen zwischen „Ausländern“ und Skinheads kam, mit z.T. schweren Folgen für die Opfer, wenn Skinheads in der Mehrzahl waren. Dieser Umstand war dem Betreiber auch bewusst, er sagte selbst dazu aus. Und er entschied daraufhin im Dezember 1991, dass keine „ausländischen“ Personen mehr in das Diskozelt eingelassen werden sollten. Nicht klar ist, wie strikt diese Regelung von Seiten des Betreibers verfolgt wurde, und ob das Einlassen nichtdeutscher Personen durch den Ordnungsdienst für die Ordner selbst Sanktionen nach sich zog.

Die Tatdynamik entstand dann in einer Situation, in der einerseits eine nichtdeutsche Person gegen die geltenden Regeln verstieß, indem sie ohne zu bezahlen das Gelände zu verlassen versuchte. Andererseits fiel dadurch der Verstoß des Ordnungsdienstes gegen die geltende Regel auf, weil dieser die Anweisung, keine „ausländischen“ Personen einzulassen, nicht durchgesetzt hatte. Für weitere Maßnahmen wegen versuchten Zechprellens wäre die örtliche Polizei zuständig gewesen, die jedoch nicht gerufen wurde. Stattdessen entschieden sich die drei im Verfahren abgeurteilten Skinheads dazu, diesen Verstoß eigenmächtig mit einem brutalen Übergriff zu bestrafen. Ob sie sich dazu entschieden, weil sie Sanktionen durch den Betreiber aufgrund des Einlasses eines Ausländers fürchteten, ist nicht ermittelt worden. In jedem Fall aber waren gewalttätige Übergriffe des Ordnungsdienstes gegenüber Gästen des Diskozeltes keine Ausnahme, was u.a. die zehn anhängigen Verfahren gegen Täter (T2) wegen Körperverletzungsdelikten zeigen. Die schwere Verletzung des Opfers in diesem Fall spricht bezüglich der äußeren Umstände jedoch für eine besondere Brutalität bei der Tatausführung, was ein Definitionsmerkmal von Delikten der Vorurteils kriminalität darstellt. Gleiches gilt für die Täter-Opfer-Konstellation, bei der eine Gruppe gewalterfahrener Männer einem hier aufgrund von starker Alkoholisierung wehrlosen Opfer gegenüberstand.

Täter

Alle drei Täter waren polizeilich bekannt als Angehörige der örtlichen Skinhead-Szene, was auch der Grund für ihre Tätigkeit im Ordnungsdienst war. Zwar wird zum Täter (T2) im Urteil ausgeführt, dass dieser mit nichtdeutschen Arbeitskollegen ausgekommen sei, jedoch stellt dies nach heutigem Kenntnisstand kein hinreichendes Argument für den Ausschluss extrem rechter Einstellungen dar. Im Gegenteil ist durch Einstellungsforschung hinlänglich nachgewiesen, dass die Vorstellung eines „ge-

schlossen rechten Weltbildes“ vereinfachend ist und entsprechende Wirklichkeitskonstruktionen bei Menschen in unterschiedlichen Facetten auftauchen können (vgl. Küpper/Zick/Rump 2021: S. 80 f.). Die Begründung dafür, es ließen sich rassistische Motive nicht beweisen, verwundert auch, weil es sich hier um einen einschlägig polizeilich bekannten Täterkreis handelte.

Opferauswahl

Zur Bewertung der Opferauswahl ist zu differenzieren zwischen der Zuschreibung des Opfers als Zechpreller und der Zuschreibung als ████████ Staatsbürger. Laut Gericht war die Empörung des Ordnungsdienstes über das Verlassen des Diskozelts ohne Bezahlen der Rechnung der ausschlaggebende Grund für die Auswahl des Opfers. Die Täter haben nach dieser Argumentation also eigenmächtig eine Bestrafung der ihrerseits vermuteten Normverletzung vorgenommen. In der Berliner Vorgängerstudie wurden in zwei Fällen ebenfalls Konstellationen identifiziert, in denen Täter Selbstjustiz übten, weshalb eine Erweiterung der Unterthemenfelder im Erfassungssystem vorgeschlagen wurde:

„Dieser erste Erweiterungsvorschlag bezieht sich auf das Schutzgut „politisches System“. Dieses Schutzgut wird durch Gewaltdelikte verletzt, mit denen Tatverdächtige eigenmächtig Strafverfolgung und Selbstjustiz ausüben. Derartige Taten negieren objektiv das rechtsstaatliche Monopol der Strafverfolgung und der Rechtsprechung“ (Feldmann et. al. 2018: S. 30).

Auch in der Brandenburger Vorgängerstudie wurde ein Fall von Selbstjustiz als politisch motiviertes Delikt identifiziert (vgl. Kopke/Schultz 2016: S. 44). Politische Dimensionen von Taten in Selbstjustiz werden in der Forschung auch bereits längere Zeit als Vigilantismus diskutiert (vgl. Schmidt-Lux 2013), unter anderem auch mit Bezug zur Radikalisierung extrem rechter Gruppierungen (vgl. Quent 2016). Es handelt sich hierbei also um kein Alleinstellungsmerkmal der Tat. Über den vigilantistischen Aspekt hinaus erfolgte die Opferauswahl im vorliegenden Fall zudem auch anhand der Zuschreibung des Opfers als ████████ Staatsbürger, was die Aussagen von Zeugen und Beschuldigten zeigen. So wurde in den Aussagen nicht davon gesprochen, dass ein Zechpreller versucht habe über den Zaun zu klettern, sondern explizit ein ████████ Auch der Mitarbeiter, der ████████ zuerst am Zaun auf fand, gab an, dass dieser davon gesprochen habe, ████████ zu sein. Es ist begründet zu vermuten, dass dies zur Eskalation der Tatsituation beigetragen hat, da gewalttätige Übergriffe des Ordnungsdienstes nicht unüblich waren, hier jedoch besondere Brutalität angewendet wurde.

Empfehlung

Zum Tatzeitpunkt im August 1992 waren die Kriterien des KPMD-S gültig, die politische Straftaten grundsätzlich erst dann erfassten, wenn sie mit dem Ziel der Systemgegnerschaft oder Systemüberwindung verübt wurden. Vigilantistische Straftaten zeichnen sich typischerweise jedoch nicht durch eine intendierte Systemgegnerschaft aus, sondern, im Gegenteil, durch eine in systemstabilisierender Absicht vollzogene Abwehr vermeintlicher Gefährdungen des Status quo (vgl. Quent 2016). Als staatsgefährdend im Sinne des KPMD-S ist die Tat deshalb nicht zu werten. Gleiches gilt für Gewalttaten mit rassistischer Opferauswahl, bei denen eine Systemgegnerschaft oder Systemüberwindung als Ziel in der Regel nicht zu identifizieren ist. Doch im Jahr 1992 wurde angesichts eines beobachteten Anstiegs rassistischer Straf- und Gewalttaten ein Sondermeldedienst für „fremdenfeindliche“ Taten im KPMD-S eingeführt, dessen Kriterien sich die vorliegende Tat zuordnen lässt. Die Tatsache, dass die Bundesregierung 1993 den Tod von [REDACTED] als Folge einer Tat mit einem rechtsextremen/ausländerfeindlichen Motiv rubrizierte, geht auf die damaligen Erfassungskriterien des Bundesamts für Verfassungsschutz zurück, dessen Feststellungen die Bundesregierung bis dahin weitergab, und das seinerseits die Sachinformationen vom Thüringischen Landesamt bezogen haben wird:

"Für das Bundesamt für Verfassungsschutz ist eine Straftat rechtsextremistisch motiviert, wenn diese zumindest auch der Verfolgung rechtsextremistischer, d. h. nationalistischer und/oder rassistischer Ziele dienen soll. So ist die gegen einen „Fremden“ gerichtete Straftat dann rechtsextremistisch motiviert, wenn der „Fremde“ zumindest auch wegen seiner „Fremdheit“ Opfer einer Straftat wurde.

Vermutet wird eine rechtsextremistische Motivation insbesondere dann, wenn Zielpersonen/-objekte, z. B. Asylbewerber oder deren Unterkünfte, angegriffen werden oder die Tat an sich, z. B. Anbringen von Hakenkreuzen, für eine rechtsextremistische Motivation spricht und keine diese Vermutung widerlegenden Tatsachen bekannt sind.

Tatsächliche — im Sinne von erwiesener — rechtsextremistische Motivation ist insbesondere dann gegeben, wenn sich der Täter zu einer rechtsextremistischen Zielsetzung bekennt oder aber die Tatumstände einen vernünftigen Zweifel an einer rechtsextremistischen Motivation nicht aufkommen lassen."⁸⁶

Auch im heute gültigen KPMD-PMK lässt sich die vorliegende Tat aufgrund der zuvor erläuterten Aspekte als PMK-rechts-Delikt bewerten. Der Umstand, dass niemand sich für die Beibringung der Schädelverletzung, die das Opfer ohnmächtig dem Ersttückungstod auslieferte, vor Gericht verantworten musste, steht einer Klassifizierung

86 Bundestagsdrucksache 12/5679, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste vom 6.8.1993 betr. Tatsächliche oder zu vermutende rechtsextreme/ausländerfeindliche Tötungsdelikte seit dem Beitritt der ehemaligen DDR.

der an [REDACTED] begangenen Tat nicht entgegen. Auf der Grundlage der Projektergebnisse wird daher die nachträgliche Erfassung als Todesfall rechts motivierter Gewalt empfohlen.

Im Kategoriensystem ist der Sachverhalt in Kategorie B einzuordnen.

8.4 [REDACTED]

Auszug aus der Jansen-Kleffner-Liste

"Am [REDACTED] geraten fünf Jugendliche im thüringischen [REDACTED] mit dem Parkwächter [REDACTED] in Streit. Die der 'Babyskin-Szene' zugehörigen Jugendlichen verprügeln den [REDACTED] Jährigen, mit dem sie mehrfach Auseinandersetzungen gehabt hatten. Anschließend schleifen sie ihr regloses Opfer auf die viel befahrene Bahnhofstraße. Mehrere Autos überrollen den Mann. Im Krankenhaus erliegt er seinen Verletzungen. Zwei der Jugendlichen, [REDACTED] und [REDACTED] Jahre alt, verurteilt das Erfurter Bezirksgericht im August 1993 zu drei Jahren und neun Monaten Haft. – Dieser Fall wird von der Bundesregierung 2009 genannt."

Der Fall [REDACTED] wurde als Vergleichsfall in die Untersuchung einbezogen, weil dieser bereits polizeilich als rechtsmotiviert klassifiziert worden ist.

Rezeption des Falls

Über den Tod des [REDACTED] am [REDACTED] in [REDACTED] infolge eines Angriffs Jugendlicher aus der Skinhead-Szene wurde, nachdem die Verdächtigen am Wochenende festgenommen und aufgrund des Haftbefehls in Untersuchungshaft genommen wurden, in der folgenden Woche bundesweit berichtet. Die Nachricht verbreitete eine dpa-Meldung mit Informationen der ermittelnden Staatsanwaltschaft.⁸⁷ Und der Todesfall wurde im Juli 1993 Gegenstand einer Kleinen Anfrage der Gruppe PDS/Linke Liste im Bundestag zu Politischen Morden in der Bundesrepublik mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremer/ausländerfeindlicher Motivation im ersten Halbjahr 1993. Zunächst berichtete die Bundesregierung im August 1993:

"Anlaß der Tat sollen länger andauernde Streitigkeiten zwischen den Jugendlichen und dem Parkwächter gewesen sein, der für die Ordnung in dem von der Arnstädter Skinheadszone als Treffpunkt genutzten Park verantwortlich gewesen war.
Die Tat wird nicht als rechtsextremistisch motiviert eingestuft."⁸⁸

87 vgl. taz vom 19.1.1992 <https://taz.de/Archiv-Suche!/1634440/>; antifaschistisches infoblatt 2/1993 vom 10.7.1993 <https://old.antifainfoblatt.de/artikel/1993-das-morden-geht-weiter>, <https://antifainfoblatt.de/aib22/1993-das-morden-geht-weiter>.

88 Bundestagsdrucksache 12/5530, Antwort der Bundesregierung vom 6.8.1993 auf die Kleine Anfrage von Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste Drucksache 12/5286 betr. Politische Morde in der Bundesrepublik Deutschland mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremer/ausländerfeindlicher Motivation vom 1. Januar 1993 bis zum 21. Juni 1993.

Nicht angegeben ist, ob die Einschätzung des Thüringer Landeskriminalamts, des Landesamts für Verfassungsschutz oder/und der ermittelnden Staatsanwaltschaft wiedergegeben wurde. Ende 2000 und unverändert im Jahr 2009, führte die Bundesregierung den Fall zu Nummer 17 der Todesfälle rechtstextremistischer Gewalt seit 1990.⁸⁹ Inzwischen erinnern örtliche und überregionale Initiativen öffentlich an den gewaltsamen Tod von ■■■■■⁹⁰.

Anklage und Urteil

Wegen des Tods von ■■■■■, der in Begleitung seines Kollegen aus einer Gruppe von sieben Jugendlichen am frühen Abend des ■■■■■ angegriffen wurde, trennte die Staatsanwaltschaft bei Anklageerhebung am 15.2.1993 das Verfahren gegen drei der Jugendlichen zur Verhandlung vor dem Amtsgericht Erfurt ab. Die Hauptverhandlung gegen die beiden Jugendlichen, die am 16.1.1993 festgenommen worden waren, in Untersuchungshaft saßen und wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung und gemeinschaftlichen Totschlags durch Unterlassen angeklagt wurden, begann am 19.8.1993 vor dem Bezirksgericht Erfurt. Der 3. Strafsenat vernahm an vier Verhandlungstagen die anderen fünf Jugendlichen und sechs Tatzeugen, drei polizeiangehörige Zeugen und drei medizinische Sachverständige. Die beiden zum Tatzeitpunkt ■■■■■ und ■■■■■jährigen Angeklagten wurden am 27.8.1993 wegen Aussetzung mit Todesfolge und gefährlicher Körperverletzung schuldig gesprochen und zu einer Jugendstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Das Gericht wendete die §§ 221 Absatz 1 und 3, 223, 223a, 21, 25 Absatz 2, 49 Absatz 1 und 53 StGB und §§ 1, 3 und 74 JGG an.

Tathergang nach dem Inhalt der Akten

Am ■■■■■ traf sich eine Gruppe Jugendlicher, unter der sich auch die später verurteilten Täter befanden, am späten Nachmittag im ■■■■■ Stadtpark um dort gemeinsam Alkohol zu konsumieren. Es handelte sich um sieben Jugendliche, fünf Jungen und zwei Mädchen, zwischen 15 und 16 Jahren. Der Stadtpark war ein

89 Bundestagsdrucksache 14/5032, Antwort der Bundesregierung vom 27.12.2000 auf die Kleine Anfrage von Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS Drucksache 14/4872 betr. Todesopfer rechter Gewalt seit 1990 und Erfassung rechtsextremistischer Straftaten.

90 vgl. Bündnis gegen Rechtsextremismus in Arnstadt 2013 <https://www.bgre.de/2013/01/16/vor-■■■■-jahren-wurde-■■■■-ermordet/>; Kein Opfer ist je vergessen Wiki auf einer Werbepattform, fandom <https://keinvergessen.fandom.com/de/wiki/■■■■>; Opferperspektive - solidarisch gegen Rassismus, Diskriminierung und Rechte Gewalt e.V., Potsdam <https://opfer-rechter-gewalt.de/todesopfer/■■■■/>; Ausstellung Angsträume, ezra, Erfurt <https://angstraume.ezra.de/todesfall/■■■■-18-01-1993/>; Amadeu Antonio Stiftung, Berlin <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/■■■■-staatlich-anerkannt/>.

bekannter Treffpunkt rechter Jugendgruppen verschiedenen Alters, wobei die genannte Gruppe nach den polizeilichen Ermittlungsergebnissen, auch aufgrund des Alters, nicht zum Kern der extrem rechten Szene in Arnstadt gerechnet wurde:

„Beide Angeschuldigte tendieren in ihrer politischen Einstellung nach rechts. Sie gehören in Arnstadt einer Gruppe rechtsorientierter Jugendlicher und Heranwachsender an. Bezogen auf die ihnen vorgeworfenen Taten äußerte sich diese Einstellung nach außen dadurch, daß sie, als sie sich im Stadtpark aufhielten, zusammen mit den anderen Jugendlichen laut ‘Sieg Heil’ riefen, woraufhin der Zeuge [...] und der Geschädigte ■■■ ‘Ärger befürchteten’“ (Anklageschrift Bd. 2, Bl. 15).

■■■ war als Parkwächter für die Pflege und Bewachung des Parks und der Toilettenanlagen zuständig und während dieser Tätigkeiten mit den dort verkehrenden Jugendgruppen in Streit geraten:

„Ich habe oben schon gesagt, daß wahrscheinlich der ■■■ wegen seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit den Toiletten von den Jugendlichen besonders angegriffen wurde. Er hat sie öfters aus den Toiletten gejagt und die Jugendlichen waren auch verärgert, weil er die Toiletten immer abgeschlossen hat.“ (Zeugenvernehmung des Begleiters von ■■■ am 21.1.1993, Bd. 1 Bl. 35).

Von den Jugendlichen wurde er „Klomann“ genannt (vgl. Urteil S. 5). Gemeinsam mit einem Arbeitskollegen hielt sich ■■■ am frühen Abend gegen 18 Uhr in dem Park auf und sie tranken gemeinsam Alkohol:

„Während wir den Schnaps tranken hörten wir schon die Jugendlichen, die sich in den Abendstunden immer im Stadtpark, und zwar auf den Bänken bei der Toilette aufhalten. Sie kamen aus dieser Richtung und sangen dabei riefen sie laut: ‘Sieg Heil’.“ (Zeugenvernehmung des Begleiters von ■■■ am 21.1.1993, Bd. 1 Bl. 34).

Beim Aufeinandertreffen von einem der Jugendlichen und ■■■ bzw. seinem Arbeitskollegen kam es zunächst zu Beleidigungen und in der Folge einem Handgemenge:

„Zwischen dem Angeklagten [A1] und ■■■ kam es zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung, deren Ursache darin lag, daß der Angeklagte [A1] im Vorbeigehen in Richtung des ■■■ das Wort ‘Assi’ fallen ließ“ (Urteil S. 6).

Die restliche Gruppe kam hinzu und bedrängte ■■■, welcher sich zunächst losreißen und flüchten konnte. Nachdem er eine Straße überquerte wurde er jedoch eingeholt und von den zwei ■■■ und ■■■ Jahre alten Haupttätern unter anderem mit einem Schlagstock verprügelt:

„[A1], der in diesem Moment außer sich vor Wut war, schlug blindlings und heftig auf ■■■ ein und traf hierbei sogar versehentlich den Zeugen [B3], der eingreifen wollte“ (Urteil S. 6).

■■■ wurde von (T2) zurück in den Park gezogen und auf dem Weg weiter von (T1) verprügelt. Noch auf der Fahrbahn ließen (T1) und (T2) und (T3) ■■■ dann jedoch liegen und liefen zurück in den Park zum Rest der Gruppe. Zwei andere

Jugendliche, die später gemeinsam mit (T3) in einem abgetrennten Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt wurden⁹¹, hatten die Begleitung von ■■■ in der Zwischenzeit davon abgehalten, in einer Telefonzelle die Polizei zu verständigen. Dabei wurde dieser ebenfalls geschlagen (vgl. Urteil S. 7).

„Nach kurzem Aufenthalt ging der Angeklagte [A1] [...] noch einmal auf die Fahrbahn zurück und trat mehrfach wahllos gegen Gesicht und Schädel des am Boden liegenden ■■■.“ (Urteil S. 7).

■■■ blieb zurück und war aufgrund von Dunkelheit und einer defekten Straßenlaterne nicht auf der Straße erkennbar. Er wurde nach kurzer Zeit von einem Fahrzeug überrollt und einem weiteren mitgeschleift. ■■■ verstarb an den schweren Verletzungen noch auf dem Weg ins Krankenhaus. Die Jugendlichen flüchteten vom Tatort.

Täter

Der Sachverhalt wurde in zwei getrennten Verfahren verhandelt. Drei Jugendliche wurden wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Nur der Abtrennungsbeschluss, ein Sitzungsprotokoll und der Beschluss zur Bewährung sind zu den Akten des Verfahrens gegen die beiden Haupttäter gelangt. Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen und der politischen Verortung sind folglich nur zu den zwei wegen Aussetzung mit Todesfolge und gefährlicher Körperverletzung verurteilten Haupttätern nachzuvollziehen. Diese trafen folgende Aussagen bezüglich ihrer politischen Verortung:

„So richtig zu den Rechten zählt unsere Gruppe nicht. Mich selbst würde ich als neutral mit einem Blick nach rechts einschätzen, ich glaube das trifft auch auf die anderen meiner Freunde zu“ (Beschuldigtenvernehmung A1 vom 21.1.1993, Bd. 1 Bl. 71).

„Ich selbst sehe mich mehr als Mitläufer von rechtsgerichteten Jugendlichen, habe dazu aber keine klare Meinung, möchte lieber neutral in der Mitte bleiben. Auch unsere Gruppe selbst hat wohl eher zu den rechtsgerichteten Jugendlichen Kontakt, als nach links. Die Gruppe ist

91 Das Ermittlungsverfahren wegen des Tods von ■■■ und seines auch geschädigten Begleiters wurde wegen Totschlags geführt. Durch staatsanwaltschaftlichen Beschluss am 15.2.1993 wurden die Ermittlungen gegen T3, T4 und T5 vollständig abgetrennt. Nach drei Hauptverhandlungsterminen am 29.6., 6.7. und 8.7.1993 zur Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung, § 223a StGB; § 3 JGG, deretwegen die StA für alle drei Beschuldigten eine Strafzumessung von Verwarnung, Teilnahme an sozialem Trainingskurs und 100 (T3), 90 (T4) und 70 (T5) Stunden gemeinnütziger Arbeit forderte, sprach das Gericht die drei Angeklagten am 6.7.93 laut Sitzungsprotokoll vom 6.7.1993 (Band III Bl. 257ff., 6 Seiten) unter Anwendung der Strafvorschriften der §§ 223, 223a, 52, 25 (2) StGB, §§ 1, 3, 74 JGG "schuldig der gefährlichen Körperverletzung. Sie werden deshalb jeweils zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt." Durch Beschluss vom 6.7.1993 (Band III Bl. 362) setzte das Gericht für alle drei Angeklagten die Strafe auf 2 Jahre zur Bewährung aus, bestimmte die Bewährungshilfe Erfurt und verlangte die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder 50 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des Jugendamts Arnstadt.

aber kaum so richtig rechtsorientiert“ (Beschuldigtenvernehmung A2 vom 21.1.1993, Bd. 1, Bl. 82).

Diese Aussagen decken sich mit den polizeilichen Ermittlungsergebnissen, wonach die Gruppe dem Umfeld der extrem rechten Szene in Arnstadt zuzuordnen war. Auch ein jugendpsychiatrisches Gutachten stützt diese Einschätzung:

„Auf die Frage, ob er sich und seine Gruppe zu den Rechten zähle, meinte [A2], daß er 'nicht so direkt in der Szene' gewesen sei, er sei mehr ein Mitläufer. Richtige Rechte seien für ihn solche, die jeden Tag wohin führen, jemanden zusammenschlagen und Gewalt ausüben wollen“ (Jugendpsychiatrisch-psychologisches Gutachten zu A2, Bd. 2 Bl. 233).

Motiv

Der Fall ist beachtenswert, weil im Urteil keine Ausführungen zur politischen Verortung der beiden Haupttäter oder zu einem etwaigen politischen Motiv enthalten sind, der Fall aber gleichwohl polizeilich als rechtsmotiviert klassifiziert wurde. Eine auffällige Besonderheit im Verfahrensverlauf deutet allerdings darauf hin, dass die rechtsorientierte und gewaltbereite Jugendszene, der die Verurteilten zugehörten, weiterhin als bedrohlich wahrgenommen wurde: Einer der Tatzeugen, ein Blumenhändler am Stadtpark, erschien erst auf die dritte Vorladung zur eigens zusätzlich angesetzten Hauptverhandlung am 8.7.1993. Trotz Androhung eines Bußgelds verweigerte er die Aussage, und er weigerte sich auch, diese Verweigerung zu begründen. Auch die Erkenntnisse der polizeilichen Ermittlungen zum Umfeld und zur Entstehung der Tat machen die Einschätzung einer extrem rechts motivierten Tat plausibel, auch wenn diese Motivation im Urteil keine Erwähnung zulasten der Angeklagten im Urteil findet. Empfohlen wird, die Bewertung des Falls als extrem rechts motiviert beizubehalten.

Es handelt sich um den einen der Kategorie A zuzuordnenden Fall.

8.5 ■

Liste der Amadeu Antonio Stiftung

„Der ■-jährige ■ wurde am ■ bei einer Auseinandersetzung während einer Heavy-Metal-Party in ■ (Thüringen) mit einem Messer erstochen.

Die Party war Teil einer Veranstaltungsreihe im Nebenraum einer Pizzeria. Gäste, die dort regelmäßig verkehrten, überzeugten den Besitzer, den Nebenraum für diese Heavy-Metal-Partys nutzen zu dürfen. Der Besitzer bestimmte aus den Reihen der Veranstalter*innen eine „Ordnungsgruppe“, die bei den Partys für Ordnung sorgen sollte. Schon bei der ersten Veranstaltung, an der ca. 100 Personen teilnahmen, kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen der „Ordnungsgruppe“ und einer Gruppe Punks. Der spätere Täter zog bei dieser Auseinandersetzung ein Messer, das er jedoch nicht benutzte.

Am ■■■■■, dem Tag an dem ■■■■■ ermordet wurde, fand erneut eine Heavy-Metal-Party in der Pizzeria statt. Eine kleine Gruppe Punks, zu der auch ■■■■■ gehörte, wollte an der Veranstaltung teilnehmen.

Bereits am Eingang droht der spätere Täter, der Teil der „Ordnungsgruppe“ war, einem der Punks mit „Dich hau ich noch in die Fresse!“. Als dieser „wenn dir das was gibt“ erwidert, schlägt der Täter mit der Faust zu. Als die „Ordnungsgruppe“ sich daraufhin sammelt, holen ■■■■■ und einer seiner Freunde einen Baseballschläger und eine Schreckschusspistole aus einem Auto.

Es kommt zu einer Schlägerei, bei der auch der spätere Täter mit dem Baseballschläger getroffen wird und sich zurückzieht. Die beiden Gruppen greifen sich nun, mit etwas Abstand voneinander, nur noch verbal an. Der verletzte spätere Täter kehrt zurück und schreit: „Komm doch her oder bist du zu feige?“

Der Täter stach ■■■■■ direkt ins Herz.

Als ■■■■■ mit dem Baseballschläger bewaffnet auf den Angreifer zugeht, zieht dieser ein ca. acht Zentimeter langes Messer. Er hält es wie eine Stoßwaffe und wartet, bis ■■■■■ kurz vor ihm steht. Dann sticht er mit dem Messer unvermittelt auf Brusthöhe zu. Er trifft ■■■■■ direkt ins Herz, der noch zu seinen Freund*innen zurückkehren kann und sich dort an ein Auto anlehnt. Er bricht auf dem Gehweg zusammen und erliegt seinen inneren Verletzungen.

Der Täter wurde später vor Gericht freigesprochen, da es sich um Notwehr gehandelt habe. Der Alkoholkonsum hätte die motorischen Fähigkeiten des Täters eingeschränkt. Dem Gericht zufolge lasse die Aufforderung des Täters zur Gewalt „keinen sicheren Schluss auf das Vorliegen der Absicht“ zu.

Die Opferberatungsstelle ezra ruft jährlich zum Gedenken an ■■■■■ auf und fordert eine staatliche Anerkennung [von] ■■■■■ als Opfer rechter Gewalt. Sie führt zu dem Fall an: „Insbesondere in den 1990er Jahren werden Taten oftmals aufgrund nachlässiger Ermittlungen entpolitisiert. Fälle, bei denen rassistische oder sozialdarwinistische Motive zumindest eine tatbegleitende oder -eskalierende Rolle gespielt haben, können so kaum nachvollzogen werden.“

Rezeption des Falls

Der Tod von ■■■■■ erlangte nur wenig öffentliche Aufmerksamkeit. In einem westdeutschen Zeitungsbericht wurde er in einer Reihe anderer Taten in Ostdeutschland am gleichen Wochenende mitgenannt.⁹² Ein Artikel der TAZ kurz nach der Tat nennt ■■■■■ als einen „mysteriösen Todesfall [eines] Linken“ und kritisiert die staatsanwaltschaftliche Stellungnahme zum unpolitischen Charakter des Falls.⁹³ Ein bundesweites Informationsblatt der antifaschistischen Bewegung berichtete Mitte 1993 über den Tod von ■■■■■.⁹⁴ In Mühlhausen demonstrierten kurz nach der Tat ca. 100 Anhänger*innen der linken Szene anlässlich der Tötung.⁹⁵ Zum Jahrestag des Tods von ■■■■■ finden sich bis heute zahlreiche Gedenkaufrufe von Stiftungen und Initiativen.

92 Panorama Nordwest-Zeitung, 25.1.1993

93 <https://taz.de/Mysterioese-Todesfaelle-von-Linken!/1630256/>

94 antifaschistisches infoblatt 2/1993 vom 10.7.1993 <https://old.antifainfoblatt.de/artikel/1993-das-morden-geht-weiter>

95 TAZ vom 15.2.1993

Anklage und Urteil

Wegen des Tods von ■ am ■ erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Totschlags. In der Hauptverhandlung stützte sich das Gericht auf die Aussagen von drei Heavy-Metal-Fans, die mit dem Angeklagten die Ordnergruppe bildeten, vom Inhaber des Veranstaltungsorts, der diese unter der Auflage, keine Waffen zu tragen, eingesetzt hatte, von drei Konzertbesuchern, die der Gruppe der sogenannten Punker aus Greußen zugehörten, von vier aus Mühlhausen stammenden Zeugen aus der Punkergruppe, zu der auch der Getötete gehörte, und von drei weiteren Tatzeugen, die als Heavy-Metal-Fans das Konzert am Vorabend der Tat besucht hatten, von drei polizeiangehörigen Zeugen, die bei der Festnahme des Beschuldigten zugegen waren, und von einem medizinischen Sachverständigen sowie auf weitere urkundliche Beweise. Nach mehreren Verhandlungstagen, sprach die 3. Große Strafkammer des Landgerichts Meiningen als Jugendkammer den Angeklagten am 29.11.1993 von dem Vorwurf des Totschlags frei. Das Gericht stellte zugleich zweifelsfrei fest, dass ■ durch Totschlag ums Leben gebracht wurde (Urteil, S. 12): "Durch den tödlichen Messerstich hat der Angeklagte den objektiven Tatbestand des § 212 StGB erfüllt." Der Angeklagte aber handelte nach Überzeugung des Gerichts nicht rechtswidrig, weil er sich einem rechtswidrigen Angriff ausgesetzt sah, gegen den, so die abschließende Würdigung des Gerichts (Urteil, S. 17), "der Angeklagte keine Möglichkeit der Schutzwehr [Abwehr] hatte, er also ungeachtet einer möglichen Notwehrprovokation [Hervorhebung der Verf.] zur Trutzwehr [zum Gegenangriff] greifen durfte".⁹⁶ Nach Auffassung des Gerichts war das Verhalten des Angeklagten als Notwehr gemäß § 32 StGB geboten und zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs erforderlich, also insgesamt gerechtfertigt, weshalb der Angeklagte freigesprochen wurde. Das Gericht wandte die §§ 212 und 32 StGB an.

⁹⁶ Bei einer absichtlichen Provokation einer Notwehrsituation oder bei einer rechtswidrig oder sonst vorwerfbar herbeigeführten Notwehrsituation hat der später Angegriffene auszuweichen und haftet aus seinem provozierenden oder sonst vorwerfbaren Vorverhalten. Allein die Tatsache, dass sich - wie im vorliegenden Fall - "der später Angegriffene bewußt oder voraussehbar in eine mögliche Notwehrlage begibt oder sich in Erwartung einer solchen zur möglicherweise exzessiven Verteidigung ein Messer oder eine sonstige Waffe zusteckt, begründet nach der Rechtsprechung des BGH noch keinen Vorwurf, er braucht sich nicht auf eine mildere Form der Abwehr zu beschränken, wenn diese ohne Wirkung bleibt.", Herbert Tröndle, Kommentar. Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 32 StGB Randnummern 23f., 48. Auflage, München 1997, S. 221f., 222. Allerdings kommentiert Tröndle die Rechtslage ebenda, Randnummer 25, abschließend so: "Der gesamte Fragenkomplex ist sehr strittig und im Fluß, vgl. vor allem die unter [Randnummern] 23 und 24 Genannten [Autoren]."

Die Staatsanwaltschaft Mühlhausen beantragte unverzüglich am 30.11.1993 die Revision des Urteils. Dazu aber behielt die Generalstaatsanwaltschaft das letzte Wort, als sie, dienstlich unmissverständlich, wegen mangelnder Erfolgsaussicht am 6.6.1994 um deren Rücknahme bat (Bd. 4 Bl. 47): „Ich verkenne nicht, daß der Ausgang der Sache nicht unbedingt zu befriedigen vermag. Indes kann hier mit der Revision kein Gericht dazu gebracht werden, den Sachverhalt anders zu würdigen. Ist die tatrichterliche Würdigung wie im vorliegenden Fall frei von Rechtsfehlern, muß sie hingenommen werden.“

Tathergang nach dem Inhalt der Akten

Im Nebenraum einer Pizzeria in [REDACTED] fand zwei Wochen vor dem zu untersuchenden Vorfall eine erste Heavy-Metal-Party mit etwa 100 Jugendlichen statt. Anwesend waren vor allem Gruppen von Metal-Fans, aber auch eine Gruppe Punks. Letztere nutzte die Gelegenheit dieses Konzerts, um einer Gruppe aus Greußen stammender, „sogenannter“ Punks unter den Metal-Fans wegen eines Angriffs kurz zuvor in Ebeleben eine Abreibung zu verpassen. Es kam zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen den angreifenden Punks und den Metal-Fans. Der Betreiber der Pizzeria, der ohnehin mit Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen bei den Konzerten rechnete, hatte eine „Ordnungsgruppe“ aus vier Metal-Fans beauftragt, unbewaffnet für die Sicherheit zu sorgen. Zu dieser „Ordnungsgruppe“ gehörte auch der spätere Angeklagte, der, als er in die erste Schlägerei in der Diskothek eingriff, mit seiner dennoch mitgeführten Waffe, einem Faustmesser, einem der Punks gedroht hatte.

Zwei Wochen später fand ein weiteres Konzert statt. Die Gruppe der fünf Punks, zu denen auch das tödlich verletzte Opfer gehörte, besuchte dieses erst zu später Stunde und in der Absicht, den beim letzten Mal eskalierten Konflikt hinter sich zu lassen. Zu den Aussagen der Beteiligten und der Tatzeugen zum weiteren Verlauf der Ereignisse bemerkte der ermittelnde Oberstaatsanwalt, dass diese abhängig davon waren, welcher Gruppe sie zugehörten:

„Die Schilderungen des Sachverhalts durch Augenzeugen widersprechen sich zum Teil danach, welcher Gruppierung sie angehören.“ (Bericht OStA an GStA vom 27.4.1993, Bd. 4 Bl. 9 f.)

Zur Streitbeilegung mit den „sogenannten“ Punks aus Greußen sagte einer aus der Gruppe der fünf Punks aus:

„In den heutigen Nachtstunden haben wir uns mit diesen Jugendlichen über die bisher vorgefallenen Dinge unterhalten. Diese Gespräche sollten der Aussöhnung dienen und das Vorgefallene vergessen [lassen]. Diese Gespräche verliefen auch sehr friedlich und es kam zu keinen negativen Ereignissen auf dem Saal. In den heutigen frühen Morgenstunden, die Uhrzeit kann ich nicht angeben, habe[...] ich dann zusammen mit den Personen mit welchen ich zur Diskothek gefahren war [...], den Saal verlassen und wir haben uns zu meinem vor dem Haus abgestellten PKW begeben. Wir hatten gerade die Haupteingangstür zur Diskothek verlassen, wo ich feststellen mußte, daß mehrere von diesen Jugendlichen uns gefolgt waren.“ (Zeugenvernehmung Bd. 1 Bl. 19)

Dieser Ablauf wird von allen Seiten des Konflikts übereinstimmend beschrieben. Als die Gruppe der Punks dabei war, das Gelände zu verlassen, kam es auf dem Parkplatz vor der Pizzeria zu einem körperlichen Übergriff des Angeklagten. Dieser war nach Ende des Konzerts auf einen der Punks zugegangen, weil er, wie er aussagte, sich mit ihm über die Schlägerei beim ersten Konzert unterhalten und nach deren Grund erkundigen wollte. Nach Aussagen von Zeugen, sowohl aus der Gruppe der Punks als auch aus der der „Ordnungsgruppe“, war das Gespräch aggressiv und laut im Ton, so dass ein Mitglied der „Ordnungsgruppe“ einen der Punks bat, beschwichtigend einzugreifen. Während der am Gespräch beteiligte Punk vor Gericht nur aussagte, „ihm sei das alles wie eine einzige Aufforderung zu einer Schlägerei vorgekommen“ (Urteil S. 7), folgte das Gericht der Zeugenaussage des hinzugebetenen und dann geschädigten Punk in vollem Umfang. Nach dessen Wahrnehmung schien der Streit zwischen beiden bereits beigelegt, doch wandte sich der Angeklagte zu ihm und sagte sinngemäß: „Dich hau ich auch noch in die Fresse.“ Völlig überrascht von dieser Feindseligkeit entgegnete der Punk: „Wenn Dir das was gibt.“ Daraufhin versetzte der Angeklagte diesem Punk einen Faustschlag unters Auge, was zu einer stark blutenden Wunde führte. Der Zeuge, heißt es dann im Urteil weiter, wandte sich ab und rief: „Jetzt geht’s wohl schon wieder los!“ (Urteil S. 4)

Daraufhin begab sich der am Gespräch beteiligte Punk mit zwei weiteren zu seinem in der Nähe geparkten Auto und alle drei kehrten, ausgerüstet mit zwei aluminiumummantelten Baseballschlägern und Schreckschuß- oder Gaspistolen, zurück. Den im Gesicht verletzten begleitete ein anderer Punk zur Versorgung in die Räume der Pizzeria.

Den Hergang bis zur sich anschließenden Schlägerei schilderte ein Mitglied der „Ordnungsgruppe“ folgendermaßen:

„Die Punks wollten soweit ich weiß die Greußner darauf hinweisen, daß die Sache vor 2 oder 3 Wochen vergessen sei. Hierbei ging es um eine tätliche Auseinandersetzung in der Pizzeria. Ich gehe davon aus, da die Punks auch bei mir und meinem Bruder [...] waren und dies erzählten.“

Die Greußner, die auch bei der letzten Auseinandersetzung in der Pizzeria anwesend waren, wollten dies aber nicht einsehen. Gegen 01:30 Uhr sah es so aus, als wenn es in der Pizzeria zur Schlägerei kommen sollte, hier ging ich der [...] und [...] dazwischen. Es war soweit, daß sich die 5 Punks und die drei Greußner an der Binde hatten und sich umherschubten. Wir haben dann noch etwas diskutiert, wir von der Ordnungsgruppe hatten dann das Gefühl, daß der Streit jetzt ausgestanden sei. Die 5 Punks verließen nun ohne zu sagen, aus welchem Grund[,] die Disko. Als dann die Greußner gleich darauf hinterhergingen, begab ich mich an die Kasse, die im Gang vom Saal zur Gaststätte befindlich ist. [...]

Ich beobachtete, wie die Punks zum Auto gingen (mintgrüner Sirocco). Hier holte jeder einen Baseballschläger heraus. [...]

Jetzt beschimpften sich die 3 Greußner und die Punks. Zwischenzeitlich holte der [...] die Ordnungsgruppe zusammen, um im Notfall eingreifen zu können.

Die Greußner befanden sich noch am Eingang der Pizzeria.

Plötzlich begaben sich diese auf die Punks zu. Es war ersichtlich, daß die Greußner angriffen.“ (Zeugenvernehmung Bd. 1 Bl. 38)

Diesem offensichtlichen Versuch eines Angehörigen der „Ordnungsgruppe“, die anschließende Schlägerei aus einem angeblich nicht befriedeten Streit zwischen den Punks und den „Greußnern“ zu erklären, folgte weder die Staatsanwaltschaft, noch das Gericht. Den Anlass für die Schlägerei nach dem zweiten Heavy-Metal-Konzert gab der spätere Angeklagte aus den Reihen der „Ordnungsgruppe“ durch seine unprovokierte Gewalt gegen einen der Punks. Während der Schlägerei prügeln beide Seiten mit Schlagwerkzeugen und schossen mit Gaspistolen oder Tränengasspray (vgl. Urteil S. 5). Die Auseinandersetzung dauerte mehrere Minuten an. Ein beteiligter Punk sagte als Zeuge zum Verhalten der Punks und auch zu dem des an der Schlägerei beteiligten späteren Angeklagten, der eine gestreifte Hose trug, aus:

„Der [...] ist dann auch wieder zu uns gekommen, wir haben an der Treppe gestanden. Der mit der gestreiften Hose ist dann bis zur Eingangstür der Pizzeria gegangen. [...], [...] und ich sind draußen stehen geblieben. Ich glaube wir haben dem [...] gesagt, das er sein Auto holen soll. Ich hatte das Gefühl das es noch 'Stunk' geben würde. Ich muss dazu sagen, das ich mich persönlich zu den PUNKERN zähle und bei der Disko waren ein Haufen Heavy-Metals-Fans auch da. Ich muss noch sagen, das wir vor 2 Wochen auch in der Pizzeria eine Auseinandersetzung mit Heavy-Metals hatten, wir haben uns regelrecht mit denen geprügelt. Daß muss mal zu vor eine Auseinandersetzung in Ebeleben gegeben haben, aber genau kann ich da nicht[s] zu sagen, ich habe nur gehört das[s] es eine Auseinandersetzung gab. Wenn ich mich richtig erinnere, so hat der [...] auch das Auto geholt und unmittelbar am Eingangsbereich geparkt.

Wie es kam[,] kann ich nicht mehr sagen, auf alle Fälle hat mich der mit der gestreiften Hose auch noch belegt und ich habe ihn auch belegt. Zu dieser Zeit hatten [...] und ich bereits die Baseballschläger. Die hatten [...] und ich aus dem PKW von [...] geholt, nachdem der [...] eine aufs Gesicht bekommen hatte und sich so äußerte das es jetzt los geht.

Ich habe mit dem Baseballschläger so herumgefuchelt, ich habe ihn in der Luft über meinem Kopf gedreht und habe dann auch jemanden gedroht und dieser ist auch über den Zaun gesprungen. Die Person hatte auch einen Holz- o. Gummiknüppel in der Hand.

Wer die Person war kann ich nicht sagen, ich kann die Person auch nicht beschreiben, ich habe nicht weiter auf ihn geachtet.“ (Zeugenvernehmung Bd. 1 Bl. 71)

Ein anderer an der Schlägerei Beteiligter aus der Gruppe der Punks schilderte die Schlägerei ähnlich:

„Ich sagte ja bereits, daß der [...] von dem [Angeklagten] einen Schlag ins Gesicht bekam und ich zusammen mit [...] die Baseballschläger aus dem Auto holten.

In dieser Situation stand ich mit [] auf dem Gehweg vor der Pizzeria. [...] Anschließend, nachdem wir die Baseballschläger geholt hatten, stand ich mit [] nebeneinander vielleicht etwa eine Minute lang noch auf dem Gehweg vor der Pizzeria und wir machten noch gar nichts, sondern hatten nur die Keulen hochgehalten und damit umhergefuchelt. [...] Dann ist der [] auf einmal losgerannt und hatte einen anderen verfolgt. [...] Vorher war der [] allerdings noch ein Stück zu dem [...] hin gegangen. [...] Da hatten dann der [...] und der [] beide mit ihren Gaspistolen auf den Havy-Metal's geschossen, der dort vor dem Zaun gestanden hatte [...]. Dieser Typ, den ich nicht kenne und auch nicht weiter beschreiben kann, ist daraufhin geflüchtet.“ (Zeugenvernehmung Bd. 1 Bl. 176)

Der in gestreifte Hosen gekleidete spätere Angeklagte zog sich mit Hilfe eines weiteren Mitglieds der „Ordnungsgruppe“ in die Pizzeria zurück und kühlte seine Blessuren. Als er nach ca. zehn Minuten zurückkehrte, war die Schlägerei bereits beendet: Während der Inhaber der Pizzeria sich mit einem der Punks am Rand des Geländes unterhielt, standen sich alle anderen in etwa acht Metern Entfernung gegenüber, getrennt durch einen Fahrweg vor der Veranda am Eingang der Pizzeria und vier Stufen, die zu einem Gehsteig führten, auf dem die anderen Punks sich befanden. Wechselseitige Pöbeleien bestimmten die Szene. Die Gruppe der Metal-Fans war wesentlich größer, als die der Punks. Das spätere Opfer griff aus dieser Situation heraus, aufgrund der ungleich großen Gruppen überraschend, den späteren Angeklagten mit einem Baseballschläger an. Der Angeklagte hatte sich an den verbalen Attacken beteiligt. Und auch das Gericht schloss nicht aus, dass er in provozierender Weise an die Punks gerichtet sinngemäß ausrief: „Komm doch her, oder bist Du zu feige!“ (Urteil, S. 14). Zum Tatablauf sagte einer der Punks aus:

„Der mit der gestreiften Hose stand immer noch an der Eingangstür und wir standen noch an der Treppe so an der Straße.
Der mit der gestreiften Hose sagte so was, wie na da kommt doch her, genau kann ich das aber nicht sagen.
Der [...] ist dann mit der Keule in der Hand in Richtung zu dem mit der gestreiften Hose gelaufen, er ist zügig gegangen. Als er dann kurz vor dem mit der gestreiften Hose war hat er mit der Keule zum Schlag ausgeholt. Ich sah dann nur, das[s] der mit der gestreiften Hose sich abduckte und mit seiner rechten Hand bzw. Arm in Richtung [...] Brustkorb ging. Der [...] hat dann die Keule einfach von oben nach unten fallen lassen, hatte sie noch in der Hand und hat sich dann nach vorn gebeugt. Der mit der gestreiften Hose hat dann so was in seine Sachen gesteckt, es sah so aus als ob er was in seine Hose gesteckt hat, was das war kann ich nicht sagen.“ (Zeugenvernehmung Bd. 1 Bl. 71)

Einer der Konzertbesucher, der das Geschehen aus nächster Nähe beobachten konnte, beschrieb die Tathandlung des späteren Angeklagten:

„Es kann also nur der [...], also diese Person mit den gestreiften Hosen den [...] die tödliche Verletzung beigebracht haben, da kein andere in der Nähe von beiden gestanden hatte. Der [...] ging wie schon gesagt mit über den Kopf erhobener Keule auf den [...] drauf zu und schlug auch auf diesen ein, in dem Moment ging der [...] mit einer Art Ausfallschritt auf den [...] zu und streckte die Hand in Richtung Brustkorb von [...] aus.“ (Zeugenvernehmung Bd. 1 Bl. 24)

Als Beschuldigter glaubte der spätere Angeklagte, seinen tödlichen Stich mit dem Faustmesser durch einen konstruierten vorherigen, aber fehlgeschlagenen Abwehrversuch rechtfertigen zu sollen, als er sich folgendermaßen einließ:

„Ich habe auf der Treppe gestanden und die haben da was rumgegrölt und da kam der eine davon richtig schnell auf mich zugelaufen mit der Baseballkeule und da hatte ich schon eine vor den Kopf gekriegt, vor die Backe. Daraufhin bin ich zu Boden gefallen und habe erst einmal untengelegen und habe ihn mit der linken Hand weggeschubst oder am Arm festgehalten, irgendetwas habe ich noch gemacht, in der Zeit habe ich das Messer aus meiner Hose gezogen und habe dann hin gestochen, habe aber nicht gewußt, wohin.“ (Beschuldigtenvernehmung Bd. 1 Bl. 83)

Der Beschuldigte, der die Tatwaffe erst, als er aus der Pizzeria an den Schauplatz der beendeten Schlägerei zurückkehrte, griffbereit bei sich trug, vermied, sein sofortiges Handeln in einem Zuge einzuräumen. Denn an dieses knüpfte die Anklagebehörde ihren Tatvorwurf des Totschlags:

„Der Beschuldigte selbst hat angegeben, er sei bereits von einem Schlag des späteren Opfers mit dem Baseballschläger getroffen und zu Boden gegangen gewesen oder habe noch gekniet, habe dann den Angreifer zur Seite geschoben, das Messer gezogen und 'hingestochen', wohin habe er nicht gewusst. Diese Einlassung kann nach Aussagen der Tatzeugen jedoch nicht zutreffen, so daß von der obigen Darstellung ausgegangen werden muss“. (Bericht OStA an GStA vom 27.4.1993, Bd. 4 Bl. 9 f.)

Das Gericht hingegen wertete das schnelle Handeln in einem Zuge: den Griff nach der Waffe, das Abducken, den Ausfallschritt nach vorne und das Zustechen mit dem am ausgestreckten Arm in der Faust liegenden spitzen zweischneidigen Messer, in der Tatsituation als die einzige Möglichkeit des Angeklagten, den gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff des so Getöteten abzuwehren, und sprach den Angeklagten deshalb vom Vorwurf der Anklagebehörde frei.

Beschuldigter

Da es nicht zu einer Verurteilung kam enthält das Urteil auch keine Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten. Anhand der Ermittlungsakte sind jedoch einige Informationen zur Person rekonstruierbar. Bezüglich einer möglicherweise vorliegenden politischen Aktivität findet sich jedoch nur ein Hinweis im Protokoll der beschlagnahmten Gegenstände:

„Halskette silberfarbig mit Anhänger 1 Mark 'Deutsches Reich' [...] Kettenanhänger silberfarbig mit Totenkopf u. Schlange Anhänger Totenkopf u. Knochenkreuz“ (Protokoll Beschlagnahme Täter; Bd. 1 Bl. 13)

An mehreren Stellen ist vermerkt, dass der Beschuldigte wie alle anderen, die zur „Ordnungsgruppe“ der Diskothek gehörten, Heavy-Metal-Fan war. Jedoch wurden damit keine Aussagen zu einer möglichen politischen Ausrichtung verbunden:

„Nach meiner Auffassung müßte es sich um Anhänger der Heavy Metals handeln. Diese Schlußfolgerung leite ich aus ihrer Bekleidung und ihrem äußeren Aussehen ab“ (Zeugenvernehmung Bd. 1 Bl. 21).

„Hinsichtlich seines Freizeitverhaltens erklärte [der Beschuldigte] im Gespräch, daß er seit ca. 7. Klasse ein Anhänger der 'Havy-Metal-Musik' und ein festes Mitglied einer Gruppe Gleichgesinnter ist. In dieser Gruppe genoss er Ansehen und Anerkennung. Seine Meinung galt etwas. Die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe wurde durch entsprechende Äußerlichkeiten demonstriert. Seit der folgenschweren Tat habe er sich von der Gruppe gelöst und sein Äußeres ebenfalls verändert. Die Eltern tolerierten sein Freizeitverhalten. Sie kannten die Jugendlichen teilweise aus der Schulzeit ihres Sohnes“ (Bericht Jugendgerichtshilfe Bd. 2 Anhang ohne Blattnummer).

In der Anklageschrift ist ein Eintrag im Strafregister wegen einer Körperverletzung aufgeführt, jedoch ist nicht bekannt, in welchem Kontext sich diese Tat ereignet hatte:

„Der Angeschuldigte ist ausweislich des Strafregisterauszuges vom 16.2.1993 bisher einmal wegen Körperverletzung und anderem strafrechtlich in Erscheinung getreten; es wurde gemäß § 45 Abs. 3 JGG mit einer Ermahnung und Erbringung von Arbeitsleistung von der Verfolgung abgesehen.

Motiv

In den Akten des Verfahrens finden sich nur einzelne Angaben, die politische Motive derer bezeichnen, die an Konflikten beteiligt waren, die gelegentlich der beiden Heavy-Metal-Konzerte eskalierten. Diese betreffen das Verhältnis zwischen den aus Mühlhausen stammenden Punks und den von diesen sogenannten Punks genannten Greußener Punks. Anlass für die erste Schlägerei zwischen diesen war, dass die „Greußner“ sich bei einer Begegnung in Ebeleben wenige Tage zuvor ihnen gegenüber verächtlich gezeigt hatten, weil sie einem Rollifahrer zu Hilfe gekommen waren. Diese politische Positionierung der Gruppe der Punks spiegelt auch das Protokoll einer Zeugenvernehmung, in der einer der Punks seine Gruppe gegen die „sogenannten Punks“ und gegen die „Skinheads“ abgrenzt, denen er Ausländerfeindlichkeit und Gewaltbefürwortung vorwirft:

„Mit anderen jugendlichen Gruppen oder besser gesagt, Interessen, da wären die sogenannten ‚Punks‘ und die ‚Skinheads‘, haben wir eine offene Feindschaft. Dies ist unter anderem darin begründet, daß die von mir genannten Gruppen ausländerfeindlich sind und Gewalt gegen buchstäblich alles propagieren. Die ‚Punks‘ sind richtige ‚viese‘ Leute.“ (Zeugenvernehmung Bd. 1 Bl. 27)

In den umfangreich durchgeführten Befragungen von Zeug*innen wird an keiner Stelle eine politische Dimension des Konflikts zwischen der Gruppe der Punks und den Heavy-Metal-Fans benannt. Weder von den Freunden des Opfers, noch von der

Gruppe um den Täter. So bekundete aus der Gruppe der Punks derjenige, den jemand aus der „Ordnergruppe“ um beschwichtigendes Eingreifen gebeten hatte (und dem der spätere Angeklagte einen Faustschlag unters Auge versetzte) und den auch das Gericht als glaubhaften, besonnenen und ausgleichenden Zeugen schätzte, er fühle sich beiden Gruppierungen zugehörig:

„Zumal die Kammer den Eindruck gewonnen hat, daß der Zeuge [...] besonnen und ausgleichend ist. Denn er fühlt sich auch keiner der beiden Gruppen als 'Mitglied' zugehörig. Vielmehr verbringt er seine Zeit mal mit den Punks und auch mit den Heavy-Metal-Anhängern“ (Urteil S. 8).

Alle im Verfahren dokumentierten Handlungen des späteren Angeklagten richteten sich zwar objektiv nur gegen jene, die der kleinen Gruppe der Punks zugehörten, jedoch gibt es kein Anzeichen dafür, dass ihn eine politische Aversion gegen diese motivierte.

Bewertung

Bei dem vorliegenden Sachverhalt handelte es sich um einen Gruppenkonflikt zwischen Anhängern unterschiedlicher Subkulturen. Eine gruppenbezogene Abwertung der Punks aufgrund ihrer politischen Ausrichtung oder zugeschriebener Merkmale, etwa sozialdarwinistischer Art, ist anhand der zahlreichen Aussagen von Angehörigen beider Gruppen nicht ersichtlich. Die in der Akte beschriebenen zwei Konflikte im Abstand von zwei Wochen in der Diskothek wurden mit großer Brutalität ausgelebt, was im zweiten Fall in tödlichen Verletzungen eines Beteiligten endete. Eine politische Dimension des Konflikts ist auf Grundlage der Verfahrensakte jedoch nicht erkennbar.

Das Verhalten des später wegen Totschlags Angeklagten erklärt sich schlüssig daraus, dass die Gruppe der Punks, indem sie die Gelegenheit des ersten Heavy-Metal-Konzerts nutzten, den „Greußnern“ eine Abreibung zu verpassen, und dadurch eine Schlägerei auslösten, die Konzertveranstaltungen als solche gefährden konnten. In diese erste Schlägerei griff der spätere Angeklagte als einer der vom Betreiber des Lokals eingesetzten „Ordner“ ein und drohte, bereits die Beschränkungen der ihm als „Ordner“ zugeteilten Macht missachtend, mit seiner lebensgefährlichen Waffe. Gegenüber den durch „Ordner-Macht“ unbeeindruckbaren Punkern suchte er seine, die ihm verliehene Autorität durch aggressives Verhalten und einen gewalttätigen Übergriff zu behaupten und löste dadurch nach dem zweiten Heavy-Metal-Konzert seinerseits eine Schlägerei aus. Sein persönliches Interesse an der reibungslosen Durch-

führung der Heavy-Metal-Konzerte kombiniert mit der ihm durch seine Funktion als Ordner zugeteilten Macht machte ihn bereit, gegen Störer – letztlich tödliche – Gewalt auszuüben.

Empfehlung

Weder der in Notwehr schuldbefreit Handelnde noch die Tat war politisch rechts motiviert, weshalb eine Klassifizierung und Nachmeldung zum KPMD-PMK-rechts nicht empfohlen wird.

Der Fall ist im Kategoriensystem der Kategorie D zuzuordnen.

8.6 ■

Auszug aus der Jansen-Kleffner-Verdachtsliste

Der Fall wird in der Jansen-Kleffner-Liste als Verdachtsfall geführt, bei dem die Tatmotivation nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden kann:

„Der ■ jährige ■ wird am Abend des ■ von drei älteren Mitschülern in ■ (Thüringen) umgebracht. Die Mitglieder der Clique verstanden sich als Satanisten, unter ihnen war ■, 17, Rassist und Frontmann der Band "Absurd", die später zur bekanntesten deutschen Gruppe des sogenannten National Socialist Black Metal wurde. ■ hatte längere Zeit versucht, sich der Clique anzuschließen, wurde abgewiesen und hatte sich dann über sie lustig gemacht. Am Tatabend lockten ihn die drei Mitschüler mit einem fingierten Brief in eine Waldhütte, fesselten und quälten ihn und erdrosselten ihn schließlich mit einem Kabel. Danach verscharrten sie den Leichnam. ■ wurde 1994 als Haupttäter (?) vom Landgericht Mühlhausen zu acht Jahren Jugendhaft verurteilt, kam aber schon nach fünf Jahren frei. ■ verstand sich als Verteidiger der "weißen Rasse", sein Opfer verhöhnnte er als "Volksschädling". Einem Magazin der NSBM-Szene sagte er: "Ich betrachte den deutschen Nationalsozialismus als die perfekte Synthese aus dem satanisch/luziferischen Willen zur Macht, dem elitären Sozialdarwinismus und dem arisch-germanischen Heidentum".

Rezeption des Falls

Zahlreiche Zeitungen berichteten von Beginn an. Dabei wurde in der Regel der pseudoreligiöse Hintergrund thematisiert und die Tat als „Satansmord“ bezeichnet⁹⁷, während andere eine tatsächlich religiöse Motivation hinterfragen⁹⁸. Auch persönliche Beziehungen der Täter zum Opfer waren oft Thema⁹⁹, ein politisches Motiv hingegen wurde zu diesem Zeitpunkt nicht diskutiert. Die Beisetzung von ■ erfolgte unter großer öffentlicher und medialer Anteilnahme.¹⁰⁰ Besonders der schnelle Weg der Täter zu nationalsozialistischen Szenegrößen und deren Verhöhnung des Opfers

97 Vgl. Bild, 10.5.1993, Nr. 107, S. 5; Ostthüringer Zeitung, Ausgabe Saalfeld, 14.9.2017, S. 13 / Lokales

98 Mitteldeutsche Zeitung vom 13.5.1993 Seite 8

99 TAZ vom 1.10.1994, Seite 12 / Politisches Buch

100 Mitteldeutsche Zeitung vom 13.5.1993 Seite 8

Tathergang nach dem Inhalt der Akten

In Sondershausen formierte sich eine kleine Gruppe Jugendlicher, die von Außenstehenden als „Satanisten“ bezeichnet wurde. Die Selbstbezeichnung wich teilweise davon ab, letztlich hatte die Gruppe aber eine pseudo-religiöse Ideologie entwickelt, die von ihren Mitgliedern in teils unterschiedlicher Form ausgelegt und begründet wurde. (T1) war Teil der Gruppe, spielte aber zunächst nicht in der Black-Metal-Band ABSURD, die den Kern der Gruppe um (T2) und (T3) sowie einer weiteren, später nicht an der Tat beteiligten, Person bildete.

Die Clique verbrachte viel Zeit mit Horrorfilmen und auch eigenen Gewaltphantasien, die in Kurzgeschichten, Drehbüchern für eigene Amateurfilme oder in Briefen ausgetauscht wurden. Dies vermischte sich mit einer religiösen Aufladung und einer starken Ablehnung des Christentums. Es wurden amateurhafte (Aufnahme-) Rituale auf einem Friedhof und einer Hütte der Eltern von (T2) durchgeführt, aber keine schwarzen Messen mit festen Riten o.ä. abgehalten. (T2) und (T3) gestalteten diese Rituale nach eigenen Vorstellungen, Einflüsse von außen, insbesondere von satanistischen Gruppierungen, gab es nicht.

■ interessierte sich für die Gruppe und die religiösen Inhalte. Er war zwei Jahre jünger als alle anderen. Kontakt bestand vor allem zu (T3), der ■ Musik überspielte, und zu einem Mädchen im Umfeld der Gruppe. Es kam zunehmend zu Konflikten und Meinungsverschiedenheiten zwischen ■ und der Gruppe. (T2) grenzte sich und die Gruppe in einem öffentlichen Interview für die Schülerzeitung von ■ ab. Es wurden einige Briefe ausgetauscht mit gegenseitigen Vorwürfen und Beschimpfungen hinsichtlich der Religion sowie alltäglicher Anlässe. ■ drohte (T3) damit, eine Affäre mit einer deutlich älteren Katechetin zu veröffentlichen, was später z.T. als Tatmotiv gedeutet wurde. Die Affäre bestand tatsächlich und während des späteren Verfahrens wurde ein Kind geboren.

Ob die Tat schließlich vorab geplant wurde, bleibt am Ende zweifelhaft. Konkrete Mordabsichten wurden zwar geäußert, waren aber laut Zeug*innen Teil der vielen Gewaltphantasien der Gruppe:

„Einige Tage vor dem ■ äußerten die Angeklagten [T2 und T3] bei einem länger dauernden Gespräch mit der Zeugin [...] unter anderem den Einfall, daß sie ■ töten könnten. Wenn, sollte dies schnell und unauffällig gehen und sie, die Zeugin [...], könne dann alles filmen. Einen Tatentschluß ■ zu töten, gab es zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Die Zeugin [...] ihrerseits nahm die Äußerung nicht ernst“ (Urteil S. 19).

(T1), (T2) und (T3) lockten ■ schließlich über eine durch eine Mitschülerin überbrachte Nachricht zu einem nahegelegenen Aussichtspunkt. Die Absicht war nicht eindeutig, die Täter sagten aus, es habe keinen Mordplan gegeben, sondern die Absicht einer Einschüchterung oder Aussprache mit dem Ziel der Unterlassung der Verbreitung von Gerüchten. Da an dem Aussichtspunkt viele Menschen waren gingen alle gemeinsam zur etwa 20 Minuten entfernten Hütte der Eltern von (T2).

Dort angekommen setzte sich ■ in einen Schaukelstuhl und wurde bedrängt. Der Streit eskalierte und wurde gewalttätig. ■ wollte die Hütte verlassen, wurde daran gehindert und von (T2) leicht mit einem Messer verletzt und anschließend gefesselt. Er wehrte sich und schrie, woraufhin er geknebelt wurde. Nach Auffassung des Gerichts entschlossen sich die Täter erst in dieser Situation, ■ zu ermorden, und zwar um die vorangegangenen Straftaten zu verdecken. Sie fixierten ihn gemeinsam und erdrosselten ihn mit einem Stromkabel. Die nicht stringente Durchführung der Tat, der ein Treffen an einem Aussichtspunkt im Wald vorangegangen war, für das eine Mitschülerin die Einladung überbracht hatte, und der längere gemeinsame Fußweg zum späteren Tatort auf dem Grundstück der Eltern eines der Täter sprach laut Gericht gegen eine vorherige Planung und für eine erst vor Ort getroffene Verabredung zur Tötung (vgl. Urteil S. 34).

Die Täter versteckten die Leiche schließlich in einem Schuppen auf einem angrenzenden Grundstück und versuchten Spuren zu verwischen, was jedoch misslang. Am folgenden Morgen vergruben sie den Leichnam in einer nahegelegenen Baugrube (vgl. Urteil S. 25).

Biographie der Täter

Alle drei Täter stammten aus bürgerlich geprägten, teils wohlhabenden Familien mit Eltern, die teils akademische Berufe ausübten. Auffälligkeiten wie Gewaltbereitschaft oder psychische Erkrankungen, die einen Erklärungsansatz für die spätere Tat darstellen könnten, sind nicht dokumentiert. Bei allen drei Tätern kam es während der Pubertät zu Annäherungen an unterschiedliche Subkulturen und schließlich zu einer längeren Beschäftigung mit religiösen Fragestellungen:

„Als er ca. 13 Jahre alt war, interessierte er sich für die Punkszene und brachte dies auch äußerlich zum Ausdruck.“ (Bericht Jugendgerichtshilfe über T2 Bd. 5 Bl. 60)

„Gedanken über Satan haben in der Gedankenwelt des Angeklagten [T1] eine untergeordnete Rolle gespielt. Im Rahmen seines im Alter von ca. 14 Jahren erwachten Interesses für weltanschaulich-religiöse Fragen, hat sich der in einem nicht religiösen Elternhaus aufgewachsene [T1] mit christlicher Literatur und anderen Glaubensrichtungen gedanklich beschäftigt. Diese

diskutierte er später mitunter mit seinem Freund [T2], der sich seinerseits mehr mit Glaubensfragen und Fragen über 'Satanismus' beschäftigte. Der Angeklagte [T1] hat sich zwar für den 'Satanismus' interessiert, er hat sich aber nie mit diesem identifiziert. Das Tragen von schwarzen T-Shirts war für ihn weniger Ausdruck einer weltanschaulichen Identifizierung mit dem 'Satanismus', sondern mehr die nach außen dokumentierte Zusammengehörigkeit mit [T2], welcher diese schwarze Kleidung trug und darüber hinaus Zeichen eines pubertären Protestverhaltens mittels auffälliger Kleidung.“ (Urteil Bd. 5 Bl. 147)

„Diese eigene Einstellung zu den Dingen und dessen Bezeichnung als Satanismus benutzte der im höchsten Maße geltungsbedürftige Angeklagte, um sich von anderen Jugendlichen abzusetzen und um Aufmerksamkeit zu erlangen. Er trug schwarze Kleidung, trug Schmuck mit auf dem Kopf stehenden Kreuz und beteiligte sich in der Schule und im Haus der Jugend (einem Jugendtreff) an Diskussionen über Glauben, bei welchen er mit für die Beteiligten schreckenden Reden auffiel. Durch seine Intelligenz und sprachliche Ausdrucksfähigkeit war er seinen Gesprächspartnern überlegen. Seinen 'Überzeugungen' hatten dieses nichts entgegenzusetzen.“ (Persönliche Verhältnisse T3; Urteil Bd. 5 Bl. 153)

Dabei kam es auch zu Konflikten mit unterschiedlichen Gruppen von Jugendlichen, von denen sich die Täter abgrenzten:

„So seien sie mehrfach – auch brachial – angegriffen worden, und zwar vom 'rechten Spektrum', oder von anderen Musikszenen. Von den autonomen Linken seien sie angegriffen worden, weil diese sie dem rechten Spektrum zurechneten, den meisten Ärger hätten sie im Haus der Jugend durch die Punks gehabt“ (Gutachten zu T2 17.8.93; Bd. 27 Bl. 46).

Ideologie der Täter

Die Ideologie der drei Täter entwickelte sich über den Zeitraum der Pubertät und durch das Ausprobieren verschiedener Subkulturen. Die später als „satanistisch“ bezeichnete Gruppe verfolgte dabei keine stringente religiöse Ideologie oder übernahm feste Rituale, Bräuche o.ä. von anderen Gruppen. Der größte gemeinsame Nenner der Gruppe war eine Faszination für Gewaltdarstellungen und eine religiöse oder mythische Ästhetik. So drehte die Gruppe ab 1991 beispielsweise eigene Amateurfilme. Eine subkulturelle oder politische Selbstverortung ist dabei zu einem frühen Zeitpunkt nicht erkennbar:

„Ich kann mich auch erinnern, daß am Anfang des Films, und da habe ich selbst als Rapper mitgespielt, ein Rapper umgebracht wird und auch ein Nazi umgebracht wird. In der Folge ist es dann so, daß noch zwei Christen und ein Pfarrer durch den hier Rache übenden umgebracht werden.“ (Zeugenvernehmung Bd. 2, Bl. 59)

Die Gruppe dokumentiert eigene Überlegungen und Gedanken umfangreich in Briefen, Kurzgeschichten, Drehbüchern usw. Darin wird immer wieder ein elitäres Selbstverständnis der Gruppe deutlich, welches auch religiös aufgeladen wird:

„Faßbar wird darüber hinaus bei der Analyse der religiösen Gedankenwelt auch eine Ideologie des Auserwähltseins“ (Gutachten T2; Bd. 28 Bl. 92).

Eine umfangreiche Dokumentation der eigenen Gedankenwelt findet auch während des Prozesses und während der anschließenden Haftzeit in Form von Briefen statt. Die Briefe legen nahe, dass es erst im Verlauf dieser Haftzeit zu einer politisch ex-

trem rechten (Selbst-) Verortung kam. Teil dieses Prozesses war auch eine intensive Beschäftigung der Täter mit der öffentlichen Wahrnehmung ihrer Tat, welche medial vor allem als „satanistisch“ gedeutet wurde:

„Im Grunde geht es den Leuten nicht um die Tat, sondern darum, einen ‘Satanskult’ auszuheben.“

Ist ja schließlich auch so was wie eine Terrororganisation, und garantiert schuldig, die heutige Jugend verdorben (bzw. ‘manipuliert’) zu haben. Ach, wenn es denn nur so einfach wäre, mit der Verhaftung von Rechtsextremen, der Hinrichtung von RAF’lern und der Einkerkung von vermeintlichen ‘Satansanbetern’ diese Probleme zu lösen!

Der Täter von Solingen hat bestimmt nicht vor seiner Tat unser vielzitiertes und verstümmeltes Lied gehört...

Also ist der Verdacht auf ‘Herstellung von gewaltverherrlichendem Material’ wirklich so widerlich, daß man doch jedes Vertrauen in die Objektivität der Justiz verliert. Wenn das auch noch bei der Anklage mit angeführt werden soll, dann schreie ich aber. Es ist sowieso keinem irdischen Gericht angemessen, über meinen Glauben + die daraus resultierenden Aktivitäten (ABSURD) zu be- oder verurteilen“ (Brief T2 an Familie; 16.7.93; Bd. 19, Nummer 5).

In den Briefen wird zudem deutlich, dass die vor der Haftzeit entwickelte Gedankenwelt der Täter eine große Anschlussfähigkeit für extrem rechte Ideologien aufwies, insbesondere durch das elitäre Selbstverständnis und die religiöse Überhöhung der eigenen Gruppe:

„Fuck, die Stämme der native Americans haben sich auch oft bekriegt, aber dennoch waren sie EIN VOLK in EINEM Land, und haben auch wie ein Volk gehandelt...gleiches trifft ja auch für Germanen etc. zu, und was sind die BM-Bands denn anderes als Stämme?! Wenn man nun noch einsieht, daß wir EIN VOLK sind, dann dürften die Spannungen untereinander doch beizulegen sein. Für ArmaGeddon muß die wahre Szene geeint sein, man kann ja nicht einzeln aufs Schlachtfeld rennen.“ (Brief T2 an Bruder; 28.7.93; Bd. 19 Bl. Nummer 30)

Die zunehmende Selbstverortung in der extremen Rechten wird von den Tätern selbst als Form der Anpassung an den Haftalltag beschrieben:

„Ansonsten habe ich mich hier recht gut ‘eingelebt’; es ist ganz lustig. Die Skinheads+Faschos hier sind wenigstens richtige Kerle, nicht solche Hilfs-‘Kräfte’ wie die in SDH. Tja... die Oi-Leute hier sind voll in Ordnung, und wenn ich mir die Ausländer hier drin ansehe, sage ich ‘Deutschland den Deutschen’ und ‘Ausländer raus!’; andererseits ist da aber das deutsche Volk, und die deutschen Beamten... und da muß ich sagen ‘Deutsche raus aus Deutschland’ und ‘Deutschland verrecke!’ Ist schon interessant...“ (Brief T3 30.7.1993; Bd. 19, Nummer 22)

„Ich enttäusche dich? Haha, lustig...Paß auf: 90% der Belegschaft der Jugendstation des Strafvollzugs sind Faschos. Mit anderen Worten: Rechtssein heißt überleben. Ich passe mich nur höchst ungern an, aber in extremen Fällen muß es sein. Außerdem kann ich jetzt die Ausländerfeindlichkeit wirklich verstehen. Vor allem die Rumänen benehmen sich wie Schweine, echt. Sie sind hier in Deutschland nur zu Gast, also haben sie sich auch wie Gäste zu benehmen! Und wer in den Knast kommt hat das wohl nicht getan... Letztens haben z.B. 2 Rumänen versucht, einen Deutschen zu erstechen – ich versuchte, ihm zu helfen, aber wäre nicht ein Beamter gekommen, wäre er jetzt tot. Und er hat sie nur mit Worten (wie das gegenseitig üblich ist) provoziert...“

Die meisten Ausländer sind folglich keine Menschen, sondern wirklich Untermenschen - Und Tierschützer bin ich noch immer! (‘Wozu Tierversuche wenn es Ausländer gibt?’ Ts, ts...) Faschismus ist auch jetzt falsch – aber dennoch ein mögliches Mittel...“ (Brief T3 an Cousine 11.8.93; Bd. 19 Nummer 33)

„Mein Haar wächst nun lang, länger, mein Oberlippenbart ist gestutzt, just wie der des Führers...Doch weiß ich nicht, wie lange ich ihn trage. Er Stört. Und dennoch, quasi zum steten 'Gedenken an jenen Märtyrer..' Sei's drum, ich belaste dich hier mit Dingen, die sicher nur Desinteresse und Unverständnis wachrufen“ (Brief T3 an Zeugin, 10.8.94; Bd. 19, Bl. 96).

Verhalten der Täter in der Haft

Während der Haft wurde ein Täter aus Sicherheitsgründen verlegt. Grund dafür war laut Akte eine geplante Meuterei unter Gefangenen und die Benutzung eines Handys und eines Fotoapparats. Es wurden Bilder von den Gefangenen angefertigt, die später auch veröffentlicht wurden. Darauf folgte auch eine öffentliche Diskussion um die Haftbedingungen der Täter.

„Seine Freizeit verbrachte Herr [T3] mit Kraftsport, Lesen und Musik, wobei die Gründung einer Musikgruppe im Vordergrund stand. Er wirkte außerdem an der Erstellung der Gefangenenzeitung mit. Am 18.07.1995 mußte Herr [T3] aus Sicherheitsgründen in die Zweiganstalt Gotha der JVA Erfurt verlegt werden. Seine Mittäter wurden in andere Anstalten verlegt.“ (Stellungnahme JVA-Leiter auf Gnadengesuch vom 23.2.1996; Bd. 6 Bl. 102)

„Am 18.7.1995 mußte der Gefangene [T2] aus Sicherheitsgründen gemäß § 85 VollzG in die Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld verlegt werden, da er verdächtigt wird strafbare Handlungen in der Justizvollzugsanstalt Erfurt begangen zu haben. Unter dem Aktenzeichen 131 Js 24740/95 ist dieses Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Erfurt [...] anhängig“ (Bd. 7, Bl. 11).

In Stellungnahmen und Begutachtungen wird deutlich, dass die Selbstverortung insbesondere eines der drei Täter auch zu viel Zuspruch und Aufmerksamkeit aus der rechten Szene führte:

„Kontakte unterhält und sucht er zur eher als rechts einzuordnenden Szene. Rassistisches Gedankengut scheint dem Gefangenen nicht fremd zu sein. Er betreibt regen Briefwechsel mit Personen in Österreich, Australien und Norwegen, die vermutlich eher einer Untergrund-Szene angehören. Solche Briefe beginnen regelmäßig mit Grußformeln wie 'Heilsgruß, Kamerad' o.ä., ergießen sich über Diskussionen über die Hitler-Ideologie und enden teilweise mit Floskeln, wie 'Heil Wotan!'. Der Glaube an Gott und das Heil bringende Leiden Wotans gipfeln darin, daß er seine Unterstützung der 'deutschen Heidenfront' für eine 'Zeit danach' (mithin nach Haftentlassung) ankündigt. Ob sich tatsächlich eine Art von Satanismus hinter seinem Gedankengut verbirgt, kann nicht eingeschätzt werden. Eine irgendwie auch nur im Ansatz erkennbare Reue konnte von keinem Vollzugsbediensteten festgestellt werden bis zu dem Zeitpunkt, wo der Gefangene nunmehr seine Halbstrafenentlassung begehrt. Jetzt äußerte sich der Gefangene in Gesprächen gegenüber dem Sozialdienst der hiesigen Anstalt zur Straftat. Er bekundete verbal, daß er seine Straftat bereue und er künftig ein straffreies Leben führen möchte.

Zwar kann von anderen Gefangenen auch nicht unbedingt erwartet werden, deutliche Reue nach außen hin zu zeigen, jedoch fordert der Gefangene [T2] – gerade rechtzeitig zum Antrag auf Halbstrafenentlassung – durch seine 'Bekennnis' im schriftlichen Antrag an das Gericht vom 21.1.1997 eine Stellungnahme dazu heraus.“ (Stellungnahme JVA Suhl-Goldlauter Bd. 7 Bl. 82; 10.2.1997)

Eine vermeintlich gezeigte Reue für die begangene Tat im Haftverlauf zeigte sich rückwirkend mehrfach als nicht glaubwürdig. Die Bewährung eines der Täter wurde nach weiteren politisch einschlägigen Straftaten und Verunglimpfungen des Opfers widerrufen:

„In seinen Aussagen, die nach wie vor seine aktuelle Einstellung dokumentieren, kommt nicht nur eine Verunglimpfung des Andenken Verstorbener, sondern vielmehr auch ein tieferer Hass gegenüber dem Verstorbenen zum Ausdruck.

Das umso mehr, als daß [T2] sich in der Zeit, in der er sich in einer Art Zweckverhalten nach außen geläutert gezeigt hat, aber er andererseits von der 'Vernichtung eines Volksschädling' spricht und den Mord eines 'selbst ernannten Feindes' (S) und der dafür erhaltenen Strafe als 'gutes Geschäft' darstellt.“ (Widerruf Bewährung StA; Bd. 8 Bl. 3)

„Im Bezug auf das Persönlichkeitsbild fällt [T2] weiterhin durch eine übermäßig erscheinende Ichbezogenheit auf bei einem auffälligen Mangel an Empathie und geringer Fähigkeit, sich in das Leid eines anderen Menschen hineinzusetzen. [...]

Rückblickend gesehen zeigte er bei der letzten Begutachtung, dass seine Bekundungen seine tatsächlichen inneren Überzeugungen an einigen für die damalige Begutachtung relevanten Stellen nicht wiedergaben. Er verfügt über eine herausragende Fähigkeit, ein Bild über sich und seine Überzeugungen zu vermitteln, die seinen tatsächlichen Haltungen und seiner Persönlichkeit nur gering, wenn überhaupt entsprechen.“ (Bd. 17 Bl. 14 Gutachten von 2005)

Auch kam es während der Haftzeit zu folgendem Vorfall:

„Fast alle Strafgefangenen der JVA-Erfurt, Abt. 1 und 2 saßen im Fernsehraum und verfolgten diese Sendung.

Bei dem 'Streitgespräch' zwischen der Mutter des Opfers, Frau ■ und dem Justizminister Herr ■, vertrat die Mutter die Auffassung, daß es den drei Satanskindern in der JVA-Erfurt viel zu gut ginge und nachdem Sie Äußerungen von sich gab, daß diese drei durch den Anstaltsleiter Herrn ■, bevorzugt behandelt werden, (speziell der [T1]) gab dieser die Äußerung von sich, ...die alte Kuh hätten wir gleich mit killen sollen! Während dieser Sendung äußerten Sie noch andere derartige 'Sprüche' wie z.B. ...hätten wir das ganze damals auf Video aufgezeichnet, hätte die blöde Kuh sich ansehen können wie ihr Sohn verreckt ist!“ (Ausgabe Mitgefänger 14.8.95; Bd. 43 Bl. 111)

Motiv

(T3) lässt sich in der ersten Beschuldigtenvernehmung einige Tage nach der Tat sehr umfangreich zum Vorwurf ein, widerrief die Aussagen allerdings später wieder:

„Haben sie irgendwelche äußeren Einflüsse zu einer derartigen Handlungsweise beeinflusst?

Antwort:

Konkret äußere Einflüsse lagen jetzt nicht dahingehend vor, daß man hätte sagen können, so, dieser und jener Einfluss war es ganz konkret und das und nur das hat uns zu dieser Tat bewegt. Das war recht merkwürdig alles, d.h. ich habe verschiedene Personen meines Bekanntenkreises, welche, kann ich jetzt nicht mehr erinnern, gefragt, ob ich in ihren Augen sehr tief sinken würde, wenn ich einen Mord beginge. Und ich bekam von allen zu hören, daß ein Mord ja Auslöschung eines Menschenlebens ist usw. und daß ich aber danach trotzdem in irgendeiner Weise noch akzeptiert würde, so lange ich nicht stolz auf diesen Mord bin. Ansonsten als Einflüsse wüßte ich nur anzugeben eventuell die Musik, d.h. ich möchte Heavy Metal diese Musik jetzt nicht in den Dreck ziehen oder so, aber es wird ja sehr viel von Gewalt und Mord gesungen. Aber ich weiß nicht, das war nur irgendwie ein Nebenfakt, Videos würde ich ebenso nicht als Hauptfaktoren angeben. Andererseits klingt das jetzt vielleicht ein bißchen unglaubwürdig, aber ich habe vor einiger Zeit, also das lag schon länger als ein halbes Jahr zurück, mal eine Stimme gehört, die hat nur zwei Worte zu mir gesagt und das war aber vom Wortlaut her nicht genau verständlich, wobei zum Zeitpunkt der Tat dann klar war, was diese Stimme gesagt hat, d.h. ich war völlig allein in einem Raum und die Stimme war, als ob sie direkt neben mir war und der Wortlaut war irgendwie wie Küster Meier oder irgend so was, ich habe es nicht genau verstanden. Inzwischen bilde ich mir ein, hätte das natürlich heißen können – töte ■. Es klingt sehr spinnerisch, ich weiß, aber ich kann nur sagen, was ich erlebt habe.“ (Beschuldigtenvernehmung T3 Bd. 1 Bl. 102)

„Ich kann mich wirklich nicht mehr genau daran erinnern, wer dann die absolut tolle Idee gehabt hat, ausgerechnet ihn umzubringen. Denn ursprünglich hatten wir uns überlegt, wenn wir

mal jemanden töten sollten, dann müßte das wirklich jemand sein, also wir hatten ursprünglich einen unserer Neo-Naziführer auf dem Kieker und so, aber ich weiß nicht genau, wer auf die Idee gekommen ist, ausgerechnet ■ umzubringen.“ (ebd.)

„In gewisser Weise schon, d.h. der Gedanke jemanden umbringen zu wollen oder mehr oder weniger zu wissen, einfach das zu tun, dieser Gedanke steckt schon seit längerer Zeit in meinem Kopf, also ich würde sagen, so das erste mal daran gedacht, jemanden zu töten, habe ich vor ca. 2 Jahren, als ich von ein oder zwei Neo-Naziführern mal zusammengeschlagen wurde und da habe ich das erste mal daran gedacht, jemanden umzubringen.“ (ebd. Bl. 102f.)

„Also es besteht kein direkter Zusammenhang zu unserem Glauben, also kein direkter Zusammenhang zum Satanismus. Wir haben das jetzt nicht aus religiösen Gründen getan, also nicht, um ihn zu opfern oder ähnliches, es war einfach, ohne an unseren Glauben in diesem Augenblick zu denken. Wir haben ihn einfach so ohne religiöse oder antireligiöse Hintergründe ermordet. Es bestand also keinerlei Zusammenhang bewußt.“ (ebd. Bl. 106)

Eine Psychologin äußerte sich folgendermaßen:

„Als sich in der Tatsituation herausstellte, daß ■ nicht, wie erwartet, einen Rückzieher machen wollte, reagierte er panisch. Vor allem da er sonst immer sehr überlegt und rational handelte, war er in dieser Situation überfordert. Er hatte sich bis dato nicht damit auseinandersetzen müssen, daß er eine Situation nicht durch entsprechendes Handeln für ihn positiv beeinflussen könnte. Es entstanden Gefühle wie Hilflosigkeit, Ärger, Angst und Ohnmacht. Diese zusammen mit dem Gruppenprozeß führten dazu, daß die Situation nicht mehr abgebrochen werden konnte und ■ von ihnen getötet wurde. Enthemmend mag eine Rolle gespielt haben, daß die Beschäftigung mit Gewalt im Vorfeld eine Depersonalisierung des Opfers begünstigte“ (Bd. 7 Bl. 115; Stellungnahme Psychologin zu T2).

Im Urteil wurde u.a. folgendes festgestellt:

„Weiterhin ist die Tat für die Angeklagten auch nicht als persönlichkeitsfremd anzusehen. Die ständige Beschäftigung mit satanistischem Gedankengut und mit den Tötungsdarstellungen in Filmen allgemein und das Spielen mit dem Gedanken an eine Tötung ■ haben die bei anderen Menschen vorhandene Hemmschwelle vor einer Tötung deutlich herabgesetzt“ (Urteil S. 33).

Bewertung

Äußere Umstände der Tat

Die zuvor beschriebene Tat ereignete sich im Zuge eines als Aussprache organisierten Treffens zwischen der Tätergruppe und ■. Dieser folgte der Einladung zum Treffen freiwillig, ebenso der Aufforderung, die Aussprache in ein Gartenhaus der Eltern eines der Täter zu verlagern. Der Tatentschluss erfolgte dann entweder auf dem Weg zu diesem Haus oder nach der ersten Misshandlung und dem Fesseln des Opfers. Laut Urteil sprach die nicht stringente Tatausführung mit Übergabe der Einladung an ■ durch eine Mitschülerin, dem Wechsel des Ortes und der Tatausführung im Haus der Eltern gegen einen von Anfang an geplanten Mord. Anhand dieser Feststellungen zu den Umständen der Tat kann auch eine pseudoreligiöse oder rituelle Durchführung der Tat nachvollziehbar ausgeschlossen werden.

Die Tat ereignete sich als Höhepunkt eines seit längerem schwelenden persönlichen Konflikts zwischen ■ und der Gruppe der Täter. Nach Auffassung des

Gerichts ging es bei der eigentlichen Tat um die Verdeckung der zuvor zugefügten Verletzungen, also um einen Mord zur Verdeckung einer Straftat. Eine für die Begehung der Tat unübliche Gewaltanwendung, was einen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Straftat der Hasskriminalität bieten würde, liegt ebenfalls nicht vor. Die äußeren Umstände der Tat sprechen damit gegen eine Bewertung als politisch motivierte Tat.

Täter

Die drei Täter formten eine eigene subkulturelle Gruppe und grenzten sich anhand der Zugehörigkeit von anderen Jugendlichen ab. Diese eigens geformte Subkultur, die medial unter dem Stichwort „Satanismus“ verhandelt wurde, war geprägt durch eine pseudoreligiöse Aufladung und eine Affinität für Gewaltdarstellungen und Gewalterzählungen. In einem späteren Gutachten wurde die entwickelte Gedankenwelt treffend als „Ideologie des Auserwähltseins“ bezeichnet, mit der die eigene Gruppe auf- und andere Jugendliche abgewertet wurden. Jedoch hatten diese Abwertungen keine für Hasskriminalität typischen Ausprägungen und waren eher subkultureller Art. So richteten sie sich zum Beispiel unspezifisch gegen andere Gruppen sowohl linker als auch rechter Ausprägung und adressierten keine gruppenspezifischen oder unveränderlichen Merkmale. Die Besonderheit des vorliegenden Falls liegt in der Radikalisierung der Täter während ihrer Haftzeit und der damit verbundenen Vereinnahmung der Tat. Die zuvor entwickelte Gedankenwelt zeichnete sich bereits durch Abwertung anderer und eine Affinität zu Gewalt aus und bot damit Ansatzpunkte für extrem rechte Ideologien. Die drei Täter waren in ihrer Haft dann mit der Dominanz extrem rechter Mitgefangener konfrontiert und beschrieben selbst in umfangreichen schriftlichen Konversationen, dass sie aus pragmatischen Überlegungen heraus Anschluss an rechte Mitgefangene suchten. Zusätzlich erhielten die Täter Aufmerksamkeit nicht nur durch Massenmedien, sondern auch von einer sich in dieser Zeit ausformenden Subkultur des NS-Black-Metal. Diese Aufmerksamkeit und Anerkennung für ihre Musik und die begangene Tat führten dann zu einer beginnenden extrem rechten Selbstverortung und Radikalisierung der drei Täter. Dabei handelte es sich trotz des recht kurzen Zeitraums der extrem rechten Vereinnahmung der Tat jedoch nicht um eine „Blitzradikalisierung“, da bereits zuvor ideologische Schnittmengen bestanden, die mit entsprechenden Begriffen ausdifferenziert werden konnten. Bezüglich der Täter sind damit jedoch keine Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit zur extre-

men Rechten vor der Tat oder entsprechenden Einstellungen vorhanden, was gegen eine Bewertung als rechtmotivierte Tat spricht.

Opferauswahl

Der Konflikt zwischen ■ und der Gruppe der drei Täter hatte eine längere Vorgeschichte und wurde zuvor bereits beschrieben. Ein persönliches und in diesem Fall auch konfliktbehaftetes Verhältnis zwischen Täter und Opfer spricht tendenziell gegen eine politische Motivation, auch wenn dies allein ein entsprechendes Motiv nicht ausschließen kann. Eine gruppenbezogene Abwertung des Opfers, zudem auch politisch eindeutig, findet sich jedoch an keiner Stelle während des Verfahrens, sondern erst im Zuge der Haftzeit der Täter. Dies kann als Umdeutung und Vereinnahmung der Tat durch die Täter gewertet werden und hat eine klare politische Dimension der Tat zur Folge, jedoch zeitlich gesehen erst nach der Tat.

Empfehlung

Das Aktenstudium sowie die umfangreichen journalistischen und sozialwissenschaftlichen Publikationen zum Fall ■ legen nahe, dass es sich nicht um einen zum Tatzeitpunkt rechtmotivierten Fall gehandelt hat. Die drei Täter haben schon vor der Tat eine stark gewaltorientierte und durch Selbstüberhöhung und Abwertung anderer auch autoritäre Gedankenwelt vertreten. Jedoch war diese politisch und subkulturell zu uneindeutig, um sie als „rechts“ zu bezeichnen. Durch die großen Überschneidungen zu extrem rechten Ideologien kam es dann in der Haftzeit zu einer schnellen, weil naheliegenden, Radikalisierung, vor allem von (T2). Diese wird aber selbst in persönlichen Briefen an den eigenen Bruder und eine Freundin von (T2) und (T3) als Anpassung an die Realität in Haft beschrieben, also eine Anpassung an die extrem rechte Dominanz, obwohl diese nicht dem eigenen elitären Selbstbild entsprach.

Die Radikalisierung der Täter und die Vereinnahmung der Tat zur Profilierung geben ihr eine klar politische Dimension, die im unmittelbaren Tathergang jedoch nicht ersichtlich ist. Deshalb ist eine nachträgliche Erfassung als PMK-rechts aus unserer Sicht nicht zu empfehlen.¹⁰⁵

¹⁰⁵ Zu prüfen wäre, ob möglicherweise die deutliche Bezugnahme der Täter auf Satanismus in Richtung eines Vorhandenseins einer religiösen Ideologie zu verstehen wäre und ob insofern eine Einstufung als PMK-religiöse Ideologie zu vertreten ist.

Im Kategoriensystem ist der Sachverhalt in Kategorie C einzuordnen.

8.7 █

Auszug aus der Jansen-Kleffner-Liste

„Die █-jährige █ aus der thüringischen Kleinstadt █ wird am █ auf offener Straße von einem █-Jährigen erstochen, der kurz zuvor aus einer psychiatrischen Einrichtung entlassen worden ist. Als Motiv gibt der Jugendliche Rache für die Beschimpfung als "Fascho" an. Die Staatsanwaltschaft verneint einen politischen Hintergrund. Der Junge sei ein "Einzelgängertyp", der zwar gern Mitglied einer rechten Szene wäre, dort aber nicht akzeptiert werde. Das Landgericht Gera verurteilt den █-Jährigen im Oktober 1998 wegen Totschlags zu fünfeinhalb Jahren Jugendstrafe.“

Rezeption des Falls

Ein politischer Hintergrund der Tat wurde zeitgenössisch von zivilgesellschaftlichen Akteuren wie dem „Bündnis gegen Rechts“ sowie antifaschistischer Gruppen betont. Am Abend der Tat versammelten sich ca. 300 Menschen zu einer spontanen Demonstration in █. Am darauffolgenden Samstag demonstrierten erneut über 1000 Menschen.¹⁰⁶ Auch in weiteren Städten wie Jena oder Berlin fanden am 27. März 1998 Gedenk- und Protestveranstaltungen statt.¹⁰⁷ Das Abhalten einer Mahnwache am Tatort wurde von Antifaschist*innen versucht, jedoch durch Angriffe von Neonazis verhindert.¹⁰⁸ Auch spätere Gedenkmahnmale wurden zerstört, dagegen legte die lokale NPD am Tatort Blumen nieder. Das „Bündnis gegen Rechts“ sah darin eine Verhöhnung des Opfers.¹⁰⁹ Größere Demonstrationen und öffentliche Gedenkveranstaltungen anlässlich der Jahrestage der Tat wurden zwar geplant, aber letztendlich aus Rücksicht auf die Wünsche der Angehörigen nicht durchgeführt. Das antifaschistische Bündnis betonte jedoch, dass das nichts an ihrer Einschätzung der Tat ändere.¹¹⁰

Anklage und Urteil

Wegen des Tods von █ am █ erhob die Staatsanwaltschaft am 23.7.1998 Anklage wegen Totschlags gegen den in Untersuchungshaft genommenen █-jährigen Beschuldigten. Nach drei Verhandlungstagen sprach die 2. Strafkammer des Landgerichts Gera als Jugendkammer am 6.10.1998 den Angeklagten des Tot-

106 <https://jungle.world/artikel/1998/14/toedliche-rache-█>

107 https://www.nadir.org/nadir/periodika/gegendruck/Pages/archiv/gd-22/22_k_3.html

108 <https://jungle.world/artikel/1998/14/toedliche-rache-█>

109 https://www.nadir.org/nadir/periodika/gegendruck/Pages/archiv/gd-22/22_k_3.html

110 <https://haskala.de/2013/03/23/█/>

schlags schuldig und verhängte gegen ihn eine Jugendstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten unter Anwendung der §§ 74 und 212 Absatz 1 StGB, § 465 StPO und §§ 1, 3, 17, 18 und 74 JGG.

Tathergang nach dem Inhalt der Akten

Der jugendliche Täter war am [REDACTED] nachmittags mit einem Freund in [REDACTED] unterwegs. [REDACTED] ging ebenfalls mit einer Freundin die Straße entlang und wurde dabei vom späteren Täter gesehen. Er und [REDACTED] kannten sich bereits über einige Jahre aus der Schule, bis er wegen schlechter Leistungen die Schule wechselte.

„Mitschüler hatten ihm ca. 2 Jahre vor der Tat einmal erzählt, daß [REDACTED] in ihn ‘verknallt’ sei, worauf er ihr einen Brief schrieb. Dieser wurde dann überall herumgezeigt, was dazu führte, daß er dem Gespött seiner Mitschüler ausgesetzt war.“ (Bd. 2, Bl. 121 Anklageschrift)

„Hiervon erfuhr der Angeklagte erst während des Ermittlungsverfahrens in der vorliegenden Sache.“ (Urteil S. 5)

Zudem kam es ein halbes Jahr zuvor zu einem Vorfall, den der Jugendliche später als Grund für den Konflikt zwischen ihm und [REDACTED] angab:

„Etwa im Oktober 1997 traf die [REDACTED], die sich in Begleitung von mehreren Jugendlichen befand, im Stadtzentrum von [REDACTED] auf den Angeklagten. Die [REDACTED] äußerte: ‘Das ist ein Scheißfascho’. Daraufhin hetzten die [REDACTED] und ihre Begleiter den Angeklagten durch die Stadt, bis dieser in ein Geschäft flüchtete. Von dort wurde er durch einen Erwachsenen zu seiner Großmutter begleitet, die in der Nähe wohnte.“ (ebd.)

Als der spätere Täter an diesem Nachmittag in Begleitung des Freundes [REDACTED] sieht, gibt er diesem gegenüber an, sich für den Vorfall rächen zu wollen:

„Der Angeklagte, der gemerkt hatte, daß die Mädchen ihn gesehen hatten und lachten, sagte zu dem Zeugen [...]: ‘Der verpaß’ ich jetzt einen Tritt.’“ (ebd.)

Mit einem aufgeklappten Butterfly-Messer in der Hand fuhr er auf einem Fahrrad hinter [REDACTED] und ihrer Begleiterin her. Er warf zunächst einen Stein nach ihr, woraufhin die beiden Mädchen stehen blieben. Der Jugendliche bedrohte [REDACTED] mit dem geöffneten Butterfly-Messer. Beide wehrten sich allerdings, womit der spätere Täter nicht gerechnet hatte. [REDACTED] Begleiterin äußerte ihm gegenüber: „Stech mich doch ab“ (s. Urteil S. 6). Der Jugendliche ging jedoch auf [REDACTED] zu und versuchte mehrfach in ihren Fahrradreifen zu stechen, traf jedoch nicht und trat stattdessen gegen das Fahrrad. [REDACTED] wehrte sich weiterhin und trat ihrerseits gegen das Fahrrad des späteren Täters, woraufhin ein gegenseitiges Anschreien folgte:

„Der Angeklagte benutzte unter anderem die Worte: ‘Zecke’ und ‘Zeckenschlampe’“ (S. 6 Urteil).

Motiv

Der Täter wurde von Mitschülern nach der Flucht festgehalten und gab diesen gegenüber an, aus Rache für den Vorfall der „Hetzjagd“ durch Linke zugestochen zu haben (vgl. Zeugenaussage Bd. 1 Bl. 64). Der gleichaltrige Begleiter an diesem Nachmittag gab in seiner Vernehmung die zeitlich ersten Hinweise auf einen politischen Konflikt zwischen Täter und Opfer:

„Auseinandersetzungen zwischen beiden gab es schon oft. Dies liegt darin begründet, daß der [Täter] rechts und die [Getötete] links ist.“ (Zeugenvernehmung Begleiter Bd. 1 Bl. 32)

„Wenn er gereizt wird, zum Beispiel wegen seinem Buckel rastet er ziemlich schnell aus. Er hat auch schon einen Verweis in der Schule bekommen, weil er jemanden mit dem Kopf auf den Tisch geschlagen hat. Er fühlt sich RECHTS und ich bin der Meinung, daß er aber wirklich nicht RECHTS ist, weil er es sonst nicht gemacht hätte.“ (Bd. 1 Bl. 40; Zeugenvernehmung Begleiter)

Zugleich berichtet der Begleiter des Täters von möglichen weiteren Gründen für den Konflikt:

„Der [Täter] kannte die [Getötete] schon lange Zeit. Beide verstanden sich offensichtlich nie so richtig und hatten oft Streit. Er betont immer, daß sie LINKS sei. Ich glaube aber, es war eine persönliche Feindschaft. LINKS und RECHTS waren nicht der alleinige Grund.“ (ebd. Bl. 41)

Der Täter selbst wiederholte die Begründung für den Streit mehrfach, u.a. der Jugendgerichtshilfe gegenüber:

„Hinsichtlich der Beweggründe der Auseinandersetzung äußert sich der Angeschuldigte dahingehend, dass ihn [die Getötete] zuvor als ‘schieß Fascho’ bezeichnet hätte und sympathisierende Jugendliche von ihr, ihn zuvor in der Stadt bedrängt hätten.“ (Bericht Jugendgerichtshilfe Bd. 3 Bl. 52)

Auch in seiner Beschuldigtenvernehmung bei der Polizei gab er den zuvor durch ihn erlebten Übergriff als Auslöser an:

„Ich fühle mich ‘rechts’. Die [] kenne ich seit meiner Schulzeit. Gemeinsam besuchten wir die 1.-6. Klasse. Mir war bekannt, daß [sie] ‘links’ war. Mir ist eigentlich egal, Auslöser dieser ganzen Sache war die Angelegenheit damals in der Stadt.“ (Beschuldigtenvernehmung; Bd. 1 Bl. 77)

Sein Erscheinungsbild dokumentiert seine Affinität zur extrem rechten Szene durch typische Kleidung, jedoch ohne Hinweis auf eine tatsächliche Zugehörigkeit:

„Ich trug am heutigen Nachmittag eine schwarze Bomberjacke, diese war geschlossen. Weiterhin trug ich eine hellblaue Jeans, schwarz-weiß-rote Sportschuhe und ein schwarz-grau-weißes T-Shirt mit Schrift.“ (Beschuldigtenvernehmung Bd. 1 Bl. 77)

„In unserer Klasse sind rechte ich bin da mit dabei, aber ich hänge mit denen nicht rum. Ich unternehme nichts mit denen. Ich hatte eine Bomberjacke an, keine Springerstiefel, die hatte ich noch nie“ (Beschuldigtenvernehmung; Bd. 1 Bl. 116).

In einer frühen Pressemitteilung der Polizei wird darauf hingewiesen, dass der Täter sich selbst der rechten Szene zugehörig fühlte, eine tatsächliche Zugehörigkeit wird jedoch verneint:

„Im Ergebnis der ersten Vernehmung sowie Ermittlungen im Umfeld des Tatverdächtigen zeigt sich, daß dieser ein 'Möchtegern'-Anhänger der rechten Szene ist. Jedoch wird er von diesem Personenkreis nicht akzeptiert. Dies zeigt sich insbesondere darin, daß zwei Jugendliche, die der örtlichen rechten Szene zugehörig sind, den Tatverdächtigen, nachdem sie ihn im Stadtteil Gorndorf gesucht hatten, bis zum Eintreffen der Polizei festhielten“ (Pressemitteilung der Polizei Bd. 1 Bl. 157).¹¹¹

Einer der Jugendlichen, die den Täter festhielten, gibt ebenfalls an, dass dieser sich der örtlichen rechten Szene zugehörig fühlte, dort jedoch keinen Anschluss fand:

„Der [Täter] ist auf keinen Fall ein RECHTER. Er will vielleicht einer sein. Ist aber mit Gewissheit nicht in der Szene. Die Tote [] hat aber schon eine linke Meinung und verkehrte auch im Klubhaus“ (Zeugenvernehmung Bd. 1 Bl. 67).

In der Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei machte der Täter nach seiner Festnahme auch Angaben zu seiner politischen Einstellung, die die Bewertung durch die Polizei und die Aussage des Zeugen widerspiegeln:

„Ich bin in meiner Freizeit mit verschiedenen Leuten zusammen. Linke gibt es nicht in meiner Klasse. Jeder kann seine Meinung sagen. Ich sagte Zeckenschlampe zu [] weil sie Fascho sagte“ (Beschuldigtenvernehmung Bd. 1, Bl. 120).

„Er [ein Bekannter] ist auch rechts. Wir haben mal so geredet und Filme angesehen. 'Vaterland' aufgenommen auf Kabel 1.

Wir unterhielten uns wie wir das so finden, rechts und so. Also generell über rechts u. links unterhielten wir uns, ohne konkretes Ergebnis.

In dem Film ging es darum wie es wäre wenn Hitler noch an der Macht wäre.

Der Film war ein bisschen langweilig. Ich weiß wer Hitler ist.

1 Ziel der Re. ist, daß die Ausländer raussollen.

Das ist eigentlich nicht mein Ziel.

Das ist nur, weil die anderen das auch machen.

Die Bomberjacke sieht gut aus, sie ist wasserabweisend und hat viele Taschen.

[auf staatsanwaltschaftliche Befragung:] Man ordnet sich der rechten Szene zu weil meine Klasse so ist. An Treffen der re. Szene nehme ich nicht teil und organisiere sie auch nicht mit.

Ich kann mir denken, daß [] links ist.

Sie sagte Fascho zu mir und hetzte Linke auf mich.“ (Beschuldigtenvernehmung Bd. 1 Bl. 121)

„Ich erzählte ihm [dem Begleiter am Nachmittag der Tat] einmal daß sie links war wegen der Sache damals.

Stimmt, rechts und links waren nicht der alleinige Grund.

Ich habe 1 re. Freund in der Parallelklasse, der äußerlich als re. erkennbar ist.

111 Auf die spontane Demonstration in [] reagierend wandte sich die Polizeidirektion [] noch am Tattag, 26.3.1998, 24 Uhr, mit einem "Pressebericht" und einem Nachtrag am 27.3.1998, 15 Uhr, an die Öffentlichkeit, um die politische Dimension des Delikts zu bestreiten und stattdessen auf psychiatrische Auffälligkeiten des Beschuldigten hinzuweisen, Bd. III Bl. 157f., 159.

Vielleicht kommen die Leute darauf, weil ich auch in der Klasse mitgemacht habe, wie z.B. 'Sieg Heil' gerufen.

Alle haben es gebrüllt, da habe ich mitgebrüllt um nicht als Außenseiter dazustehen.“ (ebd. Bl. 122)

Auch die Begleiterin von ■ machte Angaben zu ihrer Einschätzung des Täters. Beide nahmen ihn nicht ernst und machten sich zu Beginn des Aufeinandertreffens über ihn lustig:

„Er ist auf der Regelschule III. Ich weiß nicht, ob er rechts orientiert ist. ■ ist das, was gemeinhin als links bezeichnet wird. Ich bin das auch.“ (Zeuginnenvernehmung Begleiterin Bd. 1 Bl. 134)

Bewertung

Äußere Umstände der Tat

Die beschriebene Tat ereignete sich bei einem zufälligen Aufeinandertreffen von Täter und Opfer in der Öffentlichkeit. Der Täter wollte ■ aufgrund eines Vorfalles einige Zeit vor der Tat konfrontieren und mit Drohgebärden einschüchtern. Bei dem Vorfall handelte es sich um eine Jagd auf den späteren Täter durch eine Gruppe linker Jugendlicher um ■. Der spätere Täter flüchtete sich in ein Geschäft und musste dort von seiner Großmutter abgeholt werden, was sich so kränkend auswirkte, dass er sich auch einige Zeit später noch für den Vorfall rächen wollte. Die Situation eskalierte schließlich, als ■ nicht, wie vom Täter beabsichtigt, demütig auf die Bedrohung reagierte, sondern erst gemeinsam mit ihrer Begleiterin über ihn lachte und sich gegen das Bedrängen wehrte. Der Täter trug an dem Nachmittag eine Bomberjacke und schwarz-weiß-rote Sportschuhe, was als Zeichen seiner tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zur örtlichen rechten Szene zu deuten ist. Zudem äußerte er gegenüber dem Opfer szenetypische Beleidigungen. ■ und ihre Begleiterin ordneten sich der örtlichen linken Szene zu, was die Begleiterin auch in einer frühen Vernehmung zu Protokoll gab. Die äußeren Umstände der Tat deuten also auf einen politischen Konflikt zwischen linken und rechten Jugendlichen hin.

Täter

Die Biographie des Täters zeigt eine Reihe von Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere aggressiver Art. In der Schule wurden mehrfach Waffen bei ihm gefunden, mit denen er auch Mitschüler*innen bedrohte und auch am Tag der Tat selbst nötigte er einen deutlich jüngeren Mitschüler dazu, vor ihm niederzuknien und ihn als Gott zu bezeichnen. Ein stationärer Psychiatrie-Aufenthalt in den Monaten vor der Tat zeigt

an, dass ernstzunehmende Verhaltensauffälligkeiten vorlagen. Sein Begleiter an dem Nachmittag sagte zudem aus, dass der spätere Täter schnell ausgerastet sei, wenn er gereizt wurde, was auf Schwierigkeiten bei der Impulskontrolle hindeutet.

In der Klasse und auch außerhalb der Schule hatte er zudem Schwierigkeiten Anschluss unter Gleichaltrigen zu finden. So fühlte er sich der rechten Szene zugehörig und zeigte dies durch seine Kleidung, wie die Bomberjacke, auch äußerlich, jedoch wurde er von anderen rechten Jugendlichen nach eigenem Bekunden nicht akzeptiert oder ernst genommen. Über die Wahl seiner Kleidung hinaus gab der Täter zudem an, bei rechten Jugendlichen durch Teilnahme an „Heil Hitler“-Rufen Anschluss gesucht zu haben.

Opferauswahl

Der Täter bedrängte ■ am Tag der Tat unstrittig, weil er sich für den früheren Vorfall, als er vor linken Jugendlichen weglaufen musste, rächen wollte. Der Täter und ■ kannten sich bereits einige Jahre lang aus der Schule, und er schrieb ihr einen Liebesbrief, den diese jedoch nicht ernst nahm und zur Belustigung anderen Jugendlichen zeigte. Es handelte sich also nicht um ein nur flüchtiges Kennverhältnis, allerdings auch nicht um ein enges, freundschaftliches Verhältnis. Für die Bewertung des Verhältnisses zwischen Täter und Opfer sind die verschiedenen Formen der Kränkung des Selbstbildes des Täters einzubeziehen. So handelte es sich zunächst um eine Bloßstellung durch bekundete, aber nicht erwiderte Verliebtheit, auch wenn dem Täter das Herumzeigen seines Liebesbriefs erst im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bekannt wurde. Eine weitere Kränkung erfuhr er dadurch, dass ■ und deren linke Freunde ihn auf offener Straße in Flucht trieben. Eine dritte Kränkung stellte dann das Verhalten von ■ vor dem Stich dar. Der Täter beabsichtigte mit der Drohung durch das Messer ein unterwürfiges Verhalten zu erzielen, was seinem dokumentierten Verhaltensmuster gegenüber anderen Jugendlichen entspricht. In diesem Fall lachte ■ jedoch nicht nur über ihn, sondern wehrte sich auch gegen die Bedrohung mit dem Messer. Dieser Umstand hat auch eine geschlechtliche Dimension. Das Selbstbild des Täters entsprach einem an maskulinen Stereotypen orientierten Ideal. Er trug bewusst eine Bomberjacke und regelmäßig Waffen bei sich und unterdrückte schwächere, vor allem jüngere Mitschüler*innen. Dass zwei Mitschülerinnen, ■ und ihre Begleiterin, sich dieser Dominanz wi-

dersetzten, kann ebenfalls als eine Kränkung des Selbstbilds des Täters gedeutet werden, die zur Tateskalation beigetragen hat.

Die Opferauswahl erfolgte trotz des Kennverhältnisses jedoch aufgrund des politischen Konflikts zwischen dem Täter und ■■■■■. Dieser äußerte beim Aufeinandertreffen szenetypische Beleidigungen und gab auch selbst mehrfach an, aus Rache für den zurückliegenden und ebenfalls politisch motivierten Übergriff durch linke Jugendliche gehandelt zu haben.

Empfehlung

Gemäß den Definitionskriterien des KPMD-PMK ist zu bewerten, ob anhand der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte für eine rechte Tatmotivation vorlagen. Dies ist bezüglich der Umstände der Tat zu bejahen, da sowohl durch die Kleidung des Täters, als auch durch einschlägige Beleidigungen bei der Tatausführung Anhaltspunkte bestanden. Bezüglich der Einstellung des Täters bestanden diese Anhaltspunkte ebenfalls, da dieser sich mehrfach als rechtsorientiert bezeichnete und auch als Auslöser des Streits einen Konflikt zwischen ihm und linken Jugendlichen angab. An mehreren Stellen wird in der Verfahrensakte anhand von Zeug*innenaussagen eine tatsächliche Zugehörigkeit des Täters zur extremen Rechten bezweifelt oder verneint. Ob diese Zugehörigkeit objektiv bestand oder nur vom Täter angestrebt war, ist für die Einordnung im Definitionssystem jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Von Relevanz ist dagegen die Bewertung der persönlichen Beziehung zwischen Täter und Opfer, weil eine solche tendenziell gegen eine Opferauswahl aufgrund von tatsächlichen oder zugeschriebenen Gruppenmerkmalen spricht. Ein solches Verhältnis bestand in diesem Fall, jedoch kein enges: Der Täter und ■■■■■ kannten sich zwar über einige Zeit aus der Schule, hatten jedoch außer der politischen Gegnerschaft keine direkten Konflikte miteinander, die einen Auslöser für den Übergriff darstellen konnten. Zwar hatte der Täter mal einen Liebesbrief an ■■■■■ gerichtet, den diese nicht erwiderte, doch eine Abneigung aufgrunddessen hat der Täter an keiner Stelle im Verfahren, etwa gegenüber der Polizei, der Jugendgerichtshilfe oder vor Gericht, als Auslöser für seine Tat angegeben. Der Täter selbst hatte immer wieder die politische Dimension des Konflikts betont. Der Fall lässt sich daher anhand

der Kriterien des KPMD-PMK als rechtmotiviert charakterisieren. Eine nachträgliche Erfassung als extrem rechts motivierte Tat wird daher empfohlen.

Im Kategoriensystem ist der Fall in Kategorie B einzuordnen.

8.8 ■

Auszug aus der Jansen-Kleffner-Verdachtsliste

In der Jansen-Kleffner-Liste wird dieser Fall als Verdachtsfall geführt, bei dem die Tatmotivation nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden konnte:

„■ (■) wird am späten Abend des ■ (in jenem Jahr der Feiertag Christi Himmelfahrt beziehungsweise "Herrentag") in ■ (Thüringen) von einem Neonazi nach einem Wortwechsel in der Gaststätte Zum Badehaus vor dem örtlichen Freibad unvermittelt angegriffen. Zunächst behauptet ■ der in der Kameradschaftsszene des "Thüringer Heimatschutzes" aktiv und im Verlauf des Tages schon mehrere Auseinandersetzungen hatte, ■ wolle seinen Hund vergiften und verkaufe "Drogen an kleine Kinder". Als ■, der aufgrund einer Epilepsie dem Angreifer körperlich unterlegen war und dem "Trinkermilieu" in ■ zugerechnet wurde, antwortet, er wolle in Ruhe gelassen werden, versetzt ihm der Kampfsportler ■ einen Schlag mit der Faust an die Schläfe. ■ ging sofort zu Boden und verliert das Bewusstsein. Der Täter tritt zudem mit seinen Springerstiefeln gegen den Brustkorb des Opfers. Während mehrere Besucher der Gaststätte den Notarzt verständigen und Erste Hilfe leisten, bedroht ■ weitere Augenzeugen. Er werde sie "umbringen", falls sie gegen ihn aussagen – es werde ihnen dann "genauso ergehen" wie ■. Dieser stirbt schließlich an einer Hirnblutung aufgrund des Faustschlags gegen seine Schläfe. Im November 2001 verurteilt das Landgericht Gera nach drei Hauptverhandlungstagen den unter einer laufenden Bewährungsstrafe stehenden, wegen politisch rechts motivierten Gewalt- und Propagandadelikten vorbestraften ■-jährigen ■ wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren. Das Gericht kann keine eindeutige Tatmotivation feststellen. In seinem Film "Das blinde Auge – ein Todesfall in Thüringen" (2017) hat der Regisseur Jan Smendek den Fall durch umfangreiche Recherchen neu aufgerollt. In dem Film kommen Freundinnen und Bekannte des Opfers zu Wort. Sie gehen davon aus, dass ■ aus sozialdarwinistischen Motiven zur Zielscheibe von ■ wurde, weil dem ■-Jährigen im extrem rechten Wertesystem des Täters das Lebensrecht abgesprochen wurde.“

Rezeption des Falls

Die lokale Presse erwähnte zwar die Szenezugehörigkeit des Täters, verwies jedoch auf behördliche Angaben, dass die Tat selbst unpolitisch sei. Immer wieder wurde um das „Ansehen der Stadt“ gebangt.¹¹² Schon wenige Tage nach der Tat fand eine Gedenkkundgebung am Tatort statt, ein Transparent mit in roter Farbe aufgebrachtem Schriftzug „NATIONALSOZIALISMUS TÖTET“ erinnerte an den gewaltsamen Tod von ■, ein politischer Hintergrund der Tat wurde thematisiert:

112 <http://www.klick-nach-rechts.de/gegen-rechts/2001/02/herrentag.htm>

„Durch die Personen wurden Blumen niedergelegt und Kerzen angezündet. Die Gedenkfeier verlief ruhig und ohne Störungen. Von [Organisator] wurde gegenüber Unterzeichner geäußert, daß man sich auch am Vorabend hier getroffen habe. Im Verlaufe der letzten Nacht wurde durch Unbekannt die von den dort anwesenden Personen als ‘Gedenkstätte’ bezeichnete Stelle verwüstet“ (Verfahrensakte Bd. 2 Bl. 242).

Die lokale Presse schrieb über die Teilnehmer*innen als „Trinker und Arbeitsscheue“¹¹³. Die antifaschistische Gruppe „Kulturbrigade“ organisierte ein Fest für Demokratie und Toleranz.¹¹⁴ Die Bundestagsabgeordnete Ulla Jelpke und die Fraktion der PDS stellten eine kleine Anfrage an die Bundesregierung, um eine politische Einstufung zu erfragen, die jedoch verneint wurde.¹¹⁵

In einem Themenheft des „Radio Corax“ wird der Fall im Kontext sozialdarwinistischer Gewalt thematisiert.¹¹⁶ Ebenso wird der Fall in der Studie der PDS-Bundestagsfraktion „Rechtsextremistische Straftaten – ein Schattenbericht“ dargestellt.¹¹⁷

Im Jahr 2019 entstand der Dokumentarfilm „Das blinde Auge“¹¹⁸. Der Film thematisiert die Tötung von ■■■■■ und das Ausbleiben einer behördlichen Einstufung und Aufarbeitung. Zum 18. Jahrestag rief das zivilgesellschaftliche Bündnis „Zum Gedenken an ■■■■■“, das aus dem Bündnis „Zivilcourage und Menschenrechte“ im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (zumsaru), antifaschistischen Gruppen und der Kampagne „#WannWennNichtJetzt“ besteht, zu einer öffentlichen Gedenkveranstaltung auf. Im Anschluss wurde der o.g. Film gezeigt.¹¹⁹

Anklage und Urteil

Erst vier Tage nach dem Tod von ■■■■■ am ■■■■■ stellte sich der ■■■■■ jährige Angreifer der Polizei, der wegen seiner letzten Verurteilung noch unter Bewährung stand. Gegen den Beschuldigten, der seit dem 28.5.2001 in Untersuchungshaft saß, erhob die Staatsanwaltschaft Gera Zweigstelle Rudolstadt nach Vernehmung von 25 Zeuginnen und Zeugen und zwei polizeiangehörigen Zeugen und Anhörung von drei medizinischen Sachverständigen am 14.8.2001 Anklage wegen Körperverletzung mit Todesfolge und wegen versuchter Nötigung in einem besonders schweren Fall. Die 1. Strafkammer des Landgerichts Gera befand nach drei Verhandlungstagen den Angeklagten am 29.11.2001 der tatmehrheitlich begangenen

113 <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1084308.die-sensibilisierung-der-behoerden-reicht-nicht-aus.html>

114 <https://jungle.world/artikel/2018/16/mein-mann-wurde-verpruegelt>

115 <https://dserver.bundestag.de/btd/14/066/1406657.pdf>

116 https://radiocorax.de/wp-content/uploads/CORAX_AugSep22_web.pdf

117 <http://www.infopartisan.net/document/schattenbericht.pdf>

118 <https://www.youtube.com/watch?v=ZBXGKL56jYQ>

119 <https://haskala.de/2019/05/28/in-gedenken-an-■■■■■/>

Körperverletzung mit Todesfolge und der versuchten Nötigung schuldig. Der Angeklagte hatte zusätzlich den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung verwirklicht, weil er mit einem gefährlichen Werkzeug, Springerstiefeln, zugetreten hatte (§ 224 Absatz 1 Nr. 2 StGB), und weil er den Geschädigten in einer das Leben gefährdenden Weise, durch den Faustschlag gegen die Schläfe, behandelt hatte (§ 224 Absatz 5 StGB). Das Gericht verhängte gegen den Täter eine Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren unter Anwendung von §§ 227, 240, 53, 22, 23 und 49 StGB.

Tathergang nach dem Inhalt der Akten

Am sogenannten Herrentag (Christi Himmelfahrt), dem ■■■■■, besuchte ■■■ mit seiner Lebensgefährtin und Freunden eine Gaststätte in ■■■■■. Am Nachmittag kam es zu einem ersten Übergriff auf der Toilette der Gaststätte: gegen zwei „Glatzen“, die einen anderen Besucher bewusstlos niederschlugen, ermittelte die Staatsanwaltschaft in separatem Verfahren. Dem in diesem Fall Geschädigten, der erst im Rettungswagen wieder zu sich kam, war ■■■ mit einem Freund, dem späteren Tatzeugen, sie waren zufällig zugegen, zu Hilfe gekommen. Dabei zog sich ■■■ eine leichte Verletzung an Kinn und Schneidezahn zu. Bald darauf verließ ■■■ die Gaststätte, deren Wirtin ihn wegen eines lautstarken Streits mit seiner Lebensgefährtin des Lokals verwiesen hatte. Er suchte die gemeinsame Wohnung auf, ruhte sich aus und kam gegen 21:00 Uhr zurück zur Gaststätte. Dort gerieten, ebenfalls auf der Toilette, das Opfer und der spätere Täter erstmals aneinander: ■■■ hatte diesen – vermutlich versehentlich – angerempelt. Zu irgendwelchen weiteren Handgreiflichkeiten kam es jedoch nicht.

Gegen 22:00 Uhr verließ der mit 2,7 Promille stark alkoholisierte ■■■ das Lokal in Begleitung der beiden späteren Tatzeug*innen. Der Täter befand sich auf dem Weg zur Toilette, als er im Eingangsbereich ■■■ wahrnahm und auf die Gruppe zuging.

„Es kam zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und ■■■. Der genaue Wortlaut ist nicht mehr nachvollziehbar. Jedenfalls beschuldigte der Angeklagte ■■■, daß dieser seinen Hund umbringen wolle und daß dieser Drogen an kleine Kinder verkaufen würde. ■■■ erwiderte daraufhin, daß der Angeklagte ihn in Ruhe lassen solle und er in sein Bett wolle.“ (Urteil S. 7)

Der in Kampfsport trainierte Täter versetzte ■■■ daraufhin eine Trittschlag-Kombination, durch die das Opfer bewusstlos zu Boden ging. Bei den durch Anwesende durchgeführten Erste-Hilfe-Maßnahmen war noch ein Puls spürbar, trotz

der Reanimationsversuche durch Rettungskräfte verstarb ■ noch am Tatort an einer Hirnblutung.

Der Täter bedrohte im Weggehen die beiden Tatzeug*innen aus dem Umfeld von ■ so massiv, dass erst spät in der Nacht einer von ihnen doch eine Aussage machte:

„Er [Tatzeuge] gab an, er hätte gesehen, wie eine ihm bekannte Person der rechten Szene aus Saalfeld/Beulwitz den später [Geschädigten] mit der Faust auf den Kopf geschlagen habe und mit dem Fuß heftig in die Brust/Herzgegend getreten habe. Der [Tatzeuge] bat um Zeugenschutzmaßnahmen, da die Täter der rechten Szene angehören würden und vor nichts zurückschrecken würden“ (polizeilicher Aktenvermerk 25.5.01, Bd. 1 Bl. 22).

Wegen dieser Drohung konnten der am Tatort noch anwesende Täter nicht festgestellt werden. Erst vier Tage später, als bereits Haftbefehl gegen ihn erlassen war, stellte er sich in Begleitung seines Anwalts der Polizei.

Täter

An der Gewaltbereitschaft und an der Zugehörigkeit zur organisierten rechten Szene des Täters und seines Umfelds bestand polizeilicherseits durch frühe Zeug*innenaussagen kein Zweifel, was bereits im Fahndungsersuchen dokumentiert wurde:

„Der o.g. ist gegenwärtig unbekanntes Aufenthaltsort. Er ist der rechten Szene zuzuordnen und muß als sehr gewalttätig eingeschätzt werden“ (Fahndungsersuchen ■, Bd. 1 Bl. 115).

Aus dem Umfeld des Täters wurde zudem der Tatzeuge am Tag nach der Tat bedroht und körperlich angegriffen (vgl. Protokoll KPI Saalfeld ■, Bd. 1 Bl. 117). Auch die Fahndungsmaßnahmen entsprachen der polizeilichen Einschätzung zum rechtsextremen Umfeld des Täters:

„Am ■ um ca. 20:45 Uhr bis 22:00 Uhr wurden verschiedene Aufenthaltsorte der rechten Szene in ■ überprüft“ (Dokumentation der Fahndungsmaßnahmen, Bd. 1 Bl. 121).

Auch die Wohnungsdurchsuchung ergab ein entsprechendes Bild:

„Die Wohnung des Herrn [...] befand sich in einem auffallend sauberen und aufgeräumten Zustand. Zu bemerken sei, dass sich an den Wänden und in den Schränken auffallend viel Propagandamaterial befand, welches der 'Rechten Szene' zuzuordnen ist“ (Durchsuchungsablaufprotokoll 29.5.01, Bd. 1 Bl. 173).

Zudem wurde gegen den Täter vor seinem Wehrdienst bei der Bundeswehr mehrfach strafrechtlich ermittelt, darunter wegen Gewaltdelikten und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, verurteilt wurde er in drei Fällen wegen Sachbeschädigung, Beleidigung, Bedrohung und Nötigung. Wegen der jüngsten Verurteilung wegen ausländerfeindlicher Beleidigungen, gefährlicher Körperverletzungen und des Führens einer unerlaubten Waffe stand der Täter noch unter zwei-

jähriger Bewährung. Bei der im vorliegenden Fall angewendeten Tritt-Schlag-Kombination handelte es sich um ein mehrfach vom Täter angewendetes Muster:

„Bei allen Körperverletzungsdelikten zeichnet sich als Begehungsweise eine Kombination aus Tritten gegen den Körper und Faustschlägen gegen den Kopf ab. In einem Fall schlug [der Täter] den Geschädigten 10 Mal mit der Faust gegen den Kopf und den Hals“ (Protokoll Auswertung KAN-Unterlagen, Bd. 2 Bl. 287).

Zum angewendeten Muster bei der Tatbegehung wurde ein Sachverständiger für Zweikampftechniken des BGS befragt, mit folgendem Ergebnis:

„Nachdem [...] kurz beschrieben wurde, wie der Beschuldigte nach Aussagen der Zeugen gehandelt hat, teilte [...] mit, daß es sich bei den von den Zeugen beschriebenen Handlungen um eine klassische Kombination (Tritt/Schlag) handelt.

Allein die Tatsache, dass der Beschuldigte in der Lage ist, diese klassische Kombination in dieser Form anzuwenden, läßt den Schluß zu, dass er dies irgendwo trainiert haben muß.

An legalen Kampfsportschulen weiß jeder Trainer um die Gefährlichkeit dieser Kombination und weist die Leute, die dies trainieren, auch in die Gefährlichkeit ein.

Weiter teilte [...] mit, dass der Beschuldigte diese Kombination nicht unbedingt in einer Kampfsportschule erlernt haben muß. In der rechten Szene sei es gebräuchlich, daß diese Zweikampf-Techniken durch sogenannte 'Multiplikatoren' in irgendwelchen abgelegenen Geländeabschnitten oder Gebäuden an Interessenten vermittelt werden, die Gefährlichkeit sei jedoch auch hier allen Beteiligten bekannt“ (Protokoll Befragung Bd. 3 Bl. 608, lt. Anklageschrift Bd. 3 Bl. 632f.).

Tatmotiv

Im Urteil wird kein konkretes Tatmotiv benannt. Es wird ein über den Zeitraum von etwa einer Stunde entstandener Streit zwischen Opfer und Täter beschrieben, der u.a. durch beidseitige Gereiztheit und starke Alkoholisierung mitverursacht wurde. Ein Zusammenhang zwischen der politischen Verortung und den Vorstrafen des Täters und der verhandelten Körperverletzung mit Todesfolge wird nicht hergestellt. Die Anschuldigung des Täters gegen sein Opfer kurz vor der Tat, Drogen an kleine Kinder zu verkaufen und seinen Hund umbringen zu wollen, hat keinerlei erkennbare Grundlage. Sie kann als selbstgewählte Legitimation des Täters gedeutet werden, der einen äußeren Anlass für seinen beabsichtigten gewalttätigen Angriff zu provozieren versuchte.

■ war körperlich durch seine Epilepsie eingeschränkt, so dass er seine Frühberentung beantragt hatte. Auch eine soziale bzw. ökonomische Randständigkeit kann der spätere Täter wahrgenommen haben. Die Auswertung der KAN-Unterlagen ergab zudem, dass der Täter in den meisten Fällen aus einer Gruppe heraus gehandelt hatte:

„Bei den Körperverletzungen handelte [der Täter] meist aus einer Gruppe heraus. [...] Die Ausgangspunkte für tätliche Auseinandersetzungen wurden in allen Fällen von [dem Täter] gesetzt, der seine Opfer teilweise vorher provozierte, um dann tätlich gegen sie vorzugehen.“ (Protokoll Auswertung KAN-Unterlagen, Bd. 2 Bl. 287)

Im Fall des Angriffs gegen ■ spricht viel für eine – sowohl gegenüber dem anwesenden Freundeskreis des Täters aus der rechten Szene als auch gegenüber dem dieser nicht zugehörigen Freundeskreis um ■ – demonstrative Tat, wenn die Ereignisse des Nachmittags Gesprächsthema blieben: Der Täter zeigte dann mit seinem Angriff, wie nach seiner Auffassung mit jemandem zu verfahren ist, der – trotz seiner epilepsiebedingten körperlichen Einschränkungen – einem Opfer des „Glatzen“-Angriffs am Nachmittag zu Hilfe gekommen war, der ihn, den bekanntermassen gewaltbereiten Rechten, grundlos, wenn auch nur versehentlich, angerempelt hatte, und der sich den fortgesetzten verbalen Provokationen zwischen den beiden Gruppen in der Gaststätte entziehen wollte.

Bewertung

Äußere Umstände der Tat

Der Sachverhalt ereignete sich am sogenannten Herrentag, einem für ausschweifenden Alkoholkonsum durch Gruppen vorwiegend junger Männer bekannten Datum. Das Opfer und der Täter trafen sich mit unterschiedlichen Gruppen von Freund*innen in einer Gaststätte an einem Freibad und konsumierten dort Alkohol im Laufe des Nachmittags und abends, wobei es am Nachmittag zu einem ersten gewalttätigen Übergriff kam. Zu der Gruppe, aus der heraus der Übergriff erfolgte, stieß am Abend auch der spätere Täter. ■, der in den nachmittäglichen Übergriff hineingeriet, von einem Faustschlag getroffen wurde und zugunsten des Opfers intervenierte, wurde aufgrund eines Streits mit seiner Lebensgefährtin und insgesamt auffälligen Verhaltens der Gaststätte verwiesen, kehrte aber später zurück. Beim Verlassen des Lokals stand er mit den späteren Tatzeugen zusammen, als der Täter ihn angriff. Das konkret tatauflösende Motiv konnte im Gerichtsverfahren nicht eindeutig festgestellt werden, der Täter beschuldigte ■ kurz zuvor, dass er Drogen an kleine Kinder verkaufen würde und seinen Hund vergiften wollte. Bei der Tatausführung wurde trotz der Alkoholisierung des Täters eine gezielte Tritt-Schlag-Kombination ausgeführt, welche besonders gefährliche Verletzungen erzielen soll. Dass diese Technik laut Aussage eines Sachverständigen u.a. in der rechten Szene für den Strassenkampf trainiert wird und diese trotz Alkoholisierung angewendet wurde, kann als Anzeichen für eine gezielte Tatausführung dieser Art gedeutet werden. Anhand der Auswertung von KAN-Unterlagen wurde zudem deutlich, dass der Täter auch bei früheren Körperverletzungsdelikten diese Technik angewendet hatte, und

dass der Täter zumeist aus einer Gruppe heraus handelte, also zumindest dieser seine Gewalttätigkeit demonstrierte.

Täter

Beim Täter wurden anhand von Vorstrafen, Funden von rechtem Propagandamaterial und Waffen, eine davon scharf, weshalb weitere Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, bei den Wohnungsdurchsuchungen und aufgrund der Aussagen von Zeug*innen zahlreiche Anhaltspunkte für eine extrem rechte Verortung festgestellt. Anhand polizeilicher Vorerkenntnisse war er als Aktivist der örtlichen extrem rechten Szene bekannt. Auch die vergeblichen Fahndungsmaßnahmen nach der Flucht konzentrierten sich daher auf die örtliche extrem rechte Szene in [REDACTED]. Sowohl die Gewaltbereitschaft, als auch die Szeneaktivitäten waren somit zu einem frühen Zeitpunkt bekannt und legen für sich genommen eine Bewertung als politisch motivierte Tat nahe.

Opferauswahl

Täter und Opfer kannten sich laut Aktenlage zwar „vom Sehen“, aber nicht persönlich. Sie begegneten sich aber in der Stunde vor der Tat. [REDACTED] verhielt sich während seiner zwei Aufenthalte in der Gaststätte auffällig und laut, was dem späteren Täter nicht entgangen sein kann. [REDACTED] war aufgrund einer Epilepsie körperlich eingeschränkt. Sein am Tag der Tat anwesendes Umfeld kann als sozial bzw. ökonomisch randständig wahrgenommen worden sein. Sogar in der Öffentlichkeit wurde die Gruppe stigmatisiert, eine Gedenkveranstaltung nach der Tat beschrieb die örtliche Lokalzeitung laut einem Zeitzugehen als Versammlung von „Trinkern und Arbeitsscheuen“¹²⁰. Die Anschuldigung des Täters, [REDACTED] würde Drogen an kleine Kinder verkaufen und seinen Hund vergiften wollen, haben keinerlei Bezug zu realen Konflikten zwischen Opfer und Täter und dienten dem Täter zur Einleitung seiner Tat. Es gibt beispielsweise keine Hinweise auf Drogenkonsum bei [REDACTED], jedoch können diese speziellen Anschuldigungen auf sozialdarwinistische Zuschreibungen des Täters gegenüber [REDACTED] gewertet werden. Gegen diese Deutung spricht, dass der Täter sich bei früheren Körperverletzungen eindeutiger, beispielsweise rassistisch äußerte, im vorliegenden Fall jedoch keine eindeutigen oder typischen Beleidigungen aussprach. Die berichteten verbalen Anfeindungen zwischen den beiden politisch unterschiedlich orientierten Gruppen der Gaststättenbe-

120 <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1084308.die-sensibilisierung-der-behoerden-reicht-nicht-aus.html>

sucher, am Nachmittag zu einer Gewalttat eskaliert, die einen ersten Rettungswageneinsatz erforderte, kann für den später hinzugekommenen Täter den Hintergrund für eine demonstrative Tat gegen denjenigen gebildet haben, der ihn angerempelt hatte und der sich den fortgesetzten Provokationen zwischen den Gruppen entzog.

Empfehlung

Für die Zuordnung im Definitionssystem KPMD-PMK sind zunächst Anhaltspunkte bei den äußeren Umständen der Tat und/oder der Einstellung des Täters maßgeblich. Für die Einstellung des Täters lagen bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Ermittlungen eindeutige Anhaltspunkte vor. Eine Meldung an das LKA als Delikt eines politisch extrem rechten Täters und als Eskalation der seit dem späten Nachmittag andauernden verbalen Provokationen und körperlichen Übergriffe aus der Gruppe Rechtsextremer lag nahe. Ob diese stattfand, ist in den staatsanwaltschaftlichen Akten nicht dokumentiert. Strittig blieb auch nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens, ob die Einstellungen des Täters tatalösend gewirkt haben.

Ungeachtet dieser nicht vorgenommenen Feststellung im Urteil ist eine Nacherfassung des Falls als PMK-rechts Delikt in der Gesamtbetrachtung der Tat und des Tatkontextes zu empfehlen. Es handelte sich um eine asymmetrische Täter-Opfer-Konstellation bei der ein in Kampfsport trainierter und gewalterfahrener Täter einem auch aufgrund von starker Alkoholisierung nahezu wehrlosen Opfer gegenüberstand. Entsprechende Konstellationen sind häufige Beobachtungen bei Fällen von extrem rechter Gewalt (vgl. Willems/Steigleder 2003: S. 24 f.), die eine Charakterisierung des Sachverhalts als Konflikt zwischen zwei sich feindlich gegenüberstehenden und auf Augenhöhe begegnenden Gruppen ausschließt. Täterseitig war die Szenezugehörigkeit offenkundig. Der Täter stieß am Abend zu der Gruppe rechtsextrem orientierter Besucher hinzu, aus der heraus die erwähnte Gewalttat am Nachmittag begangen wurde, in die ■■■■■ und sein Begleiter eingegriffen hatten. Zudem wurden durch die Gruppe Rechtsextremer noch am Tatort sowie in der folgenden Zeit Zeugen bedroht und eingeschüchtert, weshalb der Sachverhalt ebenfalls nicht allein als eskalierter Streit zwischen Täter und Opfer charakterisiert werden kann. Da der KPMD-PMK das Ziel verfolgt, verlässliche Statistiken für u.a. Lagebildbeurteilungen zu liefern und im vorliegenden Sachverhalt ein rechtsextrem organisierter Täter als Teil einer entsprechenden Gruppe gezielt handelte, ist die Nacherfassung aus Sicht der Projektgruppe zu empfehlen.

Im Kategoriensystem ist die Tat in Kategorie B einzuordnen.

8.9 ■

Auszug aus der Jansen-Kleffner-Liste

„Am ■ stirbt in ■ der ■-jährige ■ an den Folgen eines Angriffs zweier rechtsextremer Schläger. Zwei Tage zuvor hatte ■ seinen Sohn zu einer Punkparty in ■ begleitet. Dort versuchten sich die späteren Täter Zugang zu verschaffen. Nachdem sie abgewiesen wurden, provozierten sie schließlich eine Schlägerei auf offener Straße. Wenig später fanden Zeugen den sozial randständigen ■ und ein weiteres Opfer mit schweren Kopfwunden. Die Staatsanwaltschaft Erfurt ermittelte schnell einen ■-jährigen Rechten als Haupttäter, der wegen Körperverletzung und Zeigen des Hitlergrußes unter Bewährung stand. Erst im Sommer ■, also fünf Jahre nach der Tat, kam es schließlich am Landgericht Erfurt zum Prozess, der mit einer Verurteilung des ■-jährigen Haupttäters wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren endete. Einen rechten Hintergrund wollte das Gericht nicht erkennen.“

Rezeption des Falls

Der Fall hat durch zivilgesellschaftliches Engagement eine Öffentlichkeit erreicht, die zu einer durch SPD- und Linksfraktion im Justizausschuss beantragten Untersuchung des Falls führte.¹²¹ In der überregionalen Presse wurde besonders nach dem Urteil berichtet, wobei die überlange Verfahrensdauer und deren Folgen im Mittelpunkt standen.

Bis heute wird durch einige Initiativen umfangreiche Gedenk- und Erinnerungsarbeit an den Fall geleistet. Durch eine Zusammenarbeit des „Ungleich Magazins“ mit der Initiative „Blinde Flecken Erfurt“ wurde ein Podcast produziert, der sich dem Fall und dessen Aufarbeitung widmet.¹²² Das Radio F.R.E.I. übertrug im Jahr 2019 eine Gesprächsrunde zum Fall ■ zwischen Sebastian Scharmer, dem Nebenklagevertreter des überlebenden Opfers, Katharina König – Preuss, MdL der Landtagsfraktion der LINKEN, und Christina Büttner von der Opferberatungsstelle ezra, moderiert von Heike Kleffner, der Geschäftsführerin des VBRG.¹²³ Zum 20. Jahrestag der Demo im Jahr ■ organisierten „ezra“, „Blinde Flecken Erfurt“ und der DGB eine Gedenkveranstaltung und legten Blumen am Tatort ab.¹²⁴

Anklage und Urteil

121 <https://www.tagesspiegel.de/politik/massive-kritik-an-justiz-in-thuringen-1662931.html>

122 <https://ungleich-magazin.de/2021/01/27/der-tod-von-■/>

123 https://www.radio-frei.de/index.php?iid=7&ksubmit_show=Artikel&kartikel_id=7356

124 <https://twitter.com/blinderfleckef/status/1618338836807045120/photo/1>

Die Aufklärung des Tathergangs betrieb die Polizei anfänglich wegen des Verdachts des Totschlags, ein Verdacht, den sie bei Kenntnisnahme des Inhalts des Sektionsberichts, dass der Tod von ■ nicht durch Schlag sondern durch Sturz eintrat, sofort modifizierte. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen waren zunächst gegen fünf Verdächtige wegen gefährlicher Körperverletzung gerichtet. Nach dem Tod von ■ am ■ konzentrierte sie die Ermittlungen auf den zur Tatzeit ■-jährigen und unter Bewährung stehenden Schläger, den sie der Körperverletzung in zwei Fällen, davon in einem Fall mit Todesfolge, beschuldigte. Die Anklage stützte die Staatsanwaltschaft Erfurt am 9.11.2003 auf die Vernehmungen von 35 Zeuginnen und Zeugen und zehn polizeiangehörigen Zeugen sowie auf medizinische Berichte und Gutachten.

Die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Erfurt verhandelt als Schwurgericht den Fall erst ■ Jahre nach der Tat und mehr als vier Jahre nach Eingang der Anklageschrift ab dem 12.3.2008. Zwei Nebenkläger wurden am gerichtlichen Verfahren beteiligt, einer von diesen war der zweite Geschädigte. Nach elf Verhandlungstagen und der Vernehmung von sieben Zeugen aus dem Umfeld des Täters, vier Zeugen aus dem Umfeld der Geschädigten, sieben weiteren Zeugen, eines polizeiangehörigen Zeugen und zwei medizinischen Sachverständigen befand am 19.6.2008 das Gericht den Angeklagten unter Anwendung von §§ 223 Absatz 1, 227 Absätze 1 und 2, 230 Absatz 1, 52 und 56 StGB der Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit Körperverletzung schuldig. Das Gericht verhängte gegen den Täter eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren, deren Vollstreckung es zur Bewährung in zweijähriger Frist aussetzte, und zwar unter Hinweis auf das straffreie Leben des Angeklagten seit der Tat, dessen Strafempfindlichkeit wegen einer möglicherweise lebensbedrohlichen Erkrankung, eine einem Unglück nahekommende Todesfolge der verwirklichten Körperverletzung und die nicht vom Angeklagten zu vertretende überlange Verfahrensdauer.

Zur überlangen Verfahrensdauer führt das Urteil aus, dass die 1. Strafkammer des Landgerichts Erfurt erst nach drei Jahren mit Beschluss vom 26.11.2006 die Eröffnung der Hauptverhandlung veranlasste, und zwar abweichend von der Anklageschrift wegen Beteiligung an einer Schlägerei und deshalb vor dem Amtsgericht, was erst am 5.3.2007 das Thüringer Oberlandesgericht Jena durch eine Zurückverweisung zur Verhandlung vor einer anderen Strafkammer des Landgerichts Erfurt wegen Körperverletzung mit Todesfolge korrigierte. Bis zum ersten Verhandlungstag ver-

strich dann ein weiteres Jahr. Zum Tatzeitpunkt liefen noch die Bewährungsfristen der beiden letzten einschlägigen Verurteilungen zu einer zwei- und zu einer einjährigen Jugendstrafe; zum Zeitpunkt des späten, und gegen Artikel 6 Absatz 1 der Menschenrechtskonvention verstoßenden ersten Termins der Hauptverhandlung galt der Angeklagte wieder als vorstrafefrei.

Tathergang nach dem Inhalt der Akten

Einige Teile des Tatgeschehens konnten durch die Ermittlungen nicht zweifelsfrei aufgeklärt werden, was in sehr unterschiedlichen Aussagen von Zeug*innen begründet liegt:

„Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden über 40 Zeugen, teilweise mehrfach vernommen. Die Zeugenvernehmungen haben zahlreiche, auch unterschiedliche und teilweise nicht miteinander in Einklang zu bringende Sachverhaltsschilderungen ergeben“ (Anklageschrift S. 4; Bd. 3 Blatt 246).

Unstrittig ist jedoch, dass sich am [REDACTED] zunächst eine Gruppe von etwa sechs Personen aus der Punkszene zu einer privaten Feier in einer Wohnung traf. An dieser Wohnung klingelte der spätere Täter mit einem Begleiter und fragte, ob sie mitfeiern könnten. Zu diesem Zeitpunkt, gegen 21:15 Uhr, waren die beiden Personen bereits erheblich alkoholisiert, weil sie seit etwa 12 Uhr Alkohol tranken. Aus welchem Grund sie an der Wohnung klingelten, ob beispielsweise bekannt war, dass es sich um eine Feier mit Personen aus der Punkszene handelte, ist nicht klar. Jedoch wurde ihnen aufgrund ihrer augenscheinlichen Zugehörigkeit zur rechten Szene der Zutritt verweigert:

„Ein maßgeblicher Grund für die Einlassverweigerung war jedenfalls auch, dass der Angeklagte und der Zeuge B schon rein äußerlich nicht zu den Partygästen in der Wohnung passten und von diesen aufgrund ihres Erscheinungsbildes (insbesondere der kurz geschorenen Haare) eher der rechten Szene zugeordnet wurden.“ (Urteil S. 5)

Da die Gäste der Feier kurz darauf in das nahegelegene AJZ (Autonomes Jugendzentrum) aufbrachen, trafen sie auf der Straße auf den Täter und seinen Begleiter: „Spätestens jetzt kam es zu wechselseitigen Provokationen und im weiteren Verlauf auch zu Tätlichkeiten zwischen den Gruppen“ (Urteil S. 5). Diese Auseinandersetzungen setzten sich fort, Täter und Begleiter bewegten sich in Richtung einer Kneipe während die Gruppe Punks ihnen folgte. Mutmaßlich bei den Auseinandersetzungen auf dem Weg wurde dem späteren Täter eine etwa 1 cm tiefe Stichverletzung im Rücken zugefügt. Die dazu verwendete Waffe konnte vor Ort oder bei Durchsuchungen nicht gefunden werden.

Vor der Kneipe, zu der sich Täter und Begleiter begaben, kam es schließlich zu einer größeren Auseinandersetzung:

„Nachdem der Angeklagte und [Begleiter] sich in den Hauseingang [...] geflüchtet hatten, versuchten einige Verfolger zunächst noch, in das Gebäude einzudringen, was u.a. der Angeklagte und der Zeuge [...] durch Zuhalten der Tür jedoch verhinderten. [...]

Durch andere in der Gaststätte Anwesende wurde ihm mitgeteilt, dass er eine Stichverletzung am Rücken hatte. Hierüber erbost und aufgeregt, verließ der Angeklagte, jetzt nur noch mit einem T-Shirt bekleidet, nochmals das Gebäude“ (Urteil S. 6).

Er befand sich in Begleitung von einer oder bis zu drei weiteren Personen. Vor der Gaststätte hielten sich nur noch ■■■■■ und der zweite auch Geschädigte auf, die beide mit 3,1 bzw. 2,9 Promille Blutalkoholkonzentration massiv alkoholisiert waren.

„In dieser Situation ging der 1,94 Meter große, damals 90 Kilogramm schwere Angeklagte auf die beiden weiter grölenden Betrunkenen zu, machte eine schulterlockernde, kreisende Bewegung und schlug zuerst ■■■■■ und gleich danach den Nebenkläger [...] mit jeweils einem gezielten Faustschlag zu Boden. Die Kammer schließt aus, dass den Faustschlägen des Angeklagten ein körperlicher Angriff des später verstorbenen ■■■■■ unmittelbar vorausgegangen wäre oder dass die Faustschläge des Angeklagten von einem Verteidigungswillen getragen gewesen wären“ (Urteil S. 6).

Beide Geschädigten gingen zu Boden und wurden weiter mit Tritten verletzt, wobei nicht klar wurde, ob nur der Angeklagte zugetreten hatte oder auch weitere umstehende Personen. Beide Opfer wurden schwer am Kopf verletzt. Die später zum Tod von ■■■■■ führende Verletzung entstand infolge eines Sturzes auf den Hinterkopf. ■■■■■ erlag am ■■■■■ dieser Verletzung.

„Im Ergebnis der Beweisaufnahme ist die Kammer davon überzeugt, dass der Geschädigte ■■■■■ nach dem Faustschlag des Angeklagten durch das Aufprallen mit dem Hinterkopf auf den Gehweg die Kopfschwartenunterblutung erlitt, an deren Folgen er starb“ (Urteil S. 28).

Eine Notwehr oder einen abgewehrten Angriff durch die beiden Geschädigten schloss das Gericht jedoch aus:

„Der Täter habe ‘wie ein Boxer im Ring’ um die beiden anderen getänzelt. Das spricht ganz erheblich gegen einen Angriff des Getöteten ■■■■■ und legt im Gegenteil einen Angriff des Angeklagten gegen zwei fast wehrlose Betrunkene nahe“ (Urteil S. 27).

„Schließlich spricht auch der Umstand, dass der Angeklagte nicht nur den später Verstorbenen ■■■■■, sondern gleich danach auch den Geschädigten [...] zu Boden schlug, ganz erheblich dafür, dass es ihm nicht um Verteidigung, sondern um Selbstjustiz bzw. Rache ging“ (Urteil S. 28).

Täter

Der Angeklagte weist eine brüchige Biographie mit Heimaufenthalten, Suchterkrankungen in der Familie und Auffälligkeiten in der Entwicklung auf. Mit 18 Jahren bezog er eine eigene Wohnung und knüpfte Kontakte in die rechtsextreme Szene. Mutmaß-

lich im Zuge dieser Kontakte kam es auch zu einer Vorstrafe, ausgesetzt zur Bewährung, wegen Körperverletzung und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, welche zum Tatzeitpunkt bestand. Nach eigenen Angaben bei Gericht zog er sich mit seinem 2002 angetretenen Wehrdienst aus der Szene zurück (vgl. Urteil S. 3), jedoch werden ihm durch antifaschistische Recherchen bis heute Kontakte in die rechtsextreme Erfurter Szene vorgeworfen.

Motiv

Im Urteil ist keine Abwägung bezüglich eines politischen Motivs der Tat enthalten, auch wenn der offensichtliche Gruppenkonflikt genannt wird. Jedoch wird eindeutig festgestellt, dass das Niederschlagen der beiden Geschädigten nicht im Zuge der vorausgegangenen Auseinandersetzung stattfand, sondern durch Selbstjustiz/Rache motiviert war.

In verschiedenen Zeugenaussagen wird eine Tatmotivation durch politische Gegnerschaft jedoch deutlich. So sagte eine Zeugin, die an diesem Abend in der Kneipe zu Gast war, der Lokalzeitung: „Das war eine Schlägerei zwischen Rechten und Linken, aber das hat sich alles draußen abgespielt, mit dem Pub hat das nichts zu tun“ (Thüringer Allgemeine 27.1.2003). Auch in den Einsatzberichten der Polizei wird eine politisch motivierte Auseinandersetzung am Tatabend beschrieben (vgl. Bd. 1 Bl. 3, 7). In den Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen beider Lager wird die politische Gegnerschaft als Auslöser für die Auseinandersetzung benannt (vgl. u.a. Bd. 1 Bl. 79). Zwar handelt es sich bei dem tödlichen Angriff auf ■■■ um eine eigene Handlung, doch wird diese als Rachehandlung für die vorausgegangene Auseinandersetzung charakterisiert. Ohne die vorausgegangene und zweifelsfrei aus jeweiliger politischer Szenezugehörigkeit gespeiste Auseinandersetzung ist die nachfolgend gegen die beiden zufällig vor der Gaststätte Zurückgebliebenen begangene Tat nicht denkbar.

Dass die Gruppe der jugendlichen Punks und ihres Gastes ■■■ vom Täter als sozial randständig wahrgenommen werden konnte und er seinen Angriff gegen wehrlose, stark alkoholisierte Personen richtete, sind Anhaltspunkte für eine sozialdarwinistische Tatmotivation.

Bewertung

Äußere Umstände der Tat

Der erste Sachverhalt ereignete sich in einer als Wohngemeinschaft von Punks erkennbaren Wohnung, in der eine private Feier stattfand. Der spätere Täter und sein Begleiter klingelten an der Tür und baten um Einlass. Da beide Personen der örtlichen rechten Szene zugehörig waren, kann vermutet werden, dass die Wohnung gezielt mit der Absicht, eine Auseinandersetzung zu provozieren, aufgesucht wurde. Für einen solchen Umstand, sogar für eine Anstiftung, geben die Verfahrensakten jedoch nur indirekt Anhaltspunkte. Jedenfalls kam es, weil die Gruppe der Punks ohnehin im Aufbruch war, auf der Straße dann zu mehreren Auseinandersetzungen zwischen beiden Gruppen. Spätestens bei diesen Auseinandersetzungen wurde der spätere Täter leicht durch einen Messerstich verletzt, was diesem schließlich den Anlass für den – zum tödlichen Sturz führenden – Angriff auf ■■■■■ gab. Dieser Angriff stellt zwar eine einzelne Handlung dar, muss jedoch im Kontext der gesamten Auseinandersetzung gedeutet werden. Es handelte sich bezüglich der Täter-Opfer-Konstellation zwar um einen einzelnen Täter, der zwei Opfern gegenüberstand. Jedoch waren diese aufgrund ihrer massiven Alkoholisierung sichtbar wehrlos, während der Angreifer durch seine Erfahrung in der Gewaltanwendung klar überlegen war. Der Konflikt kann aufgrund dieses Ungleichgewichts nicht als jugendtypischer Gruppenkonflikt bewertet werden. Für einen solchen Konflikt fehlte in der Situation selbst auch eine wechselseitige Absicht zur Beteiligung. Im Urteil wird ausgeführt, dass dies nicht der Fall war, und der Täter sich tanzelnd auf einen gezielten Angriff vorbereitete.

Täter

Zum Täter sind klare Anhaltspunkte für seine Einbindung in die lokale rechtsextreme Szene vorhanden. Diese umfassten Aussagen der Beteiligten vor Ort, einschlägige Vorstrafen und Feststellungen nach der Tat durch die ermittelnden Beamten. So kam es beispielsweise im Krankenhaus zu einem weiteren konflikthaften Aufeinandertreffen der Beteiligten.

Opferauswahl

Die Auswahl der beiden Opfer erfolgte im Kontext der vorherigen Auseinandersetzungen, bei denen der spätere Täter sich durch einen Messerstich verletzt sah und sich dafür rächen wollte. ■■■■■ und sein Begleiter waren aufgrund ihrer Alkoholisierung erkennbar wehrlos. Ihre soziale Randständigkeit war zudem erkennbar

und der Auslöser für den ersten Konflikt des Abends, nachdem dem späteren Täter und seinem Begleiter der Zutritt zur Wohnung verwehrt worden war. Zwar ist nicht eindeutig feststellbar, ob diese die Wohnung gezielt als Wohngemeinschaft von Punks aufgesucht haben. Doch spricht die gesamte weitere Handlungsdynamik für eine politisch motivierte Opferausswahl.

Empfehlung

Bezüglich der äußeren Tatumstände, der Biographie des Täters sowie der Opferausswahl sind Anhaltspunkte für eine politische Tatmotivation vorhanden. Ob das erste Aufeinandertreffen mit der Gruppe der Punker, in deren Wohnung der spätere Täter und sein Begleiter Einlass begehrten, gezielt erfolgte, ist für die Einordnung nicht von Relevanz. In der Folge entwickelte sich ein von beiden Seiten gewaltvoll geführter Konflikt, der jedoch beim letztlich tödlich verlaufenen Übergriff bereits beendet war. Auf Grundlage der Projektergebnisse wird eine nachträgliche Erfassung des Delikts im KPMD-PMK empfohlen.

Im Kategoriensystem ist die Tat in die Kategorie B einzuordnen.

8.10 ■

Auszug aus der Jansen-Kleffner-Liste

„Der ■-jährige ■ Spätaussiedler ■ wird am ■ in ■ (Thüringen) nach einem gemeinsamen Trinkgelage mit vier rechten Jugendlichen getötet. Nach einem Streit haben die ■ bis ■-Jährigen den ihnen aus der Nachbarschaft in einer Plattenbausiedlung bekannten Spätaussiedler in ein Wäldchen gelockt und verletzen ihn tödlich mit Tritten, Messerstichen und Hammerschlägen. Nach dem Tod [des] ■ sagt einer der Täter: "Wenigstens eine ■sau weniger." Das Landgericht Gera spricht von einer menschenverachtenden Gesinnung, die in der Tat zum Ausdruck komme, erkennt aber keinen fremdenfeindlichen Hintergrund. Im Juli 2004 werden die Haupttäter wegen Mordes zu Jugendstrafen von neun und zehn Jahren verurteilt.“

Rezeption des Falls

Der Fall erhielt kaum mediale Aufmerksamkeit. Einzelne zivilgesellschaftliche und antifaschistische Gruppen thematisierten jedoch schon früh einen politischen Charakter der Tat. Antifaschist*innen der „Antifaschistischen Aktion Gera“ (AAG) organisierten am 23.1.2004 eine spontane Mahnwache am Tatort und hinterließen Gedenkzeichen, die noch in derselben Nacht verwüstet wurden. An den Prozesstagen waren zahlreiche Rechtsextreme im Gerichtssaal anwesend. In der Folge wurden eine Vielzahl von Kundgebungen, Infoveranstaltungen und Demonstrationen in und um Gera,

sowie Radiointerviews und Prozessbeobachtungen veranstaltet¹²⁵. Bis heute findet weiterhin Gedenk- und Erinnerungsarbeit an die Tat statt. Zum Todestag des ■ treffen sich bis heute jährlich Menschen in Gera zu einer Gedenkveranstaltung. Dabei wurde u.a. eine dauerhafte Gedenktafel gefordert¹²⁶. Neben anderen Organisationen setzte sich der Verein „AufANDhalt Gera e.V.“¹²⁷ dafür ein, dieses Ziel bis zum 20. Todestag im Jahr ■ zu erreichen.¹²⁸ Die Mahnwache zum 10. Todestag mit Redebeiträgen des DGB, der LINKEN sowie des „Aktionsbündnis gegen Rechts Gera“¹²⁹ und der „Initiative für soziale Gerechtigkeit Gera e.V.“¹³⁰ ist als Videomitschnitt frei verfügbar.¹³¹

Anklage und Urteil

Die Staatsanwaltschaft Gera erhob am 28.4.2004 gegen die beiden ■ und ■-jährigen jugendlichen und die beiden ■- und ■-jährigen heranwachsenden Beschuldigten, die seit der Tat am ■ in Untersuchungshaft waren, die Anklage wegen gemeinschaftlichen Mordes an ■. Die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Gera verhandelte ab Ende Juni 2004 an vier Verhandlungstagen als Jugendkammer und befand die beiden älteren und den jüngsten Angeklagten der gefährlichen Körperverletzung und des Mordes schuldig, den zweitjüngsten Angeklagten der gefährlichen Körperverletzung und der Beihilfe zum Mord. Gegen den jüngsten der vier Täter verhängte das Gericht unter Aburteilung zwei weiterer gefährlicher Körperverletzungen in den Wochen vor der Tat eine Jugendstrafe von 9 Jahren unter Anwendung der §§ 211, 223, 224 Absatz 1 Nr. 2 bis 4, 25 Absatz 2 und 53 StGB und §§ 1, 3 und 74 JGG. Die beiden ■-Jährigen verurteilte das Gericht zu 10 Jahren Jugendstrafe unter Anwendung der §§ 211, 223, 224 Absatz 1 Nr. 2 bis 4, 25 Absatz 2 und 53 StGB und §§ 1, 74 und 105 JGG bzw. unter Einbeziehung einer zur Bewährung ausgesetzten Restjugendstrafe zu einer Einheitsjugendstrafe von 10 Jahren unter Anwendung der §§ 211, 223, 224 Absatz 1 Nr. 2 bis 4, 53, 64 und 67 Absatz 2 StGB und §§ 1, 31 Absatz 2, 74 und 105 JGG. Gegen den jugendlichen Täter, der sich der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht hatte, setzte das Gericht unter Anwen-

125 http://web.archive.org/web/20050223121247/http://aag.antifa.net/htm/nazimord_aktionen.htm

126 <https://www.otz.de/politik/rund-30-menschen-erinnern-an-der-2004-umgebracht-wurde-id219067007.html>

127 <https://www.aufandhalt.de/gedenken-an- />

128 <https://www.otz.de/regionen/gera/gera-dauerhafte-gedenktafel-fuer-mordopfer-ist-das-ziel-id237435105.html>

129 <https://gera-nazifrei.com/>

130 <https://www.bj-89.de/isg/index.php?action=home>

131 https://www.youtube.com/watch?v=2ULt4B_Xb48

derung von §§ 211, 233, 224 Absatz 1 Nr. 2 bis 4, 25 Absatz 2, 27 und 53 StGB und §§ 1, 3 und 74 JGG eine Jugendstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten fest.

Tathergang nach dem Inhalt der Akten

Am [REDACTED] trafen sich die vier späteren Täter in unterschiedlichen Konstellationen und weiteren zeitweise anwesenden Zeugen morgens in der Wohnung des ältesten Täters und setzten ein am Vortag begonnenes Trinkgelage fort. Über den Tag verteilt konsumierten alle Anwesenden erhebliche Mengen Alkohol, einzelne rauchten geringe Mengen Cannabis. Der [REDACTED]-jährige [REDACTED], der gewöhnlich seinem Beruf als Koch nachging und im Klinikum Gera als Küchenhilfe arbeitete, kannte den ältesten, [REDACTED]-jährigen späteren Täter, weil dieser zwei Monate zuvor in dem Haus eine Wohnung bezog, in dem er mit seiner Mutter seit zwei Jahren eine Wohnung bewohnte. Sie besuchten einander gelegentlich. Zu dem Gelage in der Wohnung seines Nachbarn kam [REDACTED], er hatte zwei Tage frei, am Vormittag des Tattages für etwa eine Stunde hinzu. Am Nachmittag, als seine Mutter zurückkehrte, war er zu Hause, verabschiedete sich aber nach zweieinhalb Stunden, gegen 18:30 Uhr, er wolle zu jenem Nachbarn hoch gehen, nur kurz, er sei zum Abendessen zurück. Jedenfalls verließ er den Kreis der späteren Täter nicht mehr.

Die drei jüngeren Täter hatten den ältesten Täter erst in den Tagen vor der Tat kennengelernt, untereinander kannten sie sich länger und waren miteinander befreundet. Der jüngste der Täter sagte, als ihm der Haftbefehl bekanntgegeben wurde, auf Frage des Richters:

„Ich gehöre zur rechten Szene, das ist schon seit 4-5 Jahren der Fall. Wir sind eine Gruppe 10-15 Personen. Es sind auch Mädchen dabei. Einen Chef haben wir nicht. Wir sind alle gleichberechtigt. Einige meiner Mittäter gehören zu dieser Gruppe. Es handelt sich dabei um [den [REDACTED] und [den [REDACTED]-Jährigen]. Wir haben nichts gegen Ausländer, sondern nur etwas gegen diejenigen, die hier her kommen und nichts arbeiten.“ (Richterliche Vernehmung des [REDACTED]-Jährigen am 22.1.2004, Bd. 1 Bl. 108, 111)

Die Geraer Kriminalpolizei konnte den Tätern zwar die Zugehörigkeit zur „rechtsradikalen Szene“ nicht nachweisen, zweifelte aber, zumal nach den Funden bei Durchsuchungen, nicht an deren extrem rechten Überzeugungen:

„Alle BS sind zurückliegend mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten. Eine direkte Zugehörigkeit zur rechtsradikalen Szene kann derzeit nicht unterstellt werden. Es ist jedoch zweifelsfrei festzustellen, dass sich alle BS mit rechtem Gedankengut tragen. In den nachfolgend durchgeführten Durchsuchungen der Wohnungen der BS [...] konnte hierzu entsprechendes Material [...] aufgefunden werden.“ (Abschlussbericht Ermittlungen Bd. 2, Bl. 265)

Über den Tag verteilt wurde mehrfach Alkohol von der Gruppe nachgekauft. Einzelne Personen aus dem Bekanntenkreis der Täter und auch mehrere der Täter verließen die Wohnung nachmittags zeitweise und kamen wieder zurück. Der letzte verbliebene Zeuge, ein ■■■-jähriger Berufstätiger und Bekannter des ältesten Täters, verließ die Wohnung nach 18 Uhr, um zur Arbeit zu gehen. Er nahm einen Schlüssel zur Wohnung mit, weil er sich auf ein Bier noch nach seiner Nachtschicht verabredet hatte. Die Gruppe war bereits erheblich alkoholisiert und begab sich abermals mit der Straßenbahn zu einem Supermarkt, um Bier zu kaufen. Zuletzt kehrte die Gruppe mit der Strassenbahn nach 21:15 Uhr in die Wohnung zurück. Bereits auf der Fahrt soll es aufgrund von alkoholbedingten Ausfallerscheinungen des ■■■ zu Unannehmlichkeiten, wie Einnässen und Beleidigungen, gekommen sein. Er und der älteste Täter leerten eine Flasche Wodka. Zurück in der Wohnung kam es zum Streit. ■■■ wäre ausfällig geworden und hätte die Täter beschimpft. Er habe sich über vermeintlichen Geruch der dort lebenden Katze beschwert, diese getreten und eine Zierratte zur Wand geworfen. Daraufhin trafen sich die ■■■, ■■■ und ■■■ Jahre alten Täter im Badezimmer der Wohnung und sprachen darüber, was sie tun wollten. Der ■■■-Jährige zeigte ein mitgebrachtes Messer und schlug vor, ■■■ damit zu töten. Sie einigten sich dann allerdings darauf, ihn nur zusammenzuschlagen, und verließen unter dem Vorwand eines Spaziergangs gegen 22 Uhr gemeinsam die Wohnung. ■■■ war aufgrund seiner Alkoholisierung bereits wehrlos und stürzte im Treppenhaus, weil er nicht mehr eigenständig laufen konnte.

In einem nahegelegenen Waldstück schlug der ■■■-jährige Täter ■■■ mit einer Bierflasche nieder und alle vier begannen auf das am Boden liegende Opfer einzuwirken. Sie traten und schlugen mit Bierflaschen, Springerstiefeln und einer Stabantenne auf ihn ein und versuchten erfolglos, eine auf seinem Kopf zerschlagene Bierflasche in seinen Bauch zu stechen. Schließlich ließen sie ihn im Schnee zurück in der Annahme, er habe am nächsten Tag keine Erinnerungen mehr aufgrund seiner Alkoholisierung. Vor Gericht gaben sie zudem an, er habe etwas von der „■■■-mafia“ gesagt.

Sie kehrten in die Wohnung zurück, beschlossen dann jedoch etwa 30 Minuten später, ■■■ zu töten. Als Grund gaben sie an, dass sie Sorge vor besagter „■■■-mafia“ und den Freunden des ■■■ hätten. Sie bewaffneten sich mit einem Messer, einem Hammer und einem Nunchako und schlugen und stachen brutal auf das wehrlose Opfer ein. Anschließend machten sie sich lustig über röchelnde Gerä-

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Motiv

Im Urteil wurde zu einem möglicherweise vorliegenden politischen Motiv nichts ausgeführt. Während der Zeugenvernehmungen und den weiteren polizeilichen Ermittlungen wurden jedoch zahlreiche Hinweise auf ein rassistisches Motiv dokumentiert. Unter anderem die nach der Tat mehrfach getätigte Äußerung „Eine Russensau weniger!“:

„Wir haben dort weiter getrunken und redeten über die Sache. [...] machten die ganze Zeit Witze über die Sache. Sie sagten immer ‘Eine [REDACTED] sau weniger’ und [...] machte die Handbewegung, wie [...] mit dem Messer zugestochen hatte. Er führte dabei seinen Arm mit dem Messer in der Hand immer ganz schnell vor seinem Körper auf und ab. Beide lachten sich darüber bald kaputt“ (Beschuldigtenvernehmung Bd. 1, Bl. 81).

„Alle BS sind zurückliegend mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten. Eine direkte Zugehörigkeit zur rechtsradikalen Szene kann derzeit nicht unterstellt werden. Es ist jedoch zweifelsfrei festzustellen, dass sich alle BS mit rechtem Gedankengut tragen. In den nachfolgend durchgeführten Durchsuchungen der Wohnungen der BS [...] konnte hierzu entsprechendes Material [...] aufgefunden werden. [...] Auch spricht die Äußerung der BS [...] während des Tatgeschehens 'Eine [REDACTED]sau weniger!' für deren Gesinnung“ (Abschlussbericht Ermittlungen Bd. 2, Bl. 265).

Auch im Abschlussbericht der polizeilichen Ermittlungen wird ein rassistisches Motiv beschrieben, jedoch als nicht tatbestimmend oder tatprägend eingeordnet:

„5. Tatmotiv:

- a) Anlass der Tat war nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Streit in der Wohnung.
- b) Die rechtsextreme Gesinnung, die der Angeschuldigte [...] offen zur Schau stellt, und eine ausländer- und fremdenfeindliche Einstellung der Angeschuldigten war nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht das bestimmende, die Tat prägende, Motiv. Insoweit war ein 'sonstiger niedriger Beweggrund', d.h. die Tötung des [REDACTED] wegen seiner Herkunft aus [REDACTED], nicht nachweisbar. Dagegen spricht letztlich wohl auch die ausländerfeindliche Schmähung des Opfers ('Na wenigstens eine [REDACTED]-Sau weniger') *nach* der Tat. Die Herkunft des Opfers aus [REDACTED] mag die Hemmschwelle gesenkt haben. Indes ist nicht ersichtlich oder nachgewiesen, dass die Herkunft des Opfers das entscheidende Motiv für die Tat war.
- c) Die Hinweise darauf, dass das Opfer homosexuell gewesen sein soll und er Tage vor der Tat versuchte, den Angeschuldigten [...] zu küssen und dieser sich weigerte, führten im Ergebnis nicht nachweisbar dazu, dass er oder ein anderer Angeschuldigter das Opfer gerade wegen dessen angeblicher gleichgeschlechtlicher Neigung töteten.“ (Anklageschrift Bd. 4 Bl. 370)

Im Urteil ist dann jedoch an mehreren Stellen von einer menschenverachtenden Gesinnung der Täter, die sich in der großen Brutalität der Tatausführung und der freudigen Stimmung der Täter nach der Tat zeige, die Rede. Deshalb wurde auch die Schwere der Schuld festgestellt:

„Darüber hinaus war bei allen Angeklagten wegen der Schwere der Schuld im Sinne des § 17 Abs. 2 JGG zwingend eine Jugendstrafe zu verhängen. Die konkrete brutale und menschenverachtende Tatausführung sowie die jeweilige Motivation der Angeklagten lassen das Maß der Tatschuld insgesamt als schwer erscheinen“ (Urteil S. 24).

Bewertung

Äußere Umstände der Tat

Der vorliegende Sachverhalt ereignete sich bei einer privaten Feier in der Wohnung eines der Täter. [REDACTED] nahm freiwillig an diesem Gelage teil, kannte jedoch zuvor nur den kürzlich zugezogenen [REDACTED]jährigen Mieter der Wohnung. Auch die Gruppe der drei jüngeren späteren Täter kannte den ältesten möglicherweise nur flüchtig. Von einer insgesamt dezidiert extrem rechten Tätergruppe kann demnach nicht gesprochen werden, jedoch lagen für alle vier Täter polizeiliche Vorerkenntnisse zu extrem rechten Einstellungen oder Szeneaktivitäten vor, was auch der politischen

Selbstbeschreibung des jüngsten Täters entsprach. Dass dies auch der Grund für die Bekanntschaft der Gruppe der drei jüngeren mit dem ältesten der Täter war, liegt nahe. Der Tag der Tat war geprägt von massivem Alkoholkonsum aller Anwesenden, was wiederum zu dem Konflikt mit ■ führte. Dieser zeigte deutliche alkoholbedingte Ausfallerscheinungen wie Einnässen und aggressives Verhalten gegenüber den Haustieren des ■-jährigen Mieters der Wohnung. Dies war laut Urteil auch der Grund für den Beschluss von drei der Täter, ■ einzuschüchtern und zu verprügeln.

Bei der späteren Tatausführung wurde dann ein außerordentliches Maß an Brutalität angewendet. Schon beim ersten Übergriff auf ■ wurde dieser mit einer Bierflasche niedergeschlagen und bewusstlos im Schnee liegend zurückgelassen. Die weiteren, letztlich tödlichen Misshandlungen fanden dann mit der Absicht statt, die vorangegangenen Taten zu verdecken. Jedoch sollten diese nicht vor der Polizei, sondern vor der „■■-mafia“ verdeckt werden, zu welcher die Tätergruppe ■ aufgrund seiner ■ Herkunft Kontakte zurechnete. Dieser Umstand und die nach der Tat gefallene Äußerung „Wenigstens eine ■ weniger!“ deuten auf eine Straftat der Vorurteils kriminalität hin. Jedoch ist die Abgrenzung zwischen der festgestellten menschenverachtenden Tatausführung, niedrigen Beweggründen und gruppenfeindlichen Tatmotiven schwierig. Juristisch wurde eine rassistische Motivation verneint, ebenso im polizeilichen Abschlussbericht der Ermittlungen. Dort wurde die rassistische Dimension der Tat zwar zweifelsfrei festgestellt, jedoch nicht als tatbestimmend bewertet.

Täter

Für alle Täter wurde extrem rechtes Gedankengut oder extrem rechte Szeneaktivität umfangreich festgestellt. Rassistische Abwertungen gegenüber dem Opfer äußerten die Täter ebenfalls mehrfach. Generell ist bei der Tätergruppe eine besondere Gewaltaffinität festzustellen, obwohl es sich um Jugendliche zwischen erst ■ und ■ Jahren handelte. Beachtenswert ist insbesondere die beschriebene freudige Stimmung in der sich die Gruppe befand, obwohl sie kurz zuvor gemeinschaftlich einen brutalen Mord begangen hatte. Im Urteil wurde aus strafrechtlicher Sicht das Vorliegen eines rassistischen Tatmotivs zwar verneint, einem der Täter wurden jedoch einschlägige Auflagen zur Führungsaufsicht für die Zeit nach der Haftentlassung ge-

macht. Unter anderem wurde der Besuch von rechtsextremen Musikveranstaltungen und die Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen untersagt:

„Die Weisung g) („rechte Szene“) beruht auf § 68 b Abs. 1 Ziffer 2 StGB und hat ihren Ursprung darin, dass der Verurteilte dieser Szene zum Zeitpunkt der Tatbegehung sehr nahe stand (einige der anderen Mittäter sind darin fest verwurzelt) und erfahrungsgemäß in dieser Szene und bei den entsprechenden Veranstaltungen sehr viel Alkohol konsumiert wird. Zusammen mit der dabei entstehenden Gruppendynamik hält das Gericht es für wahrscheinlich, dass der Verurteilte der Gefahr erliegt in einem solchen Zusammenhang Straftaten zu begehen. Er selbst hat im Übrigen bekundet, sich von der sog. rechten Szene vollkommen abgewandt zu haben, so dass ihn die Weisung nicht weiter beeinträchtigen sollte“.

An dieser Stelle werden unterschiedliche Perspektiven zwischen der strafrechtlichen Bewertung der jeweils individuellen Schwere der Schuld und der Bewertung von Gefährdungspotentialen bezüglich der Rückfallwahrscheinlichkeit deutlich. So ist ein Zusammenhang zwischen der Szenezugehörigkeit der Täter und der entsprechenden Ideologie und dem Tatgeschehen klar erkennbar. Das Gericht, das einen Verdeckungsmord feststellte, berücksichtigte bei der Schwere der Schuld die menschenverachtende Tatausführung.

Opferauswahl

Die zwar lose, jedoch vorhandene persönliche Bekanntschaft zwischen dem ■-jährigen ■ und dem ■-jährigen Täter, die an demselben Hausaufgang wohnten, spricht zunächst gegen eine vorurteilsbasierte Opferauswahl. Hinsichtlich ihrer sozialen Lage gab es keinerlei Gemeinsamkeiten: ■ war in seinem erlernten Beruf als Koch tätig und arbeitete als Küchenhilfe in einem städtischen Krankenhaus. Die Gruppe von Tätern und das spätere Opfer hatten Teile des Tages freiwillig gemeinsam verbracht, um Alkohol zu konsumieren. Im Zuge des massiven Konsums kam es dann zu Streitigkeiten, die von den Tätern mit Gewalt gelöst wurden. ■ wurde also nicht als wahlloses Opfer in der Öffentlichkeit aufgrund seiner Gruppenzugehörigkeit ausgesucht. Er wurde mit dem Plan eines körperlichen Übergriffs aus der Wohnung geführt, wobei er bereits körperlich wehrlos war und gestützt werden musste. Demgegenüber haben die Täter unabhängig voneinander in Vernehmungen und dem späteren Prozess angegeben, die zunächst beigebrachten gefährlichen Körperverletzungen durch den späteren Mord verdeckt haben zu wollen. Dabei handelten sie jedoch nicht aus Sorge vor Strafverfolgung, sondern aus Angst vor Rache einer fiktiven „■■■■ mafia“, was einem gängigen rassistischen Stereotyp gegenüber Spätaussiedlern entspricht. Insofern weist die Opferauswahl eine rassistische Dimension auf.

Empfehlung

In Fällen, in denen eine persönliche Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer bestand, stellt sich eine Bewertung möglicherweise vorliegender politischer Tatmotive besonders schwierig dar. Grundsätzlich spricht ein persönliches Kennverhältnis zwischen Täter und Opfer eher gegen eine politische Tatmotivation. Im Fall des ■ handelte es sich jedoch nicht um ein freundschaftliches Verhältnis zur Tätergruppe, sondern nur um ein Kennverhältnis zu einem der Täter, der kürzlich Nachbar im Haus geworden war, wo sie denselben Aufgang teilten.

Die Ausführungen zur Opferauswahl und die besondere Brutalität bei der Tatausführung sprechen für eine vorurteilsgeleitete Motivation der Tätergruppe, die entscheidend für die Eskalation bis hin zu den tödlichen Verletzungen des Opfers war. Auf Grundlage der Projektergebnisse ist eine nachträgliche Erfassung der Tat im KPMD-PMK zu empfehlen.

Im Kategoriensystem ist der Sachverhalt in Kategorie B einzuordnen.

8.11 ■

Auszug aus der Jansen-Kleffner-Liste

„Am Abend des ■ dringen zwei Brüder, ■ und ■ Jahre, sowie ein ■ Jähriger in ■ (Thüringen) im Plattenbauviertel Nord in die Wohnung des ■-jährigen ■ ein. Sie fordern von dem alkoholkranken Arbeitslosen Geld, um sich Schnaps kaufen zu können. ■ gibt etwa zwei Euro und sagt, mehr habe er nicht. Als die Täter in der Wohnung weitere 25 Euro finden, beginnen sie, den Mann zu quälen. Mit Fäusten und Füßen, einem Stuhl, einem Fernseher, einer schweren Tischplatte dreschen sie auf ihn ein. Zwischenzeitlich verlassen sie die Wohnung, um Alkohol zu kaufen, nehmen Schlüssel, Portemonnaie und Mobiltelefon des Opfers mit. Nach ihrer Rückkehr gehen die Misshandlungen weiter, sie schlagen erneut auf ihn ein, urinieren auf den Schwerverletzten, stecken einen glühenden Zigarettensammel in ein Nasenloch. Dann gehen sie. Laut Obduktion wäre ■ zu diesem Zeitpunkt noch zu retten gewesen, doch er stirbt qualvoll im Laufe des folgenden Vormittags und wird erst vier Tage später gefunden, nachdem sein gesetzlicher Betreuer ihn mehrere Tage nicht hat erreichen können. Das Landgericht Meiningen verurteilt die Brüder ■ und ■ im Januar 2013 wegen Mordes in Tateinheit mit versuchter besonders schwerer Erpressung. Der Ältere erhält elf Jahre Haft, der Jüngere eine Jugendstrafe von neun Jahren. Das Verfahren gegen den dritten Angeklagten wurde wegen einer schweren Erkrankung abgetrennt. Das Trio war wegen Diebstählen und gefährlicher Körperverletzung vorbestraft, der jüngste Täter auch wegen Hakenkreuzschmierereien. Außerdem war er mit einer Party am Geburtstag Adolf Hitlers aufgefallen – als das Gericht ihn danach fragt, antwortet er, er habe "am 20. April immer etwas zu feiern gehabt". Bei polizeilichen Vernehmungen nannten die Täter ■ einen "Penner". Die Vorsitzende Richterin betont in der Urteilsbegründung, die drei hätten "ihr Opfer nicht mehr als Mensch wahrgenommen". In einem Gespräch mit der ZEIT sagte sie, die Täter hätten in der Verhandlung eine sozialdarwinistische Lebenseinstellung offenbart.“

Rezeption des Falls

Die besondere Brutalität der Tatbegehung wurde seinerzeit durch die lokale Presse thematisiert, nicht jedoch eine politische Dimension. Im Fokus der Berichterstattung stand die geringe Beute von wenigen Euro im Verhältnis zu der Grausamkeit der Tat.¹³² Dieser Darstellung widersprach eine lokale Antifa-Gruppe und beschrieb die Tat als sozialdarwinistisch. Auch der Tagesspiegel bezeichnet die Tat als einen „offensichtlichen Fall“ eines rechten Tötungsdeliktes und zitiert die Vorsitzende Richterin, die den Tätern im Gespräch eine „sozialdarwinistische Lebenseinstellung“ attestierte.¹³³

Die zivilgesellschaftliche Aufarbeitung des Falls erreichte mittlerweile eine kleine lokale Öffentlichkeit. Im Jahr 2016 verteilten Antifaschist*innen Flyer und klebten Plakate, mit denen an die Tat und deren politische Dimension erinnert und des Opfers gedacht wurde.¹³⁴ Im Oktober 2019 veranstaltete der „AK40“ (Alternative Kultur und politische Bildung e.V.) einen Vortrag zum Thema „Asozialität – Geschichte und Aktualität eines Stigmas“, der den Mord an ■■■■■ behandelte.¹³⁵ Am 9. Todestag ■■■■■ rief das „Suhler Bündnis für Demokratie und Toleranz, gegen Rechtsextremismus“ zu einer Gedenkkundgebung auf, an der auch eine lokale Antifa-Gruppe teilnahm.¹³⁶ Anlässlich des 10. Todestages wurde durch dasselbe Bündnis ein offener Vortrag mit anschließender Diskussion in der Stadtbibliothek organisiert.¹³⁷

Auch in Schriftbeiträgen wird die Tat thematisiert. In einem Themenheft des Radio Corax im Jahr 2022¹³⁸ beschreibt Franz Zobel, Projektkoordinator der Opferberatungsstelle „ezra“, ebenso wie Franziska Schestak-Haase & Matthias Adorf in der Publikation „Tödliche Kontinuität(en) – rechte Gewalt und sekundäre Viktimisierung durch Justiz, Polizei und Öffentlichkeit im Kontext rechter Todesfälle in Thüringen seit 1990“¹³⁹ den Mord an ■■■■■ als beispielhaft für eine sozialdarwinistische Tat.

Anklage und Urteil

132 Vgl. Artikel der Bildzeitung vom 20.12.2012; vgl. Prozessbericht des Freien Wortes vom 20.12.2012

133 <https://www.tagesspiegel.de/politik/mit-massiver-gewalt-tater-prugeln-alkoholranke-manner-6965827.html>

134 <https://www.autistici.org/agst/alerta/07-zum-jahrestag-eines-nazimords-in-■■■■■.html>

135 https://www.facebook.com/events/2028479990586806/?locale=sv_SE

136 <https://agst.noblogs.org/post/2021/06/28/■■■■■-in-gedenken-an-■■■■■/>

137 <https://www.insuedthueringen.de/inhalt.zum-mord-an-■■■■■-rechte-gewalt-ein-gesellschaftsproblem.5cbb82a4-acbd-42e3-8c6c-71b3c365319a.html>

138 https://radiocorax.de/wp-content/uploads/CORAX_AugSep22_web.pdf

139 <https://www.idz-jena.de/pubdet/wsd7-13>

Gegen die drei vom 16. bis 17.6.2012 an der erst nach mehreren Tagen entdeckten Tötung von ■■■ beteiligten ■■■ ■■■ und ■■■ Jährigen, die in Untersuchungshaft genommen wurden, erhob die Staatsanwaltschaft Meiningen am 25.10.2012 die Anklage erstens wegen gemeinschaftlichen Raubes, schwerer räuberischer Erpressung und gefährlicher Körperverletzung und zweitens wegen gemeinschaftlicher versuchter schwerer räuberischer Erpressung mit Todesfolge und wegen Mordes, jeweils tateinheitlich begangen. Der Haftbefehl gegen den lebensbedrohlich erkrankten ■■■ Jährigen wurde ausgesetzt und das Verfahren abgetrennt; zu einer Hauptverhandlung kam es vor dessen Tod nicht mehr.

Die 2. Strafkammer des Landgerichts Meiningen, die eine Nebenklage zuließ, verhandelte, auch als Jugendkammer, ab 20.12.2012 an sieben Verhandlungstagen, an denen mindestens neun Zeugen und zwei medizinische Sachverständige gehört wurden. Das Gericht folgte der Anklage in fast allen Punkten und sprach die Angeklagten des Mordes in Tateinheit mit versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung mit Todesfolge sowie des besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig. Am 24.1.2013 verhängte das Gericht eine Einheitsjugendstrafe von 9 Jahren gegen den jüngsten Täter und eine Freiheitsstrafe von 11 Jahren gegen dessen älteren Bruder, dem es wegen dessen krankhafter Alkoholabhängigkeit eine Strafrahmenverschiebung von lebenslänglich auf bis zu 15 Jahre zubilligte. Das Gericht urteilte unter Anwendung der §§ 223 Absatz 1, 224 Absatz 1 Nr. 2, 4 und 5, 249, 250 Absatz 2 Nr. 1 und 3 a und b, 251, 255, 211 Absatz 2 Alternative 4, 25 Absatz 2, 22, 23, 52 und 53 StGB sowie den jugendlichen Täter betreffend §§ 1 und 3 JGG, den erwachsenen Täter betreffend § 21 StGB.

Das Gericht äußerte sich ausführlich zu seinem Verständnis der „niedrigen Beweggründe“, die die Täter zu ihren Taten motivierten:

„Die Beurteilung der Frage, ob Beweggründe zur Tat ‚niedrig‘ sind, also nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und in deutlich weiterreichendem Maße als beim Totschlag als verwerflich und deshalb als besonders verachtenswert erscheinen, hat aufgrund einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren zu erfolgen (vgl. BGHSt, 116, 127; BGHStV 1996, 211, 212). Der Bundesgerichtshof hat bereits wiederholt entschieden, dass die Tötung eines Menschen, zu der der Täter weder durch das Verhalten des Opfers noch durch sonstige, außerhalb seiner Person liegende Umstände veranlasst worden ist, in der Regel auf das Vorliegen von niederen Beweggründen schließen lässt. Denn derjenige, der einen anderen Menschen zum Objekt seiner Wut und seiner Gereiztheit, an deren Entstehung der andere nicht den geringsten Anteil hat, macht, beweist ein außerordentliches Maß an Missachtung der körperlichen Integrität des Opfers. Darin kommt eine Gesinnung zum Ausdruck, die an körperlicher Misshandlung und willkürliches Aufwerfen zum Herren über die körperliche Unversehrtheit anderer zum Inhalt hat und deshalb sittlich auf tiefster Stufe stehend, somit als niedrig gewertet werden muss (vgl. BGH in NSZ 1981, 100, 101). Das bewusste Abreagieren von frustrationsbedingten Aggressi-

onen des Täters an einem unbeteiligten Opfer steht dem gleich. Der Täter missachtet dabei vollständig den personellen Eigenwert eines Opfers und spielt sich aus reiner Willkür zum Herren über Leben und Tod auf, was als sittlich besonders verwerflich und somit als niederer Beweggrund zu qualifizieren ist.“ (Urteil 23f.)

Demnach sind die „niedrigen“ Beweggründe solche, bei denen sich für ein Gericht die Differenzierung nach speziellen Varianten und Wurzeln einer auf Vorstellungen von Ungleichheit beruhenden Tatmotivation, wie den extrem rechts motivierten Tätern und deren Taten, aus rechtlichen Gründen erübrigt, aus rechtspolitischen Gründen und solchen der Prävention gleichwohl geboten bleibt.

Tathergang nach dem Inhalt der Akten

Der Tathergang ereignete sich laut den Ergebnissen der polizeilichen Ermittlungen für die Staatsanwaltschaft über einen Zeitraum von mehreren Stunden und in fünf Handlungsabschnitten.

Abschnitt 1

Die drei ■ (T1), ■ (T2) und ■ Jahre (T3) alten Täter trafen sich zunächst am ■ gegen Mittag in der Wohnung des Ältesten um dort gemeinsam Alkohol zu konsumieren. Bei (T1) und (T3) handelt es sich um Brüder. Anwesend waren zudem zwei befreundete, minderjährige Mädchen.

Gegen 18:10 Uhr verließen (T1) und der (T2) die Wohnung, um weiteren Alkohol zu kaufen. (T2) provozierte auf der Straße einen Streit mit einem ihm bekannten Passanten, der daraufhin die Polizei rief. Bei einer Atemalkoholmessung wurden zu diesem Zeitpunkt 2,56 Promille festgestellt. Gemeinsam mit dem zwischenzeitlich erschienenen (T3) trafen sie auf dem Rückweg zum ersten Mal an diesem Tag auf das spätere Opfer ■, der ihnen als Nachbar bekannt war. ■ trug einen Stoffbeutel mit Bierflaschen bei sich. Sie sprachen ihn an und fragten nach Bier. Als ■ diese Bitte zurückwies, entwendeten zwei der Täter je eine Flasche Bier aus der Tasche des ■. Das entwendete Bier tranken sie in der Wohnung des ältesten Täters.

Abschnitt 2

Anschließend suchten die drei die Wohnung des ■ auf, wobei zwei von Ihnen von einem Zeugen beobachtet wurden. Dieser beschrieb sie aufgrund ihrer äußeren Erscheinung als der rechten Szene zugehörig, was der zeitlich früheste Hinweis auf ein mögliches politisches Motiv darstellte:

„Als er nach unten blickte, sah er an der Wohnung des ■ zwei männliche Personen im Alter von 20 bis 30 Jahren mit sehr kurzen Haaren, welche möglicherweise der rechten Szene zuzuordnen sind. Er gab an, diese zuvor noch nicht gesehen zu haben.“ (Zeugenvernehmung 21.6.12; Bd. 2, Bl. 158)

Die Glatze von (T2) war jedoch krankheitsbedingt.

Die drei Männer betraten die Wohnung des ■ ohne Aufforderung, nachdem dieser die Tür öffnete, und verlangten Bier und Zigaretten. Er gab ihnen daraufhin 2-3 Euro Bargeld, damit sie sich Bier kaufen konnten. Auf dem Weg aus der Wohnung entwendeten sie zudem einige Pfandflaschen.

Abschnitt 3

Gegen 21:30 Uhr verließ das noch verbliebene der beiden Mädchen die Wohnung und die drei Männer blieben allein. Da sie noch weiteres Geld in der Wohnung des ■ vermuteten, begaben sie sich gemeinsam dorthin und forderten Einlass. In der Wohnung forderten sie aggressiv Geld und Bier, was ■ jedoch verweigerte. (T1) schlug ■ nach einem Gerangel nieder, woraufhin dieser zwei Euro herausgab und beteuerte, kein weiteres Geld zu haben. Daraufhin durchsuchten (T1) und (T2) das Wohnzimmer des ■ und fanden etwa 20 Euro Bargeld. Daraufhin bezichtigte (T2) ■ der Lüge und begann, darüber verärgert, belogen worden zu sein, damit, auf ■ einzuschlagen. (T1) schlug ebenfalls mit der Faust und einer Tasse auf ■ ein. Er holte danach einen Küchenstuhl und zerbrach diesen mit mehreren Schlägen auf dem Kopf von ■. Dieser erlitt Kopfverletzungen und ging zu Boden. Er wurde von den beiden Brüdern (T1) und (T3) auf das Sofa gelegt, sie „drehten ihn auf die rechte Körperseite, damit der Geschädigte nicht an seinem Blut erstickt“ (Urteil S. 11). Mit dem erbeuteten Geld, dem Schlüssel der Wohnung, einem Handy und einem Portemonnaie verließen sie die Wohnung und kauften in einer Tankstelle weiteren Alkohol. Anschließend konsumierten sie diesen und beobachteten auf der Straße, ob ein Nachbar die Polizei verständigt hatte.

Abschnitt 4

Gegen 1:00 Uhr suchten die drei Täter nochmals die Wohnung des ■ auf und öffneten die Tür mit dessen Wohnungsschlüssel, um nach weiterem Geld zu suchen. Sie richteten ■ auf dem Sofa auf und rauchten eine Zigarette mit ihm. Dass dabei Blut auf den Arm des ■-Jährigen tropfte nahm dieser zum Anlass, mit dem Ellenbogen zuzuschlagen und weiteres Geld einzufordern. Auch der ■-Jährige schlug weiter auf das Gesicht des ■ ein, bis dieser bewegungslos liegen blieb. Auf Forde-

[REDACTED]

Vor der Tat im [REDACTED] wurde er zudem zwei Mal auffällig mit politischen Straftaten:

„Der Angeschuldigte befand sich am 27. Januar 2012 gegen 12.05 Uhr in Suhl [...] innerhalb einer Gruppe von etwa 10 junger Menschen, die sich laut verhielten und Alkohol tranken. Nach Eintreffen einer Polizeistreife [...] streckte der Angeschuldigte den rechten Arm zum Hitlergruß aus und rief dabei laut ‘Heil Hitler’.“ (Anklageschrift (T1) vom 9.3.2012, Bd. 6, Bl. 875)

„[...] wird mit der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Meiningen vom 23.7.2012 zur Last gelegt, am 21.4.2012 gegen 7:15 Uhr in Zella Mehlis [...] Hakenkreuze auf Fahrbahn und Gehweg mit Maßen von 1,30 x 140 bzw. 55x55 cm gezeichnet zu haben. Der Angeklagte befindet sich seit dem 22.6.2012 wegen des Tatvorwurfs eines Tötungsverbrechens in Untersuchungshaft.“ (Einstellungsbeschluss, Bd. 6, Bl. 873)

Er war zudem mehrfach vorbestraft aufgrund verschiedener Eigentumsdelikte. Eine Jugendstrafe von acht Monaten war zum Tatzeitpunkt zur Bewährung ausgesetzt.

[REDACTED]

Motiv

Zu einem frühen Zeitpunkt der Ermittlungen machte (T3) Angaben gegenüber der Polizei, die auf ein vorurteilsgeleitetes Tatmotiv hindeuteten. Jedoch versuchte er zu Beginn, seinem Bruder die Tat anzulasten, um sich selbst und (T2) zu entlasten, was bezüglich der Glaubwürdigkeit zu beachten ist:

„Ich fragte, wem er eins aufs Maul gehauen hat. Er antwortete: ‘Irgend so einem Penner halt.’ Ich fragte nach dem Namen des Penners. Er sagte nur, das es irgend so ein Kunde sei. Er wüsste selbst den Namen von dem Kunden nicht.“ (Zeugenvernehmung T3, Bd. 1 Bl. 16)

Die anfangs gemachten Angaben passen jedoch zum Gesamtverhalten der Täter während der Vernehmungen und während des Prozesses. Im Abschlussbericht der Ermittlungen wird eine mögliche Motivbewertung im Kontext des Verhaltens der Täter ausgeführt:

„Im 3. Handlungsabschnitt zeigt sich, dass die Beschuldigten erst kurz vor dem Aufsuchen der Wohnung des Geschädigten Absprachen zur Tat trafen und den gemeinsamen Entschluss zur rechtswidrigen Wegnahme von Bargeld des Geschädigten fassten, da sie verstecktes Bargeld in dessen Wohnung vermuteten. Um an dieses mutmaßliche Geld zu gelangen, waren die Beschuldigten bereit, neben eindringlichen Geldforderungen, massive Gewalt gegen den Geschädigten auszuüben, um dessen Gegenwillen gleich zu Beginn zu brechen. Dieser Handlungsabschnitt lässt bereits erkennen, dass die Beschuldigten bei der Vornahme von Gewalttätigkeiten Macht über den Geschädigten ausüben wollten und verwirklicht haben. Allerdings dürfte noch die Bemächtigung am Eigentum des Geschädigten im Vordergrund ihres Handelns gestanden haben.

Der 4. Handlungsabschnitt ist hingegen geprägt von der menschenunwürdigen und qualvollen Misshandlung des Geschädigten, verbunden mit weiter massiv ausgeführten Gewalttätigkeiten durch alle Beschuldigten. Keiner der Beschuldigten hat einen Willen zur Unterbindung dieser Misshandlungen bzw. Gewalttätigkeiten oder eine ernsthafte Sorge um den bereits offensichtlich schwer an der Gesundheit geschädigten ■ erkennen lassen. Im Gegenteil, die Schilderungen der Beschuldigten vermitteln vielmehr den Eindruck, dass sie sich an dem Leid, welches sie dem Geschädigten zufügten, belustigten und sie die Gewalttätigkeiten bis zum Schluss mit vereinten Kräften und Willen ausübten. Der Geschädigte wurde, wenn man so will, zu einer 'Sache' degradiert. Erkennbar ist, dass der Eingriff in das Eigentum des Geschädigten mittlerweile eher eine untergeordnete Rolle im Handeln der Beschuldigten einnahm. Hinzu kommt, dass die Beschuldigten immer wieder Überprüfungshandlungen, wie das Vollurinieren, das Verbrennen mit der Zigarette und das Stochern mit Holzstücken, trafen, um festzustellen, ob der regungslos wirkende Geschädigte noch Reaktionen zeigt. Immer wenn dies der Fall war und der Geschädigte darauf reagierte, kam es wiederholt zu massiven Gewalttätigkeiten gegen dessen Kopf bis zur Leblosigkeit. Dieses Verhalten lässt annehmen, dass in der Gewaltausübung die Machtherrschaft der Beschuldigten über den Geschädigten im Vordergrund stand. Die Beschuldigten ließen erst von ihren ausufernden Gewalttätigkeiten ab, als sie die Entdeckung ihrer Tat befürchteten. Der Beschuldigte [T2] gab zu seiner Motivation an, dass er aus Wut gehandelt hat und sich abreagieren wollte [...].

Der Beschuldigte [T3] führt ebenfalls an, wütend gewesen zu sein. Bei ihm zeigte sich auch in seinen Vernehmungen eine bemerkenswert niedrige Schwelle zur Reizbarkeit und eine Tendenz zum aggressiven Verhalten. Darüber hinaus vermittelten insbesondere die Beschuldigten [T1 und T3] zu keinem Zeitpunkt den Eindruck der Reue. Sie bezeichneten den Geschädigten in den Vernehmungen am Tag ihrer Festnahme sogar noch als 'Spinner', 'Penner', 'Kunde' (Bd. 1, Bl. 16,39). Der Beschuldigte [T3] schien insbesondere beim Vorlegen des Bildes, auf welchem der grauenhafte Zustand des Geschädigten zu sehen war, stolz auf die Tat zu sein. Der Beschuldigte [T3] hat zurückliegend die Kampfsportart Kickboxen betrieben (Bd. III, Bl. 516). Der 5. Handlungsabschnitt zeigt, dass die Beschuldigten, neben dem Unterlassen der Hilfeleistung bis zu ihrer Verhaftung am 21.6.2012, keine erkennbaren Aktivitäten zur Verbergung des Leichnams oder Beseitigung von Tatmitteln unternommen haben“ (Bd. 6, Bl. 926 Schlussbericht der Ermittlungen).

Bewertung

Äußere Umstände der Tat

Der Sachverhalt ereignete sich nicht aus einer spontanen Situation heraus, sondern entwickelte sich über einen Zeitraum von mehreren Stunden und in abgrenzbaren Phasen. So wurde anhand der Aktenlage deutlich, dass die ursprüngliche Motivation

für das Aufsuchen von ■ in seiner Wohnung in der finanziellen Bereicherung lag. Die Täter erhofften sich, nach dem Diebstahl einiger Bierflaschen bei der ersten Begegnung, weiteres Geld in der Wohnung zu finden. Nachdem dieser vermutlich aus Eigenschutz angab, kein Geld zu haben, verschafften sie sich Zutritt zur Wohnung und durchsuchten das Wohnzimmer. Nach dem Auffinden einer kleineren Menge Bargeld wurde dann deutlich, dass für die Täter die Ausübung von Macht, die Erniedrigung und das Quälen des Opfers im Vordergrund standen. In der Gruppe forderten sie sich immer wieder gegenseitig zu weiteren Misshandlungen des Opfers auf. Auch in der polizeilichen Bewertung des Sachverhalts wurde festgestellt, dass ■ zu einer Sache degradiert und entmenschlicht wurde. Das Ausmaß an Brutalität stand also in keinem Verhältnis zur ursprünglich intendierten Bereicherung. In dieser Phase der Tat ging es den Tätern ausschließlich um die Anwendung von Gewalt. Die Tatdynamik deutet also aufgrund der maßlosen Anwendung von Gewalt und der Entmenschlichung des Opfers auf eine vorurteilsgeleitete Straftat hin.

Täter

Alle drei Täter wiesen brüchige Bildungsbiographien und familiäre Sozialisationen sowie Störungen des Sozialverhaltens auf. Für (T1) sind einschlägige Vorstrafen wie das Sprühen von Hakenkreuzen und das Zeigen des Hitlergrußes dokumentiert. Auch (T2) und (T3) waren wegen Eigentums- und Körperverletzungsdelikten vorbestraft, jedoch ist anhand der Aktenlage nicht ersichtlich, ob es sich um politische Straftaten handelte. Eine deviante Biographie und soziale Probleme wie psychische Erkrankungen oder Suchterkrankungen stellen ein häufiges Muster bei extrem rechten Gewalttätern dar, da vorurteilsgeleitete bzw. politisch motivierte Straftaten zu meist nicht am Beginn einer delinquenten Biographie begangen werden. Fraglich bleibt bei allen drei Tätern auf Basis der Aktenlage, inwiefern sie in rechte Szenekontexte eingebunden waren.

Bezüglich einer Straftat der Hasskriminalität sind eindeutige Abwertungsmuster der drei Täter gegenüber dem Opfer anhand von Aussagen in Vernehmungen ersichtlich. Hier ist bezüglich der Einstufung zu bewerten, ob es sich um eine nachträgliche Rechtfertigung für die begangene Straftat handelt, welche als Neutralisationstechnik (vgl. Singelstein/Kunz 2021: S. 246) ein bekanntes Muster in der Kriminologie darstellt, oder ob es sich um ein Anzeichen für eine vorurteilsgeleitete Opferauswahl handelte.

Opferauswahl

Die Tätergruppe suchte sich zunächst ein Opfer zur finanziellen Bereicherung aus. Dabei muss nach verständiger Betrachtung jedoch auch die körperliche Wehrlosigkeit und nicht nur die Aussicht auf das Auffinden von Geld eine Rolle bei der Opferauswahl gespielt haben. ■■■■■ war den Tätern durch die Nachbarschaft als sozial und ökonomisch randständig bekannt. Die ihnen bekannte Tatsache, dass er Flaschen sammelte, zeigte ihnen bereits, dass nicht mit größeren Geldbeträgen zu rechnen gewesen ist. Für sich genommen spricht dieser Umstand jedoch weder für noch gegen eine vorurteilsgeleitete Tatmotivation, da auch zur Bereicherung ein Opfer ausgewählt werden kann, von dem keine Gegenwehr zu erwarten ist.

Im weiteren Tatverlauf zeigte sich dann, dass die finanzielle Bereicherung nicht mehr das tatbestimmende Merkmal darstellte. Die Tätergruppe handelte mit steigender Brutalität als deutlich war, dass kein weiteres Geld mehr zu finden war. Sie suchten auch nicht nach weiterem Geld oder Wertgegenständen, sondern wollten ihr Opfer körperlich bestrafen. Den polizeilichen Ermittlungen zufolge hatten diese Misshandlungen einen entmenschlichenden Charakter, der ■■■■■ zu einer Sache degradierte. Zudem machten die Täter einen stolzen Eindruck in den Vernehmungen, bei denen sie ■■■■■ als „Spinner“ und „Kunde“ bezeichneten. Die besondere Brutalität der Tat und die Abwertungen sind Anzeichen für eine vorurteilsgeleitete Tat, die im Gesamtkontext des Sachverhalts abgewogen werden müssen.

Empfehlung

Im vorliegenden Fall sind in der besonderen Brutalität der Tatausführung, welche in keinem Zusammenhang mit der ursprünglichen Bereicherungsabsicht stand, und in den Aussagen der Täter in den polizeilichen Vernehmungen Anhaltspunkte für eine Charakterisierung der Tat als vorurteilsmotiviert vorhanden. Dagegen spricht zunächst augenscheinlich, dass sich der soziale Status der Täter und des Opfers kaum unterschied. So bewohnten Täter und Opfer das gleiche Haus und verfügten über kein geregeltes Einkommen. Daher liegt die Annahme einer „Milieu-Tat“, also einer eskalierten Streitigkeit unter Angehörigen einer sozialen Gruppe nahe. Bei genauerer Betrachtung der Tatumstände und der Täter-Opfer-Konstellation zeigt sich jedoch, dass die Tat klare Anhaltspunkte für ein Delikt der Hasskriminalität zeigt. So standen sich nicht, wie beispielsweise bei Konflikten zwischen Jugendgruppen, zwei bezüg-

lich ihrer Gewaltkompetenz ähnliche Gruppen gegenüber. Viel mehr handelte es sich um einen Übergriff einer deutlich jüngeren, stark gewaltbereiten und damit körperlich massiv überlegenen Tätergruppe auf ein einzelnes und ■-jährig wesentlich älteres Opfer. ■ kann aufgrund seiner körperlichen Erscheinung auch als wehrlos gegenüber den gewalterfahrenen Tätern beschrieben werden. Er leistete zudem keinerlei Gegenwehr. Ähnliche Fälle haben sich auch in der Brandenburger Vorgängerstudie gezeigt (vgl. Feldmann/Kopke/Schultz: 2016 S. 351) und sind insgesamt nicht ungewöhnlich bei Übergriffen auf sozial randständige Menschen (vgl. Teidelbaum 2013).

Auf Grundlage der Projektergebnisse ist es daher empfehlenswert, den Fall als PMK-rechts- Delikt nachträglich zu erfassen.

Im Kategoriensystem ist der Sachverhalt in Kategorie B einzuordnen.

8.12 ■

Auszug aus der Verdachtsliste der Amadeu Antonio Stiftung

„Der ■-jährige ■ wurde am Abend des ■ von zwei jungen Männern in seiner Wohnung in der Thüringer Stadt Altenburg ermordet. Zuvor waren die beiden Täter und ■ bei einer Tankstelle in der Nähe des Hauses aufeinandergetroffen. Dort bot ■ den beiden Geld für sexuelle Handlungen an, was sie ablehnten und ■ verhöhnten. Am Hauseingang des Hauses, in dem sowohl ■ als auch einer der Täter wohnten, kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen ■ und einem der Täter. Die damals ■ und ■-jährigen Täter ■ und ■ drangen später am Abend in die Wohnung des ■ ein und ermordeten ihn dort auf brutale Art und Weise mit Tritten, Schlägen und einem Messer.

Der tote Körper von ■ wurde am 23. Februar 2020, erst ■ Tage nach seinem Tod, in seiner Wohnung aufgefunden.

■ hatte seit zwei Jahren in dem Mehrparteienhaus in ■ gewohnt. Die Nachbar:innen des Wohnhauses, zu denen er nur wenig in Kontakt stand, beschrieben ihn als freundlich und berichteten, dass er gerne Gäste eingeladen habe. Aufgrund seiner psychischen Erkrankung hatte ■ einen gerichtlich angeordneten Betreuer.

Rechtsextremes Gedankengut der Täter

Im Gerichtsverfahren gaben ■ und ■ an, sie hätten ■ einen 'Denkzettel' verpassen wollen, weil er ihnen vor der Tat Geld für sexuelle Handlungen angeboten hatte. Außerdem warfen sie ■ im Verfahren ohne jegliche Grundlage mehrfach Pädophilie vor und bezeichneten ihn mit abwertenden Begriffen, die in der rechtsextremen Szene häufig beleidigend für Homosexuelle verwendet werden. Mit dem Vorwurf der Pädophilie wird ein rechtsextremes und schwulenfeindliches Narrativ zur Legitimation des Mordes bedient. Mehrere Hinweise deuten darauf hin, dass die beiden vorbestraften Täter mit der rechtsextremen Szene sympathisieren. So wurde ■ im Gerichtsprozess von seinem Bruder als „rechtsradikal“ bezeichnet und auf seinem Handy eine Reichskriegsflagge gefunden. Außerdem traten Zeug:innen aus dem Bekannten- und Freundeskreis von ■ in Kleidung rechtsextremer Szenemarken auf. 'Die Auswahl des Opfers, mehrere Hinweise auf eine rechte Einstel-

lung der Täter und die Art der Tatbegehung sprechen ganz klar für ein rechtes Tatmotiv', so die thüringische Beratungsstelle für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt ezra.

Verurteilung zu Haftstrafen ohne Anerkennung des schwulenfeindlichen Tatmotivs

Die Staatsanwaltschaft Gera erkannte trotz der verschiedenen Hinweise und der Einstellungen der Täter kein rechtsextremes oder schwulenfeindliches Tatmotiv. Sie warf den beiden vor, 'gemeinsam einen Menschen heimtückisch ermordet zu haben' und sprach dabei von einer 'ungeheuren Wucht', mit der die Gewalt gegen ■■■ ausgeübt wurde. Im Mai 2021 wurde ■■■ zu einer Jugendhaft von acht Jahren und ■■■ zu sechs Jahren und vier Monaten Haft [...] verurteilt. Von Mord und dem rechtsextremen Tatmotiv war dabei keine Rede.“

Rezeption des Falls

Der Fall erhielt anfangs lediglich in der lokalen Presse Aufmerksamkeit. Mehrere lokale Zeitungen berichteten über die Tat oder die einzelnen Prozesstage. Dabei waren vereinzelt auch Anhaltspunkte für ein politisches Motiv ein Thema.¹⁴⁰ Neben Zeitungen beobachteten auch zivilgesellschaftliche Akteure, wie etwa „ezra“ den Prozess. Nach dem Urteil wurde in der Presse nur in wenigen Fällen die Frage nach einem rechten Tatmotiv und Homofeindlichkeit gestellt.¹⁴¹ Andere Zeitungen thematisierten dies nicht oder lediglich die schlagzeilenfähige Zuschreibung der Pädophilie, ohne jedoch deren politische Dimension zu benennen.¹⁴²

In einem Artikel der Jungle World¹⁴³, in der Publikation „Thüringer Zustände 2021“¹⁴⁴ sowie in dem Erfurter Szeneheft „Lirabelle“ wird bezüglich der Tötung von ■■■ die Zuschreibung der Pädophilie bei homosexuellen Männern als typisches Element rechtsextremer Ideologie bezeichnet und ein rechter Hintergrund der Täter dargestellt.¹⁴⁵ Auch in der Folge „Schwul, lesbisch, trans – queer in der Provinz“ des MDR Investigativ Podcasts wird ein rechtes, homofeindliches Tatmotiv bei den Tätern diskutiert.¹⁴⁶ In einer schriftlichen Stellungnahme des „Bundesverbandes – Lesben- und Schwulenverband“ fordert dieser vor dem Bundestag eine Anerkennung des Falls als rechte, schwulenfeindliche Tat.¹⁴⁷

140 Osterländer Volkszeitung vom 26.3.2021, S. 17 / Kultur Lokal

141 <https://taz.de/Gewalttaten-in-Deutschland/!5771783/>

142 <https://www.bild.de/regional/thueringen/thueringen-aktuell/staatsanwalt-sicher-nachbar-getoetet-weil-sie-ihn-fuer-kinderschaender-hielten-74163366.bild.html>

143 <https://jungle.world/artikel/2021/24/hass-auf-das-andere>

144 <https://www.komrex.uni-jena.de/komrexmedia/publikationen/thueringer-zustaende-2021.pdf>

145 <https://lirabelle.noblogs.org/post/2021/12/02/der-homofeindliche-mord-an-■■■■-in-■■■■/>

146 <https://www.mdr.de/nachrichten/podcast/mdr-investigativ/podcast-investigativ-LGBTQ-schwul-les-bisch-provinz-transkript-100.html>

147 <https://www.bundestag.de/resource/blob/845672/781839d6f8d271e2dec4576dfbac6687/A-Drs-19-4-862-A-data.pdf>

Seit der Tat wird an ■■■ zu unterschiedlichen Anlässen erinnert und seiner gedacht. Auf der Demonstration „30 Jahre antifaschistischer und antirassistischer Ratschlag“ im Jahr 2021 wurde in einem Redebeitrag u.a. an ■■■ erinnert und eine fehlende politische Aufarbeitung bemängelt.¹⁴⁸ Auch auf der Kundgebung „Altenburg – solidarisch durch die Krisen unserer Zeit“¹⁴⁹ des Aktionsbündnisses „Demokratie und Solidarität Altenburger Land“ wird ■■■ gedacht und sich gegen ein Vergessen ausgesprochen.¹⁵⁰ Ebenfalls wurde auf dem Christopher-Street-Day Altenburg im Jahr 2021 und auch im Folgejahr an ■■■ und weitere Opfer queerfeindlicher Gewalt erinnert.¹⁵¹ Die Organisatoren der Veranstaltung erhielten im Vorfeld des ersten Altenburger CSD im Jahr 2021 Morddrohungen und Beleidigungen.¹⁵²

Anklage und Urteil

Am 2.7.2020 schloss die Staatsanwaltschaft Gera das Ermittlungsverfahren ab, das sie wegen Mordes an dem ■■■-jährigen ■■■ am ■■■ geführt hatte, und erhob gegen die zum Tatzeitpunkt ■■■ und ■■■-Jährigen, beschuldigt, gemeinschaftlich einen Menschen heimtückisch getötet zu haben, und die sich seit der Aufdeckung der Tat am 23.2.2020 in Haft bzw. in Untersuchungshaft befanden, die Anklage wegen Mordes. Während der Hauptverhandlung hörte die 9. Strafkammer des Landgerichts Gera mindestens elf Zeugen, drei polizeiangehörige Zeugen und drei medizinische Sachverständige, bevor sie am 31.5.2021 beide Angeklagten der gemeinschaftlichen Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, den jüngeren auch wegen tateinheitlich begangenen versuchten Totschlags, schuldig sprach. Das Gericht urteilte unter Anwendung der §§ 223 Absatz 1, 224 Absatz 1 Nr. 4, 227 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 52 StGB den älteren Täter betreffend, und der §§ 212 Absatz 1, 223 Absatz 1 Nr. 2, 4, und 5, 227 Absatz 1, 22, 23 Absatz 1, 25 Absatz 2 und 52 StGB den jüngeren und dessen Taten gegen ■■■ betreffend.

Gegen den älteren Täter, dessen Vorstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten seit seiner Inhaftierung vorab vollstreckt wurde, verhängte das Gericht, das ihm eine Strafraumverschiebung wegen verminderter Schuldfähigkeit aufgrund Trunkenheit bei Tat-

148 <https://dissens.noblogs.org/post/2021/09/06/redebeitrage-zur-30-jahre-antifaschistischer-und-antirassistischer-ratschlag-demo/>

149 <https://altenburg.noblogs.org/post/2022/03/10/pm-kundgebung-geplant-14-03-2022/>

150 <https://altenburg.noblogs.org/post/category/pressemitteilungen/>

151 <https://www.gay-reiseblog.de/csd-altenburg/> ; https://www.takt-magazin.de/magazin/dont-hide-your-pride-csd-altenburg-bezieht-am-samstag-stellung_312716

152 <https://www.gay-reiseblog.de/csd-altenburg/>

begehung zubilligte, eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 4 Monaten und ordnete als Maßregel eine voraussichtlich zweijährige Entzugsbehandlung an. Gegen den jüngeren Angeklagten als Heranwachsenden verhängte das Gericht unter Aburteilung einer weiteren, vier Tage nach der Tat begangenen gefährlichen Körperverletzung eine Jugendstrafe von 8 Jahren. Eine Strafrahmenverschiebung lehnte das Gericht u.a. wegen des direkten Tötungsvorsatzes ab. Den für den ■■■-jährigen Täter gestellten Antrag auf Revision wies der Bundesgerichtshof durch Beschluss vom 10.5.2022 wegen Rechtsfehlerfreiheit des Urteils als unbegründet zurück.

Tathergang nach dem Inhalt der Akten

Am Tag der Tat trafen sich die beiden späteren Täter, die seit mehreren Jahren befreundet waren, der ■■■-jährige (TA) und der ■■■-jährige (TJ), in den Abendstunden in einem Punkercafé in ■■■■■■■■■■, um gemeinsam Alkohol zu konsumieren. (TJ) war dort unentgeltlich als Thekenkraft beschäftigt und durfte im Gegenzug Alkohol konsumieren. Zur Tatzeit war (TJ) wohnungslos und (TA) hatte ihm als Gegenleistung für Alkohol im Café einen Schlafplatz für die Nacht zugesagt. Beide tranken erhebliche Mengen Alkohol zusammen, (TA) nahm zudem auch Metamfetamine.

Gegen 22 Uhr verließen beide das Café und besuchten einen Bekannten in dessen Wohnung, die sie nach etwa einer Stunde aber wieder verließen. Sie gingen zu Fuß in Richtung der Wohnung von (TA). Auf dem Weg hielten sie an einer Tankstelle, um dort Bier und Zigaretten einzukaufen.

„Auf dem Weg zur Wohnung kam den Angeklagten der später getötete [■■■] entgegen. Unvermittelt sprach er die beiden Angeklagten an und fragte, ob sie mit ihm gegen Bezahlung sexuelle Handlungen durchführen würden. Die Angeklagten lehnten dieses Angebot empört ab und gingen weiter“ (Urteil S. 11).

Vor der Eingangstür des Hauses, in dem sowohl das Opfer, als auch (TA) wohnten kam es zu einem weiteren Aufeinandertreffen. ■■■ ging (TA) körperlich an und forderte von diesem Geld zurück:

„Unvermittelt begann er, den Angeklagten [TA] körperlich zu bedrängen und schubste ihn gegen die vor dem Wohnhaus befindlichen Briefkästen. Hierbei behauptete der Geschädigte, der Angeklagte [TA], der nur wenige Etagen über dem Geschädigten wohnte, schulde ihm noch einen Geldbetrag“ (Urteil S. 11).

Es kam zu einem Handgemenge zwischen (TA) und ■■■, bei dem (TJ) zunächst schlichtete, indem er die beiden trennte, dann aber ■■■ in eine Hecke im Eingangsbereich des Hauses stieß. Die beiden späteren Täter befanden sich noch im Treppenhaus auf dem Weg zur Wohnung des (TA), als sie ■■■ auf dem Weg zu

seiner Wohnung lautstark über sie und den Vorfall schimpfen hörten. Entweder auf dem Weg oder später im Haus teilte (TA) (TJ) mit, ■■■ wäre ein „Kinderficker“ (vgl. Urteil S. 12).

„Die Angeklagten vernahmen ob ihrer Lautstärke die Beschimpfungen des Geschädigten und entschieden sich angesichts der Auseinandersetzung vor der Hauseingangstür, der fortlaufenden Beschimpfungen, aber auch in Ansehung des aus ihrer Sicht unverschämten sexuellen Angebots an der Tankstelle, dem Geschädigten gemeinsam eine Abreibung zu verpassen“ (Urteil S. 12).

■■■ bemerkte, dass ihm die beiden späteren Täter zu seiner Wohnung folgten, und nahm ein Buttermesser zur Hand, um sich zur Wehr setzen zu können. (TJ) griff nach dem Messer und bog die Klinge in Richtung des Gesichts von ■■■. Dabei drängte er ihn in seine Wohnung und schlug ihn zu Boden. (TJ) und (TA) begannen daraufhin gemeinsam, ■■■ gegen Kopf und Oberkörper zu treten:

„In Ansehung der ungehemmten Gewaltanwendung des jeweils anderen nahmen die Angeklagten nunmehr auch die Anwendung massiver und massivster Gewalt gegen den Geschädigten [...] übereinstimmend in ihren Tatplan mit auf“ (Urteil S. 13).

■■■ erlitt zahlreiche schwere Verletzungen am Kopf und Oberkörper, unter anderem eine Halswirbelfraktur, welche das Rückenmark verletzte und später zum Ersticken führte (vgl. Urteil S. 14). Als ■■■ bereits regungslos auf dem Boden lag, beschloss (TJ) ihn zu töten und stach mit einem Küchenmesser fünfmal in dessen Hals. Durch Zufall wurden dabei nicht die Halsschlagader oder die Luftröhre durchtrennt, so dass ■■■ erst nach einigen Minuten erstickte.

„Die Angeklagten, die sich immer noch im Bereich der offenen Eingangstür zur Wohnung des Geschädigten befanden, nahmen das deutlich hörbare Röcheln des Geschädigten wahr. Der Angeklagte [TJ] realisierte, dass die Messerstiche augenscheinlich nicht genügt hatten, den Tod des Geschädigten unverzüglich herbeizuführen“ (Urteil S. 15).

Er begab sich zurück in die Wohnung und fügte ■■■ weitere Schnittverletzungen am Hals zu, welche ebenfalls nicht tödlich waren (vgl. Urteil S. 15). Die Täter verließen die Wohnung und gingen zurück in das Punkercafé, wo sie auch die Nacht verbrachten. Die Leiche von ■■■ wurde erst elf Tage später entdeckt, nachdem (TJ) nach Tagen und einer weiteren gefährlichen Körperverletzung die Tat einem Bekannten gegenüber gestanden hatte, dieser Bekannte wiederum erst nach Tagen eine ihm bekannte Juristin vertraulich konsultieren konnte, die dann sofort die Polizei informierte.

Täter

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Zur politischen Verortung gibt es widersprüchliche Aussagen. Einerseits wird er im Urteil als nicht politisch beschrieben: „Der Angeklagte sieht sich nicht als Punk, sondern viel mehr als unpolitisch“ (Urteil S. 9). Andererseits charakterisierte ihn sein Bruder als rechtsradikal:

„Frage: Welche Gesinnung hatte [TJ] Rechts oder Links?

Antwort: Mit seinen Gedanken, war er so rechtsradikal eingestellt. Mit der Lehre ist es schlimmer geworden.

Frage: Wissen Sie etwas über seine Einstellung zu Homosexuellen oder Pädophilen.

Antwort: Eigentlich nicht, er hatte auch schwule Freunde. So was ich gelesen hatte in der Zeitung wundert es mich, dass er so einen alten angegriffen hatte. Es ist doch nicht seine Altersklasse“ (Zeugenvernehmung Bd. 1, Bl. 179).

Eine Eintragung im Register bestand nur wegen eines Hausfriedensbruchs.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Vorstrafen bestanden wegen Drogendelikten, Waffenbesitz, Diebstahl und Körperverletzung, wobei anhand der Akten nicht ersichtlich ist, ob es sich um PMK-Delikte handelte. Von Zeug*innen wird (TA) jedoch als politisch rechts beschrieben:

„Vor Herrn (TA) habe er Angst. Er borgt sich oft Geld und Zigaretten. Er ist ein Rechtsradikaler und würde am Getränkemarkt ‘Heil Hitler’ brüllen“ (Zeugenaussage Nachbar, Bd. 1 Bl. 104).

„Frage: Hatte der [TA] eine politische Gesinnung?

Antwort: Der hat was gegen Ausländer, aber ob er Rechts oder Links ist weiß ich nicht“ (Zeuginnenvernehmung Bd. 1 Bl. 174).

Motiv

Insbesondere (TJ) bezeichnete die Homosexualität des Opfers und die von ihm damit verbundene Zuschreibung als pädophil als Tatmotiv. Bereits gegenüber der ersten Person, der er sich bezüglich der Tat anvertraute, rechtfertigte er die Tat mit der vermeintlichen Pädophilie:

„Der (TJ) begann das Gespräch mit: ‘Hey, ich hab nen Kinderficker platt gemacht‘“ (Zeuginnenvernehmung Bd. 1 Bl. 19).

„Er soll auch gesagt haben, dass sei ja nur ein Kinderficker gewesen.“ (ebd. Bd. 1, Bl. 20)

Auch in den polizeilichen Ermittlungen wird zu einem frühen Zeitpunkt von einer entsprechenden Motivation ausgegangen:

„Nachdem der Beschuldigte (TA) dem Beschuldigten (TJ) erklärte, dass der [■] ein ‘Kinderficker’ sei, entschloss sich der Beschuldigte (TJ) den [■] zu töten“ (Haftbefehl, Bd. 1, Bl. 65).

Im Urteil wird eine vorurteilsgeleitete Motivation, beispielsweise als möglicher strafverschärfender Aspekt, nicht festgestellt. Als tatauflösend werden die Beschimpfungen von ■ gewertet:

„Erst die Beschimpfungen des Geschädigten [...] waren der maßgebliche Auslöser für den spontanen Entschluss, diesem eine Abreibung zu verpassen“ (Urteil S. 64).

Bestärkt sieht sich das Gericht in dieser Bewertung dadurch, dass (TJ) nur wenige Tage nach der Tat auf einen Besucher des Punkercafés losging, und abermals mit einem Messer, nachdem dieser ihn provoziert hatte. Diesmal wurde er jedoch von einem Freund zurückgehalten, sodass es zu keinem Messerstich kam:

„In beiden Tatkomplexen, die lediglich drei Tage auseinander liegen, zeigt sich ein vergleichbarer Geschehensablauf, der ein individuelles Handlungsmuster des Angeklagten [TJ] erkennen lässt. Nachdem der Angeklagte [TJ] zunächst durch den jeweils Geschädigten provoziert wurde bzw. sich provoziert fühlte, kam es schließlich zum Ausbruch körperlicher Gewalt. Hierbei ist bemerkenswert, dass der Angeklagte [TJ] sich in beiden Fällen zunächst zu beherrschen wusste“ (Urteil S. 64).

Bewertung

Äußere Umstände der Tat

Der Sachverhalt ereignete sich in einer Konfliktsituation, die – nach Überzeugung der Ermittlungsbehörden und des Gerichts – zunächst durch das Opfer initiiert wurde: Demnach soll ■ die späteren Täter auf sexuelle Handlungen gegen Bezahlung angesprochen haben und nachfolgend bedrängt haben, weil sie das Angebot ablehnten. Der Grund für das Verhalten des Opfers könnte eine psychische Erkrankung gewesen sein (vgl. Zeug*innenaussagen Bd. 1 Bl. 110 ff.). Die Täter entschlossen sich dann spontan, ■ körperlich zu attackieren, wobei laut Urteil die Tötungsabsicht

erst während der Tathandlung entstand. Die Tatausführung ist von außerordentlicher Brutalität gekennzeichnet, (TJ) versuchte mehrfach, unmittelbar tödliche Verletzungen durch Messerstiche und Messerschnitte zu verursachen, was jedoch misslang. Eine gewaltsteigernde Tatdynamik zwischen (TJ) und (TA) wird anhand der Vielzahl an Verletzungen und der großen Brutalität deutlich. Bezüglich der Tatausführung sind also einerseits Anzeichen für ein Delikt der Hasskriminalität vorhanden, wohingegen die Beschimpfungen und Handgreiflichkeiten von Seiten des Opfers eher dagegensprechen.

Täter

Beide Täter weisen für den Deliktsbereich typische, brüchige Bildungs- und Familienbiographien auf. Auch hatten beide Täter, ein häufiges Phänomen bei Hasskriminalität, einen problematischen Alkoholkonsum, (TA) konsumierte auch Drogen. Beide Täter werden als „rechtsradikal“ und feindlich gegenüber Ausländern beschrieben. Eine Anbindung an die extrem rechte Szene ist jedoch nicht bekannt. (TJ) arbeitete zudem in einem alternativen Punkercafé, wobei er selbst der Beschreibung als Punk widersprach. Bezüglich der Biographien der Täter sind demnach widersprüchliche Erkenntnisse in der Verfahrensakte zu finden. Eine subkulturelle Anbindung an eine politische Gruppierung ist jedoch nicht ersichtlich.

Opferauswahl

Die Opferauswahl war zunächst durch den vom Opfer selbst initiierten Konflikt geprägt, der den Tätern als Anlass für eine körperliche Attacke diente. Während der Tathandlung ist dann allerdings eine Enthemmung zu beobachten, die (TJ) mit der zugeschriebenen Pädophilie des Opfers aufgrund von dessen Homosexualität begründete. Dabei handelt es sich um ein häufig und abwertend gegenüber schwulen Männern herangezogenes Stereotyp, diesen Missbrauch von Kindern zu unterstellen. Zugleich handelt es sich auch um ein gängiges Narrativ in der extremen Rechten, das unter anderem durch eine bundesweite „Todesstrafe für Kinderschänder“ – Kampagne der NPD verbreitet wurde (vgl. Radvan 2015).

Empfehlung

Die Gesamtbetrachtung des Sachverhalts zeigt, dass in allen drei Auswertungskategorien Anhaltspunkte für eine Bewertung der Tat als PMK-rechts Delikt vorliegen. So sprechen die außerordentliche Brutalität bei der Tatbegehung und die Täter-Opfer-

Konstellation als äußere Umstände sowie die für beide Täter vorhandenen Anhaltspunkte, dass sie extrem rechte Ideologie vertraten, ebenso für eine Charakterisierung als rechtes Tötungsdelikt, wie die vorurteilsgeleiteten Zuschreibungen gegen das Opfer. Aus Sicht der Projektgruppe ist eine Nacherfassung als PMK-rechts – Delikt daher zu empfehlen.

Im Kategoriensystem ist die Tat in Kategorie B einzuordnen.

Ergebnisse der Untersuchung

Todesopfer	Anklage		Justiz		Empfehlung Nacherfassung gemäß Kriterien des KPMD-PMK Kategorie	Täter		Opferauswahl aufgrund (extrem rechter) Ideologie der Ungleichheit		Tatumstände	
	Urteil	Kategorie	politisch extrem rechts	ideologisch verbunden		organisiert, als Gruppe	ideologisch verbunden	explizit	implizit	explizit:	implizit:
1	nicht bekannt	KV mit Todesfolge	ja	B	politisch extrem rechts	ideologisch verbunden	explizit	implizit	Tatkontext, Tatdynamik	implizit: Gewalthabi- tualisierung, Sinngehalt	
2	versuchter Totschlag	gefährliche KV	ja	B	T1, T2, T3		Tin1, Tin2: stv. Gruppe	T1, T2	Tatkontext		
3	Totschlag	KV gefährliche KV durch Unterlassen KV	ja	B	T1 T2 T3				Tatkontext Tatdynamik		
4	gefährliche KV und Totschlag durch Unterlassen	gefährliche KV und Aussetzung mit Todesfolge	erfasst	A	T1, T2 (T3, T4, T5)			T1, T2	Tatkontext Tatdynamik		
5	Totschlag	ja aber in Notwehr	nein	D			nach der Tat		(indirekter Tatkontext)		
6	Mord	Mord	nein	C					(pseudo-religiös)		
7	Totschlag	Totschlag	ja	B			T		Tatkontext		
8	gefährliche KV mit Todesfolge	gefährliche KV mit Todesfolge	ja	B	T		T		Tatkontext		
9	KV mit Todesfolge	KV mit Todesfolge	ja	B			T		Tatkontext		
10	Mord	Mord Beihilfe zum Mord	ja	B	T T T	T T	T T	T T	Tatkontext Tatdynamik		
11	Mord	Mord	ja	B			T1, T2	T1, T2	Tatkontext		
12	Mord	KV mit Todesfolge und gefährliche KV + Totschlag-Versuch	ja	B			Ta Tj	Ta Tj	Tatkontext Tatdynamik		

KV = Körperverletzung
T = Täter
stv. = stellvertretend für die angefeindete Gruppe

9 Fallübergreifende Befunde

Die Ausführungen zu den einzelnen Fällen verdeutlichen ein breites Spektrum von Themen, die mit der öffentlich Diskussion von Verdachtsfällen von Todesopfern rechtsmotivierter Gewalt verbunden sind. Zu einzelnen Aspekten sind aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung fallübergreifende Befunde möglich.

9.1 Polizeiliche und juristische Perspektive

Die polizeiliche Ermittlungsarbeit ist darauf ausgerichtet, Delikte aufzuklären, Tatverdächtige festzustellen und entsprechende Beweismittel zu sichern. In den untersuchten Fällen ist dies auch durchgehend gelungen. Tatverdächtige wurden in der Regel direkt oder kurz nach der Tat festgestellt. In keinem der Strafverfahren wurde kritisiert, es mangle an Beweisen. Eine etwaige Beteiligung von bislang nicht festgestellten Täter*innen steht in keinem der untersuchten Fälle zur Debatte. Anhaltspunkte für eine möglicherweise vorliegende politische Motivation der Taten wurden in der Regel bei Beschuldigtenvernehmungen erfragt oder bei Wohnungsdurchsuchungen protokolliert und folglich frühzeitig polizeilich dokumentiert.

Im Verlauf des Straf- und Ermittlungsverfahrens scheint die Ergründung politischer Motive jedoch regelmäßig in den Hintergrund zu geraten. Anhaltspunkte für politische Motivationen sind beispielsweise in den Abschlussberichten der polizeilichen Ermittlungen noch vergleichsweise häufig enthalten. Zum Teil findet dort auch eine Abwägung des Stellenwerts der politischen oder der vorurteilsgeleiteten Motivation statt, zum Beispiel in den staatsanwaltschaftlich wegen Mordes geführten Ermittlungen wegen der Tode von ■■■■■ und ■■■■■ . In den gerichtlichen Anklageschriften und Urteilen finden sich dann jedoch seltener Ausführungen und Abwägungen zur politischen Motivation der Taten. Eine politische Tatmotivation wurde in keinem der untersuchten Urteile festgestellt, auch nicht in dem vergleichend ausgewerteten Verfahren zum Tod von ■■■■■ , der polizeilich bereits als rechtsmotiviert klassifiziert ist. Dies stellt für die Auswahl der Thüringer Fälle von Todesfällen mutmaßlich extrem rechter Gewalt keine Besonderheit dar, auch andere Untersuchungen kommen zu ähnlichen Ergebnissen:

„Die meisten der Täter*innen ließen sich im Laufe des Strafverfahrens zur Tat ein und gestanden die Tat ganz oder teilweise. Die politischen Beweggründe für die Tat spielten in den Strafverfahren nur eine untergeordnete Rolle“ (Berberich 2022: S. 175).

Als These lässt sich diesbezüglich formulieren, dass die juristische Perspektive auf einen revisionsfesten Nachweis der Schuld fokussiert ist, dem die Ergründung möglicher vorurteilsgeleiteter oder politischer Motive entgegenstehen kann (vgl. auch Feldmann et.al. 2018: S. 201 f.). Auch die polizeiliche Ermittlungsarbeit fokussiert nicht auf die Ergründung der Motive, sondern auf die Aufklärung der Tat, was nicht mit dem Zweck des KPMD-PMK, eine realitätsnahe Lagebildbeurteilung zu befördern, übereinstimmen muss (vgl. ebd. S. 202).

9.2 Sozialdarwinismus als Tatmotiv

Die Auswertung der bisherigen Untersuchungen von Verdachtsfällen von Todesopfern rechtmotivierter Gewalt hat gezeigt, dass Sozialdarwinismus eines der häufigsten Tatmotive darstellte (vgl. Kapitel 2.2). Dies kann bedeuten, dass sich rechtmotivierte Gewalt im Untersuchungszeitraum der Studien häufig gegen sozial und ökonomisch randständige Opfer gerichtet hat, oder dass dieses Tatmotiv seltener als ein vorurteilsgeleitetes oder politisches Motiv erkannt und klassifiziert wurde, weshalb viele solcher Fälle in der Öffentlichkeit strittig blieben. Die im Rahmen dieser Untersuchung analysierten Fälle legen ein Zusammenspiel beider Aspekte nahe. So zeigte sich zunächst, dass auch bei den Thüringer Verdachtsfällen auffallend häufig Sozialdarwinismus als Vorurteilsdimension zur Debatte stand. In den Fällen der Tode von ■■■■■, ■■■■■ und der Gewalttat gegen ■■■■■ hat die Untersuchung ergeben, dass es sich bei den Angriffen um sozialdarwinistisch motivierte Taten handelte, deren nachträgliche Erfassung im PMK-System auch deshalb empfohlen wird. Auch die bereits klassifizierte, zum Tod von ■■■■■ führende Gewalttat war sozialdarwinistisch motiviert, sodass ein Drittel der untersuchten Fälle ein solches, auf einer Vorstellung von Ungleichheit beruhendes Motiv aufweisen. Im Fall des Todes von ■■■■■ lassen sich ebenfalls sozialdarwinistische Merkmale der Gewalttat identifizieren, jedoch sind es nicht diese, die für deren Nacherfassung sprechen.

In diesen Fällen zeigt sich zunächst eine Erfassungslücke des bis 2001 gültigen KPMD-S, der Sozialdarwinismus als Tatmotiv nicht abbildete. Allerdings war eine Erfassung deshalb nicht ausgeschlossen, was die ■■■■■ zum Tod von ■■■■■ führende Gewalttat zeigt, die sozialdarwinistisch motiviert war und polizeilich als rechtmotiviert klassifiziert wurde. Auch im Fall der Gewalttaten gegen ■■■■■ und seinen Sohn ■■■■■ wurde in frühen Vernehmungen durchaus ein Zusammenhang

zwischen der Szenezugehörigkeit der Täter und der Tat dokumentiert. Ob die Tat auch entsprechend klassifiziert wurde, lässt sich jedoch nicht mehr nachvollziehen. Da es sich nicht um ein Tötungsdelikt handelte, kann das konkrete Delikt auch nicht mehr in der veröffentlichten Statistik identifiziert werden.

Zur Zeit der zum Tod von ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ führenden Gewalttat und des Mordes an ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ galt hingegen bereits der KPMD-PMK, mit dem Sozialdarwinismus als Tatmotiv abgebildet werden kann. In diesen Fällen zeigt sich die zuweilen schwierige Motivergründung durch die Subsumtion der Hasskriminalität unter die politisch motivierte Kriminalität. So werden Sozialdarwinismus und Nationalsozialismus als gemeinsames Oberthemenfeld geführt (vgl. BKA 2023a: S. 8), was den Schluss nahelegt, dass nur Taten in einem direkten Zusammenhang darunter zu fassen sind. Die Abwertung sozial und ökonomisch randständiger Menschen wird von den Tätern allerdings nicht auf den Nationalsozialismus bezugnehmend begründet. Eher werden Angriffe unabhängig vom Selbstverständnis der Täter als „Rechte“ mit deutlichen Abwertungen des Opfers legitimiert (vgl. Feldmann/Kopke/Schultz 2016: S. 352). Hier ist eine spezifischere Benennung der Vorurteilsmotivation im Erfassungssystem und dessen Trennung vom Begriff des Nationalsozialismus empfehlenswert, damit sozialdarwinistische Delikte der Hasskriminalität besser abgebildet werden können.

9.3 Rechtsextreme Dominanzstrategie

In früheren Untersuchungen und Debatten um Verdachtsfälle von Todesopfern rechter Gewalt wurden auch Dominanzstrategien rechtsextremer Gruppen diskutiert. Gemeint waren rechtsextreme Gruppierungen, die Gewalt planvoll und zielgerichtet ausübten, um temporär „National befreite Zonen“ zu etablieren, in denen rechtsextremer Ideologie entsprechende Werte und Normen mit Gewalt umgesetzt wurden (vgl. Kopke/Schultz 2015: S. 20).

In den untersuchten Fällen ist eine solche Strategie nicht explizit erkennbar und auf Grundlage der Verfahrensakten und Archivrecherchen schwer zu beurteilen, da weitere Kontextualisierungen durch Zeitzeug*innen oder Angehörige fehlen. Im Fall des gewaltsamen Todes von ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ist eine rechtsextreme Dominanzstrategie jedoch in Ansätzen erkennbar. Dort wurden Angehörige der örtlichen Skinhead-Szene gezielt von einem Diskobetreiber als Ordnungskräfte angeworben. Nach dessen Aussage mit dem Kalkül, dass dadurch von diesen Gruppen keine Aus-

schreitungen zu erwarten waren. In der Folge kam es zu einer Vielzahl gewalttätiger Übergriffe gegen nichtdeutsch wahrgenommene Besucher*innen bis hin zur konkreten Anweisung des Betreibers, keine nichtdeutschen Besucher*innen mehr einzulassen. Damit wurde durch den Betreiber in der Diskothek ein Raum geschaffen, der den Vorstellungen „National befreiter Zonen“ entsprach. Fraglich bleibt in diesem Zusammenhang, ob dieser Effekt vom Betreiber auch entsprechend intendiert war. Die Gruppe der Ordnungskräfte wendete Gewalt in der Diskothek erkennbar zielgerichtet und routiniert auch mit Knüppeln als Waffen an. Diese Gewalt steigerte sich in ihrer Brutalität bis zum tödlichen Übergriff auf [REDACTED]. Diese Dynamik kann auch als Vigilantismus charakterisiert werden, bei dem Einzelne oder Gruppen von Menschen mit Gewalt die Durchsetzung vermeintlichen Rechts für sich beanspruchen. Das Ziel unterscheidet sich von der rechtsextremen Dominanzstrategie insofern, als dass die vigilanistische Tat vermeintliche Gefährdungen des Status quo abwehren soll (vgl. Quent 2016), wobei sich beide Ziele nicht widersprechen müssen. Für oder gegen solche Strategien extrem rechter Akteur*innen oder Gruppen sprechen die untersuchten Fälle nicht, aber die Beurteilung bedürfte einer historischen Analyse der rechten Strukturen im Land Thüringen.

10 Fazit

Die vorangegangenen Ausführungen zu polizeilichen und zivilgesellschaftlichen Perspektiven auf rechtsmotivierte Gewalt und die Auswertung strittiger Todesfälle mutmaßlich rechter Gewalt im Land Thüringen haben die Komplexität des Themenfeldes veranschaulicht. Polizeiliche Kriminalstatistiken und damit auch die PMK-Statistik stellen einen wesentlichen Bezugspunkt öffentlicher Debatten über Kriminalität dar. Die Frage nach der Anzahl der Todesopfer rechter Gewalt in Deutschland und der Einstufung einzelner Fälle ist deshalb keineswegs nur aus statistischen Gründen von Relevanz. Angesichts der skizzierten Verzerrungen allgemeiner Kriminalstatistiken und derjenigen zu politisch motivierter Kriminalität bzw. Hasskriminalität kann deren Inbezugnahme begründet kritisiert werden. Dennoch haben die polizeilichen Klassifikationsentscheidungen in den vorliegenden Fällen weitreichende Folgen. Einerseits werden gesellschaftliche Präventionsanstrengungen und polizeiliche Strategien von diesen Statistiken und der Anzahl registrierter Fälle abhängig gemacht und andererseits ist die Benennung der Tatmotivation für Angehörige und Nahestehende von großer Bedeutung (s. Schestak-Haase/Adorf 2020).

Es erscheint aus diesem Grund zielführend, zwischen der juristischen Feststellung etwaiger politischer Tatmotive aus Tätersicht im Strafverfahren und der polizeilichen Bewertung, in die auch die Perspektive der Opfer einzubeziehen ist, zu differenzieren. Da im Strafverfahren politische Motive häufig aufgrund bestehender Restzweifel keinen Eingang in Urteile finden, besteht ein Potenzial zur Untererfassung von Fällen im Deliktsbereich. Der Umstand, dass in keinem der untersuchten Fälle eine mögliche vorurteilsgeleitete oder politische Tatmotivation im Urteil abgewogen wurde, zeigt die Notwendigkeit einer Differenzierung. Hinzu kommt, dass in den wenigen Fällen der Verurteilung wegen Mordes entweder die allumfassenden tatbestandlichen Merkmale für die richterliche Feststellung der spezifisch extrem rechten Motivation keinen Raum lassen, oder in Fällen des Mordes als Verdeckungstat die Tatmotivation per Definition von initialen Motiven vorhergegangener Delikte abgeschnitten ist.

An zwei Punkten besteht aus Sicht der Projektgruppe weiterer Bedarf für Forschung und Präzisierung der polizeilichen Erfassung. Zum einen bleibt offen, ob die Integration der Hasskriminalität in das Erfassungssystem für politisch motivierte Kriminalität weiterhin zeitgemäß und zielführend ist. Der KPMD-PMK scheint mit der Erwartung, auch Fälle von Hasskriminalität in das bestehende System zu integrieren, überfrachtet. Die Verknüpfung von Hasskriminalität und politischen Tatmotiven entspricht nicht dem Stand internationaler Forschung zur Hasskriminalität und kann zu Fehlerfassungen führen. Die in Österreich geübte separate Erfassung von vorurteilsgeleiteten Straftaten führt jedenfalls zu der wünschenswerten Reduktion des Graufeldes in diesem Bereich, weil Hasskriminalität auch dann erkannt wird, wenn deren politische Zielsetzung fehlt, abgestritten wird oder unaufgeklärt bleibt.

Zum anderen besteht bisher keine Klarheit darüber, wie mit strittigen Fällen weiterhin umzugehen ist. Öffentlich umstrittene Großereignisse wie das OEZ-Attentat in München, bei dem die behördliche Bewertung der Lage als unpolitische Amoktat nach öffentlicher Kritik und wissenschaftlichen Gutachten revidiert werden musste, zeigen die Notwendigkeit eines regelmäßigen Dialogs zwischen Polizei, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zur Reflektion der Bewertungskriterien. Über die retrospektive Auswertung strittiger Fälle aus der Vergangenheit hinaus fehlt es dazu bislang allerdings an unabhängiger Forschung und institutionalisierten Dialogformaten auf Landes- und Bundesebene.

10.1 Impulse zum KPMD-PMK

Im Rahmen des Forschungsprojekts „RexToThü“, das zwischen Juni 2022 und Mai 2024 strittige Fälle von Todesopfern mutmaßlich rechter Gewalt im Land Thüringen untersucht hat, wurden auch grundsätzliche Fragen zum KPMD-PMK erörtert.

Bei der Studie, deren Ergebnisse dieser Abschlussbericht darstellt, handelte es sich um eine retrograde Betrachtung von elf Fällen von Gewaltdelikten mit Todesfolge, die polizeilich nicht als Fälle politisch motivierter Gewalt bewertet wurden, bei denen Vertreter*innen von Opferberatungsstellen oder Journalist*innen jedoch ein politisch rechtes Tatmotiv vermuteten, sowie einem polizeilich als rechtmotiviert klassifizierten Vergleichsfall.

Im Rahmen des Projekts wurde dem Forschungsteam der Zugang zu den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten gewährt, um auf der Grundlage dieser sowie weiterer Recherchen in Archiven usw. eine Empfehlung zur Bewertung der Sachverhalte formulieren zu können. Bei den im Abschlussbericht aufgeführten Empfehlungen handelt es sich um Bewertungen auf der Grundlage der zuvor formulierten Indikatoren sowie der Kriterien des KPMD-PMK.

Zudem fand eine ausführliche Beschäftigung mit der seit einigen Jahren für die Öffentlichkeit zugänglichen Systematik des KPMD-PMK statt, um möglicherweise vorhandene Optimierungsbedarfe zu identifizieren. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem polizeilichen Erfassungssystem findet bereits seit den nach der Selbstenttarnung des NSU durchgeführten parlamentarischen Untersuchungsausschüssen des Bundes und der Länder statt. So wurden im Januar 2015 eine Reihe von Vertreter*innen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft vom BKA zu einem Austausch zur Weiterentwicklung des KPMD-PMK eingeladen, an dem damals auch der Leiter des Forschungsprojekts, Herr Prof. Dr. Kopke, und, mit Heike Kleffner, ein Mitglied des Beirats teilnahmen. Auch die Forschungsgruppe der retrograden Untersuchung der Verdachtsfälle mutmaßlich rechter Gewalt im Land Berlin beschäftigte sich bereits 2018 ausführlich mit dem KPMD-PMK und formulierte Vorschläge für Erweiterungen, die auch im Rahmen des Projekts aufgegriffen wurden. Bei den Ausführungen im Abschlussbericht bezüglich des polizeilichen Erfassungssystems handelt es sich um eine Bündelung der eigenen Erkenntnisse des Projektteams und des bisherigen Forschungsstandes.

Die Funktionsweise des KPMD-PMK insgesamt kann durch das Projektteam anhand des zur Verfügung stehenden Datenmaterials und der geringen Fallzahl schwerlich beurteilt werden. So waren zu zwei untersuchten Fällen kriminalpolizeiliche Akten zu den Sachverhalten, aus denen beispielsweise Meldeverläufe erkennbar gewesen wären, aufgrund von Löschfristen nicht mehr vorhanden. Neun noch vorhandene, bei den Kriminalpolizeiinspektionen nachgewiesene Akten zu sechs der untersuchten Fälle wurden zwischen Anfang Mai und Anfang August 2023 behördlicherseits gesichtet und enthielten sämtlich keine Hinweise auf Meldevorgänge wegen "politisch motivierter Kriminalität rechts" an die zuständigen Staatsschutzstellen. Weitere sechs zu Beteiligten an fünf Todesfällen nachgewiesene personenbezogene Akten, die dem NSU-Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt wurden und im Thüringer Landtag aufbewahrt werden, wurden nicht mehr geprüft, eine der Akten bezieht sich nicht auf einen zu untersuchenden Todesfall. Ausgenommen von der Prüfung nachgewiesener kriminalpolizeilicher Akten blieben die zu dem einzigen in Thüringen behördlicherseits als Todesfall extrem rechts motivierter Gewalt klassifizierten Fall, den das Projektteam ansonsten mit Blick auf die Fragestellungen in die Forschung vergleichsweise einbeziehen konnte. Demnach könnten sich allenfalls in den nicht im Rahmen des Projekts geprüften Kriminalakten möglicherweise ergangene Erstmeldungen und daran anschließend mögliche Korrekturen befinden, die Aufschluss über die behördliche Handhabung des Meldewesens geben könnten. Dass die Tatsache, dass ein Todesfall, den die Bundesregierung zunächst aufgrund der Einschätzung des Bundesamts für Verfassungsschutz, das sich auf Informationen des zuständigen Landesamts gestützt haben wird, als einen solchen extrem rechter Gewalt rubrizierte, in den behördlicherseits geprüften kriminalpolizeilichen Akten keinen Niederschlag gefunden hat, begründet Zweifel an der Aussagekraft der Aktengruppe für die Forschungsfragen hinsichtlich der behördlichen Klassifizierung oder Nichtklassifizierung von Gewalttaten als politisch rechts motiviert. Diese Zweifel könnten allenfalls durch eine nachträgliche Prüfung der im Landtag liegenden Akten und insbesondere etwaig vorhandener personenbezogener kriminalpolizeilicher Akten zu dem einen als rechtsmotiviert klassifizierten Todesfall in Thüringen widerlegt werden.

Im Übrigen konnten nur Überlegungen auf der Grundlage der grundsätzlichen Funktionsweise des KPMD-PMK angestellt werden. Bei den vorliegenden Fällen handelt es sich zudem um schwere Gewaltdelikte mit umfangreichen Verfahrensakten, sodass eine breite Informationsgrundlage zur Verfügung stand. Von solchen Ereignissen

kann kaum auf den Umgang mit alltäglicheren Formen politischer Kriminalität geschlossen werden. Das zivilgesellschaftliche Monitoring der Beratungsstellen für Opfer politisch rechter Gewalt bezieht sich explizit auf die Erfassungskriterien des KPMD-PMK. Dabei wird im Gegensatz zur polizeilichen Erfassung lediglich ein Schwerpunkt auf die Wahrnehmung der Opfer zur Ergründung der Tätermotivation in der polizeilichen Ermittlungsarbeit gelegt. Diese Schwerpunktverschiebung bildet den Kern der unterschiedlichen Bewertung gleicher Sachverhalte, wie bei den im Rahmen des Projekts untersuchten Fällen. Da es sich bei der Bewertung der Sachverhalte um Interpretationen handelt, ist eine Abwägung zwischen diesen unterschiedlichen Herangehensweisen nicht sinnvoll. Ebenso können im Rahmen der Forschungsarbeit keine Feststellungen zu persönlichen Qualifikationen handelnder Personen vorgenommen werden. Dies gilt sowohl für die Mitarbeitenden der zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen, als auch für die Polizeibeamt*innen, welche in die jeweiligen Ermittlungen involviert waren. Sofern ein wechselseitiges Verständnis oder eine Annäherung beider Seiten beabsichtigt ist, empfiehlt sich aus unserer Sicht stattdessen ein offener und transparenter Austausch. Ein solcher Austausch findet beispielsweise in Nordrhein-Westfalen zwischen den Staatsschutzdienststellen und zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen, die im Bereich der Prävention und der Resozialisierung tätig sind, institutionalisiert statt und könnte als Vorbild dienen.

Beim KPMD-PMK handelt es sich, wie in den Kapiteln 2 und 3 dieses Berichts dargelegt, um ein seit dessen Einführung im Jahr 2001 regelmäßig erweitertes System, das die Beobachtung der politischen Kriminalität in Deutschland zum Ziel hat. Darüber hinaus wurde im KPMD-PMK die Abbildung der sogenannten Hass- oder Vorurteilskriminalität („hate crime“, „bias crime“) beabsichtigt. Hierbei handelt es sich um eine Besonderheit im Vergleich zu anderen europäischen Ländern wie Österreich oder Großbritannien. Wie im Kapitel 5 dieses Berichts dargelegt, handelt es sich beim größten Teil der registrierten Delikte der Hasskriminalität um PMK-rechts-Delikte. Problematisch ist hierbei, dass es bei der Subsumtion der Vorurteilskriminalität unter den Oberbegriff „Politisch motivierte Kriminalität“ zum Teil zu gegensätzlichen Erwartungshaltungen kommt. So begehen Rechtsextreme zwar vorurteilsgeleitete Straftaten aufgrund ihres Weltbildes, jedoch ist die politische Ideologie des Täters zunächst nicht Teil des Konzepts der Vorurteilskriminalität:

„Doch dem Konzept der hate crimes folgend begehen der Antisemit, Fremdenfeind, Rassist oder Neonazist eine vorurteilsgeleitete Straftat, welche das Opfer hauptsächlich in seiner Identität, seinem So-Sein angreift. Die Bekämpfung des Staates oder ein rechtes politisches

Weltbild des Täters sind dabei zunächst nicht Gegenstand der Betrachtung.“ (Coester 2008: S. 350)

Mit dem Begriff der politisch motivierten Kriminalität geht in der Regel die Erwartung einher, dass die betreffende Straftat mit einem politischen Zweck verbunden ist, beispielsweise einer politischen Forderung Ausdruck verleihen soll. Oder dass die Täter*innen eine Begründung für die Straftat auf der Grundlage ihrer Ideologie formulieren können. Dies ist nach bisherigen Erkenntnissen zur Vorurteilskriminalität aber oftmals nicht der Fall:

„Häufig sind aber vorurteilsmotivierte Täter nicht in der Lage die Motive ihres Handelns als ausdifferenziertes, logisches Weltbild darzustellen, was Forschung und Justiz dazu verleitet, die zugrunde liegenden Beweggründe als ‚unpolitisch‘, ‚unreif‘, ‚protestaffin‘ oder schlichtweg ‚dumm‘ abzutun.“ (Lang 2014: S. 63)

Fraglich ist daher, ob die Subsumtion der Hasskriminalität unter die politisch motivierte Kriminalität noch zeitgemäß ist. Von Seiten der Forschungsgruppe wird eine Debatte über eine mögliche Reform dieser Systematik, beispielsweise nach dem Vorbild des österreichischen Modells, unter Einbeziehung der Expertise von Forschung und Zivilgesellschaft vorgeschlagen.

In diese Debatte einbezogen werden sollte auch der Begriff der „politischen Motivation“ selbst. Motive zu ergründen, ist besonders voraussetzungsreich und oftmals selbst im Rahmen von Gerichtsverfahren unter Beiziehung von Sachverständigen nicht möglich, so dass Motive und deren Stellenwert für eine Tat sich nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beurteilen lassen. Diesen Umstand hatte bereits die Forschungsgruppe der Untersuchung der Berliner Verdachtsfälle herausgearbeitet:

„Die unaufhebbaren Schwierigkeiten einer objektiven Motivergründung, wie sie in dieser Perspektive bestehen, sprechen generell dagegen, die Definition von politischen Straftaten ausschließlich oder zentral auf die Tätermotivation zu stützen.“ (Feldmann et. al. 2018: S. 27)

Die Definition politischer Kriminalität vornehmlich auf die Tätermotivation zu stützen, widerspricht dem erklärten Ziel, als Lehre aus den Ermittlungsspannen des NSU-Komplexes der Betroffenenperspektive eine größere Bedeutung beizumessen. Eine auf strafrechtlichen Indikatoren beruhende Bewertung der Tätermotivation überfordert den als Eingangsstatisik angelegten und ursprünglich auf sicherheitspolitischen Erwägungen beruhenden KPMD-PMK zusätzlich dadurch, dass die Klassifikationsentscheidungen zu einem frühen Ermittlungszeitpunkt und damit anhand weniger zur Verfügung stehender Informationen getroffen werden müssen. Eine Abkehr von der Ergründung der persönlichen Motive zugunsten einer Bewertung der Sachverhalte

selbst als politisch oder nicht-politisch könnte zu einem besseren gegenseitigen Verständnis zwischen Polizei und Zivilgesellschaft führen.

Die mit der Veröffentlichung der zuvor als Verschlussache eingestuftten Dokumente des KPMD-PMK einhergehende Transparenz gegenüber Forschung und Zivilgesellschaft ist begrüßenswert. Da es sich bei politischer Kriminalität um ein interpretationsoffenes Konzept handelt, kommt es wenig überraschend zu unterschiedlichen Einschätzungen vergleichbarer Sachverhalte. Dies gilt sowohl innerhalb der Polizei, da die Interpretationsspielräume des KPMD-PMK je nach Bundesland durchaus unterschiedlich gehandhabt werden, als auch zwischen Polizei und Teilen der Zivilgesellschaft. Mittelfristig ist über das bisherige Maß an Transparenz hinaus jedoch ein institutionalisierter Austausch über politische Kriminalität zwischen Vertreter*innen aus Forschung, Zivilgesellschaft und Polizei notwendig, auch um aktuelle Entwicklungen aufgreifen zu können. Einen ersten Ansatz dazu gab es bereits in der Vergangenheit, jedoch bedarf es hier einer Regelmäßigkeit, auch um gegenseitiges Vertrauen aufbauen zu können. Die hier beschriebenen Empfehlungen sollen als Impulse aus der Perspektive der Forschungsgruppe dienen und bilden die wesentlichen Erkenntnisse zur polizeilichen Erfassung politischer Kriminalität auf der Grundlage der Ergebnisse des Projekts und angrenzender Forschung des Projektteams ab. Mit den Anregungen wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben und auch keine vollständige Lösung der im Abschlussbericht beschriebenen Herausforderungen für das Erfassungssystem angeboten. Hierzu bedarf es einer strukturierten Debatte auch grundsätzlicher Aspekte, die die bisherigen Forschungserkenntnisse und die Praxiserfahrungen der Beratungs- und Monitoringstellen und die der Polizei aufnimmt.

10.2 Handlungsempfehlungen

Die Forschungsgruppe unterbreitet dem Auftraggeber mit diesem Abschlussbericht Handlungsempfehlungen für das Land Thüringen. Diese beziehen sich zum einen auf eine Qualifizierung der Präventionsanstrengungen gegen rechts motivierte Gewalt und zum anderen auf den Anspruch der durch rechts motivierte Gewalt geschädigten Opfer oder Hinterbliebenen auf Anerkennung. Nach Abschluss der wissenschaftlichen Untersuchung der Todesfälle und im Rückblick auf die begleitenden Diskussionen im Beirat des Forschungsprojekts sieht die Forschungsgruppe Bedarf und Möglichkeiten des Handelns der Landesregierung in fünf Handlungsfeldern.

A Umgang mit den Empfehlungen zur Neubewertung der untersuchten Todesfälle

Die wissenschaftliche Untersuchung erfolgte im Auftrag des Ministeriums für Inneres und Kommunales auf Beschluss des Landtags vom 9. November 2018. Ausgangslage war, dass von zwölf untersuchten Todesfällen nur einer, der Tod von ■ am 1 ■ in ■ als Todesfall aufgrund der extrem rechten Motivation der angreifenden Jugendlichen klassifiziert war. Die von der Landesregierung mitgeteilte Einstufung ist Grundlage der Nennung dieses einen Todesfalls in Thüringen in Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen zur Zahl der Todesfälle in Deutschland aufgrund fremdenfeindlicher oder extrem rechter Gewalt. Untersucht wurden an Hand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten elf weitere Todesfälle in Thüringen seit 1990. Die Forschungsgruppe bewertet neun dieser Todesfälle als solche aufgrund extrem rechts motivierter Gewalt. Eine Nacherfassung im Meldesystem des KPMD-PMK wird empfohlen für die fünf Fälle, in denen

- am ■ in ■
- am ■ in ■
- am ■ in ■,
- am ■ in ■ und
- am ■ in ■

ums Leben gebracht wurden. Eine Nacherfassung von Todesfällen in den 1990er Jahren im System des ab 2001 geltenden KPMD-PMK oder im seither nicht mehr geltenden früheren System des KPMD-S und dessen Sondermeldedienst für „fremdenfeindliche“ Taten ab 1992 begegnet, so der Einwand der Vertreter der Landesregierung im Beirat des Forschungsprojekts, rechtlichen Bedenken. Zudem würde der früheste untersuchte Todesfall – und nach bisherigem Forschungsstand die einzige zu DDR-Zeiten in den thüringischen Bezirken begangene rechts motivierte Gewaltstraftat mit Todesfolge – in keinem bundesdeutschen System nachgemeldet werden können.

Deshalb empfiehlt die Forschungsgruppe dem Ministerium für Inneres und Kommunales, unabhängig von kriminalpolizeilichen Meldesystemen in geeigneter Weise festzustellen, dass

- ■ am ■ in ■

- ■ am ■ infolge seiner Schädigung und der seines Sohnes ■ am ■ in ■,
- ■ am ■ in ■ und
- ■ am ■ in ■

als Opfer extrem rechts motivierter Gewalt starben.

Im Interesse einer gleichen Würdigung aller Todesopfer extrem rechts motivierter Gewaltstraftaten in Thüringen seit 1990 liegt es nahe, die Unterrichtung des Landtags über den Abschlussbericht der Forschungsgruppe im Anschluss an dessen Beschluss vom 9. November 2018 mit einer Beschlussempfehlung zu verbinden, die alle zehn der zwölf untersuchten Todesfälle als solche aufgrund extrem rechts motivierter Gewaltstraftaten anerkennt. Ansonsten bliebe fortan der Tod von ■ infolge der behördlich zutreffend eingestuften Gewalttat unerwähnt. Und die neun Todesfälle, die wegen der extrem rechten Gesinnung der Täter, der Auswahl der Opfer und der Tatumstände neu zu bewerten sind, also der Tod von ■, ■, ■, ■, ■, ■, ■, ■ und ■, wären nur verwaltungsintern bekannt.

B Zugehen auf die Angehörigen der Opfer der untersuchten Gewaltstraftaten

Bevor Jahre und Jahrzehnte zurückliegende Todesfälle öffentlich diskutiert werden, ist es angezeigt, auf die Angehörigen der Opfer zuzugehen. In Nordrhein-Westfalen war diese Ansprache von Angehörigen vor der öffentlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer im August 2024 abgeschlossenen Untersuchung von Todesfällen mutmaßlich rechts motivierter Gewalt durch das Landeskriminalamt Polizeibeamt:innen im persönlichen Besuch aufgetragen. Die Forschungsgruppe empfiehlt hingegen, die Information an die vom Tod der Opfer rechts motivierter Gewalt betroffenen Angehörigen oder Nahestehenden und durch die Gewaltstraftaten auch Geschädigter schriftlich durch das Ministerium für Inneres und Kommunales vorzunehmen. Zugleich sollte über die materiellen und immateriellen Unterstützungsangebote im Land Thüringen für Betroffene extrem rechts motivierter Gewalt informiert werden. Materielle Unterstützung kann im Bereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales beim Landesverwaltungsamt beantragt werden, wobei wegen der späten Anerkennung etwaige an den Zeitpunkt der Schädigung geknüpfte Ausschlussfristen unschädlich zu sein haben. Ein solches Schreiben sollte die Betroffenen auch über die Möglichkeit des Bundesamts für Justiz unterrichten, Härteleistungen für Opfer terroristischer und

extremistischer Taten zu bewilligen.¹⁵³ Das Ministerium kann ezra, die Erfurter Beratungsstelle für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, den Angehörigen, Nahestehenden und Mitgeschädigten empfehlen, um sich begleiten zu lassen. Geeignete Formate des öffentlichen Gesprächs wird ezra mit örtlichen Initiativen, die an die Todesopfer extrem rechter Gewalt in Thüringen erinnern, entwickeln können.

C Zukunft des Kriminalpolizeilichen Meldediensts – Politisch Motivierte Kriminalität

Der KPMD-PMK ist unter dem Aspekt der Gewinnung eines bundesweiten Lagebilds für den polizeilichen Staatsschutz als Eingangsstatisik im Laufe von zweieinhalb Jahrzehnten fortentwickelt worden. Das Ergebnis ist ein differenzierendes System von möglichen Erkenntnissen über Straftaten, das mit Richtlinien, Definitionen und Erläuterungen derzeit 111 Seiten umfasst, davon nur die Anleitung für das Erstellen einer Meldung zum KPMD-PMK in der Form einer Kriminaltaktischen Anfrage an das Landeskriminalamt 25 Seiten. Diese Kriminaltaktische Anfrage ist Sache einer Dienststelle des polizeilichen Staatsschutzes. Im Verlauf polizeilicher Ermittlungen greift also das Meldesystem überhaupt erst dann und nur, wenn Dienststellen des Staatsschutzes an den Ermittlungen beteiligt werden – oder diese übernehmen.

Die von der Forschungsgruppe ausgewerteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten, die mit dem Bericht über den polizeilichen Einsatz am Tatort und den anschließenden kriminalpolizeilichen Berichten beginnen, enthalten die Ermittlungsergebnisse, auf die sich die Bewertung der Todesfälle stützt. Aber die Akten enthalten keinerlei Hinweis auf eine etwaige Beteiligung von Dienststellen des Staatsschutzes, folglich konnte es auch keine Meldungen zum KPMD-S oder KPMD-PMK an das Landeskriminalamt geben. Die Forschungsgruppe geht deshalb davon aus, dass der Grund für eine Untererfassung von politisch rechts motivierter Kriminalität und von Hasskriminalität nicht zuerst in der Ausgestaltung des KPMD-PMK zu suchen ist.

Die Forschungsgruppe empfiehlt deshalb, die Beamtinnen und Beamten der Polizei und der Kriminalpolizei zu Beginn ihrer Ermittlungen, am Tatort oder bei Entgegennahme einer Anzeige, formularisiert feststellen zu lassen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass es sich bei der Tat um einen Fall politisch rechts motivierter Kriminalität

¹⁵³ Mit Schreiben vom 2. April 2024 hat das Bundesamt für Justiz der Forschungsgruppe am Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin mitgeteilt, dass wegen eines Tötungsdelikts in Thüringen Anträge auf Härteleistungen gestellt wurden, die positiv beschieden wurden. Das Bundesamt für Justiz ist an der Übermittlung des Abschlussberichts der Forschungsgruppe interessiert, Az. III 2 – 4226 II 32 41/2023.

oder einen Fall von Hasskriminalität handelt oder nicht. Gegebenenfalls soll daraus nicht die Abgabe der Ermittlungen an eine Dienststelle des Staatsschutzes folgen müssen; deren Beteiligung an den Ermittlungen oder deren Kenntnisnahme und weitere Veranlassung nach Abschluss der Ermittlungen kann genügen. Die Abfrage soll bei Abschluss der Ermittlungen wiederholt werden, der klaren Unterrichtung der Staatsanwaltschaft dienen und im etwaig anschließenden gerichtlichen Verfahren bekannt bleiben.

Zum System des KPMD-PMK hat die Forschungsgruppe Impulse formuliert, die an zwei Problemen ansetzen: Der KPMD-PMK ist in den vergangenen Jahren möglicherweise überfrachtet worden, durch Spezialisierungen und durch Erweiterungen der zu erfassenden Delikteigenschaften. Dieses Bemühen entspricht der Qualifizierung der besonderen Schutzaufgabe des Staates und sollte zum Einen auf die nicht entdeckte terroristische Gewalt aus rechtsextremen politischen Netzwerken reagieren, zum Anderen ist mit der Aufnahme der hass- oder vorurteilsgeleiteten Delikte dem Schutz vor gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit Staatsschutzcharakter gegeben worden. Die Forderung der gesellschaftlichen Organisationen, die Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt unterstützen, im Rahmen des KPMD-PMK die Perspektive der Betroffenen in die Bewertung der Tatumstände einzubeziehen, hat im Definitionssystem immerhin den Rang einer Fußnote erhalten.

Die Anregungen der Forschungsgruppe legen eine Revision des Meldesystems nahe, die vom Auftraggeber in den Gremien des bundesweiten Austauschs eingeleitet werden kann. Ein Rat ist, die Hasskriminalität aus sachlichen Gründen, wie der in der Regel nicht erkennbaren subjektiven Staatsfeindlichkeit von Tätern, separat zu erfassen. Ein zweiter Rat ist, einen objektiven Tatbegriff anzustreben, also auf den Charakter der Tat aus den Tatumständen und der Opferauswahl zu schließen, statt eine erklärte Überzeugung des Täters vorauszusetzen. Politisch extrem rechte Überzeugungen können nachweisbar, zugegeben, bestritten oder nicht bewusst sein. Ermittlungsakten spiegeln als Antwort auf die Frage, warum eine Tat begangen wurde, Überzeugungen verengt auf tatauflösende, allenfalls tateskalierende Motivationen wider.

Das Strafgesetzbuch aber fragt nicht nach der Gesinnung des Täters, oder nach dessen ihn zur Tat motivierenden Gesinnung, sondern nach der Gesinnung, die sich in

der Tat ausdrückt. Nach dieser Antwort suchen auch die von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt Betroffenen.

D Politisch motivierte und hassgeleitete Kriminalität im gerichtlichen Verfahren

Das Bundesamt für Justiz veröffentlicht die ab 2013 durch die Landesjustizverwaltungen erhobenen Zahlen zu den im Kalenderjahr wegen rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten eingeleiteten Ermittlungsverfahren und deren Erledigungen. Die Datenerhebung, die 1992 eingeführt wurde, ist seit 2013 hinsichtlich der Merkmale der erfassten Delikte auf das polizeiliche Meldesystem abgestimmt. Die Zahlen zu Verfahren wegen fremdenfeindlicher Straftaten werden auch separat ausgewiesen. Ab 2019 werden zusätzlich auch die Zahlen der wegen Hasskriminalität eingeleiteten Ermittlungsverfahren und deren Erledigungen erhoben. Auch hier folgt die Verfahrensauswahl der polizeilichen Definition der Merkmale von hass- oder vorurteilsgeleiteter Kriminalität.

Die Zusammenführung der landesweiten Erhebungen zur bundesweiten Statistik dauert wenigstens drei Jahre. Die bis Anfang Dezember 2024 vom Bundesamt für Justiz veröffentlichten Statistiken geben zu beiden Deliktsbereichen, rechtsextremistische und fremdenfeindliche Straftaten und Hasskriminalität, aktuellsten Aufschluss über die Ermittlungsverfahren und deren Erledigungen im Kalenderjahr 2020.

Die Forschungsgruppe hat die publizierten und zu den einzelnen Delikten, den ergangenen Haftbefehlen und zu den jeweiligen Erledigungen detaillierten Statistiken nicht untersucht. Es liegt aber nahe, dass sich zumindest die Aufnahme der Daten zu den eingeleiteten Ermittlungsverfahren – als Nebeneffekt – erheblich beschleunigen ließe, würde dem Vorschlag einer formularisierten Stellungnahme der Ermittlungsbeamtinnen und Ermittlungsbeamten der Polizei gefolgt, mit der diese das Vorliegen von Anhaltspunkten für politisch rechts motivierte oder hassgeleitete Taten feststellten.

Die Erfahrungen im Land Berlin zeigen, dass eine Sensibilisierung der Staatsanwaltschaften und der Gerichte möglich war, im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten etwaige jüdenfeindliche Einstellungen von Tätern und Täterinnen festzuhalten. Dies war, so der Bericht des Antisemitismusbeauftragten an das Berliner Abgeordnetenhaus, das Ergebnis einer Serie von Gesprächen mit den Behördenleitungen. Also müsste es auch im Land Thüringen möglich sein, im Wege des Gesprächs mit Expertinnen und Experten, die Betroffene beratend oder anwaltlich begleiten, die Aufmerk-

samkeit von Staatsanwaltschaften und Gerichten für politisch rechts motivierte und vorurteils- oder hassgeleitete Taten zu bestärken.

E Auf dem Weg der Verständigung zwischen Verbänden, Politik und Verwaltung
Mehrere Länder und der Bund haben sich in den letzten Jahren entschieden, den Regierungen Beauftragte zur Seite zu stellen, die politisch für den gebotenen Schutz einzelner Gruppen eintreten, die auch zu den Betroffenen extrem rechts oder fremdenfeindlich motivierter Gewalt und vorurteils- oder hassgeleiteter Kriminalität gehören. Für den Bedarf des Forschungsprojekts hat sich die Beratung in einem auf Zeit berufenen interinstitutionellen Beirat bewährt. Einem solchen Beirat, in den Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Opferperspektive, der Innen- und Justizverwaltungen und der Wissenschaft berufen werden, könnte die Erörterung und Umsetzung von Handlungsempfehlungen aufgegeben werden. Das Beiratsmodell eignet sich zudem für den kontinuierlichen Erfahrungsaustausch zwischen Verwaltung und Verbänden.

Die stärkste Absicherung einer kontinuierlichen Verständigung zwischen Politik, Verwaltung und Verbänden erhielt das Land Thüringen, wenn es, angebunden an den Landtag oder an die Landesregierung, eine Ombudsperson für Betroffene rechts motivierter Kriminalität und Hasskriminalität berufen würde. Diese Position unterschiede sich von der der üblicherweise berufenen politischen Beauftragten dadurch, dass einer Ombudsperson qua Amt die Akteneinsicht im laufenden Verfahren zusteht. Die Bildung eines Beirats kann dann in den Aufgabenbereich der Ombudsperson fallen.

F Vorstellung des Abschlussberichts

Die Forschungsgruppe empfiehlt, den Abschlussbericht auf einer Pressekonferenz des auftraggebenden Ministeriums für Inneres und Kommunales vorzustellen. Selbstverständlich steht die Forschungsgruppe auch für eine Beratung des Abschlussberichts in den Fachausschüssen des Landtags zur Verfügung. Will die Landesregierung oder der Landtag, der die Forschung mit Beschluss vom 9. November 2018 angeregt hat, die Todesopfer extrem rechts motivierter Gewalttaten in Thüringen seit 1990 anerkennen, die Hinterbliebenen zum würdigenden Gespräch einladen und eine öffentliche Form der Aussprache und Erinnerung finden, bietet die Forschungsgruppe an, sich an solchen Vorhaben beratend und begleitend zu beteiligen.

11 Literaturverzeichnis

Bannenber, Britta/Rössner, Dieter/Coester, Marc (2006): Hasskriminalität, extremistische Kriminalität politisch motivierte Kriminalität und ihre Prävention, in: Egg, Rudolf (Hrsg.): Extremistische Kriminalität. Kriminologie und Prävention. Wiesbaden: Kriminolog. Zentralstelle. S. 17-60.

Berberich, Jana (2022): Rechts motivierte Brand- und Sprengstoffanschläge. Eine empirische Untersuchung zu Tathintergründen, justizieller Bearbeitung und Täter*innen. Wiesbaden: Springer VS.

Birkel, Christoph/Church, Daniel/Erdmann, Anke/Hager, Alisa/ Leitgöb-Guzy, Nathalie (2022): Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder. Bundeskriminalamt: Wiesbaden. Online verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/Ergebnisse/Ergebnisse_node.html. Abgerufen am 8.5.2024.

Buschbom, Jan (2013): Anlass oder Legitimation? Zum Verhältnis zwischen rechter Gewalt und Ideologie, in: Totalitarismus und Demokratie, Ausgabe 10(2), S. 301-323. Online verfügbar unter: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/43690/ssoar-tud-2013-2-buschbom-Anlass_oder_Legitimation_Zum_Verhaeltnis.pdf;jsessionid=6C90C2F8AC6149F1D2E45FE07223F83A?sequence=1. Abgerufen am 8.5.2024.

Church, Daniel/Coester, Marc (2017): Opfer von Vorurteilskriminalität. Thematische Auswertung des Deutschen Viktimisierungssurvey 2017. Forschungsbericht KKF-Aktuell. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. Online verfügbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2021KKFAktuell_OpferVorurteilskriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=2. Abgerufen am 8.5.2024.

Coester, Marc (2008): Hate Crimes. Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.

Coester, Marc (2022): Das Konzept der Vorurteilskriminalität - Forschungsstand. In: Behrmann, Andrea/ Riekenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hrsg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung. Opladen: Budrich. S. 609-624.

Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Heller, Aylene/Brähler, Elmar (2022): Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Gießen: Psychosozial Verlag.

Enzmann, Birgit (2013): Politische Gewalt. Formen, Hintergründe, Überwindbarkeit, in: Enzmann, Birgit (Hrsg.): Handbuch Politische Gewalt. Formen – Ursachen – Legitimation – Begrenzung. Wiesbaden: Springer VS. S. 43-66.

Falk, Bernhard (2000): Anmerkungen zum polizeilichen Lagebild Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit. BKA-Herbsttagung 2000. Online verfügbar unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publi->

[kationen/Herbsttagungen/Tagungen1954Bis2001/2000_RechtsextremismusAntisemitismusUndFremdenfeindlichkeit.pdf?__blob=publicationFile&v=2](#). Abgerufen am 8.5.2024.

Federal Bureau of Investigation (o.J.): Definition of a hate crime. Online verfügbar unter: <https://www.fbi.gov/how-we-can-help-you/more-fbi-services-and-information/ucr/hate-crime>. Abgerufen am 8.5.2024.

Feldmann, Dorina/Kohlstruck, Michael/Laube, Max/Schultz, Gebhard/Tausendteufel, Helmut (2018): Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte – Berlin 1990 bis 2008. Online verfügbar unter: <https://depositonce.tu-berlin.de/items/425df91b-9053-4c36-91ad-12424837038e>. Abgerufen am 8.5.2024.

Feldmann, Dorina/Kopke, Christoph/Schultz, Gebhard (2016): Todesopfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt in Brandenburg (1990-2008). Zur Problematik der statistischen Erfassung politisch motivierter Kriminalität, in: Frindte et. al. (Hrsg.): Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“. Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen. Wiesbaden: Springer VS. S. 341-358.

Fuchs, Walter (2021): Hate Crime in Österreich. Konzept, Rechtsrahmen, Datengrundlagen, Verbreitung und Auswirkungen von vorurteilsmotivierten Straftaten. Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien. Online verfügbar unter: https://www.uibk.ac.at/irks/publikationen/2021/pdf/hc_pilotbericht_final_druck.pdf. Abgerufen am 8.5.2024.

Groß, Eva/Dreißigacker, Arne/Riesner, Lars (2018): Viktimisierung durch Hasskriminalität. Eine erste repräsentative Erfassung des Dunkelfeldes in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein, in: Wissen schafft Demokratie. Band 4/2018. Gewalt gegen Minderheiten. Berlin: Amadeu Antonio Stiftung. S. 140-159.

Habermann, Julia/Singelstein, Tobias (2018): Praxis und Probleme bei der Erfassung politisch rechtsmotivierter Kriminalität durch die Polizei, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.): Wissen schafft Demokratie. Band 4/2018. Gewalt gegen Minderheiten. Berlin: Amadeu Antonio Stiftung. S. 18-29.

Hartmann, Ute Ingrid/Strobl, Rainer (1994): Die Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten zum Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Ein modular aufgebautes Erhebungsinstrument. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen. Online verfügbar unter: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_20.pdf. Abgerufen am 8.5.2024.

Heitmeyer, Wilhelm (1993): Die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie. Weinheim: Juventa.

Heitmeyer, Wilhelm (2002): Deutsche Zustände. Folge 1. Berlin: Suhrkamp.

Heitmeyer, Wilhelm (2002): Rechtsextremistische Gewalt, in: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Springer VS. S. 501-546.

Holzberger, Mark (2013): Änderung tut not! Über die Malaise der polizeilichen Erfassung politisch motivierter Kriminalität in Deutschland, in: Opferperspektive e.V. (Hrsg.): Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Jensen, Uffa (2023): Ein antisemitischer Doppelmord. Die vergessene Geschichte des Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik. Berlin 2022 (Sonderausgabe der Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn 2023).

Kanz, Kristina-Maria (2017): Alles im Interesse der Opfer?! Eine kritische Bestandsaufnahme rechtlicher Veränderungen, politischer Motivationen und empirischer Erkenntnisse der letzten 30 Jahre, in: Albrecht, Hans-Jörg/Bliesener, Thomas/Boers, Klaus/Lösel, Friedrich (Hrsg.): Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 100. Jahrgang. Heft 4/2017. S. 227-249.

Kleffner, Heike (2018): Die Reform der PMK-Definition und die anhaltenden Erfassungslücken zum Ausmaß rechter Gewalt, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.): Wissen schafft Demokratie. Band 4/2018. Gewalt gegen Minderheiten. Amadeu Antonio Stiftung. S. 32-39.

Kopke, Christoph (2021): Politisch motivierte Kriminalität und politisch motivierte Gewalt, in: Frevel, Bernhard (Hrsg.): Kriminalität. Ursachen, Formen und Bekämpfung. Münster: Aschendorff. S. 185-198.

Kopke, Christoph/Schultz, Gebhard (2015): Überprüfung umstrittener Altfälle Todesopfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt im Land Brandenburg seit 1990. Potsdam: Moses Mendelssohn Zentrum.

Küpper, Beate/Zick, Andreas/ Rump, Maike (2021): Rechtsextreme Einstellungen in der Mitte 2020/21, in: Zick, Andreas/Küpper, Beate (Hrsg.): Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21. Dietz Verlag: Bonn. S. 75-107.

Lang, Kati (2015): Vorurteils kriminalität. Eine Untersuchung vorurteilsmotivierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte. Baden-Baden: Nomos.

Lange, Felix (2021): Klassifikation von Todesopfern rechtsmotivierter Gewalt in Nordrhein-Westfalen. Untersuchung von Verdachtsfällen der Jahre 1992/93. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Langner, Carsta (2020): „Affen und Banditen“ – über die historische Rekonstruktion von Rassismus und rechter Gewalt in der späten DDR, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.): Wissen schafft Demokratie. Band 7/2020 Kontinuitäten. Berlin: Amadeu Antonio Stiftung. S.100-109.

Leuschner, Fredericke/Hüneke, Arnd (2016): Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung, in: Albrecht, Hans-Jörg/Bliesener, Thomas/Boers, Klaus/Lösel, Friedrich (Hrsg.): Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 99. Jahrgang. Heft 6/2016. Berlin: De Gruyter. S. 464-480.

- Logvinov, Michail (2017): Rechtsextreme Gewalt. Erklärungsansätze – Befunde – Kritik. Wiesbaden: Springer VS.
- Manthe, Barbara (2019): Ziele des westdeutschen Rechtsterrorismus vor 1990, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.): Wissen schafft Demokratie. Band 6/2019 Rechtsterrorismus. Berlin: Amadeu Antonio Stiftung. S. 31-39.
- Marneros, Andreas/Steil, Bettina/Galvao, Anja (2003): Der soziobiographische Hintergrund rechtsextremistischer Gewalttäter, in: Albrecht, Hans-Jörg/Bliesener, Thomas/Boers, Klaus/Lösel, Friedrich (Hrsg.): Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 86. Jahrgang. Heft 2/2003. Berlin: De Gruyter. S. 364-372.
- Maubach, Franka (2020): Konjunkturen der Mobilisierung von rechts. Versuch einer zeithistorischen Einordnung, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.): Wissen schafft Demokratie. Band 7/2020 Kontinuitäten. Berlin: Amadeu Antonio Stiftung. S.126-135.
- Neubacher, Frank (2023): Kriminologie. 5. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Ohder, Claudius/Tausendteufel, Helmut (2017): Gewalt gegen Homosexuelle. Eine präventionsorientierte Analyse. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Puls, Hendrik (2019): Rechtsmotivierte „Einzeltäter“ in Deutschland, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.): Wissen schafft Demokratie. Band 6/2019 Rechtsterrorismus. Berlin: Amadeu Antonio Stiftung. S. 132-157.
- Püschel, Hannes (2021): Zivilgesellschaftliches Monitoring als Mittel der Dunkelfeldforschung im Bereich Hatecrime/politisch rechts motivierte Kriminalität. Holzkirchen: Felix Verlag.
- Quent, Matthias (2020): Hassverbrechen oder 'nur' Amoklauf?, in: Austermann, Nele/Fischer-Lescano, Andreas/Kaleck, Wolfgang/Kleffner, Heike/Lang, Kati/Pichl, Maximilian/Steinke, Ronen/Vetter, Tore (Hrsg.): Recht gegen rechts. Report 2020. Frankfurt am Main: Fischer. S. 287-295.
- Quent, Matthias (2016): Vigilantistischer Terrorismus, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. 66. Jahrgang. 24–25/2016. S. 20-26.
- Radvan, Heike (2015): Historische Perspektiven, in: Amadeu Antonio Stiftung (Hrsg.): Instrumentalisierung des Themas sexueller Missbrauch durch Neonazis. Berlin. S. 15-19.
- Reichard, Michael (2009): Die Behandlung fremdenfeindlicher Straftaten im deutschen Strafrecht. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- Schestak-Haase, Franziska/Adorf, Matthias (2020): Tödliche Kontinuität(en) – rechte Gewalt und sekundäre Viktimisierung durch Justiz, Polizei und Öffentlichkeit im Kontext rechter Todesfälle in Thüringen seit 1990, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.): Wissen schafft Demokratie. Band 7/2020 Kontinuitäten. Berlin: Amadeu Antonio Stiftung. S. 136-145.
- Schmidt, Daniel/Pates, Rebecca/Karawanskij, Susanna (2011): Verwaltung politischer Devianz. Das Problem des Wissens, in: Forum für kritische Rechtsextremis-

musforschung (Hrsg.): Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismusmodells. Wiesbaden: Springer VS. S. 191-211.

Schmidt-Lux (2013): Vigilantismus als politische Gewalt. Eine Typologie, in: BEHEMOTH. A Journal on Civilisation. Volume 6 Issue No. 1. De Gruyter: Berlin. S. 98-117.

Singelstein, Tobias/Kunz, Karl-Ludwig (2021): Kriminologie. Eine Grundlegung. 8. Auflage. Bern: Haupt Verlag.

Teidelbaum, Lucius (2013): Obdachlosenhass und Sozialdarwinismus. Münster: Unrast Verlag.

Wagner, Bernd (2014): Rechtsradikalismus in der Spät-DDR: Zur militant-nazistischen Radikalisierung. Wirkungen und Reaktionen in der DDR-Gesellschaft. Frankfurt/Oder: Edition Widerschein.

Wiebke, Steffen (1977): Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Straftakten als Grundlage kriminologischer Forschung: methodische Probleme und Anwendungsbeispiele, in: Müller, Paul J. (Hrsg.): Die Analyse prozeß-produzierter Daten. Stuttgart: Klett-Cotta. S. 89-108.

Willems, Helmut/Würtz, Stefanie/Eckert, Roland (1994): Analyse fremdenfeindlicher Straftäter. Texte zur inneren Sicherheit. Bonn: Bundesministerium des Innern.

Willems, Helmut/Steigleder, Sandra (2003): Jugendkonflikte oder hate crime? Täter-Opfer-Konstellationen bei fremdenfeindlicher Gewalt, in: Journal für Konflikt- und Gewaltforschung. Band 5. Bielefeld: Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung. S. 5-28.

Witkowski, Juliana (2022): Tatverdächtigenprofile im Wandel – Rechte, rassistische Gewaltkriminalität in Nordrhein-Westfalen zwischen 2012 und 2016, in: Bachmann, Mario/Bögelein, Nicole (Hrsg.): KrimOJ, Ausg. 2/2022. S. 149-178.

Zick, Andreas/Küpper, Beate (2021): Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21. Bonn: Dietz Verlag.

Ziercke, Jörg (2002): Der Rechtsextremismus in Deutschland aus polizeistrategischer Sicht, in: Kriminalistik (56). Heft 1/2002. Heidelberg: CF Müller. S. 17-22.

12 Quellenverzeichnis

Akten der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten des Landes Thüringen:

Bezirksgericht Erfurt 131-274-90, Kopie des Urteils

Staatsanwaltschaft Erfurt Zweigstelle Nordhausen 11 Js 18135/91, 15 Bände
(Staatsarchiv Gotha)

Staatsanwaltschaft Erfurt 980 Js 20622/92, 8 Bände

Staatsanwaltschaft Erfurt 980 Js 2115/93, 5 Bände

Staatsanwaltschaft Mühlhausen 281 Js 40629/93, 5 Bände (Staatsarchiv Gotha)

Staatsanwaltschaft Mühlhausen 280 Js 52177/93, 52 Bände (Staatsarchiv Gotha)

Staatsanwaltschaft Gera 600 Js 12343/98, 7 Bände (Staatsarchiv Greiz)

Staatsanwaltschaft Gera 107 Js 19666/01, 4 Bände

Staatsanwaltschaft Erfurt 980 Js 10291/03, 5 Bände

Staatsanwaltschaft Erfurt 551 Js 60002/03, 6 Bände

Staatsanwaltschaft Gera 112 Js 2343/04, 7 Bände

Staatsanwaltschaft Meiningen 530 Js 11033/12, 11 Bände

Staatsanwaltschaft Gera 112 Js 6357/20, 5 Bände

Bundeskriminalamt (1994): Richtlinien für den kriminalpolizeilichen Meldedienst in Staatsschutzsachen (KPM-D-S) vom 25. April 1994. Online verfügbar unter: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/kpmd_s1994. Abgerufen am 8.5.2024.

Bundeskriminalamt (2018): Kategorienschema und Fallbeispiele zu Nummer 14 (Extremismus) der KTA-PMK. Stand: 19.09.18. Online verfügbar unter: https://polizei.thueringen.de/fileadmin/tlka/statistik/PMK/07_Kategorienschema_und_Fallbeispiele_ab_01.01.2022.pdf. Abgerufen am 8.5.2024.

Bundeskriminalamt (2020): Tatmittelkatalog zur KTA-PMK. Stand 09.09.20. Online verfügbar unter: https://polizei.thueringen.de/fileadmin/tlka/statistik/PMK/05_Tatmittelkatalog_ab_01.01.2022.pdf. Abgerufen am 8.5.2024.

Bundeskriminalamt (2021a): Ausfüllanleitung zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK). Stand 21.09.21. Online verfügbar unter: https://polizei.thueringen.de/fileadmin/tlka/statistik/PMK/03_Ausfuellanleitung_zur_KTA-PMK_ab_01.01.2022.pdf. Abgerufen am 8.5.2024.

Bundeskriminalamt (2021b): Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität. Stand 21.09.21. Online verfügbar unter: https://polizei.thueringen.de/fileadmin/tlka/statistik/PMK/01_Definitionssystem_PMK_ab_01.01.2022.pdf. Abgerufen am 8.5.2024.

Bundeskriminalamt (2023): Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2022. Bundesweite Fallzahlen. Online unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2022PMKFallzahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=3. Abgerufen am 8.5.2024.

Bundeskriminalamt (2023a): Themenfeldkatalog zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK). Stand 17.10.23. Online verfügbar unter: https://polizei.thueringen.de/fileadmin/tlka/statistik/PMK/Anlage_06_Themenfeldkatalog_zur_KTA-PMK.pdf. Abgerufen am 8.5.2024.

Bundeskriminalamt (2023b): Angriffszielkatalog zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK). Stand 17.11.22. Online verfügbar unter: https://polizei.thueringen.de/fileadmin/tlka/statistik/PMK/Anlage_04_Angriffszielkatalog_zur_KTA-PMK.pdf. Abgerufen am 8.5.2024.

Bundeskriminalamt (o.J.): Kriminalstatistisch-kriminologische Analysen und Dunkelfeldforschung. Online verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung_node.html. Abgerufen am 8.5.2024.

Bundeskriminalamt (o.J.): Politisch motivierte Kriminalität (PMK) – rechts. Online verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts_node.html. Abgerufen am 8.5.2024.

Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz (2001): Erster periodischer Sicherheitsbericht. Berlin. Online verfügbar unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb01Lang.html7>. Abgerufen am 8.5.2024.

Deutscher Bundestag (2000): Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS. Drucksache 14/5032. Online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/14/050/1405032.pdf>. Abgerufen am 8.5.2024.

Deutscher Bundestag (2017): Beschlussempfehlung und Bericht des 3. Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes. Drucksache 18/12950. Online verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/129/1812950.pdf>. Abgerufen am 8.5.2024.

Dokumentationsstelle Antiziganismus (DOSTA) (2022): Dokumentation antiziganistischer Vorfälle 2021 und 2022. Online verfügbar unter: <https://amaroforo.de/wp-content/uploads/2023/04/Dokumentation2021.22-Stand1204-2-web.pdf>. Abgerufen am 8.5.2024.

Jansen-Kleffner-Liste (Todesfälle rechter Gewalt): Zeit Online (2020): 187 Schicksale. Online verfügbar unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-09/todesopfer-rechte-gewalt-karte-portraet>. Abgerufen am 8.5.2024.

Jansen-Kleffner-Liste (Verdachtsfälle): Zeit Online (2020): Erstochen, erschlagen, verbrannt. Online verfügbar unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-09/verdachtsfaelle-toetungsdelikt-rechter-hintergrund>. Abgerufen am 8.5.2024.

MANEO (2022): MANEO Report 2022. Online verfügbar unter: <https://www.maneo.de/infopool/maneo-reporte/>. Abgerufen am 8.5.2024.

Ministerium für Inneres und Sport/Ministerium für Justiz und Gleichstellung Sachsen-Anhalt (2013): Rechts motiviert? Bericht zur Untersuchung ausgewählter Tötungsdelikte der Jahre 1993 bis 2008 in Sachsen-Anhalt. Online verfügbar unter: <https://www.rechte-gewalt-sachsen-anhalt.de/media/Broschu%CC%88re-Altfa%CC%88le-LSA.pdf>. Abgerufen am 8.5.2024.

Rau, Johannes (2000): Ansprache von Bundespräsident Johannes Rau zur Demonstration vor dem Brandenburger Tor am 9. November 2000. Online verfügbar unter: https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Johannes-Rau/Reden/2000/11/20001109_Rede.html. Abgerufen am 8.5.2024.

RIAS (2022): Antisemitische Vorfälle in Deutschland 2021. Online verfügbar unter: https://report-antisemitism.de/documents/Antisemitische_Vorfaelle_in_Deutschland_Jahresbericht_RIAS_Bund_2021.pdf. Abgerufen am 8.5.2024.

Sächsischer Landtag (2015): Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Köditz, Fraktion Die Linke. Drucksache 6/407. Online unter: https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=407&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=202&dok_id=undefined. Abgerufen am 8.5.2024.

Tagesspiegel (2023): Täglich bis zu fünf rechte Angriffe: Rassistisch motivierte Gewalt gegen Kinder steigt. Online verfügbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/taglich-bis-zu-funf-rechte-angriffe-rassistisch-motivierte-gewalt-gegen-kinder-steigt-9789860.html>. Abgerufen am 8.5.2024.

Thüringer Landtag (2014): Bericht des Untersuchungsausschusses 5/1 "Rechtsterrorismus und Behördenhandeln". Mögliches Fehlverhalten der Thüringer Sicherheits-

und Justizbehörden, einschließlich der zuständigen Ministerien unter Einschluss der politischen Leitungen, sowie der mit den Sicherheitsbehörden zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) im Zusammenhang mit Aktivitäten rechtsextremer Strukturen, insbesondere des "Nationalsozialistischen Untergrunds" (NSU) und des "Thüringer Heimatschutzes" (THS) und seiner Mitglieder sowie mögliche Fehler der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden bei der Aufklärung und Verfolgung der dem NSU und ihm verbundener Netzwerke zugerechneten Straftaten, Thüringer Landtag Drucksache 5/8080. Abschlussbericht des am 26.1.2012 durch einstimmigen Beschluss eingesetzten Untersuchungsausschusses vom 16.7.2014, 3 Bände, 5 Sondervoten, 1.896 Seiten, elektronisch S. 1-1896. Online verfügbar unter: https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/53401/moegliches_fehlerverhalten_der_thueringer_sicherheits_und_justizbehoerden_einschliesslich_der_zustaendigen_ministerien_unter_einschluss_der_politische.pdf. Abgerufen am 8.5.2024.

Thüringer Landtag (2018): Beschlussfassung und Debatte in der 132. Sitzung des Landtags am 09.11.2018. Online verfügbar unter: https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/69034/132_plenarsitzung_arbeitsfassung.pdf. Abgerufen am 8.5.2024.

Thüringer Landtag (2019): Bericht des Untersuchungsausschusses 6/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“. Fortsetzung der Aufarbeitung der dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) sowie der mit ihm kooperierenden Netzwerke zuzuordnenden Straftaten unter Berücksichtigung der Verantwortung der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden, der zuständigen Ministerien sowie deren politischer Leitung bei der erfolglosen Fahndung nach den untergetauchten Mitgliedern des NSU, Thüringer Landtag Drucksache 6/7612. Abschlussbericht des durch Beschluss vom 27.2.2015 eingesetzten Untersuchungsausschusses vom 29.8.2019, 3 Bände, 3 Sondervoten, 2.162 Seiten, elektronisch S. 1-2202. Online verfügbar unter: https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/72378/fortsetzung_der_aufarbeitung_der_dem_nationalsozialistischen_untergrund_nsu_sowie_der_mit_ihm_kooperierenden_netzwerke_zuzuordnenden_straftaten_unte.pdf. Abgerufen am 8.5.2024.

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG 2022): Zählweise und Datenbasis des Monitoring der Mitgliedsorganisationen des VBRG e.V. Online verfügbar unter: https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2022/08/20220803_Zaehlweise-und-Datenbasis-Monitoring.pdf. Abgerufen am 08.07.2025.

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG 2023a): Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt in Deutschland 2022 – Jahresbilanzen der Opferberatungsstellen. Online verfügbar unter: <https://verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2022-jahresbilanzen-der-opferberatungsstellen/>. Abgerufen am 8.5.2024.

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG 2023b): Über uns. Online verfügbar unter: <https://verband-brg.de/ueber-uns/#der-vbrg>. Abgerufen am 8.5.2024.

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG 2025): Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt 2024, Grafik zur Jahresstatistik, Mai 2025. Online verfügbar unter: https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2025/05/VBRG_25_0006-VBRG-Monitoring-WEB.pdf. Abgerufen am 08.07.2025.

Kurzzitierte Literatur und kurzzitierte Internetquellen sind verzeichnet. Sonstige Quellen sind in den Anmerkungen zum jeweiligen Text nachgewiesen und gegebenenfalls direkt verlinkt. Alle Links wurden vor Projektabschluss auf Vollständigkeit überprüft, können sich jedoch auch kurzfristig verändern.

13 Abkürzungsverzeichnis

BJA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KPMD-PMK	Kriminalpolizeilicher Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität
KPMD-S	Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Staatsschutzsachen
KTA-PMK	Kriminaltaktische Anfrage in Fällen politisch motivierter Kriminalität
PKS-S	Polizeiliche Kriminalstatistik Staatsschutz
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
StGB	Strafgesetzbuch
VBRG	Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V.

14 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 S. 15	Rechtsextremistische, antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten 1980-2000. Daten nach: BMI/BMJ 2001: S. 283
Abb. 2 S. 18	Abfolge der Erfassung politisch motivierter Kriminalität
Abb. 3 S. 19	Schaubild Definitionssystem PMK. Quelle: BKA 2021b: S. 13
Abb. 4 S. 22	Graufeld im polizeilichen Hellfeld PMK-rechts in der Grafik Hellfeld und Dunkelfeld, BKA o.J.: Kriminalstatistisch-kriminologische Analysen und Dunkelfeldforschung
Abb. 5 S. 38	Rechte Angriffe 2014-2024, Grafik zur Jahresstatistik des VBRG im Vergleich zu den nach Angaben des BMI polizeilich erfassten Gewalttaten im Bereich PMK-rechts/Hasskriminalität. Quelle: VBRG 2025
Abb. 6 S. 39	Rechte Gewalt - Straftatbestände, Grafik zur Jahresstatistik 2024. Quelle: VBRG 2025
Abb. 7 S. 40	Vergleich der Angriffszahlen nach ost- und westdeutschen Ländern. Quelle: VBRG 2025
Abb. 8 S. 41	Tatmotive im Monitoring rechtmotivierter Gewalt. Quelle: VBRG 2025
Abb. 9 S. 59	Registrierte Delikte „Hasskriminalität“. Eigene Grafik nach Zahlen des BKA
Abb. 10 S. 69	Vergleichende Übersicht zum Auftrag, den Kategorien der Empfehlungen und den Untersuchungsfeldern nach den Kriterien des KPMD-PMK
Abb. 11 S. 167	Tabellarische Übersicht zu den Ergebnissen der Untersuchung